Erbfolge und Sonderrechtsnachfolge im Sozialversicherungsrecht

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Henning Tegtmeyer
aus Halle/Saale

Göttingen 1974

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534922_0015

Erbfolge und Sonderrechtsnachfolge im Sozialversicherungsrecht

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Henning Tegtmeyer
aus Halle/Saale

Göttingen 1974

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Professor Dr. Bogs

Mitberichterstatter: Professor Dr. Kroeschell

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1974

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
ABKÜRZUNGEN	VI
SCHRIFTTUM	VIII
EINLEITUNG	1
Teil 1: Entstehungsgeschichte der Vorschriften, die den Übergang von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen eines Verstorbenen auf andere Personen regeln	4
A. Sozialversicherungsgesetze vor 1911	4
I. Gesetzliche Bestimmungen	4
1. Krankenversicherung	4
2. Unfallversicherung	6
3. Alters- und Invalidenversicherung	8
II. Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Vererblichkeit	11
III. Bedeutung der Antragstellung für die Vererblichkeit einer Leistung	13
1. Alters- und Invalidenversicherung	13
2. Krankenversicherung	17
3. Unfallversicherung	18
IV. Schlußfolgerungen aus den gesetzlichen Bestimmungen durch RVA und Literatur	19
1. Krankenversicherung	19
2. Unfallversicherung	20
3. Alters- und Invalidenversicherung	21
B. Sozialversicherungsgesetze nach 1911	23
I. Gesetzliche Bestimmungen	23
1. Reichsversicherungsordnung	23
a) Krankenversicherung	23
aa) Sterbegeld	23
bb) Wochen- bzw. Mutterschaftshilfe	24
cc) Familienhilfe	25
b) Unfallversicherung	26
c) Arbeiterrentenversicherung	26
d) Vorschriften aus dem I. und V. Buch der Reichsversicherungsordnung	29

Seite

2. Angestelltenversicherungsgesetz..... 30
3. Reichsknappschaftsgesetz..... 32
4. AVAVG und AFG..... 33

II. Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Vererblichkeit..... 34
1. Ausschluß der Vererblichkeit wegen der öffentlich-rechtlichen Natur der Ansprüche... 34
2. Rechtscharakter des Bezugsrechtes..... 35
3. Ausschluß einer allgemeinen Vererblichkeit durch Einschränkung in den Sozialversicherungsgesetzen..... 39
4. Standpunkt des RVA..... 42
5. Einschränkung der Testiermöglichkeit..... 47
6. Stellung des Bezugsberechtigten..... 47

III. Besonderheiten der Vererblichkeit in einzelnen Versicherungszweigen..... 49
1. Vererblichkeit von Kassenleistungen..... 49
a) Vererblichkeit im allgemeinen..... 49
b) Sterbegeld..... 49
c) Wochenhilfe..... 53
d) Familienhilfe..... 56
2. Vererblichkeit von Leistungen der Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Versicherung..... 57
3. Vererblichkeit von Leistungen nach den AVAVG 60

IV. Bedeutung der Antragstellung..... 60
1. Gesetzliche Vorschriften über die Antragstellung..... 61
2. Rechtliche Qualifizierung des Antrags..... 64
3. Bedeutung der Antragstellung für die Alters- und Invalidenversicherung nach RVO, AVG und RKnG..... 65
4. Bedeutung der Antragstellung in der Unfallversicherung..... 73
5. Bedeutung der Antragstellung in der Krankenversicherung..... 73
6. Bedeutung der Antragstellung für Ansprüche nach dem AVAVG..... 76

C. Ergebnis..... 77

Seite

Teil 2: Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche 79

A. Grundsatz der Vererblichkeit 79

1. Sukzessionsnorm 79

2. Begründung für die Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche 84

3. Begrenzung der Vererblichkeit durch analoge Anwendung von § 1922 BGB 86

4. Folgerungen 88

B. Einfluß der Rechtsnatur eines Anspruchs auf seine Vererblichkeit 90

I. Unterschiedliche Rechtsnatur der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen 90

II. Vererblichkeit der einzelnen Leistungen 95

1. Krankenversicherung 95

a) Krankenhilfe 95

b) Andere Ansprüche innerhalb der Krankenversicherung 97

2. Unfallversicherung 98

3. Rentenversicherungen 101

4. Altershilfe für Landwirte 103

5. Leistungen nach dem AFG 104

C. Einführung einer Sonderrechtsnachfolge 105

I. Neufassung der Bestimmungen über eine Sonderrechtsnachfolge 106

II. Bedeutung der Sonderrechtsnachfolge 109

III. Umfang des Nachfolgerechtes 118

1. Unterschiedliche Fassung der einzelnen Bestimmungen 118

2. Auslegung dieser Vorschriften 119

IV. Stellung der Sonderrechtsnachfolger 130

1. Zueinander 130

2. Zu den Erben 138

3. Zu den Sozialversicherungsträgern 139

4. Zu den Gläubigern des verstorbenen Berechtigten und zu eigenen Gläubigern 140

Seite

D. Bedeutung der Antragstellung für die Entstehung eines vererbungsfähigen Rechtes..... 147

I. Antrag auf Gewährung einer Versicherungsleistung..... 147

1. Antrag als Willenserklärung..... 147
2. Wirksamwerden einer Antragstellung..... 150
3. Auslegung eines Antrages..... 152
4. Unterlassung der Antragstellung..... 154
   a) Verzicht..... 155
   b) Verwirkung..... 156

II. Antragstellung und Entstehung des Rechtes..... 157

1. Versicherungsfall und Antrag..... 157
2. Entstehung des Anspruches..... 164
   a) Begünstigender Verwaltungsakt als Anspruchsvoraussetzung..... 165
   b) Abhängigkeit der Anspruchsentstehung von der Antragstellung..... 170
      aa) Arbeitslosenversicherung..... 172
      bb) Unfallversicherung..... 173
      cc) Krankenversicherung..... 174
      dd) Altershilfe für Landwirte..... 174
      ee) Rentenversicherungen..... 175
         aaa) Antrag als materielle Anspruchsvoraussetzung..... 175
         bbb) Standpunkt der herrschenden Meinung..... 177
         ccc) Antrag ohne Bedeutung für die Anspruchsentstehung..... 194
   c) Vergleich zu den versorgungsrechtlichen Ansprüchen..... 203

III. Höchstpersönlichkeit des Rechtsverhältnisses als Ausschlußgrund für die Vererblichkeit nicht angemeldeter Ansprüche..... 206

1. Bedeutungslosigkeit der erneuten Antragstellung bei Überprüfung und Neufeststellung der Leistung..... 207
2. Ausschlußgrund Höchstpersönlichkeit..... 211
   a) Standpunkt der herrschenden Meinung..... 211
   b) Zum Begriff der Höchstpersönlichkeit..... 214
   c) Einteilung des Rechtes in Stammrecht und Einzelrecht..... 218

Seite

d) Übertragbarkeit, Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit der Ansprüche..... 219

e) Vergleich zu den höchstpersönlichen zivilrechtlichen Ansprüchen..... 221

f) Vergleich zu den Unterhaltsansprüchen.... 224

g) Bedeutung des § 1537 RVO..... 225

h) Bedeutung des § 1288 Abs. II RVO..... 226

Z U S A M M E N F A S S U N G..... 233

Anhang: Gesetzesbestimmungen, die nicht mehr in Kraft sind..... 235

ABKÜRZUNGEN

Alt.	Alternative
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes
AO	(Reichs)Abgabenordnung
ArbRVers	Arbeiterrentenversicherung
ArchRV	Archiv für Reichsversicherung
ArNVG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AVN	Amtliche Nachrichten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung
BKK	Die Betriebskrankenkasse (Zeitschrift)
Breith.	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen der Sozialversicherung, Versorgung und Arbeitslosenversicherung
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DAngV	Die Angestelltenversicherung (Zeitschrift)
DIV	Deutsche Invalidenversicherung (Zeitschrift)
DöV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DOK	Die Ortskrankenkasse (Zeitschrift)
DRV	Deutsche Rentenversicherung (Zeitschrift)
FS	Festschrift
GewUVG	Gewerbeunfallversicherungsgesetz
InuAVG	Die Invaliden- und Angestelltenversicherung (Zeitschrift)
IuAV	Invaliditäts- und Angestelltenversicherung
IuAVG	Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz

Kompaß	Der Kompaß (Zeitschrift)
KV	Krankenversicherung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
LVA	Landesversicherungsamt, Landesversicherungsanstalt
MfAAV	Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung (Zeitschrift)
MilReg.	Militärregierung
nrkr.	nicht rechtskräftig
OSchG	Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung
PrVwBl	Preußisches Verwaltungsblatt
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RKnG	Reichsknappschaftsgesetz
rkr.	rechtskräftig
SozEntsch	Sozialrechtliche Entscheidungssammlung
UVG	Unfallversicherungsgesetz
Verf.	Verfasser
VersGAng	Versicherungsgesetz für Angestellte
VerwVG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung
VolkstZtschr	Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung
VwArch	Verwaltungsarchiv
WzK	Wege zur Krankenversicherung (Schriftenreihe)
ZdRV	Zentralblatt der Reichsversicherung (Zeitschrift)
ZfS	Zentralblatt für Sozialversicherung und Versorgung (Zeitschrift)
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

S C H R I F T T U M

Albrecht, G.	Die Leistungspflicht der Krankenkasse für Reise- und Transportkosten SozVers 1971 S. 229 - 231
Allendorf, Franz Haueisen, Fritz	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. vom 21. Dezember 1937 Kommentar Berlin 1938
Barth, Lothar	Die Verjährung von Ansprüchen auf Leistungen der Versicherungsträger (§ 29 Abs. III RVO) SozVers 1962 S. 289 - 291
Barth, Lothar	Antrag und Anspruch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung - ein Problem der Logik des Rechts SGb 1964 S. 5 - 7
Barth, Lothar	Nochmals: Antrag und Anspruch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und der Kriegsopferversicherung SGb 1964 S. 358 - 359
Barth, Lothar	Kann der Antrag auf eine öffentlich-rechtliche Leistung materielle Anspruchsvoraussetzung sein? SozVers 1966 S. 1 - 3
Bartholomeyczik, Horst	Erbrecht 9. Aufl., München 1971
Bauer, K.	Die Verjährung von Rentenansprüchen DRV 1965 S. 86 - 90
Bauer Fehn Kraume Liebig Malkewitz Scheerer	Kommentar zur Reichsversicherungs-Ordnung Viertes unf Fünftes Buch Herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger Bd. I und II Loseblattsammlung 6. Aufl., Weinheim, Bergstraße 1958/71

Beck, Manfred	Das Rätsel der Antragstellung DVZ 1957 S. 162 - 164
Beck, Manfred	Das 65. Lebensjahr: ein absoluter Versicherungsfall? SozVers 1957 S. 144 - 145
Beck, Manfred	Semper idem: Der Eintritt des Versicherungsfalles beim Altersruhegeld DVZ 1964 S. 135 - 137
Beck, Manfred	Über den Rentenbeginn ZfS 1964 S. 245 - 247
Beck, Manfred	Ersatzanspruch ohne Rentenbescheid SozVers 1965 S. 305 - 306
Bettermann, Karl August	Anm. zu BSG, Urteil vom 16.8.1961 - 11 RV 1112/60 - DVBl 1961 S. 921 - 923
BGB - RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch Kommentar I. Bd., 1. Teil: Allgemeiner Teil §§ 1 - 240 § 116 bearbeitet von Gerda Krüger-Nieland V. Band., 1. Teil: Erbrecht §§ 1922 - 2146 § 1922 bearbeitet von Wilhelm Kregel § 1968 bearbeitet von Kurt Herbert Johannsen 11. Aufl., Berlin 1960
Bischoff, Kurt	Der ordentliche Rechtsweg bei Haftung des Rechtsnachfolgers für öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten NJW 1965 S. 1419 - 1421
Böckel, Eberhard Bürger, Karlheinz Doetsch, Werner	Das Recht der Sozialversicherung Ergänzendes Handbuch für die betriebliche Praxis Gruppe 1: Krankenversicherung Gruppe 2: Unfallversicherung Gruppe 3: Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten - Erläuterungen - Loseblattsammlung 2. Aufl., Neuwied seit 1958

Bogs, W.	Zur Selbstbindung der Verwaltung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften SGb 1962 S. 129 - 131
Bosse, R. v. Woedtke, E.	Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung Leipzig 1891
Brackmann, Kurt	Handbuch der Sozialversicherung Bd. I - III Loseblattsammlung 1. - 7. Aufl., Bonn - Bad Godesberg 1971
Breiter-Hahn, Werner	Unfallversicherung Textausgabe des 3. Buches der RVO mit Erläuterungen 3. Aufl., Berlin 1965
Bremkes, Franz-Dieter	Haben die Testamentserben Vorrang vor den Bezugsberechtigten bzw. Sonderrechtsnachfolgern im Sinne der §§ 1288 RVO, 65 AVG und 88 RKG? Kompaß 1966 S. 146 - 148
Brocke	Anm. zu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.2.1955 - III A 55/53 - SGb 1956 S. 299 - 300
Brüggemann, Wilhelm	Antrag und Anspruch im BVG ZfS 1952 S. 203 - 208
Bültmann, Herbert	Rechtsnachfolge in sozialrechtliche Ansprüche Berlin 1971
Bultmann	Feststellungsanträge in der Kranken- und Invalidenversicherung VolkstZtschr 1931 S. 385 - 387
Casselmann	Unzulänglichkeiten im Ersten Buch der RVO SGb 1970 S. 45 - 46
Coenen, Hans-Wolf	Der Anspruch im Versorgungsrecht ZfS 1953 S. 50 - 52

Compter, Hans-Rudolf	Beitragserstattung bei Tod des Berechtigten WzS 1960 S. 268 - 270
Compter, Hans-Rudolf	Nochmals zur Frage der freien Vererblichkeit von Beitragserstattungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen BB 1964 S. 930 - 931
Dersch, Hermann	Das neue Angestellten-Versicherungsgesetz nebst allen Ausführungsbestimmungen Kommentar 3. Aufl., Mannheim, Berlin, Leipzig 1926
Dersch, Hermann	Grundriß der gesetzlichen Rentenversicherung (Invaliden- und Angestelltenversicherung) Essen 1952
Dersch Knoll Brockhoff Schieckel Schroeter Aye Göbelsmann	RVO (Gesamtkommentar) Kommentar Loseblattsammlung Wiesbaden seit 1960
Dömkes, Franz	Vererblichkeit von Kassenleistungen DOK 1954, S. 199 - 200
Domberg, Reinhold	Der Versicherungsfall beim Altersruhegeld DAngV 1964 S. 38 - 40
Donnerhack, Herbert Metzler, K. Schneider, W.-K. Schroeder-Printzen, G.	Die Krankenversicherung in Rechtsprechung und Schrifttum Bd. 1 - 6 (Bd. 2 Teil B: Leistungen) Loseblattsammlung Bielefeld seit 1959
Draeger, Kurt Buchwitz, Heinz Schönefelder, Erwin	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kommentar Stuttgart 1961
Düttmann, A. Appelius, F. Seelmann, H.	Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte Altenburg 1913

Düttmann, A.
Appelius, F.
Brunn, P.
v. Frankenberg, H.
Lange, E.
Meinel, K.
Saucke, A.
Seelmann, H.
Kommentar zur Reichsversicherungsordnung
Bd. I - IV
Altenburg 1912

Eckert, J.
Schlick
Heimann
Wissmann
Das Reichsknappschaftsgesetz in neuester amtlicher Fassung
Kommentar
München 1930

Eicher, Heinz
Haase, Winfrid
Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
2. Aufl., München 1961

Elsholz, Konrad
Theile, Hans-Oskar
Die gesetzliche Rentenversicherung
Synoptischer Kommentar
Berlin und Frankfurt 1963

Etmer, Friedrich
Angestelltenversicherungsgesetz
Bd. I - V
Kommentar
Loseblattsammlung
München und Percha seit 1957

Etmer, Friedrich
RVO
Drittes Buch - Unfallversicherung -
Bd. I und II
Kommentar
Loseblattsammlung
München und Percha 1970

Etmer, Friedrich
RVO
Viertes Buch - Rentenversicherung der Arbeiter
Bd. I - V
Kommentar
Loseblattsammlung
München und Percha seit 1958

Etmer, Friedrich
Reichsknappschaftsgesetz
Kommentar
Loseblattsammlung
München und Percha seit 1957

Förster, Kurt
Der Sterbegeldanspruch nach § 203 RVO unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung
SozVers 1951 S. 249 - 252

Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts Erster Band · Allgemeiner Teil 9. Aufl., München und Berlin 1966
Freund, H.	Grenzfälle des § 119 Abs. 2 RVO WzS 1958 S. 129 - 134
Geilert, Joachim	Erbfolge in Einkommensteuervergünstigungen? Diss. jur. Münster 1966
v. Gellhorn, Nikolaus Orda, Karl-Heinz	Reichsknappschaftsgesetz - RKG - Textausgabe mit Anmerkungen Loseblattsammlung Bonn - Bad Godesberg 1971
Glücklich	Anm. zu LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.2.1955 - III A 55/53 - SGb 1956 S. 300 - 301
Gotzen, Otfried Doetsch, Werner	Kommentar zur Unfallversicherung Berlin und Neuwied 1963
Grobler, Gerhard	Kein Erbanspruch bei Kriegsschadenrente? ZfS 1958 S. 129 - 131
Grünbaum, Jos.	Die Rechtsnachfolge in den Rentenanspruch aus der Invalidenversicherung DIV 1933 S. 1 - 4
Gründer, Georg	Ableben von Wöchnerin und Kind während der Wochenhilfeleistungen DOK 1937 S. 735 - 738
Gugel Schmid	Kommentar zur Reichsversicherungsordnung Bd. I und II Berlin 1912
Gura, Karl	Reise-, Transport- und Zehrungskosten für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung WzS 1956 S. 38 - 46
Haensel, Wolfgang	Versicherungsfall und Versichertenbegriff - ArVNG und neuere Rechtsprechung zum alten Recht ZfS 1957 S. 197 - 201

Hagen, Otto	Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte Berlin 1912
Hahn	Inwieweit sind nach den Reichsversicherungsgesetzen die Versicherten in der Verfügung über die Fürsorgeansprüche beschränkt? InuAV 1895 S. 137 - 140 und 145 - 148
Hahn, Julius	Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen Kommentar 4. Aufl., Berlin 1905
Hahn, Julius	Handbuch der Krankenversicherung Kommentar Berlin 1913
Hahn	Krankenversicherung als Versicherung auf den Todesfall MfAAV 1942 Sp. 21 - 34
Hanow, Hugo Hoffmann, Franz Krohn, Johannes Lehmann, Richard Rabeling, W. Schulte-Holthausen, Theodor	Kommentar zur Reichsversicherungsordnung I. Bd.: Gemeinsame Vorschriften (Hanow), 5. Aufl. 1926 II. Bd.: Krankenversicherung (Hoffmann), 8. Aufl. 1929 III. Bd.: Unfallversicherung (Schulte-Holthausen), 4. Aufl. 1929 IV. Bd.: Invalidenversicherung (Hanow - Lehmann), 4. Aufl. 1925 I. Nachtrag 1925 II. Nachtrag 1927 III. Nachtrag 1928 V. Bd.: Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten - Verfahren (Lehmann), 4. Aufl. 1926 Berlin
Hanow Lehmann Bogs	Reichsversicherungsordnung Herausgegeben von Walter Bogs 4. Buch Rentenversicherung der Arbeiter Kommentar von Albrecht von Altrock unter Mitwirkung von Otto Heller Hans Friedrichs Fritz Krüger Kurt Maier Wolfgang Placke Heinz Petrich Loseblattsammlung 5.Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München seit 1964

Hartrath, Heinrich	Der Antrag auf Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz als materiell rechtliche Voraussetzung wie in der Rentenversicherung SozVers 1953 S. 210 - 212
Hastler, Hanns	Anm. zu SG Bremen, Urteil vom 16.9.1954 - KO Nr. 153/54 - SGb 1954 S. 173 - 174
Hastler, Hanns	Der Übergang von Leistungsansprüchen aus der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung von Todes wegen WzS 1953 S. 65 - 69
Haueisen, Fritz	Zur rechtlichen Qualifizierung des Rentenbescheids NJW 1958 S. 441 - 444
Haueisen, Fritz	Anm. zu BGH, Urteil vom 7.12.1960 - IV ZR 142/60 - DVBl 1961 S. 452
Haueisen, Fritz	Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Versicherungsträger und Versorgungsbehörden WzS 1962 S. 1 - 9
Haueisen, Fritz	Die Einbeziehung Dritter in öffentlich-rechtliche Unterordnungsverhältnisse DVBl 1962 S. 547 - 552
Haueisen, Fritz	Zur Frage der Verjährung von Ansprüchen auf öffentlich-rechtliche Leistungen DOK 1965 S. 201 - 204
Haueisen, Fritz	Die rechtliche Bedeutung der Geltendmachung des Anspruchs auf eine öffentlich-rechtliche Leistung DOK 1965 S. 361 - 365
Hebe, Hans	Der Erbe im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht ZfS 1968 S. 9 - 12

Heinze, Helmut	Der Versicherungsfall des Alters nach der Neuregelung der Rentenversicherung SGb 1957 S. 259 - 261
Heinze, Helmut	Das Ruhegeld im Sinne der §§ 1248 RVO, 25 AVG SozVers 1958 S. 133 - 135
Heinze, Helmut	Zum Versicherungsfall des Altersruhegeldes SozVers 1960 S. 187 - 189
Heinze,Helmut	Das Hinausschieben des Altersruhegeldes. SGb 1966 S. 196 - 199
Heitmann, Heinrich	Die Rechtsnachfolge in verwaltungsrechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen einer Zivilperson von Todes wegen Diss. iur. Münster 1970
Heller, Wilhelm Kurzwelly, Friedrich Wilhelm	Das Angestelltenversicherungsgesetz Handkommentar Berlin 1938
Hennig, Werner	Zur Rechtsnatur des Bescheides über den Antrag auf eine öffentlich-rechtliche Leistung (Unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Arbeitslosenversicherung) SGb 1962 S. 68 - 72
Hoernigk, Rudolf Jorks, Eugen	Rentenversicherung Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelung - Angestelltenversicherungs-Neuregelung Kommentar Loseblattsammlung Frankfurt seit 1957
Hoffmann	Vererblichkeit der Unterstützungsansprüche aus der Krankenversicherung ZdRV 1915 S. 141 - 143

Hoffmann — Zusammentreffen mehrerer Leistungsgründe in der Krankenversicherung
ArbVers 1921 S. 101 - 109

Hoffmann, Franz — Unfallversicherung
Reichsversicherungsordnung
Drittes Buch
8. und 9. Aufl., Berlin 1926

Jaeger, Heinz — Das Ableben des Anspruchs- oder Bezugsberechtigten oder des Kindes in seinen Auswirkungen auf die Leistungen der Wochenhilfe
ArbVers 1937 S. 457 - 459

Jaeger, Heinz — Das Sterbegeld in der Reichsversicherung
WzK, Heft 41
Berlin 1940

Jaeger, Heinz
Aichberger, Friedrich — Die Wochenhilfe
Kommentar zu den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Wochenhilfe
6. Aufl., München und Berlin 1954

Jahn, Kurt — Abfindung des Witwenrentenanspruchs nach § 44 BVG
ZfS 1952 S. 97 - 98

Jahn, Kurt — Allgemeine Sozialversicherungslehre
Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1965

Jantz, Kurt
Zweng, Hans — Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
Kommentar
Loseblattsammlung
2. Aufl, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1967

Jellinek, Walter — Verwaltungsrecht
3. Aufl., Berlin 1931

Jerosch, Werner — Der Rentenanspruch vor und nach der Antragstellung
ZfS 1953 S. 288 - 291

Jung, Max — Der Versicherungsfall der Invalidenrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres ArbVers 1932 S. 164 - 165

Junghans — Zu einigen Fragen der Reichsversicherungsordnung 2. §§ 614, 1302, 1303 RVO. Rechtsnachfolge bei rückständigen Renten und bei schwebenden Rentenfestsetzungsverfahren PrVwBl 1913 S. 192 - 194

Kiefer, K.-H. — Noch einmal: Wann entsteht der Versorgungsrentenanspruch? SGb 1958 S. 10 - 12 und 39 - 41

Kilian, Peter — Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch gegen die Erben des Leistungsempfängers NJW 1962 S. 1279 - 1283

Kipp, Theodor
Coing, Helmut — Erbrecht Ein Lehrbuch 12. Bearbeitung, Tübingen 1965

Klink, Kurt — Nochmals: Anspruch und Antrag nach BVG ZfS 1953 S. 26 - 28

Klink, Kurt — Wieder einmal: A) Die neuen Ansprüche nach § 88 BVG und B) die Witwenabfindung ZfS 1953 S. 62 - 64

Kluge, Karl Rudolf — Anm. zu BSG, Urteil vom 25.6.1964 - 4 RJ 151/63 - NJW 1965 S. 463

Kobler — Über §§ 1302 und 1303 RVO ArbVers 1913 S. 294 - 296

Koch, Hugo
Hartmann, Otto K.
v. Altrock, Albrecht
Fürst, Pau. — Das Angestelltenversicherungsgesetz Bd. I - III Kommentar Loseblattsammlung 2. Aufl., Berlin und Wiesbaden seit 1952

Koehne, Carl — Die Vererblichkeit der Ansprüche auf Leistungen der Krankenkassen VwArch Bd. 23 S. 434 - 462

Krebs, Heinrich	AVAVG Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kommentar Loseblattsammlung 2. Aufl., München und Berlin seit 1964
Kreil	Entsteht in der Invalidenversicherung der Rentenanspruch erst mit der Anmeldung? ArbVers 1932 S. 193 - 200
Krohn Zschimmer Knoll Sauerborn Bauer	Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung Loseblattsammlung Berlin seit 1931
Kurth, Reinhold	Inanspruchnahme der Erben bei Überzahlungen ZfS 1962 S. 84 - 86
Lange, Heinrich	Lehrbuch des Erbrechts München und Berlin 1962
Langkeit, Herbert	Zum Problem des Versicherungsfalles in der Sozialversicherung und in der Individualversicherung ZVersWiss 1966 S. 31 - 52
Laß, Ludwig	Die Rechtsprechung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung Grundsätzliche Entscheidungen vom 1. Januar 1913 bis zum 15. Juli 1921 Berlin 1921
Laß, L. Olshausen, A. Weymann, Konrat	Reichsversicherungsordnung Dritter Band: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erläutert von Weymann Kommentar 2. Aufl., Berlin 1912
Lauterbach, Herbert	Gesetzliche Unfallversicherung 3. und 5. Buch der Reichsversicherungsordnung Bd. I - III Kommentar Loseblattsammlung 3. Aufl., Stuttgart seit 1963

Liebe, Alfred	Die Einrede der Verjährung nach § 29 Abs. 3 RVO SozVers 1963 S. 353 - 355
Lindner, Hartwig	Das Sterbegeld in der Sozialversicherung VolkstZtschr 1933 S. 337 - 339
Lohmann, C. H.	Die Bedeutung einer Willenserklärung nach den Vorschriften des ArVNG SGb 1964 S. 128 - 134 und 163 - 168
Ludwig, Karl	Der Rentner wider Willen DVZ 1962 S. 299 - 301
LVA Oberfranken und Mittelfranken	Die Bezugsberechtigung beim Tode des Rentners und das Recht zur Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Berechtigten (§ 1288 RVO) Mitteilungen 1961 S. 173 - 175
Malkewitz	Zur Systematik des Rentenanspruchs in den gesetzlichen Rentenversicherungen DRV 1963 S. 10 - 21
Malkewitz	Zur Dogmatik des Versicherungsfalles des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres DRV 1964 S. 173 - 186
Manes Mentzel Schulz	Die Reichsversicherungsordnung Handausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen Bd. I - IV Leipzig 1912
Mansfeld, Werner Pohle, Wolfgang	Reichsknappschaftsgesetz Mannheim, Berlin, Leipzig 1932
Martens, Hans Hermann	Zur Rechtsnachfolge in sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche WzS 1968 S. 170 - 174
Mauss, Egon	Zur Entstehung des Anspruchs auf Leistung in der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung ZfS 1957 S. 236 - 240, 263 - 266 und 293 - 296

Mentzel, Paul Schulz, Hermann Sitzler, Fritz	Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte Berlin 1913
Meyer und v. Sybel	Über Vererblichkeit von Rentenansprüchen aus dem I.u.A.V.G. und über die Rückforderung zu Unrecht abgehobener Renten ArbVers 1892 S. 673 - 680
Miesbach, Hermann Ankenbrank, Kurt	Sozialgerichtsgesetz (SGG) einschl. der neuen Kostengesetze Kommentar Loseblattsammlung Frankfurt seit 1959
Miesbach, Hermann Busl, Walter	Reichsknappschaftsgesetz Bd. I und II Kommentar Loseblattsammlung 3. Aufl., München 1970
Mitglieder des RVA	Handbuch der Unfallversicherung Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze 2. Aufl., Leipzig 1897
Mitglieder des RVA	Handbuch der Unfallversicherung Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze Bd. I und II 1909 Bd. III 1910 Erg.Bd. 1913 3. Aufl., Leipzig
Mitglieder des RVA	Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen Bd. I: Gemeinsame Vorschriften, Beziehungen der Versicherungsträger usw., Verfahren (Erstes, fünftes und sechstes Buch der RVO) unter Berücksichtigung der Verordnung vom 26. Juli 1930 und einem Nachtrag, 2. Aufl. 1930 Bd. II: Krankenversicherung (Zweites Buch der RVO) 3. Aufl. 1939

	Bd. III: Unfallversicherung (Drittes Buch der RVO) 1926 Bd. IV: Invalidenversicherung (Viertes Buch der RVO) 2. Aufl. 1930 Berlin
Motive	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Bd. V Erbrecht Berlin und Leipzig 1888
Müller, Hanswerner	Über Folgen unlauteren Verhaltens in der darreichenden Verwaltung, insbesondere über Ausschließung im Lastenausgleichsrecht ZLA 1962 S. 81 - 86, 97 - 100 und 130 - 131
Münzel, Karl	Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Schmerzensgeldanspruches NJW 1961 S. 1558 - 1561
Munzinger, Albert	Das Altersruhegeld nach den Rentenreformgesetzen SozSich 1957 S. 72 - 75
Niemann, Herbert	Der Rentenantrag - grundsätzlich Antrag auf Gewährung der günstigsten Rente? SozVers 1961 S. 350 - 354
Noell, Kurt	Altershilfe für Landwirte Kommentar Loseblattsammlung 2. Aufl., Berlin seit 1971
Noell, Kurt Rüller, Clemens	Die Altershilfe für Landwirte (GAL 1965) 6. Aufl., Berlin 1965
v. Ohlshausen, Theodor	Berichte über Entscheidungen des RVA (Rev.-Sen., 28. Juni 1915, - II a K. 123/14 -) JW 1916 S. 918 - 919
v. Ohlshausen, Theodor	Berichte über Entscheidungen des RVA (Rev.-Sen., 18. März 1918,- II a 1378/17 -) JW 1918 S. 629 - 630
Ossenbühl, Fritz	Die Rücknahme von Wohngeldbescheiden und die Rückforderung gezahlter Wohngelder DöV 1967 S. 246 - 254

Otto, Klaus	Die Nachfolge in öffentlich-rechtliche Positionen des Bürgers Berlin 1971
Otto, Kurt	Das Leistungsrecht in der gesetzlichen Krankenversicherung Loseblattsammlung 1. - 4. Aufl., Essen seit 1954
Pappai, Friedrich	Der Versicherungsfall des Alters nach Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes DRV 1966 S. 83 - 91
Peters, Horst	Wochenhilfe und Wochenfürsorge Lübeck 1949
Peters, Horst	Handbuch der Krankenversicherung Teil 2: Ausführliche Erläuterungen zum Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung Stuttgart und Köln 1954
Peters, Horst	Handbuch der Krankenversicherung Teil 1: Ausführliche Erläuterungen zum Ersten Buch der ReichsVO Teil 2: Ausführliche Erläuterungen zum Zweiten Buch der ReichsVO Loseblattsammlung 16. Aufl., Stuttgart seit 1956
Peters, Horst Sautter, Theodor Wolff, Richard	Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit Bd. I - III Loseblattsammlung 4. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz seit 1958
Petersen, Th.	Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 6. Aufl., Hamburg 1908
Petzold, Johannes	Verjährung in der Sozialversicherung Berlin und Stuttgart 1939
Pickel, Harald	Das Verwaltungsverfahren Kommentar zum Sechsten Buch der Reichsversicherungsordnung Loseblattsammlung Wiesbaden-Dotzheim seit 1968

Potthoff, Heinz	Das Versicherungsgesetz für Angestellte mit Einleitung, Erläuterungen, Rententabellen und Ergänzungen Stuttgart 1912
Rauch, Horst	Die Verwirkung noch nicht fälliger Rentenansprüche gegen die Sozialversicherungsträger SGb 1968 S. 518 - 523
Reichel, Hans	Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte Berlin 1931
Reichow, H.	Der Rentenbeginn nach dem AnVNG DAngV 1957 S. 220 - 224
Reinbach	Entstehen, Erlöschen und Unwirksamkeit des Anspruchs auf Rente in der Invalidenversicherung DIV 1937 S. 147 - 154
Reuß, Max Hense, Fritz	Reichsknappschaftsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 Kommentar 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1927
Richter, Karl	Zur Frage der Ausschließung von Erben ZLA 1962 S. 161 - 162
Rimann, Waldemar	Zur Rechtsnachfolge im öffentlichen Recht DVBl 1962 S. 553 - 555
Röss	Der Rentenantrag in der gesetzlichen Rentenversicherung als Willenserklärung SozVers 1966 S. 6 - 11 und 40 - 43
Rohwer-Kahlmann, Harry	Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz Bd. I und II Loseblattsammlung 4. Aufl., Bad Godesberg seit 1953

Rosin, Heinrich	Das Recht der Arbeiterversicherung I. Bd.: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung 1893 II. Bd.: Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung 1905 Berlin
Sander Friedrichs, Helmut	Rentenvorauszahlung vor Fälligkeit und Erstattungsanspruch gegen den Erben Zugleich Besprechung von BSG 15, S. 14 ff. SGb 1962 S. 262 - 266
Schaeffer, E.	Ist durch die §§ 614, 1302 und 1303 RVO die Erbfolge nach bürgerlichem Recht ausgeschlossen, wenn Bezugsberechtigte im Sinne dieser Vorschriften nicht vorhanden sind? MfAAV 1913 Sp. 164 - 168
Scheerer, R.	Zum Begriff des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung DRV 1963 S. 214 - 218
Schieckel, H.	AVAVG Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Kommentar Loseblattsammlung 3. Aufl., München und Percha seit 1965
Schieckel, H.	Arbeitsförderungsgesetz (AFG) Kommentar Loseblattsammlung München und Percha seit 1969
Schieckel	Anm. zu BSG, Urteil vom 29.4.1970 - 5 RKn 3/69 - SGb 1971 S. 280 - 281
Schlenther	Die Tragweite der §§ 614, 1302, 1303 RVO. ArbVers 1913 S. 673 - 676

Schmidinger, Volker	Zum Beginn der Verjährung im Leistungsrecht der Rentenversicherung SozVers 1969 S. 203 - 208
Schnorr v. Carolsfeld, Ludwig	Zur Rechtsnachfolge in Rentenberechtigungen der Sozialversicherung in: Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt "Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte", herausgegeben von Erwin Seidl S. 279 - 298 Berlin 1966
Schraeder, Max Strich, Franz	Die deutsche Unfallversicherung Ein Kommentar zum 1., 3., 5. und 6. Buch der RVO Bd. I und II Loseblattsammlung Berlin 1939
Schreier, Karl	Der Anspruch auf Beitragserstattung in der Sozialversicherung und seine Verjährung SozVers 1957 S. 47 - 49
Schubert, E.	Zum Begriff des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung DRV 1963 S. 77 - 89
Schüßler, Hans	Freie Vererblichkeit der Beitragserstattungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung Zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 82 AVG, 1303 RVO und 95 RKnG BB 1963 S. 982 - 983
Schwankhart, Franz	Wann entsteht der Versorgungsrentenanspruch? SGb 1957 S. 193 - 195 und 236 - 238
Schwankhart, Franz	Entsteht der Leistungsanspruch aus einem feststellenden oder gestaltenden Verwaltungsakt? SGb 1962 S. 193 - 195

Schweighäuser, Franz	Die Anzeige des Betriebsunfalles durch den Verletzten VolkstZtschr 1934 S. 153 - 154
Schweighäuser, Franz	Zur Auslegung der Bestimmungen über die Feststellung der Leistungen VolkstZtschr 1934 S. 254 - 256
Schwericke, J.	Anm. zu BVerfG, Beschluß vom 1.12.1965 - 1 BvR 412/65 - 524/65 - SGb 1966 S. 173 - 174
Seelmann	Streit- und Zweifelsfragen auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 1. § 1303 RVO. Vererbung des Anspruchs ArbVers 1913 S. 169 - 177
Seibert, Wolfgang G.	Anm. zu BGH, Urteil vom 26.9.1957 - III ZR 65/56 - NJW 1958 S. 377 - 378
Sieg, Karl	Die Vererblichkeit von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch S. 187 - 209 Berlin 1967
Sieg, Karl	Prozessuale Fragen bei der Erbfolge in sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche SGb 1967 S. 385 - 389
Sieg, Karl	Prozessuale und materiellrechtliche Gesichtspunkte bei der Vererbung von sozialversicherungsrechtlichen Rentenansprüchen SGb 1971 S. 81 - 82
Söchting, Ulrich	Zum Versicherungsfall der Vollendung des 65. Lebensjahres SozVers 1959 S. 211 - 213
Söchting, Ulrich	Das vorgezogene Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 RVO SozVers 1959 S. 275 - 278
Söchting, Ulrich	Der Rentenanspruch in der Rentenversicherung der Arbeiter SozVers 1961 S. 131 - 137
Söchting, U.	Grund- und Bewirkungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung SozVers 1963 S. 230 - 233

Spielmeyer, G.	Aus anderen Zeitschriften SGb 1964 S. 55 - 58 und 88 - 90
Stangl, Titus	Der Anspruch auf Rückstände, auf Rückerstattung von Beiträgen und auf Leistungen der Versicherungsträger sowie die Verjährung solcher Ansprüche BKK 1961 Sp. 8 - 17
v. Staudinger, Julius	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch V. Bd. Erbrecht 1. Teil § 1922 erläutert von Gustav Boehmer 11. Aufl., Berlin 1954
Stier-Somlo, Fritz	Kommentar zur Reichsversicherungsordnung I. Bd.: 1. Buch: Gemeinsame Vorschriften 2. Buch: Krankenversicherung 1915 II. Bd.: 3. Buch: Unfallversicherung 1916 Berlin
Stier-Somlo, Fritz	Reichsversicherungsordnung Handkommentar 4. Aufl., München 1930
Strickstrock, Wilhelm	Zum "begünstigenden" Verwaltungsakt in: Festschrift für Willibalt Apelt "Staat und Bürger" S. 231 - 242 München und Berlin 1958
v. Sybel	Über das Verhältnis der Erben eines Versicherten zu dessen Rentenansprüchen, sowie über die Rückforderbarkeit vorläufig ausgezahlter Renten. ArbVers 1892 S. 591 - 600
v. Sybel	Über das Verhältnis der Erben eines Versicherten zu dessen Rentenanspruch. ArbVers 1893 S. 17 - 22

Tannen, Karl-Heinz	Zwei Probleme um § 1288 RVO SozVers 1967 S. 77 - 78
Tümmler, Hans-Joachim	Die Vorschrift des § 1292 RVO und ihre Anwendung im Verfahren vor den Sozialgerichten SozVers 1956 S. 265
Verhandlungen des Deutschen Bundestages	2. Wahlperiode 1953 Anlagen zu den stenographischen Berichten, Bd. 42: Drucksachen 2341 - 2480, Nr. 2437: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (RtVG) Anlage 1: Änderungsvorschläge und Stellungnahme des Bundesrates zum RtVH Anlage 2: Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und der Stellungnahme des Bundesrates Bonn 1956
Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages	Bd. I: Gutachten Bd. II: Sitzungsberichte München 1968
Verhandlungen des Reichstages	7. Legislaturperiode - IV. Session 1888/89, Bd. 108, 1. Anlagenband, Nr. 1 - 102 der amtlichen Drucksache des Reichstages enthaltend: Nr. 10: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invalidenversicherung mit Begründung Berlin 1889
Verhandlungen des Reichstages	10. Legislaturperiode - I. Session 1898/1900, Bd. 172, I. Anlagenband, Nr. 1 - 95 der amtlichen Drucksache des Reichstages enthaltend: Nr. 93: Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes mit Begründung Berlin 1899

Verhandlungen des Reichstages	12. Legislaturperiode - II. Session Bd. 274, Anlagen zu den stenographischen Berichten Nr. 340 und zu Nr. 340 Zu Nr. 340: Anlagen zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, I. Begründung Berlin 1911
Verhandlungen des Reichstages	12. Legislaturperiode - II. Session Bd. 281, Anlagen zu den stenographischen Berichten Nr. 1008 - 1105, Nr. 1035: Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte mit Begründung Berlin 1911
Verhandlungen des Reichstages	1. Wahlperiode 1920 Bd. 373, Anlagen, Nr. 4193 - 4397, zu Nr. 4394: Entwurf eines Reichsknappschaftsgesetzes mit Begründung Berlin 1922
Verweyst, Ernst	Der Antrag und seine Bedeutung für den Rentenbeginn Kompaß 1965 S. 333 - 337 und 364 - 367
Wannagat, Georg	Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts I. Bd. Tübingen 1965
Weber, Werner	Die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in: "Rechtsschutz im Sozialrecht Beiträge zum ersten Jahrzehnt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" Herausgegeben von Werner Weber, Carl Hermann Ule, Otto Bachof S. 279 - 299 Köln, Berlin, Bonn, München 1965
Welge, Otto	Die Ansprüche der Versicherten im Bereich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ArbVers 1911 S. 825 - 833 und 849 - 857

Weyl, Richard	Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts Leipzig 1894
Wilhelm, K.F.	Die Antragstellung, eine materielle Leistungsvoraussetzung? SozVers 1960 S. 22
Wilke	Anm. zu BSG, Urteil vom 16.8.1961 - 11 RV 1112/60 - SGb 1962 S. 184
Wilke, Gerhard	Bundesversorgungsgesetz und Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz Handkommentar 3. Aufl., München 1968
Zielke, Edmund	Über den Rentenbeginn von Versorgungsansprüchen, die vor dem 1.10.1950 nicht realisierbar waren ZfS 1952 S. 59 - 61

ERBFOLGE UND SONDERRECHTSNACHFOLGE IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

E I N L E I T U N G

Die vorliegende Untersuchung der Frage, ob und wie sozialversicherungsrechtliche Ansprüche vererblich sind, erstreckt sich auf Leistungen, die von den Trägern der Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO)[1], des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), des Reichsknappschaftsgesetzes (RKnG), des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) einem Versicherten oder einem anders Berechtigten gewährt werden. Weiterhin werden auch Ansprüche in die Untersuchung einbezogen, die die Versicherungsträger gegen die Rechtsnachfolger eines Versicherten oder anders Berechtigten haben können.

Es handelt sich zwar bei diesen Ansprüchen im Normalfall um nicht besonders hohe Summen, aber das Problem war und ist so bedeutend, daß sich die höchsten rechtsprechenden Organe auf dem Gebiete der Sozialversicherung in Vergangenheit und Gegenwart oft damit beschäftigt haben.

Die Untersuchung wird in zwei Teile gegliedert.

Teil 1 umfaßt die Entstehungsgeschichte der geltenden Vorschriften, die in den aufgeführten Gesetzen eine Vererbung oder eine Bezugsberechtigung regeln. Für das Verständnis des geltenden Rechts sind Entstehung und Entwicklung dieser Normen von Bedeutung.

---

1 Das Gesetz über die Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz - HwVG) vom 8. September 1960 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, ber. S. 2432) wird nicht erwähnt, da § 1 Abs. V HwVG die Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter für anwendbar erklärt.

Mit den zahlreichen Änderungen, die beispielsweise die RVO seit 1911 erfahren hat, sind die Bestimmungen, die eine Rechtsnachfolge von Ansprüchen regeln, nicht nur in ihrer Paragraphenzahl, sondern auch in ihrem Inhalt geändert worden. Es wird aber auch auf die sozialversicherungsrechtlichen Gesetze, die vor der RVO in Kraft waren, zurückgegriffen, da das Reichsversicherungsamt (RVA) bei seinen Streitentscheidungen zu Bestimmungen der RVO und der Gesetzgeber bei der Schaffung der RVO auf Vorläufer dieses Gesetzes hingewiesen haben. Der historische Abriß erstreckt sich ebenfalls auf eine Auseinandersetzung mit der heute infolge der Gesetzesänderungen überholten Literatur und Rechtsprechung, denn hier kann man vielfach Argumente finden, die auch heute noch zur Begründung einer Ansicht herangezogen werden.

In Teil 2 wird versucht, die Voraussetzungen aufzuzeigen, unter denen ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf die in den Sozialversicherungsgesetzen genannten Sonderrechtsnachfolger oder auf die Erben übergehen kann. Dabei soll kritisch Stellung genommen werden zu der Rechtsprechung der Sozialgerichte, insbesondere des Bundessozialgerichtes (BSG), sowie zu Ansichten in der Literatur hinsichtlich der Übergangsmöglichkeit und -fähigkeit von Ansprüchen eines Verstorbenen auf andere Personen.

Verfassungsrechtliche Fragen sollen nicht näher einbezogen werden; es entspricht herrschender Auffassung, daß weder die in Betracht kommenden Bestimmungen noch die bisher von der herrschenden Meinung hierzu geübte Anwendung verfassungswidrig sind, insbesondere nicht gegen Art. 14 GG verstoßen [1].

---

1 Vgl. hierzu:
BVerfG Bd. 19 S. 202 (204 ff.) (= SGb 1966 S. 172 f.) mit insoweit zustimmender Anmerkung von Schwericke SGb 1966 S. 173;
BSG SozEntsch VI § 65 AVG Nr. 1;
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16;
Sieg FS Hirsch S. 193;
Weber S. 279 (281 ff.),der über die bis 1965 ergangenen Entscheidungen des BSG zur Eigentumsgarantie bei sozialrechtlichen Ansprüchen und über die Entscheidungen des BVerfG hierzu referiert;
a.A. Schüßler BB 1963 S.982 f. mit weiteren Nachweisen, der die Vererblichkeit von Beitragserstattungen gemäß den §§ 82 AVG, 1303 RVO und 95 RKnG für nicht gewährleistet und damit für verfassungswidrig hält;
dagegen Bültmann S. 126 f. und Compter BB 1964 S. 930 f.

Im Anhang werden Gesetzesvorschriften angeführt, die nicht mehr in Kraft sind, auf die in dieser Arbeit aber Bezug genommen wird.

Die Arbeit ist im Frühjahr 1973 fertiggestellt worden. Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte [1] wurde nicht mehr eingearbeitet, die sich ergebenden Änderungen der RVO aber berücksichtigt. Die Ausführungen zur Krankenversicherung nach der RVO gelten hierfür aber sinngemäß, denn aus dem KVLG ergeben sich insoweit keine Besonderheiten.

Die im Oktober 1972 erfolgten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze durch das Rentenreformgesetz [2] sind ebenfalls berücksichtigt worden.

Einschlägige Entscheidungen der BSG bis Juni 1974 wurden berücksichtigt.

---

1 Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG) vom 10.8.1972 (BGBl. I S. 1433).

2 Gesetz zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Fünfzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Rentenreformgesetz - RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965).

T E I L 1:

Entstehungsgeschichte der Vorschriften, die den Übergang von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen eines Verstorbenen auf andere Personen regeln

A. Sozialversicherungsgesetze vor 1911

In den Arbeiterversicherungsgesetzen, die durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 angekündigt und in den folgenden Jahren für das Deutsche Reich erlassen wurden, findet man weder im Krankenversicherungsgesetz (KVG) [1], im Unfallversicherungsgesetz (UVG) [2] noch im Invaliden- und Altersversicherungsgesetz (IuAVG) [3] Vorschriften über die Vererblichkeit von Ansprüchen, die einem Versicherten zustanden, von ihm aber nicht mehr geltend gemacht worden sind oder ihm nicht mehr zugute gekommen sind. Allerdings fanden sich in allen Gesetzen schon Bestimmungen, die für die weitere gesetzgeberische Entwicklung, für die Auslegung der Vorschriften durch die Rechtsprechung und für die Interpretation durch die Literatur von Bedeutung sind.

I. Gesetzliche Bestimmungen

1. Krankenversicherung

Durch die Novellierung des KVG im Jahre 1892 [4] erhielt § 20 KVG einen Abs. IV, worin die Auszahlung von Sterbegeldern geregelt wurde. In ihm fanden die Erben des Versicherten erstmals Erwähnung. Nach § 20 Abs. IV KVG war das Sterbegeld beim Tode eines Versicherten von der Krankenkasse zunächst dem Besorger der Bestattung auszuzahlen, ein

---

1 Gesetz,betreffend die Krankenversicherung, vom 15. Juni 1883 (RGBl. S. 73).
2 Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 (RGBl. S. 69).
3 Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97).
4 Gesetz über die Änderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379).

etwa verbleibender Überschuß "dem hinterbliebenen Ehegatten und in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben des Versicherten" zu gewähren. Der Kasse verblieb ein Überschuß nur, wenn empfangsberechtigte Personen nicht vorhanden waren [1]. Die Regelung des § 20 Abs. IV KVG entsprach in etwa der des § 203 RVO.

§ 20 Abs. IV KVG behandelte aber nicht die Frage der Vererblichkeit. Zwar wurden der hinterbliebene Ehegatte oder die Erben des Versicherten im Falle eines Überschusses an Sterbegeld begünstigt, jedoch regelte diese Vorschrift nicht die Vererblichkeit von Ansprüchen des Verstorbenen. Ein Sterbegeld war allerdings ohne die Mitgliedschaft eines Versicherten bei einer Krankenkasse nicht denkbar, aber der Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes wurde erst durch seinen Tod ausgelöst, konnte von dem Versicherten also selbst nicht mehr geltend gemacht werden und stand ihm daher persönlich auch nicht mehr zu. Der Besorger der Bestattung hatte demnach einen eigenen Anspruch auf Auszahlung der Bestattungskosten. Falls die Beerdigungskosten unter dem Sterbegeldsatz lagen, stand den im Gesetz aufgeführten Personen ein Anspruch aus eigenem Recht auf Auszahlung des Überschusses zu [2]. Dieses Recht erhielten sie auf Grund ihrer eherechtlichen oder erbrechtlichen Stellung zu dem verstorbenen Versicherten, aber nicht als dessen Erben. Der Sterbegeldanspruch fiel deshalb auch nicht in den Nachlaß des Versicherten. Das Preußische OVG [3] hat daher zu Recht entschieden, daß ein Armenverband nicht befugt war, zum Ersatz seiner Auslagen für Krankenpflege - also für Auslagen, die der Verband für den Versicherten gemacht hatte - das Sterbegeld in Anspruch zu nehmen. Die von Petersen [4] angeführte, von ihm selbst aber nicht als stichhaltig angesehene Entscheidung des AG Hamburg [5], wonach "das Sterbegeld - wie

---

1 Pr. OVG ArbVers 1900 S. 645.
2 Vgl. RVA 2019 AN 1903 S. 566.
3 Pr. OVG ArbVers 1897 S. 616.
4 Petersen § 20 Anm. 23 b.
5 Entscheidung des AG Hamburg, Zivilabteilung 14, vom 17. April 1902 - XIV 58/02.

Versicherungsgelder überhaupt - stets dann zum Nachlaß gehört, wenn im Versicherungsvertrage nicht eine bestimmte Person als berechtigt bezeichnet sei", betraf wohl nicht den Fall der Sozialversicherung, da ein Versicherungsvertrag nicht vorgesehen war und die berechtigten Personen zumindest bestimmbar waren. Die Frage nach der Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche stellte sich allerdings auch bei dem Sterbegeld, und zwar dann, wenn ein nach § 20 Abs. IV KVG Berechtigter starb, ehe er das Sterbegeld bzw. den Überschuß beantragt oder empfangen hatte. Da aus der Rechtsprechung und der Literatur zu § 20 Abs. IV KVG für diesen Fall keine Entscheidungen und Erläuterungen zu entnehmen sind, soll dieses Problem erst bei der Besprechung von § 203 RVO behandelt werden [1].

2. Unfallversicherung

In dem UVG von 1884 und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen waren ebenfalls keine Bestimmungen über die Vererblichkeit von Ansprüchen der Versicherten oder der Hinterbliebenen enthalten. Die Ansprüche der Hinterbliebenen von infolge eines Arbeitsunfalles Verstorbenen wurden als eigene Ansprüche dieser Person angesehen. Zwar war an den Fall gedacht, daß ein Unfallverletzter erst eine gewisse Zeit nach dem Unfall an dessen Folgen verstarb und er für diese Zeit auch noch Leistungen von dem Versicherungsträger beanspruchen konnte, aber das Gesetz regelte hier nur die Ansprüche des Versicherten und davon getrennt die sich nach seinem Tode ergebenden eigenen Ansprüche der Hinterbliebenen. Lediglich in § 93 Abs. III S. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes (GewUVG) [2] wurde für den Fall Vorsorge getroffen, daß ein Versicherter im Laufe eines Monats, für den er seine Rente schon im voraus erhalten hatte, an den Unfallfolgen starb. Den Hinterbliebenen, die vom Todestage des Versicherten Hinterbliebenenrente erhielten, sollte die Differenz zwischen Versicherten- und Hinterbliebenenrente verbleiben. Aber auch diese nach § 93 Abs. III S. 2 GewUVG vorgesehene Begünstigung der Hinterbliebenen

---

1 Vgl. unten S. 50 ff.
2 Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 585).

stellte keine erbrechtliche Regelung dar, sondern billigte den Hinterbliebenen einen eigenen Anspruch zu. § 93 GewUVG regelte die Rückforderung von zuviel gezahlten Renten grundsätzlich. Satz 1 bestimmte, daß die für den laufenden Monat im voraus gezahlte Rente nicht zurückzufordern war, falls das Recht zum Bezug einer Rente entfiel. Beim Tode des Versicherten wurden nicht seine Erben, sondern bestimmte Hinterbliebene begünstigt. Die Hinterbliebenen werden allerdings zumeist auch die Erben des Versicherten gewesen sein oder zumindest zu den Erben gehört haben, was aber im Einzelfall nicht zuzutreffen brauchte. Unter Hinterbliebenen verstand das Gesetz die Personen, für die nach dem Tode des Versicherten eine Hinterbliebenenrente zu zahlen war. Erben konnten, ohne daß es zu einer testamentarischen Erbfolge kommen mußte, aber auch ältere Kinder eines Unfallverletzten sein, für die eine Hinterbliebenenrente nicht in Frage kam. § 93 Abs. III S. 2 GewUVG hatte zwar auch Bedeutung für die Erben, weil der Rentenbetrag in den Nachlaß gefallen war und der Versicherungsträger den Rückforderungsanspruch verlor, soweit die Hinterbliebenen kraft Gesetzes eine Forderung in dieser Höhe gegen den Nachlaß erhielten. Für die Hinterbliebenen war dies ein Anspruch aus eigenem Recht, wenngleich das Recht auch erst zur Entstehung kam durch den gesetzlich normierten Verzicht der Versicherungsträger.

Die Regelung des § 93 Abs. III GewUVG war auch im § 99 des Unfallversicherungsgesetzes für die Land- und Forstwirtschaft [1] und im § 97 des Seeunfallversicherungsgesetzes [2] enthalten, ferner über § 37 Abs. I des Bauunfallversicherungsgesetzes [3], der § 93 GewUVG für anwendbar erklärte, in diesem Versicherungszweig vorhanden. Im Gefangenenunfallversicherungsgesetz [4] fehlte es an einer vergleichbaren Vorschrift.

---

1 Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 641).
2 Seeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 716).
3 Bauunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 698).
4 Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536).

3. Alters- und Invalidenversicherung

Während im IuAVG von 1889 noch keine Bestimmungen über die Vererblichkeit von Ansprüchen der Versicherten zu finden waren, schrieb das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) von 1899 [1] in § 41 Abs. IV IVG vor, daß beim Tode eines Versicherten, der zu seinen Lebzeiten noch einen Antrag auf Rentengewährung bei der zuständigen Behörde gestellt hatte, zur Fortsetzung des Verfahrens und ggf. zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Rentenbeträge zunächst der überlebende Ehegatte berechtigt war, sofern dieser mit dem Versicherten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte. Falls ein solcher Ehegatte nicht vorhanden war, sollte eine Rechtsnachfolge nach bürgerlichem Recht eintreten.

Für die Untersuchung ist von Bedeutung, daß nach dieser Bestimmung die Fortsetzung des Verfahrens und bei dessen günstigem Ausgang der Bezug der Rentenbeträge, die dem Versicherten zustanden, nur möglich war, wenn der Versicherte den Antrag auf Gewährung der Rente noch selbst gestellt hatte, das Rentenfeststellungsverfahren bei seinem Tode also schon lief. Weiterhin ist die Begünstigung des überlebenden Ehegatten wichtig, ebenso der Hinweis, daß eine Vererbung der Rechte des Versicherten nach bürgerlichem Recht eintreten sollte, falls ein Ehegatte nicht bzw. nicht mehr vorhanden war oder aber mit dem Verstorbenen nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte.

Besondere Bedeutung haben die Vorschriften über die Beitragserstattung:

Nach § 30 IuAVG hatte eine Versicherte nach ihrer Eheschliessung einen Anspruch auf die Erstattung der Hälfte der für sie gezahl-

---

1 Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 393) in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (RGBl. S. 463).

ten Beiträge, wenn sie noch nicht in den Genuß einer Rente gelangt war, mindestens für 5 Jahre Beiträge entrichtet hatte und innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Verheiratung einen entsprechenden Antrag stellte.

Die Beitragserstattung nach § 31 IuAVG sah eine besondere Bezugsberechtigung vor, die nach dem Tode von Versicherten eintreten sollte, welche noch nicht in den Genuß einer Rente gekommen waren und für mindestens 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet hatten. Beim Tode eines Versicherten stand in diesem Falle der Ehefrau und in Ermangelung einer solchen den ehelichen Kindern unter 15 Jahren der Anspruch auf Beitragserstattung zu. Beim Tode einer Versicherten erhielten die vaterlosen Kinder unter 15 Jahren diesen Anspruch. Nach § 31 Abs. III IuAVG entfielen die Ansprüche, sofern den Hinterbliebenen nach den Unfallversicherungsgesetzen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Rente gewährt wurde. Die Anmeldung von Ansprüchen wurde in § 31 IuAVG nicht verlangt, eine Ausschlußfrist für eine Anmeldung war ebenfalls nicht vorgesehen.

Auch nach dem IVG war eine Beitragserstattung möglich:
§ 42 IVG begünstigte eine Versicherte nach ihrer Heirat mit der Hälfte der Beiträge, wenn ihr noch kein Rentenbewilligungsbescheid vor der Eheschließung zugestellt war, sie für mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet hatte und innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung den Anspruch geltend machte.

Die in § 43 IVG vorgesehene Erstattung der Hälfte der für den Versicherten entrichteten Beiträge erfolgte, wenn der Versicherte durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig wurde und ihm für die Zeit des Bezuges der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zustand. Die Ausschlußfrist für die Geltendmachung betrug hier 2 Jahre.

§ 44 IVG übernahm die Regelung des § 31 IuAVG mit der Maßgabe, daß beim Tode einer Versicherten den Kindern der Anspruch auch dann zustand, wenn der Ehemann sich der häuslichen Gemeinschaft fernhielt und sich der Unterhaltspflicht seinen Kindern gegenüber entzog. Auch ein Witwer konnte anspruchsberechtigt werden, wenn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit seine Ehefrau die Ernährerin der Familie gewesen war. Für die Geltendmachung der Ansprüche bestand nach § 44 Abs. III IVG eine Ausschlußfrist von einem Jahr.

Nach Abs. IV dieser Vorschrift schloß der Erstattungsanspruch den Anspruch des Erben auf rückständige Rentenbeträge aus, solange diesem nicht eine anerkennende Entscheidung zugestellt war in einem Rentenfeststellungsverfahren, das beim Tode des Versicherten schon schwebte.

In § 75 IuAVG war unter der Kapitelüberschrift "Verfahren" und dem Titel "Feststellung der Rente" vorgesehen, daß eine Person, die den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erhob, diesen Anspruch bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anzumelden hatte. Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen war gemäß § 95 IuAVG bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt geltend zu machen.

§ 35 Abs. II IuAVG sah einen Erstattungsanspruch der Gemeinden und Armenverbände gegenüber dem Versicherungsträger vor, wenn erstere eine hilfsbedürftige Person, die einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente hatte, unterstützt hatten.

§ 112 IVG behandelte ebenfalls unter dem Abschnitt "Verfahren" die Feststellung der Rente. Danach war der Anspruch auf Bewilligung einer Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden. Auch der Anspruch auf Beitragserstattung mußte gemäß § 128 Abs. I IVG angemeldet werden.

§ 50 Abs. II IVG enthielt das Recht der Gemeinden und Armenverbände, gegenüber dem Versicherungsträger einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn eine hilfsbedürftige Person, der ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrages verstorben war.

§ 41 Abs. IV IVG und die Vorschriften über die Beitragserstattung sind aber nur verständlich, wenn man die Entscheidungen des RVA und die Literatur berücksichtigt, die sich mit Fragen der Vererblichkeit von Ansprüchen nach dem KVG, dem UVG und dem IuAVG befaßt haben.

II. Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Vererblichkeit

Das RVA befaßte sich zunächst nur mit den prozessualen Fragen, die beim Tode eines Versicherten im Hinblick auf ein schwebendes Rentenverfahren entstehen konnten. In zwei Entscheidungen [1] wurde für das Gebiet der Unfallversicherung festgestellt, daß das Verfahren beim Tode einer Partei entsprechend den Bestimmungen der ZPO unterbrochen werde. Damit war inzident gesagt, daß Ansprüche der Versicherten gegen die Versicherungsträger und - wie im zweiten Fall - Ansprüche einer Berufsgenossenschaft gegen einen Versicherten vererblich waren, da sonst eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos gewesen wäre.

Die Vererblichkeit von Rentenansprüchen wurde in der Literatur zuerst an Hand eines Falles besprochen, der vor dem RVA verhandelt wurde, in dem der nach § 63 IuAVG eingesetzte Staatskommissar, v. Sybel [2], und der Vertreter der beteiligten Versicherungsanstalt, Meyer [3], ihre dem RVA vorgetragenen Rechtsansichten

---

1 RVA 368 AN 1887 S. 166;
RVA 761 AN 1889 S. 379.
2 V. Sybel ArbVers 1892 S. 591 ff.; ArbVers 1892 S. 677 ff.; ArbVers 1893 S. 17 ff., wo er nach ergangenem Urteil seine Ansicht nochmals rechtfertigt.
3 Meyer ArbVers 1892 S. 673 (674 ff.).

veröffentlichten.

Die Ansicht v. Sybels ging dahin, daß die Ansprüche nach dem IuAVG höchstpersönlich seien und der Gesetzgeber mit seiner sozialpolitischen Zielsetzung nicht beabsichtigt habe, neue zivilrechtliche Ansprüche zu schaffen. Er hielt daher die Ansprüche eines Versicherten für unvererblich und fand seine Meinung darin bestätigt, daß der mit dem Gesetz beabsichtigte Fürsorgegedanke auf den Erben nicht mehr angewendet werden könnte. Das Gesetz habe die Übertragung von Rentenansprüchen durch den Versicherten für rechtlich wirkungslos erklärt, deshalb müsse auch eine Vererbung ausgeschlossen sein, denn es könne keinen Unterschied machen, ob der Rechtserwerb durch den Willen des Versicherten oder von Todes wegen eintreten solle. Dementsprechend seien die Erben eines Versicherten auch für Forderungen der Versicherungsträger nicht passiv legitimiert.

Meyer vertrat dagegen die Ansicht, daß eine Vererblichkeit nicht schon deshalb auszuschließen sei, weil das Gesetz darüber nichts aussage. Aus dem Verbot der Übertragbarkeit unter Lebenden folge nicht schon zwangsläufig die Unvererblichkeit.

Das RVA [1] ist der letzteren Meinung gefolgt und hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der Anspruch des Versicherten auf rückständige Rentenzahlungen vererblich sei. Höchstpersönlich sei die Rente wegen des den Sozialversicherungsgesetzen innewohnenden Fürsorgegedankens nur insoweit, als die Erben nicht die Weiterzahlung der monatlichen Beträge verlangen könnten. Das RVA erklärte weiterhin, daß eine Rente auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften gewährt werde, daß es sich bei den Rentenleistungen um Vermögensrechte handele und im Gegensatz zur Armenpflege hier Rechtsansprüche beständen.

---

1 RVA 230 AN IuAV 1893 S. 73 f.

Das RVA [1] entschied in einem anderen Fall, daß es unerheblich sei, ob der Erbe kraft Erbrechts oder auf Grund eines Testamentes zum Erben berufen werde.

Die Entscheidung des RVA ist, soweit sie den Grundsatz der Vererblichkeit aufstellte, in der Literatur weitgehend gebilligt worden [2].

III. Bedeutung der Antragstellung für die Vererblichkeit einer Leistung

1. Alters- und Invalidenversicherung

Das RVA [3] maß dem Stand des Verfahrens für die Vererblichkeit von Ansprüchen nach dem InvAVG keine Bedeutung zu. Wichtig sei nur, daß der Versicherte gemäß § 75 InvAVG einen Antrag auf Gewährung der Rente gestellt habe, da erst mit Erfüllung der materiellen und formellen Voraussetzungen der Rentenanspruch entstanden sei. Eine Entscheidung im Rentenfeststellungsverfahren habe nicht die Bedeutung, daß ein Recht auf Rente begründet würde, denn eine positive Entscheidung bedeute nur die Anerkennung eines bereits bestehenden Rechtes. Von dem Versicherten müsse daher verlangt werden, daß er noch zu seinen Lebzeiten die formelle Voraussetzung des Anspruchs, die Antragstellung, vorgenommen habe. In einer anderen Entscheidung führte das RVA [4] aus, nicht "die bloße Anwartschaft (Aussicht)" auf baldige Erlangung einer Rente, sondern erst der erworbene Rechtsanspruch sei ein Vermögensrecht, das vererbt werden könne. Die Anmeldung der Alters- oder Invalidenrente sei durch § 75 InvAVG vorgeschrieben im Gegensatz zu

---

1 RVA 288 AN InvAV 1893 S. 141 f.
2 Hahn InvAV 1895 S. 137 (138);
Rosin Bd. I S. 477;
Weyl S.981 f.
3 RVA 288 AN InvAV 1893 S. 141 f.
4 RVA 289 AN InvAV 1893 S. 142.

Renten nach dem UVG. Damit sei die Anmeldung zwar ein formales, aber wesentliches und selbständiges Erfordernis. Wie die übrigen Erfordernisse könne aber nur der Versicherte selbst die Anmeldung erbringen.

Das RVA [1] hielt an seiner Auffassung, daß eine Vererblichkeit erst nach Anmeldung stattfinden könne, fest und sprach in seiner dritten Entscheidung zu diesem Problem schon von einer "ständigen Rechtsprechung".

Zwar hatte das RVA [2] in einer früheren Entscheidung einen Anspruch auf Altersrente als gegeben angesehen, sobald der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet und die vorgeschriebene Wartezeit sowie die Beitragsleistungen erfüllt hatte; eine weitere materielle Voraussetzung wurde nicht verlangt. Zudem wurde festgestellt, daß die Antragstellung keine materielle Voraussetzung für die Entstehung der Altersrente sei.

Diese Entscheidung widersprach ihrem veröffentlichen Wortlaut nach der Auffassung des RVA zum Erfordernis der persönlichen Antragstellung durch den Versicherten. Das RVA [3] wollte später dieses Urteil so ausgelegt wissen, daß darin nur zum Ausdruck gekommen sei, der Antrag habe keine Bedeutung für den Rentenbeginn.

Der Versuch, diese Entscheidung so zu interpretieren, erscheint mißlungen. Richtig ist allerdings, daß ein Antrag auch verspätet gestellt werden konnte. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 IuAVG eine Rente zu beanspruchen, konnte nicht verloren gehen, soweit es sich um Zahlungen für die Zukunft handelte. Nach § 29 Abs. I IuAVG war die Invalidenrente mit dem

---

1 RVA 555 AN 1897 S. 274.
2 RVA 155 AN IuAV 1892 S. 107.
3 RVA 289 AN IuAV 1893 S. 142 (143).

Tage, an dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten war, zu zahlen, nach § 29 Abs. II IuAVG die Altersrente frühestens mit dem ersten Tage des 71. Lebensjahres. In § 29 Abs. I IuAVG stand aber weiterhin, daß als Zeitpunkt des Verlustes der Erwerbsfähigkeit der Tag galt, an dem der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden war, sofern nicht nach Lage der Dinge ein anderer Zeitpunkt festzusetzen war. Damit konnte der Tag der Antragstellung durchaus von Bedeutung sein für den Beginn der Rente, wenngleich auch die Möglichkeit bestand, daß im Rentenfeststellungsverfahren der Tag, an dem die Erwerbsunfähigkeit eintrat, als Stichtag für den Rentenbeginn festgesetzt und von der in § 29 Abs. I IuAVG aufgestellten gesetzlichen Fiktion kein Gebrauch gemacht wurde.

Somit muß der Ansicht des RVA, seine Rechtsprechung sei trotz der Entscheidung Nr. 155 kontinuierlich gewesen, entgegengetreten werden.

Ansprüche auf Beitragserstattungen sollten ebenfalls vererblich sein. Bei dem Erstattungsanspruch einer Versicherten nach ihrer Verheiratung (§§ 30 IuAVG oder 42 IVG) sowie bei dem Anspruch gemäß § 43 IVG handelte es sich um vermögenswerte Rechtspositionen, für die eine Vererbung auf die Erben der versicherten Person in Betracht kam. Die Beitragserstattungsansprüche nach den §§ 31 IuAVG oder 44 IVG waren allerdings zu keinem Zeitpunkt Rechte des Versicherten. Sein Tod löste erst die Berechtigung der in diesen Vorschriften genannten Personen aus. Damit hatte die Beitragserstattung im Falle des Todes des Versicherten ihre Bedeutung als Hinterbliebenenversorgung. Vor Inkrafttreten der RVO gab es im Rahmen der Alters- und Invalidenversicherung keine Hinterbliebenenrente. Die Bedeutung der Beitragserstattung als finanzielle Sicherung bestimmter Angehöriger kommt auch durch § 44 Abs. IV IVG zum Ausdruck, wonach die Erstattung an einen Hinterbliebenen, der einen Anspruch nach dieser Bestimmung hatte und nicht Erbe war, dem Anspruch des Erben nach § 41 Abs. IV IVG vorging. War eine Person anspruchsberechtigt nach beiden Vorschriften - was wohl der Normalfall gewesen sein wird -, so stand

ihr ein Wahlrecht zu, nach dem sie die Beitragserstattung oder die Nachzahlung der Rentenbeträge fordern konnte [1].

Die in den §§ 31 IuAVG und 44 IVG genannten Personen erhielten demnach einen originären Anspruch. Solche Ansprüche konnten deshalb auch nur von ihren Erben, nicht aber von den Erben des Versicherten durch Erbgang erworben werden [2].

Vom Grundsatz der Anmeldung wich das RVA [3] auch nicht für die Vererblichkeit von Erstattungsansprüchen ab. Die Anmeldung wurde gefordert, obwohl § 95 IuAVG den § 75 Abs. I IuAVG für nicht anwendbar erklärte und nur verlangte, daß der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen nach den §§ 30 und 31 IuAVG beim Vorstand der Versicherungsanstalt geltend zu machen sei. Vom Gesetz wurde also nicht vorausgesetzt, daß die Person, die sich des Anspruchs berühmte, auch persönlich dessen Geltendmachung vornahm.

Wie das RVA dazu kam, für eine Rente nach dem IuAVG die Antragstellung als eine nur von dem Berechtigten oder dessen Vertreter zu erfüllende Voraussetzung zur Begründung einer vererblichen Rechtsposition anzusehen, ist heute nicht mehr zu erklären. Aus dem Gesetz ergab sich dieser Schluß nicht zwingend. Die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch waren im § 15 IuAVG aufgeführt: Neben dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit oder des gesetzlich bestimmten Rentenalters (70 Jahre) waren nur die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen in bestimmter Dauer und Höhe gefordert. Unter dem IV. Abschnitt des Gesetzes, der Bestimmungen über das Verfahren enthielt, war in § 75 IuAVG vorgesehen, daß derjenige, der einen Anspruch auf Bezug einer Invaliden- oder Altersrente erhob, diesen

1 Rosin Bd. II S. 989.
2 Rosin Bd. II S. 982 ff.
3 RVA 666 AN 1898 S. 372;
so auch Rosin Bd. II S. 983.

Anspruch anzumelden hatte. Aus dem Wortlaut des § 75 IuAVG konnte man nicht schließen, daß die Antragstellung als formelle Voraussetzung für den Rentenbezug ein höchstpersönliches Recht des Anspruchsberechtigten war und nur von diesem oder seinem Bevollmächtigten ausgeübt werden konnte. Aus den Gesetzesmaterialien [1] war dies ebenfalls nicht herauszulesen. In der Begründung zu dem Entwurf des IuAVG stand nichts darüber, daß eine Antragstellung persönlich erfolgen müßte. Der Gesetzgeber brachte nur zum Ausdruck, daß er bei den Bestimmungen über das Verfahren eine tunliche Einfachheit angestrebt habe.

Ob die Annahme, die Antragstellung sei eine nur vom Berechtigten zu erbringende Voraussetzung, mit dem Gesichtspunkt der vom Gesetzgeber gewollten Einfachheit des Verfahrens zu rechtfertigen war, erscheint doch sehr zweifelhaft. Den Willen des Gesetzgebers meinte das RVA aber dennoch mit dieser Forderung richtig zu erkennen und stützte dabei seine Ansicht auf den unterschiedlichen Aufbau der Sozialversicherungsgesetze.

2. Krankenversicherung

Im KVG war ursprünglich ein Antrag des Versicherten auf Gewährung von Versicherungsleistungen nicht vorgesehen. Das blieb auch nach der Novelle von 1892 grundsätzlich so, wenngleich erstmals in § 21 Nr. 5 KVG von einem Antrag die Rede war. Nach dieser Bestimmung war es möglich, daß für erkrankte Familienangehörige eines Versicherten entweder auf dessen Antrag oder allgemein Heilbehandlung gewährt werden konnte. Das Gesetz enthielt keine Bestimmungen über ein Verfahren, in dem die Leistungen der Krankenkasse festgesetzt wurden. Wenn auch nach dem KVG ein Antrag nur ausnahmsweise in § 21 Nr. 5 KVG vorgesehen war, so dürften

---

1 Verh. RT Bd. 108 Anl. 10 S. 70 zu § 15 (= § 10 des Entwurfes) und S. 85 zu § 75 (= § 63 des Entwurfes).

die Krankenversicherungsträger doch nur geleistet haben, wenn sie zumindest die Mitteilung von einer Erkrankung erhielten und aus dieser Mitteilung das Begehren hervorging, eine Versicherungsleistung der Kasse zu erhalten [1].

3. Unfallversicherung

In der Unfallversicherung war seit ihrem Bestehen die Festsetzung von Versicherungsleistungen von Amts wegen vorgesehen. Diese Verfahrensart hat auch alle Gesetzesänderungen auf dem Gebiet der Unfallversicherung überdauert. Die Entschädigung wurde nach § 57 Abs. I UVG für einen Unfallverletzten und nach § 58 Abs. I UVG für die Hinterbliebenen von den Versicherungsträgern festgesetzt, wobei dem Verletzten nach § 57 Abs. III UVG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden mußte. Für den Bereich der Unfallversicherung konnte diese Verfahrensart deshalb so normiert werden, weil der Betriebsunternehmer gemäß § 51 Abs. I UVG einen Unfall, durch den ein Versicherter tödlich verletzt oder auf Grund seiner Verletzungen mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wurde, der Ortspolizeibehörde melden mußte. Jeder Unfall mit den erwähnten Folgen zog eine amtliche Untersuchung nach sich, an der auch Vertreter der Berufsgenossenschaft teilhaben konnten. Von dem Unfall erhielten die Versicherungsträger auf amtlichem Wege Kenntnis und waren daher auch in der Lage, die Entschädigung von Amts wegen festzusetzen. Allerdings war nach § 59 Abs. I UVG auch ein Antrag des Entschädigungsberechtigten vorgesehen, und zwar für den Fall, daß eine Festsetzung nicht von Amts wegen erfolgte. Für die Möglichkeit, auf einen Antrag eine Rente zu erhalten, wurde eine Ausschlußfrist von 2 Jahren nach dem Unfall bestimmt, sofern nicht die Unfallfolgen erst später eintraten oder die Verfolgung des Anspruches dem Verletzten durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse

---

1 Vgl. dazu Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (457 ff.).

unmöglich gemacht wurde. Die Antragstellung mit der zweijährigen Ausschlußfrist war auch nach § 65 Abs. II UVG vorgesehen, wenn ein Versicherter, für den eine Entschädigung festgestellt war, infolge seiner Verletzung verstarb und die Entschädigungsfestsetzung für die Hinterbliebenen nicht von Amts wegen erfolgte. Nach § 65 Abs. I UVG konnte eine bereits festgestellte Rente auf Antrag oder von Amts wegen geändert werden, falls in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen waren, eine wesentliche Veränderung eintrat. § 65 Abs. III UVG bestimmte aber, daß eine neu festzusetzende Rente erst für die Zeit nach der Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden konnte.

IV. Schlußfolgerungen aus den gesetzlichen Bestimmungen durch RVA und Literatur

1. Krankenversicherung

In der Krankenversicherung, in der das Gesetz einen Antrag nicht vorsah, wurde von den Krankenkassen regelmäßig nur auf Antrag eine Leistung festgesetzt. Die Literatur [1] hat aus dem Schweigen des Gesetzes hinsichtlich der Antragstellung in der Krankenversicherung geschlossen, daß ein Antrag ohne Bedeutung für die Entstehung des Rechts sei. Richtig ist, daß ein Antrag nicht von dem Versicherten gestellt zu werden brauchte, sondern daß der Versicherungsträger auch ohne Antrag eine Kassenleistung auszahlen konnte. Diese Fälle werden aber in der Minderheit geblieben sein. Mit der Feststellung von Amts wegen und mit der Feststellung auf Antrag als zulässige Möglichkeiten hat der Gesetzgeber bei der zitierten Vorschrift des § 21 Nr. 5 KVG gerechnet, und es ist nicht auszuschließen, daß beide Verfahrensarten als zulässig auch für andere Ansprüche er-

1 Hahn InuAV 1895 S. 137 (138);
Weyl S. 981 f.

achtet wurden. Bemerkenswert bleibt jedenfalls, daß die Leistungspflicht der Krankenkassen wohl vom Eintritt des Versicherungsfalles und auch von den erbrachten Leistungen des Versicherten, nicht aber von dessen Antrag abhängig war.

Das Verbot der Übertragung von Krankenkassenleistungen sollte nicht für den Übergang von Todes wegen gelten [1]. Das RVA hat hierüber nicht entschieden; es kann aber wohl davon ausgegangen werden, daß das RVA bei einer Entscheidung der von der damaligen Literatur vertretenen Ansicht nicht widersprochen hätte, da sich das RVA bei seiner Ansicht über die Notwendigkeit einer Antragstellung durch den Berechtigten selbst nie auf das gesamte Gebiet des Sozialversicherungsrechtes, sondern immer auf das Rechtsgebiet der Alters- und Invalidenversicherung bezogen und zudem immer auf § 75 IuAVG verwiesen hat.

2. Unfallversicherung

In der Unfallversicherung war eine Antragstellung nur denkbar, wenn eine von Amts wegen vorzunehmende Feststellung der Entschädigung unterblieb. Aus dem UVG wurde entnommen, daß ein Entschädigungsanspruch mit dem Versicherungsfall entstanden war. Diese Ansicht gründete sich darauf, daß das Antragsverfahren nur als Ausnahme vorgesehen war.

Jedenfalls ließ die Literatur [2] eine Vererblichkeit zu, auch wenn der Berechtigte zu seinen Lebzeiten keinen Antrag mehr gestellt hatte. Diese Lehrmeinung hatte aber nur für die Fälle Bedeutung, in denen das Verfahren nicht von Amts wegen eingeleitet worden war, denn anderenfalls - wenn das Verfahren schon

---

1 Hahn KVG 1905 § 56 Anm. 2 a.
2 Vgl. S. 19 Anm. 1);
Mitglieder des RVA Hdb. UV 2. Aufl. § 5 Nr. 16;
Mitglieder des RVA Hdb. UV 3. Aufl. Bd. I § 9 Anm. 14.

lief und der Erbe auch in die verfahrensrechtliche Stellung des Erblassers eingetreten war - brauchte der Antrag nicht mehr vom Erben eines Berechtigten nachgeholt zu werden.

3. Alters- und Invalidenversicherung

Entgegenstehende Auffassungen in der Literatur [1] zum Antragserfordernis für die Entstehung eines Anspruchs in der Alters- und Invalidenversicherung, die teils als Kritik zur Rechtsprechung des RVA, teils unabhängig von dieser Rechtsprechung geäußert wurden, sind vom RVA nicht berücksichtigt worden. So wurde z.B. der Antrag nach § 75 InvAVG nur für erforderlich gehalten, weil der Versicherungsträger in der Regel nicht den objektiven Tatbestand - wie in der Unfallversicherung den Betriebsunfall - kannte [2]. Bei objektiv klar liegenden Fällen wurde eine Rentenbewilligung von Amts wegen für zulässig gehalten. Weiterhin befürwortete man die Möglichkeit, daß auch andere Personen als die Anspruchsberechtigten den Anspruch anmelden konnten. Hierzu wurden ausdrücklich die Gemeinden und Armenverbände gezählt, denen nach § 35 InvAVG ein Ausgleichsanspruch zustand.

Der Gesetzgeber [3] konnte sich bei der Fassung des IVG auf die Praxis berufen. In der Begründung zu § 41 IVG hieß es dann auch, mit dem RVA sei davon auszugehen, daß eine bloße Anwartschaft noch keinen Vermögensbestandteil bilde. Ein Anspruch sei daher erst mit der Antragstellung erworben, die nur vom Berechtigten selbst oder von seinem Beauftragten zu erbringen sei wie die

---

1 Hahn InvAV 1895 S. 137 (138);
Rosin Bd. I S. 477, wo er eine Vererblichkeit für Ansprüche nach dem InvAVG annimmt, falls der Verstorbene den Anspruch hätte geltend machen können;
Rosin Bd. II S. 722 ff., insbesondere S. 727;
v. Sybel ArbVers 1892 S. 591 (594).
2 Bosse - v. Woedtke § 75 Anm. 1.
3 Verh. RT Bd. 172 S. 710 zu § 41 (= § 29 des Entwurfes).

anderen, materiellen Voraussetzungen. Ein einmal erworbener Anspruch bilde aber erst ein Vermögensrecht und unterliege der Vererbung. Getreu diesen Grundsätzen bestimmte der Gesetzgeber in § 50 Abs. II IVG, daß Gemeinden und Armenverbände auch ohne Antragstellung des verstorbenen Versicherten noch für ihre Auslagen nicht angemeldete Rentenansprüche geltend machen könnten.

Das RVA [1] hat das Formerfordernis der Antragstellung als eine durch den Versicherten zu erbringende Handlung ebenfalls für das IVG bestätigt, wobei Stellvertretung für zulässig gehalten wurde. In einem anderen Fall [2] wurde sogar entschieden, daß der Rentenbewerber nicht nur seinen Willen, eine Rente zu beanspruchen, durch eine Antragstellung schlechthin, sondern ausschließlich durch eine Antragstellung bei der zuständigen Behörde zuverlässig kundtun konnte. Daher wurde vom RVA gefordert, daß der Antrag auf Gewährung einer Alters- oder Invalidenrente noch zu Lebzeiten des Anspruchsberechtigten bei der zuständigen Behörde eingegangen sein mußte, ehe eine Vererbung möglich war.

---

1 RVA 876 AN 1901 S. 194 (195).
2 RVA 1225 AN 1905 S. 495.

B. Sozialversicherungsgesetze nach 1911

I. Gesetzliche Bestimmungen

Für die zu erörternde Frage nach der Vererblichkeit von Leistungen der Versicherungsträger können die Bestimmungen der RVO und die der anderen Sozialversicherungsgesetze im Zusammenhang behandelt werden, da in den nach der RVO geschaffenen Gesetzen eine weitgehende Übereinstimmung mit den Vorschriften der RVO zu beobachten ist und an manchen Stellen sogar auf diese Vorschriften verwiesen wird.

1. Reichsversicherungsordnung

Die RVO enthält - wenn auch nicht von Anbeginn, so doch nach den zahlreich erfolgten Änderungen - in allen Versicherungszweigen Bestimmungen, die zumindest erbrechtsähnlichen Charakter haben.

a) Krankenversicherung

In der Krankenversicherung gibt es für die Krankenhilfe und das Krankengeld keine Bestimmungen über die Vererblichkeit von Kassenleistungen, wohl aber für das Sterbegeld, für die bisherige Wochenhilfe und die jetzige Mutterschaftshilfe sowie für die Familienhilfe.

aa) Sterbegeld

Für das Sterbegeld, das seit 1911 nach den §§ 201 - 204 RVO vorgesehen ist, regelt § 214 Abs. II RVO die Auszahlung. Gemäß § 203 RVO ist zunächst der Besorger der Bestattung in Höhe der Bestattungskosten anspruchsberechtigt. Ein verbleibender Überschuß steht nacheinander dem Ehegatten, den Kindern, den Eltern, den Geschwistern zu, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit sei-

nes Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Falls solche Berechtigte nicht vorhanden sind, verbleibt der Überschuß der Kasse.

bb) Wochen- bzw. Mutterschaftshilfe

Mit dem Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge von 1919 [1] wurde für weibliche Versicherte ein Anspruch zum Ausgleich der durch eine Schwangerschaft entstehenden Kosten gegeben. Aber erst durch eine Änderung [2] dieser Bestimmungen entstand § 195 b Abs. II RVO, der nach weiteren Änderungen [3] zunächst § 195 a Abs. IV RVO und schließlich § 195 a Abs. VI RVO wurde. Die letztgenannten Vorschriften regelten die Auszahlung von Unterstützungsbeträgen im Falle des Todes der Versicherten. Derjenige, der für den Unterhalt des Kindes sorgte, erhielt die Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit, falls die Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung verstarb.

Die Bestimmungen über die Wochenhilfe sind seit dem 1. Januar 1967 durch die Vorschriften über die Mutterschaftshilfe [4] ersetzt worden. § 200 c Abs. III RVO bestimmt nunmehr, daß der Anspruch auf Mutterschaftshilfe nach § 200 a und § 200 b RVO mit dem Tode der Versicherten endet.

---

1 Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (RGBl. S. 1757).
2 Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (RGBl. S. 1757), vom 30. April 1920 (RGBl. S. 853).
3 Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge, vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 1189) und Gesetz über Wochenhilfe vom 9. Juni 1922 (RGBl. I S. 499).
4 Art. 3 § 4 Abs. I des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I. S. 912).

cc) Familienhilfe

Gleichzeitig mit den Vorschriften über eine Wochenhilfe wurden die über eine Familienhilfe in Kraft gesetzt [1]. Danach erhielten Versicherte unter den Voraussetzungen des § 205 RVO Krankenversicherungsschutz für bestimmte Familienangehörige. Nach § 205 a RVO wurde auch für die Ehefrauen sowie für die Töchter, Stief- und Pflegetöchter beim Vorliegen weiterer, hier nicht interessierender Voraussetzungen, Wochenhilfe gewährt. Seit 1922 [2] waren die oben erwähnten weiblichen Personen gemäß § 205 a Abs. V RVO für die Familienwochenhilfe selbst anspruchsberechtigt, wenn der Versicherte gestorben war und die Niederkunft innerhalb von 9 Monaten nach seinem Tode erfolgte. Wenn die Schwangere dann selbst verstarb, galt die Bestimmung des § 195 a Abs. VI RVO entsprechend.

Seit dem 1. Januar 1967 [3] wird nach § 205 a Abs. II RVO n.F. innerhalb der Familienhilfe ein Mutterschaftsgeld als einmaliger Geldbetrag gewährt, der satzungsmäßig über die gesetzlich vorgesehene Summe erhöht werden kann.

Das nach § 205 b RVO [4] im Rahmen der Familienhilfe zu gewährende Sterbegeld für den Todesfall von Familienangehörigen eines Versicherten ist als Anspruch des Versicherten normiert und hat für die Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche keine besondere Bedeutung, vgl. unten S. 56.

---

1 Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung näher Peters Hdb. KV Vorbemerkung zu § 205 Ziffer II.
2 Gesetz über Änderung der RVO vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 654).
3 Vgl. oben S. 24 Anm. 4), erneut geändert durch Art. 1 § 1 Nr. 7 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) mit Wirkung ab 1. Januar 1968.
4 § 205 b RVO entstand durch das Gesetz über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (RGBl. S. 1757) und erhielt gemäß Art. I Nr. 11 des Dritten Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 12. Juni 1956 (BGBl. I S. 500) seine heute gültige Fassung.

b. Unfallversicherung

In § 614 RVO wurde 1911 bestimmt, daß beim Tode eines Berechtigten für die Entschädigung, die er noch nicht erhalten hatte, nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister anspruchsberechtigt waren, wenn sie mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

Diese Vorschrift erhielt 1963 durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz in § 630 RVO ihre heutige Fassung [1].

c) Arbeiterrentenversicherung

In der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter gab und gibt es eine Anzahl von Bestimmungen, die für die Frage der Vererblichkeit von Leistungen von Bedeutung waren und sind.

Zunächst sah § 1302 RVO vor, daß ein fälliger, aber noch nicht abgehobener Rentenbetrag beim Tode des Empfängers nacheinander dem Ehegatten, den Kindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern zustand, falls sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten. In § 1303 Abs. I RVO wurde bestimmt, daß beim Tode eines Versicherten oder eines zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente oder eines Witwengeldes Berechtigten, der seinen Anspruch schon erhoben hatte, die in § 1302 RVO aufgeführten Personen nacheinander beim Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft zur Fortsetzung des Rentenverfahrens und ggf. zum Bezuge der Rentenbeträge berechtigt waren. Abs. II schrieb vor, daß das Versicherungsamt nach billigem Ermessen bestimmen mußte, wem die Waisenaussteuer auszuzahlen ist, wenn die zum Bezug berechtigte Waise verstarb.

---

1 Gesetz zur Neuregelung des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).

Mit der Neufassung [1] der Reichsversicherungsordnung 1934 wurde § 1302 RVO zu § 1291 RVO und § 1303 zu § 1292 RVO, ersterer mit der Änderung, daß das Wort "Empfangsberechtigter" in "Berechtigter" abgeändert wurde.

Die heute gültige Fassung [2] dieser Vorschrift - § 1288 RVO - entstand im Jahre 1957.

Zum besseren Verständnis der sich nach Inkrafttreten der RVO entwickelnden herrschenden Meinung zur Frage der Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche seien noch einige andere Vorschriften aus dem IV. Buch der RVO von 1911 angeführt:

Gemäß § 1250 RVO waren Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene Gegenstand der Versicherung. § 1251 RVO bestimmte, daß derjenige Versicherte eine Rente erhielt, der die Invalidität oder das gesetzliche Rentenalter gemäß § 1257 RVO (bis 1916 70, danach 65 Jahre [3]) nachwies, die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hatte. Nach § 1253 RVO wurde eine Rente länger als ein Jahr rückwirkend, vom Tage des Eingangs des Antrages an gerechnet, nicht gewährt, es sei denn, der Berechtigte war an der Antragstellung durch Verhältnisse, die nicht in seinem Willen lagen, verhindert gewesen. § 1256 RVO gab den Tag für den Beginn der Rente an. Konnte im Falle der Invalidität deren Eintritt nicht mehr festgestellt werden, so galt der Tag des Antragseinganges als Tag des Invaliditätsbeginnes.

---

1 Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (RGBL. I S. 419).
2 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45).
3 Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 525).

Die Waisenrente fiel mit Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres weg (§ 1299 RVO), Witwen- und Witwerrenten mit der Wiederverheiratung (§ 1298 RVO). Eine Abfindung bei einer Wiederverheiratung gibt es erst seit 1934 [1], vgl. § 1287 RVO.

Da § 1318 RVO für den Fall, daß die Voraussetzungen für Ansprüche auf mehrere Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammentrafen, das Ruhen der niedrigeren Rente von dem Tage des Zusammentreffens an vorschrieb, war über § 1252 RVO als Ausgleich ein Witwengeld und eine Waisenaussteuer vorgesehen, wenn die Witwe selbst aus eigener Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Invalidenrente hatte, aber nur eine Rente erhielt [2]. Nach § 1296 RVO wurde als Witwengeld der zwölffache Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt. Beides waren einmalige Barleistungen, die gemäß § 1264 RVO beim Tode des Ehemannes bzw. im Zeitpunkt der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres der Waise fällig waren. § 1300 RVO bestimmte weiterhin, daß der Anspruch auf Witwengeld verfiel, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht worden war.

Die Bestimmungen über Witwengeld und Waisenaussteuer hatten sich nicht bewährt [3] und wurden 1921 [4] gestrichen.

Beitragserstattungen innerhalb der Arbeiterrentenversicherung gab es erst verhältnismäßig spät. 1938 [5] wurde § 1309 a RVO

---

1 Vgl. oben S. 27 Anm. 1).
2 Gugel - Schmid § 1252 Anm. 4.
3 Hanow - Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1250 Anm. 2.
4 Gesetz über die anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 984).
5 Vgl. § 28 des Gesetzes über den Aufbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393), wonach § 1309 a RVO ab 1. Januar 1938 in Kraft trat.

eingeführt, wonach eine Beitragserstattung im Falle der Verheiratung einer Versicherten auf ihren Antrag in Höhe der Hälfte der geleisteten Beiträge vorgesehen war. Diese Bestimmung, die ab 1957 [1] unter gewissen Änderungen zu § 1304 RVO wurde, ist seit dem 31. Dezember 1967 [2] außer Kraft.

Eine Beitragserstattung nach § 1303 RVO n.F. ist erst seit dem 1. Januar 1957 möglich [1]. Gemäß Abs. III kam auch eine Beitragserstattung an Witwen in Betracht; seit dem 19. Oktober 1972 [3] gilt diese Bestimmung ebenfalls für Witwer.

Von der Beitragserstattung, die schon immer als Regelleistung aufgefaßt wurde (vgl. § 1250 RVO a.F., jetzt § 1235 Nr. 4 RVO), ist die Rückzahlung von unwirksamen oder irrtümlich geleisteten Beiträgen (§ 1445 c RVO a.F., §§ 1424 f. RVO n.F.) zu unterscheiden.

d) Vorschriften aus dem I. und V. Buch der Reichsversicherungsordnung

Bedeutungsvolle Vorschriften aus dem I. Buch sind in diesem Zusammenhange die §§ 29 und 119 RVO, die seit 1911 ohne wesentliche Änderungen geblieben sind.

Die Möglichkeit der Gemeinden und Träger der Armenfürsorge, Ersatz von den Rentenversicherungsanstalten für die Beträge zu erlangen, die sie einem Hilfsbedürftigen gewährt haben, auch wenn dieser vor seinem Tode einen Antrag auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente nicht mehr gestellt hatte, war seit 1911 in § 1537 RVO vorgesehen.

---

1 Vgl. oben S. 27 Anm. 2).
2 Art. 1 § 1 Nr. 26 Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259).
3 § 1303 Abs. III RVO wurde geändert gemäß Art. 1 § 1 Nr. 22 RRG, vgl. oben S. 3 Anm. 2); vgl. dazu auch BVerfG BGBl. 1971 I S. 837.

2. Angestelltenversicherungsgesetz

In dem Versicherungsgesetz für Angestellte (VersGAng) von 1911 [1] sahen die §§ 66 und 67 VersGAng eine ähnliche Regelung vor wie die §§ 1302 und 1303 RVO mit der Maßgabe, daß eine Bezugsberechtigung auch eintreten sollte, wenn die aufgeführten Berechtigten, statt mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft zu leben, von diesem aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten worden waren. Durch die Neufassung des Angestelltenversicherungsgesetzes 1924 [2] wurde § 66 VersGAng zu § 65 AVG und § 67 VersGAng zu § 66 AVG. Mit der Änderung der Sozialversicherungsgesetze 1934 [3] wurden über § 41 Abs. I AVG die §§ 1286 - 1292 RVO für anwendbar erklärt. In Abs. III dieser Bestimmung hieß es aber, daß die in den §§ 1291 und 1292 RVO genannten Personen auch die Rente beziehen oder das Verfahren fortführen konnten, wenn sie der Versicherte wesentlich unterhalten hatte.

Die heute geltende Fassung [4] des § 67 AVG ist seit 1957 in Kraft.

Im Gegensatz zu der Rentenversicherung der Arbeiter gab es in der Angestelltenversicherung von Anbeginn die Möglichkeit der Beitragserstattung.

So bestimmte § 60 VersGAng die Beitragserstattung beim Tode einer Versicherten, wenn diese nach Ablauf einer Wartezeit von 60 Monaten vor ihrem Tode noch nicht in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Leibrente gekommen war und ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht bestand. In diesem Falle war auf Verlangen die Hälfte der eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren. Nach Abs. II dieser Vorschrift waren nacheinander der Ehegatte, die

---

1 Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989).
2 Bekanntmachung der neuen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563).
3 Vgl. oben S. 27 Anm. 1).
4 Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88).

Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister anspruchsberechtigt, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten oder von ihr wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden waren. Der Anspruch entfiel, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wurde.

§ 62 VersGAng sah eine Erstattung in Höhe der Hälfte der geleisteten Beiträge für den Fall vor, daß eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausschied [1].

In § 398 VersGAng war an die Möglichkeit gedacht, daß ein Versicherter in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte verstarb, ohne daß ein Anspruch auf Leistung nach diesem Gesetz geltend gemacht werden konnte. Der hinterlassenen Witwe oder dem hinterlassenen Witwer oder, falls solche nicht vorhanden waren, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren stand dann die Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Innerhalb der freiwilligen Versicherung wurden drei Viertel der von den freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge erstattet. Der Anspruch verfiel, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wurde.

Mit der Gesetzesänderung 1924 [2] wurden die zur Beitragserstattung genannten Vorschriften in die §§ 61, 62 und 385 AVG umbenannt. Die letztgenannte Bestimmung galt für 15 Jahre seit dem 1. Januar 1913; eine Beitragserstattung sollte aber nach allen Vorschriften nur für Beiträge in Frage kommen, die nach dem 1. Januar 1924 entrichtet worden waren.

---

1 Vgl. dazu unten S. 57 f.
2 Vgl. oben S. 30 Anm. 2).

Bei der Gesetzesänderung von 1934 [1] wurden die §§ 61 und 62 AVG zu den §§ 46 und 47 AVG. § 385 AVG blieb wie bisher, obwohl er durch Fristablauf spätestens 1929 seine Bedeutung verloren hatte [2].

Ab 1938 [3] erklärte § 47 AVG den § 1309 a RVO für anwendbar. Die dem § 1304 RVO gleichlautende Vorschrift des § 83 AVG teilte auch dessen Schicksal hinsichtlich Entstehung und Außerkrafttretens [4]. § 82 AVG ist seit 1957 [5] in Kraft und verdrängte damit § 46 AVG a.F.

3. Reichsknappschaftsgesetz

Die §§ 53 und 54 RKnG von 1923 [6] enthielten Bestimmungen, die denen des VersGAng über den Bezug einer fälligen Rente und die Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Versicherten entsprachen. Mit der Änderung [7] des RKnG und der Bekanntmachung der Neufassung [8] erhielt § 87 Abs. I und Abs. II RKnG einen übereinstimmenden Wortlaut mit den §§ 65 und 66 AVG. Nach 1934 [9] wurden über § 51 Abs. I RKnG die Vorschriften der §§ 1286 - 1292 RVO für entsprechend anwendbar erklärt. Eine entsprechende Bestimmung in gültiger Fassung [10] ist seit 1957 in § 88 RKnG zu finden.

---

1 Vgl. oben S. 27 Anm. 1).
2 Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 385 AVG.
3 Vgl. § 70 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393).
4 Vgl. oben S. 30 Anm. 4). für das Inkrafttreten und Art. 1 § 2 Nr. 14 Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) für das Außerkrafttreten.
5 Vgl. oben S. 30 Anm. 4).
6 Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 431).
7 Gesetz über Änderungen des Reichsknappschaftsgesetzes vom 25. Juni 1926 (RGBl. I S. 291).
8 Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 1. Juli 1926 (RGBl. I S. 369).
9 Vgl. oben S. 27 Anm. 1).
10 Gesetz zur Neuordnung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. März 1957 (BGBl. I S. 533).

Eine Beitragserstattung war nach dem RKnG zunächst nicht vorgesehen. Soweit aber auch Angestellte nach dem RKnG versicherungspflichtig waren, sollten diese nicht schlechter gestellt werden als die Angestellten, die eine Versicherungspflicht nach dem AVG traf. § 66 RKnG von 1926 sah daher vor, daß Leistungen, die nach dem AVG zu gewähren waren, auch den Angestellten zugute kommen sollten, die nach dem RKnG versicherungspflichtig waren. Die Satzung der Reichsknappschaft erklärte daher jeweils die §§ 61, 62 und 385 AVG für anwendbar oder übernahm diese Bestimmungen [1].

§ 66 RKnG wurde ab 1934 [2] zu § 41 RKnG. Diese Vorschrift wurde aufgehoben, als § 1309 a RVO für anwendbar erklärt wurde [3].

Seit 1957 [4] sieht § 95 RKnG eine Beitragserstattung vor wie die §§ 1303 RVO und 82 AVG. Gleichzeitig wurde die Beitragserstattung an Versicherte nach ihrer Heirat in § 96 RKnG geregelt. Die zuletzt genannte Bestimmung trat Ende 1967 außer Kraft [5].

4. AVAVG und AFG

Weder im AVAVG [6] noch im AFG [7] finden sich Bestimmungen über die Vererblichkeit oder Bezgusberechtigung von Leistungen, die einem verstorbenen Versicherten zustanden. Eine dem § 119 RVO entsprechende Regelung, wonach ein Anspruch des Berechtigten nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann, war in § 93 Abs. I AVAVG und ist jetzt in § 149 Abs. I AFG zu finden.

---

1 Vgl. die §§ 138 - 140 der Satzung der Reichsknappschaft, abgedruckt bei Mansfeld - Pohle S. 854 f.
2 Vgl. oben S. 27 Anm. 1).
3 Vgl. § 13 und § 18 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569).
4 Vgl. oben S. 32 Anm. 10).
5 Vgl. Art. 1 § 3 Nr. 18 Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259).
6 Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der zuletzt gültigen Fassung nach der Änderung vom 10. März 1967 (BGBl. I S. 266).
7 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582).

II. Rechtsprechung und Literatur zur Frage der Vererblichkeit

Nach Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung herrschte bald in Rechtsprechung und Literatur Streit darüber, ob Ansprüche der Versicherten gegen die Sozialversicherungsträger grundsätzlich vererblich wären.

1. Ausschluß der Vererblichkeit wegen der öffentlich-rechtlichen Natur der Ansprüche

Das Bayerische LVA [1] hatte eine Rente in der Alters- und Invalidenversicherung als einen öffentlich-rechtlichen, höchstpersönlichen und daher nur dem Versicherten zustehenden Anspruch angesehen, der zwar beim Tode des Versicherten in Höhe des noch nicht gezahlten Betrages über die §§ 1302 oder 1303 RVO dem dort aufgeführten Personenkreis, nicht aber im Wege der zivilrechtlichen Erbfolge dem Erben zugute kommen konnte. Das RVA [2] entschied sich aber anders bei der Prüfung der Frage, ob ein öffentlich-rechtlicher Anspruch nach den Sozialversicherungsgesetzen der Vererbung gemäß den §§ 1922 ff. BGB unterliege. Soweit es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch handelte, hielt das RVA diesen für vererblich. Vom RVA wurde aber eingeräumt, daß auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Einschränkung des Erbrechts für die öffentlich-rechtlichen, vermögensrechtlichen Ansprüche erfolgen konnte.

Mit dieser Ansicht befand sich das RVA im Einklang mit der damaligen zivilrechtlichen Rechtsprechung und Literatur [3]. Das Bayerische LVA [4] folgte in einer weiteren Entscheidung der Auffassung des RVA. In der umfangreichen Literatur zu den Sozialversicherungsgesetzen wurde der Frage der Vererblichkeit nur verein-

---

1 Bay. LVA EuM Bd. 2 S. 285 ff.
2 RVA 1895 AN 1914 S. 694 (696 ff.).
3 Vgl. die Nachweise bei RVA 1895 AN 1914 S. 694 (697 f.).
4 Bay. LVA EuM Bd. 6 S. 291 ff.

zelt ausführlich nachgegangen [1]. Wenn auch betont wurde, daß Rechtspositionen öffentlich-rechtlicher Art grundsätzlich nicht zum Nachlaß gehörten, so wurden doch Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung als Rechte gewertet, die - soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden - dem Privatrecht unterworfen waren und damit vererblich waren. Auch Hagen [2] stellte letztlich auf den Vermögenswert der Ansprüche ab (" der Anspruch gehört an sich zum Vermögen des Berechtigten") und hielt den Übergang der Ansprüche "kraft Gesetzes (Erbrechts)" an die Erben für möglich.

Beachtenswert ist die weitere Begründung, die dieser Autor herangezogen hat. Aus vielen Vorschriften des VersGAng, die verstreut an einigen Stellen des Gesetzes anzutreffen seien, ginge klar hervor, daß bei den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen dieselben Grundsätze Anwendung finden sollten wie bei der Beurteilung privatrechtlicher Ansprüche.

Nach der vom RVA für die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche vertretenen, von der Literatur [3] geteilten Auffassung kam eine unmittelbare Anwendung der §§ 1922 ff. BGB in Betracht, weil diese Ansprüche einen Vermögenswert hatten und in den Nachlaß fielen, also nach privatrechtlichen Bestimmungen vererblich waren, obwohl sie auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften entstanden und öffentlich-rechtlicher Natur waren.

2. Rechtscharakter des Bezugsrechtes

Wenn eine Vererblichkeit auch nicht am öffentlich-rechtlichen Charakter der Ansprüche scheitern sollte, so war doch in der Literatur umstritten, ob wegen der Einführung der Bezugsberech-

---

1 Gründer DOK 1937 S. 735 (737);
Hanow - Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1250 Anm. 3 a.E.;
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (445);
Mentzel in Manes - Mentzel - Schulz § 1302
2 Hagen § 67 Anm. 1.
3 So auch Hastler WzS 1953 S. 65 (66);
Jellinek S. 212.

tigung in Fällen, in denen keine Bezugsberechtigten vorhanden waren, eine Erbfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts eintreten konnte. Diese Frage stellte sich auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft zwischen dem Versicherten und den Bezugsberechtigten fehlte. Allerdings waren die als berechtigt aufgeführten Personen sowohl nach dem VersGAng als auch nach dem AVG und nach dem RKnG besser gestellt, weil es hier ausreichte, daß der Versicherte die Bezugsberechtigten wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hatte. Diese Besserstellung erfolgte auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung ohne Begründung, in der knappschaftlichen Versicherung mit dem Bemerken, daß eine häusliche Gemeinschaft in einer Zeit bestehender und voraussichtlich länger andauernder Wohnungsnot nicht gefordert werden könnte [1].

Doch auch bei den zuletzt genannten Versicherungszweigen waren viele Fälle denkbar, in denen die vom Gesetz für die Bezugsberechtigung ausersehenen Personen wohl vorhanden waren, aber mit dem Versicherten weder in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten noch von ihm wesentlich unterhalten worden waren. Diese Situation trat insbesondere dann häufig ein, wenn der Ehegatte schon verstorben war und die Kinder als Bezugsberechtigte in Betracht kamen.

Von entscheidender Bedeutung war die Frage nach der dogmatischen Einordnung des Bezugsrechtes.

Verhältnismäßig spät sah das OLG Celle [2] in § 1292 RVO eine Vorschrift zur Regelung der Auszahlung von Rentenbeträgen beim Tode eines Versicherten. Das Erbrecht nach dem BGB sollte hier-

---

1 Verh. RT Bd. 373 Anl. 4394 S. 53 zu den §§ 53 und 54 (= §§ 45 und 46 des Entwurfes).

2 OLG Celle EuM Bd. 37 S. 383.

von nicht berührt werden. § 1292 RVO war nach dieser Ansicht nur geschaffen, um den Versicherungsträgern die Auszahlung zu erleichtern. Die als anspruchsberechtigt genannten Personen hätten die Rentenbeträge an die Erben des Versicherten weiterzuleiten.

Diese Auslegung stand im Widerspruch zu der Begründung des Gesetzes, da die Erleichterung hinsichtlich des Nachweises der Erbeneigenschaft nur verschoben, nicht aber aufgehoben wurde. Das Urteil des OLG Celle überrascht insbesondere deshalb, weil es sich mit der herrschenden Meinung nicht auseinandersetzt, die schon lange vorher eine andere Ansicht vertreten hatte. Die Rechtsprechung [1] und der überwiegende Teil der Literatur [2] waren sich darin einig, daß das in den Sozialversicherungsgesetzen normierte Bezugsrecht kein bürgerlichrechtliches Erbrecht war [3], wonach die Berechtigten gleichsam Erben geworden wären mit dem Unterschied zu zivilrechtlichen Erben, daß sie gegenüber den Sozialversicherungsträgern ihre Legitimation als Erben nicht zu beweisen brauchten.

---

1 Bay. LVA EuM Bd. 2 S. 285 (286);
RVA 1895 AN 1914 S. 694 (699);
RVA 4058 AN 1931 S. IV 197;
RVA EuM Bd. 40 S. 341 (343).

2 Dersch Grundriß S. 120;
Hanow - Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1302 Anm. 4 und § 1250 Anm. 3 a.E.;
Hastler WzS 1953 S. 65 (67);
Heller - Kurzwelly § 1291 RVO Anm. 2;
Krohn - Zschimmer u.a. § 1291 Anm. 1;
Mitglieder des RVA RVO § 1302 Anm. 1;
Schaeffer MfAAV 1913 Sp. 164 (166).

3 Nicht ganz klar Jellinek S. 212, der von einem eigenen Erbrecht der RVO sprach.

Die entgegenstehenden Äußerungen in der Literatur [1] wurden ohne nähere Begründung vorgetragen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es sich hierbei um sprachliche Ungenauigkeiten handelt, denn zwischen dem Bezugsrecht und dem Erbrecht bestanden erkennbar große Unterschiede. Einmal war die Bezugsfolge anders geregelt. Das Vorhandensein des Ehegatten schloß die Berechtigung aller anderen aufgeführten Berechtigten aus, da nach den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze die Berechtigung nacheinander Platz greifen sollte. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbte ein Ehegatte des Erblassers aber immer mit dessen Kindern. Zwischen beiden Rechten bestand zum anderen eine qualitative Verschiedenheit. Das Bezugsrecht knüpfte an die Verwandtschaft zwischen dem Versicherten und seinen Rechtsnachfolgern an und forderte darüber hinaus noch das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft oder den wesentlichen Unterhalt der Berchtigten aus dem Arbeitsverdienst des Versicherten. Dem Gesetzgeber konnte nicht unterstellt werden, daß er Bezugsrecht gesagt und Erbrecht gemeint hatte. In § 41 Abs. IV IVG waren Bezugsrecht und Erbrecht nebeneinander erwähnt. Die Begründung zur RVO gab keinen Anhalt dafür, daß das in Abweichung von der Erbfolge des BGB geschaffene Bezugsrecht doch als Erbrecht anzusehen wäre.

Wegen der ähnlichen Voraussetzungen (häusliche Gemeinschaft) und Wirkungen (die Ansprüche mindern den Nachlaß) verglich das RVA [2] das Bezugsrecht mit "dem ebenfalls neben dem Erbrecht stehenden 'Recht des Dreißigsten' nach § 1969 BGB". In der Bezugsberechtigung nach den §§ 1291, 1292 RVO wurde auch schon eine Sonderrechtsnachfolge gesehen [3].

---

1 Mansfeld - Pohle § 87 Anm. 2;
Weymann in Laß - Olshausen - Weymann § 1303 Anm. 1;
wohl auch Hagen § 67 Anm. 3.
2 RVA 1895 AN 1914 S. 694 (700);
später noch Hastler WzS 1953 S. 65 (68).
3 Miesbach - Ankenbrank § 68 Anm. 2 zu § 239 ZPO;
Peters - Sautter - Wolff § 68 Anm. 2 (S. 224).

3. Ausschluß einer allgemeinen Vererblichkeit durch Einschränkung in den Sozialversicherungsgesetzen

Durch die überzeugende Auffassung, daß Bezugsrecht und Erbrecht nebeneinander bestehen und sich nicht notwendig ausschließen mit der Wirkung, eine subsidiäre Erbfolge beim Fehlen von Berechtigten zu verneinen, wurde aber immer noch nicht dargetan, daß der Gesetzgeber von der Möglichkeit des Ausschlusses keinen Gebrauch gemacht hatte.

Schon aus der Überschrift zu den §§ 1298 - 1303 RVO "Wegfall der Leistungen" den Ausschluß der bürgerlichrechtlichen Erbfolge herzuleiten, lehnte das RVA [1] richtigerweise mit der Begründung ab, daß hier nicht Ansprüche für die Zeit nach dem Tode des Versicherten in Frage ständen, sondern das Rechtsschicksal der bis zu seinem Tode fällig gewordenen Rentenbeträge.

Die Gegner [2] einer hilfweise eintretenden Erbfolge konnten sich auf eine Reihe von Argumenten berufen:

Zwar wurde aus dem Verbot der Übertragbarkeit von Ansprüchen nach § 119 RVO nicht mehr, wie es v. Sybel versucht hatte, der Ausschluß der Vererblichkeit gefolgert, weil dieses Verbot sich nach richtiger Auffassung nur auf eine Übertragung unter Lebenden bezog [3].

Aber der Gesetzgeber hatte zumindest in der Unfallversicherung, der Invaliden- und Altersversicherung sowohl der Arbeiter als auch der Angestellten und später in der knappschaftlichen Versicherung eine Bezugsberechtigung geschaffen. Mit der Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten war im Vergleich zu

---

1 RVA 1895 AN 1914 S. 694 (700).
2 Ohne nähere Begründung: Hoffmann Unfallversicherung § 614 Anm. 2;
Stier-Somlo Kommentar zur RVO § 614 Anm. 1;
Weymann in Laß - Olshausen - Weymann § 1303 Anm. 1.
3 Hahn Hdb. KV § 119 Anm. 1 a;
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (444).

§ 41 Abs. IV IVG eine Ausweitung erfolgt, die nach Ansicht von Kobler [1] jede als Härte empfundene Lücke des Gesetzes schloß, wenn man eine Vererbung der Ansprüche nach BGB beim Fehlen der Bezugsberechtigten verneinte. Vom Standpunkt der zu seiner Zeit als richtig empfundenen Sozialpolitik aus meinte er, Sinn und Zweck der Sozialversicherung sei es, von den Hilfsbedürftigen wirtschaftliche Schäden abzuwenden, die Unfall, Krankheit oder Invalidität hervorriefen. Eine größere Sicherheit und Ergiebigkeit könne aber nur dann verbürgt werden, wenn nicht irgendwelche Zufallserben, sondern ausschließlich die Personen eine Zuwendung erhielten, die dem Verstorbenen wirklich nahegestanden haben. Insoweit war für Kobler u.a. [2] das Fehlen einer dem § 41 Abs. IV S. 2 IVG vergleichbaren Bestimmung, wonach Erbfolge nach bürgerlichem Recht eintreten sollte, wenn ein Ehegatte des Versicherten als einzig aufgeführter Bezugsberechtigter nicht vorhanden war oder mit dem Verstorbenen nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte, nur ein weiteres Indiz dafür, daß der Gesetzgeber eine subsidiäre Erbfolge ausschließen wollte. Die Richtigkeit dieser Annahme sollte mit dem Argument unterstützt werden, daß der Gesetzgeber [3] bei der Schaffung des Invalidenversicherungsgesetzes der entstandenen Praxis vor 1899, wonach Ansprüche nach den Arbeiterversicherungsgesetzen als vererblich angesehen wurden, Rechnung tragen und eine gesetzliche Grundlage geben wollte.

Aus der Begründung [4] zur RVO ging hervor, daß die Bezugsberechtigung nach den §§ 1302 und 1303 RVO in Abweichung von der Erbfolge des BGB geregelt werden sollte. Der Gesetzgeber entschied sich so, weil ihm der Nachweis der Erbeneigenschaft zu kostspielig erschien im Verhältnis zu den oft geringen Rentenbeträgen. Allein praktische Erwägungen führten so zu einer besonderen Bezugsberech-

---

1 Kobler ArbVers 1913 S. 294 (295 f.) und später noch Allendorf - Haueisen § 41 Anm. 7 und wohl auch Dersch Grundriß S. 119.
2 Junghans PrVwBl 1913/14 S. 192 (194); Kobler ArbVers 1913 S. 294 (295); Seelmann ArbVers 1913 S. 169.
3 Verh. RT Bd. 172 Anl. 93 S. 720 zu § 41 (= § 29 des Entwurfes).
4 Verh. RT Bd. 274 Anl. 340 S. 407 f. zu den §§ 1298 - 1303 (= §§ 1286 - 1291 des Entwurfes).

tigung. Für die Auszahlung der Rentenbeträge sollten sich nicht mehr die Erben legitimieren müssen; es konnte durch eine behördliche Feststellung darüber entschieden werden, wer für die Empfangnahme in Betracht kam [1], wobei der Rechtsweg gegeben war. Aus der amtlichen Begründung zur RVO ging hervor, daß Ansprüche von Versicherten grundsätzlich für vererblich gehalten wurden.

Einigkeit [2] herrschte noch darüber, daß es dem Gesetzgeber freigestanden hätte, die Ansprüche der Versicherten nach der RVO und den später geschaffenen entsprechenden Gesetzen für unvererblich zu erklären. Diese Befugnis wurde selbst im Hinblick darauf zugestanden, daß die Praxis die Ansprüche nach den älteren Sozialversicherungsgesetzen für vererblich gehalten hatte und der Gesetzgeber bei der Schaffung des IVG 1899 diesem Zustand in § 41 Abs. IV S. 2 IVG eine gesetzliche Grundlage gegeben hatte.

Allerdings war nicht klar zu erkennen, ob nach der RVO eine hilfsweise eintretende Erbfolge zugelassen werden sollte, denn in der Begründung [3] zu § 631 des Entwurfes (= § 614 RVO) hieß es. daß diese Vorschrift mit § 1290 des Entwurfes (= § 1303 RVO) in Übereinstimmung gebracht worden sei und daß der Anspruch auf Nachzahlung entfallen sollte, falls keine Bezugsberechtigten vorhanden wären.

Ein Teil der Autoren [4] hat aus der seiner Ansicht nach eindeu-

---

1 Welge ArbVers 1911 S. 825 (831).
2 RVA 1895 AN 1914 S. 694 (699);
Schaeffer MfAAV 1913 Sp. 164 (166);
Schlenther ArbVers 1913 S. 673 (676).
3 Verh. RT Bd. 274 Anl. 340 S. 306.
4 Allendorf - Haueisen § 41 Anm. 7;
Düttmann - Lange - Meinel - Saucke in Düttmann u.a. Bd. III § 614 Anm. 3;
Düttmann - Seelmann in Düttmann u.a. Bd. IV § 1302 Anm. 6;
Düttmann - Appelius - Seelmann VersGAng § 60 Anm. 19 und § 66 Anm. 18;
Junghans PrVwBl 1913/14 S. 192 (194);
Kobler ArbVers 1913 S. 294 (295);
Seelmann ArbVers 1913 S. 169;
Stier-Somlo Handkommentar § 614 Anm. 1 und § 1302 Anm. 3.

tigen Begründung den Schluß gezogen, beim Fehlen der Bezugsberechtigten entfalle eine zivilrechtliche Vererbung.

Kobler [1] führte zur Bestätigung dieser Ansicht an, daß in § 203 RVO ausdrücklich eine Auszahlung des Betrages, der den Bezugsberechtigten zustand, unterbliebe, wenn solche Personen nicht vorhanden wären. Andere Autoren [2] - selbst Schlenther, der sonst Koblers Auffassung teilt - sahen in dieser Vorschrift allerdings keinen Beweis für das Bestehen oder Nichtbestehen einer zivilrechtlichen Erbfolge, denn in § 203 RVO wurde nicht die Auszahlung von Beträgen behandelt, die zum Vermögen oder Nachlaß eines Versicherten gehörten. In der Literatur [3] wurde dann noch der Versuch unternommen, wegen der Begründung zu § 614 RVO auf dem Gebiete der Unfallversicherung nur die aufgeführten Personen zu berücksichtigen, in der Alters- und Invalidenversicherung aber beim Fehlen der Berechtigten im Sinne der §§ 1302, 1303 RVO eine Erbfolge nach den §§ 1922 ff.BGB eintreten zu lassen. Gegen diesen Kompromiß sprach aber, daß die Vorschriften einen im wesentlichen gleichlautenden Wortlaut hatten und die Begründung ausdrücklich hervorhob, daß die Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht worden seien [4].

4. Standpunkt des RVA

Den in der Begründung zu § 614 RVO stehenden Satz "Die neue Vorschrift des § 631" (des Entwurfes = § 614 RVO [5]) "ist mit § 1290" (des Entwurfes = § 1302 RVO [5]) "in Übereinstimmung gebracht", konnte das RVA [6] noch erklären mit dem Hinweis darauf,

---

1 Kobler ArbVers 1913 S. 294 (295).
2 Gründer DOK 1937 S. 735 (738);
Hastler WzS 1953 S. 65 (67);
Schaeffer MfAAV 1913 Sp. 164 (165);
Schlenther ArbVers 1913 S. 673 (675);
auch RVA 1895 AN 1914 S. 694 (700).
3 Hanow - Schulte-Holthausen in Hanow - Hoffmann u.a. § 614 Anm. 2b und Hanow - Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1302 Anm. 4.
4 Vgl. Schlenther ArbVers 1913 S. 673 (675).
5 In Klammern Anm. des Verf.
6 RVA 1895 AN 1914 S. 694 (701);
so auch Schaeffer MfAAV 1913 Sp. 164 (166).

daß in der Reichstagskommission nicht die Frage der Vererblichkeit, wohl aber der Kreis der Bezugsberechtigten erörtert worden war. Dabei wurden zunächst in § 1292 des Entwurfes die Geschwister aufgenommen, so daß später, als die Geschwister auch in § 631 des Entwurfes aufgeführt waren, zwischen beiden Vorschriften tatsächlich eine Übereinstimmung herbeigeführt worden war. Mehr konnte und sollte nach dieser Ansicht mit dem zitierten Satz der Begründung nicht ausgesagt werden. Insbesondere wurde kein Zusammenhang gesehen mit dem folgenden Satz der Begründung "Ist kein nach § 631" (des Entwurfes [1]) "Bezugsberechtigter vorhanden, so fällt der Anspruch auf Nachzahlung fort". Zwar räumte das RVA ein, daß der Verfasser dieses Teiles der Begründung wohl im Hinblick auf § 41 Abs. IV IVG die Vorstellung gehabt habe, es hätte zur Anwendung des bürgerlichen Erbrechts einer ausdrücklichen Anordnung bedurft. Das RVA maß den Erklärungen eines "vielköpfigen Gesetzgebers" nicht die Bedeutung bei, daß sie mit Bindungwirkung für die Rechtsprechung gleichsam Gesetz geworden wären. Lediglich zur Auslegung dunkler und nicht eindeutiger Vorschriften eines Gesetzes wären die gesetzgeberischen Vorarbeiten von Wert. In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht [2] hielt das RVA eine Gesetzesbegründung für nicht geeignet, als Ersatz dessen zu dienen, was nicht ausgesprochen wurde, weil es irrtümlich als selbstverständlich oder als Folge des Ausgesprochenen angesehen wurde. Bei einer Kollision zweier Rechtsgebiete wie hier, nämlich zwischen dem älteren BGB und der RVO, sollte der nur in unklarer Form zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers nicht dazu führen können, die nach den früheren Sozialversicherungsgesetzen wohl erworbenen Rechte zu beseitigen. Dazu hätte es nach Ansicht des RVA einer klaren, ausdrücklichen Vorschrift bedurft.

Das Fehlen einer dem § 41 Abs. IV S. 2 IVG vergleichbaren Vorschrift in den Sozialversicherungsgesetzen - danach war im Fal-

---

1 In Klammern Anm. des Verf.
2 RGZ Bd. 33 S. 149 (161 ff.).

le des Nichtvorhandenseins oder Nichtberechtigtseins des Ehegatten eine Erbfolge nach BGB vorgesehen - wurde nur als Bestätigung des Gesetzgebers für die Anerkennung der bisher geübten Handhabung angesehen, zumal man die genannte Bestimmung für überflüssig hielt. Nach dieser Ansicht hätte der Gesetzgeber durch eine im Gesetz enthaltene Äußerung kundtun müssen, daß er eine subsidiäre Erbfolge nunmehr nicht eintreten lassen wollte [1]. Eine Regelung in Abweichung von der Erbfolge wäre ja auch erfolgt, wie es die Begründung zu den §§ 1302, 1303 RVO vorsah.

Das RVA meinte weiterhin, bei der Ausschließung der subsidiären Erbfolge vor einem ebenso willkürlichen wie buntscheckigen Rechtszustand zu stehen, der einen leitenden gesetzgeberischen Gedanken vermissen lasse, denn die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Krankenversicherung wären vererblich, die Ansprüche aus der Unfall- und Invalidenversicherung, letztere mit Ausnahme der Waisenrente, nach bürgerlichem Recht unvererblich. Das könnte sogar zu dem Zustand führen, daß Erben des Versicherten, die mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten, u.U. wohl eine Hinterbliebenenrente, nicht aber die bereits vom Erblasser erworbenen Rentenbeträge beanspruchen könnten. Dem Rechtsgefühl widerspräche vor allem jedoch, daß Leistungen aus der freiwilligen Zusatzversicherung des Versicherten nicht seinen Erben zugute kommen sollten.

Diese Argumente hatten ihre Berechtigung, wenn sie auch die letzten Zweifel, die durch die Begründung zur RVO hervorgerufen wurden, nicht ausräumen konnten [2]. Der Rechtszustand war nach wie vor buntscheckig, da es in der Krankenversicherung keine Bezugsberechtigung gab und eine Rechtseinheit nur dann vorlag,

---

1 RVA 1895 AN 1914 S. 694 (701);
auch Schaeffer MfAAV 1913 Sp. 164 (167).
2 Vgl. dazu Dersch Grundriß S. 119.

wenn die subsidiäre Erbfolge auch tatsächlich eintrat. Ein unterschiedlicher Rechtszustand bestand aber auch schon innerhalb der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Für die Waisenaussteuer galt § 1303 Abs. II RVO. Auf Grund dieser Vorschrift mußte das Versicherungsamt nach billigem Ermessen bestimmen, an wen beim Tode eines zum Empfang einer Waisenaussteuer Berechtigten diese Leistung zu entrichten war. Die Waisenrente war weder in § 1302 RVO noch in § 1303 RVO erwähnt worden. Dieses Fehlen wurde für ein Versehen des Gesetzgebers bei der endgültigen Fassung des Gesetzes angesehen [1]. Aus der Nichterwähnung wurde der Schluß gezogen, daß sich diese Rentenbeträge nach bürgerlichem Recht vererbten, denn anders wäre die Lücke im Gesetz nicht zu schließen [2]. Die Gegner [3] der subsidiären Erbfolge hielten konsequent die Waisenrente für unvererblich, wenngleich sie auch die Härte, die durch das Versehen des Gesetzgebers entstanden war, sahen und bedauerten.

---

1 RVA 2177 AN 1916 S. 425 (426);
Schlenther ArbVers 1913 S. 673 (676).
2 RVA 1895 AN 1914 S. 694 (702);
RVA 2177 AN 1916 S. 425 (426);
Dersch AVG § 66 Anm. 3;
Hanow - Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1250 Anm. 3;
Heller - Kurzwelly § 1292 RVO Anm. 3;
Schaeffer MfAAV 1913 Sp. 164 (167).
3 Schlenther ArbVers 1913 S. 673 (676).

Rechtsprechung [1] und Literatur [2] haben den Standpunkt, den das RVA in seiner grundsätzlichen Entscheidung Nr. 1895 hinsichtlich des hilfsweisen Eintritts einer zivilrechtlichen Erbfolge eingenommen hatte, akzeptiert, so daß ab Mitte der zwanziger Jahre zu diesem Problem nicht mehr grundsätzlich Stellung genommen worden ist.

Die herrschende Meinung wandte die Bestimmungen über den Eintritt in das Verfahren durch einen Bezugsberechtigten auch dann an, wenn der Versicherte wegen Beitragserstattungen geklagt hatte [3]. Rückerstattungsansprüche wurden grundsätzlich ebenfalls für vererblich gehalten. Allerdings wurde zwischen der Beitragserstattung und der Rückzahlung ungültiger Beiträge dergestalt unterschieden, daß letztere nur dem Erben des Versicherten zustehen sollten [4].

---

1 Soweit noch nicht zitiert:
Bay. LVA EuM Bd. 6 S. 291 ff.;
OSchG AVG AVN 1919 S. 39 Nr. 328 (zitiert nach Laß S. 2 und S. 163);
BSG SozR SGG § 68 Da 1 Nr. 1;
BSG SozR SGG § 68 Da 1 Nr. 2;
BSG SozR RVO § 614 Aa 1 Nr. 2.

2 Soweit noch nicht zitiert:
Allendorf - Haueisen § 41 Anm. 7;
Dersch AVG § 65 Anm. 1;
Eckert - Schlick - Heimann - Wissmann § 87 Anm. 1;
Hagen § 67 Anm. 2;
Hastler WzS 1953 S. 65 (67 f.);
Heller - Kurzwelly § 1291 RVO Anm. 2;
Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 41 AVG - § 1291 RVO Anm. 1;
Krohn - Zschimmer u.a. § 1291 Anm. 1;
Mitglieder des RVA RVO § 614 Anm. 2 und § 1302 Anm. 1;
Potthoff § 66 Anm. 3;
Reuß - Hense § 87 Anm. 3;
Schulz in Manes - Mentzel - Schulz § 1302.

3 Eckert - Schlick - Heimann - Wissmann § 87 Anm. 2;
RVA EuM Bd. 46 S. 422 (425).

4 Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 190 AVG - § 1445 c RVO Anm. 2 und Anm. 9.

5. Einschränkung der Testiermöglichkeit

Wenn das in den Sozialversicherungsgesetzen eingefügte Bezugsrecht auch das Erbrecht nicht voll ausschloß, so blieb doch noch die Frage, ob der Versicherte durch testamentarische Anordnung eine Empfangsberechtigung verfügen konnte, die die Bezugsberechtigung aufhob.

Dies ist mit der Begründung angenommen worden, daß für die aufgeführten Personen allgemein das größte Fürsorgebedürfnis angenommen werden konnte, daß der Versicherte aber selbst am besten wissen müßte, wer tatsächlich fürsorgebedürftig war [1].

Dem stand aber entgegen, daß die noch ausstehenden Beträge erst in den Nachlaß fielen, wenn keine Bezugsberechtigten vorhanden waren. Zu Recht war nach dieser Ansicht [2] die Rechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze zwingend. Eine testamentarische Erbeinsetzung war daher nur von Bedeutung, wenn keine bezugsberechtigte Person Ansprüche erheben konnte. In diesem Falle gehörten die noch ausstehenden Rentenleistungen zum Nachlaß, und die Vererbung erfolgte nach allgemeinen Regeln.

6. Stellung des Bezugsberechtigten

Da der Bezugsberechtigte nicht Erbe des Versicherten wurde, haftete er auch nicht für dessen Nachlaßverbindlichkeiten. Traf die Bezugsberechtigung und die Erbeneigenschaft in einer Person zusammen, so trat eine Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern mit den auf Grund der Bezugsberechtigung erlangten Beträgen nur ein,

---

1 Grünbaum DIV 1933 S. 1 (3);
Hagen § 67 Anm. 1;
Mentzel - Schulz - Sitzler § 66 Anm. 7;
nicht ganz eindeutig Gugel - Schmid § 1303 Anm. 2,
die das Vorzugsrecht des Ehegatten für bestandskräftig hielten gegenüber einer testamentarischen Anordnung des Versicherten.

2 Dersch AVG § 65 Anm. 3;
Eckert - Schlick - Heimann - Wissmann § 87 Anm. 1.

wenn die Haftung nicht mehr auf den Nachlaß beschränkt werden konnte und der Erbe auch mit dem Eigenvermögen für die Erblasserschuld eintreten mußte [1]. Ein Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker durfte über die Rentenbeträge nicht verfügen, wenn ein Bezugsberechtigter vorhanden war [2]. Letzterer war dem Erben gegenüber nicht zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

Das Vorhandensein eines Bezugsberechtigten schloß die Berechtigung der nach ihm genannten Personen aus. Lediglich Kinder oder Geschwister wurden zu gleichen Teilen berechtigt.

Für die Rechtsnachfolge war im Falle eines anhängigen Verfahrens dessen Stand gleichgültig [3]. Mit dem Tode des Versicherten endete das Verfahren, und nur der Bezugsberechtigte konnte es aufnehmen und weiterführen. Nur beim Nichtvorhandensein eines Bezugsberechtigten war ein Erbe zu dieser Handlung berechtigt [4]. Warum das Verfahren vom Bezugsberechtigten aufgenommen werden sollte unter Hinzuziehung des Erben - wie Hastler [5] meinte - , ist nicht ersichtlich, denn beim Vorhandensein eines Bezugsberechtigten war die Berechtigung des Erben nicht gegeben. Der Bezugsberechtigte sollte sich nicht auf die Vorschrift des § 239 Abs. V ZPO berufen können [6]. Zumindest mußte man ihm aber auch eine angemessene Bedenkzeit zubilligen, die der Übernahme des Prozeßrisikos entsprach.

---

1 Vgl. unten S. 141 darüber, daß über § 119 RVO auch in diesem Falle noch ein Schutz für die auf Grund der Bezugsberechtigung erhaltenen Beträge bestehen kann.
2 BSG SozR RVO § 614 Aa 1 Nr. 2.
3 Schulz in Manes - Mentzel - Schulz § 1303.
4 Krohn - Zschimmer u.a. § 1292 Anm. 4;
Tümmler SozVers 1956 S. 265;
BSG SozR SGG § 68 Da 1 Nr. 1;
BSG SozR SGG § 68 Da 2 Nr. 2.
5 Hastler WzS 1953 S. 65 (68).
6 Rohwer-Kahlmann § 68 Anm. 2 a;
BSG SozR SGG § 68 Da 1 Nr. 1.

III. Besonderheiten der Vererblichkeit in einzelnen Versicherungszweigen

1. Vererblichkeit von Kassenleistungen

a) Vererblichkeit im allgemeinen

Nach Inkrafttreten der RVO bestand für die herrschende Meinung [1] kein Zweifel, daß die Leistungen aus der Krankenversicherung grundsätzlich vererblich waren. Diesen Schluß zog man aus der Tatsache, daß die Ansprüche nach dem vor der RVO geltenden KVG auch schon als vererbbar angesehen wurden und keine entgegenstehenden Bestimmungen in das II. Buch der RVO aufgenommen worden waren. Eine besonders gestaltete Bezugsberechtigung - ähnlich wie in der Unfall- und Rentenversicherung - wurde für wünschenswert gehalten, aber man hielt es nicht für zulässig, daß die Rechtsprechung diese Aufgabe des Gesetzgebers übernahm [2].

Daß nach der herrschenden Ansicht nicht alle Kassenleistungen vererblich sein sollten, war weniger eine Frage des Erbrechts als vielmehr bedingt durch die Besonderheit einzelner Ansprüche. Als unvererblich wurden diejenigen Leistungen angesehen, die der Versicherte nicht klagweise geltend machen konnte sowie alle Ansprüche auf Sachleistungen, die nur bei der Person des Versicherten einen Heilerfolg bezwecken konnten [3].

b) Sterbegeld

Die das Sterbegeld betreffenden Bestimmungen erhielten in der RVO eine besondere Ausgestaltung, so daß ein Vergleich mit den

---

1 Hahn Hdb. KV § 119 Anm. 1 a;
Hoffmann ZdRV 1915 S. 141 (143);
Hoffmann in Hanow - Hoffmann u.a. S. 71 und § 182 Anm. 8;
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 ff.;
Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1545 Anm. 5;
RVA 2086 AN 1915 S. 664 (665);
BSG Bd. 25 S. 146 (148).

2 Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (460).

3 Vgl. die Aufstellung bei Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (439 - 457).

übrigen Leistungen der Krankenversicherung entfallen muß. Der Anspruch entsteht mit dem Tode eines Versicherten, allerdings kann dieser aus dem "Versicherungsfall" keine Rechte mehr herleiten. Vielmehr erhalten die in § 203 RVO aufgezählten Berechtigten einen in ihrer Person erst entstehenden Anspruch gegen die Krankenkasse. Damit ist der Tod des Versicherten nur die Tatsache, die zur Entstehung des Anspruches führt. Der Anspruch auf das Sterbegeld, der also nie in der Person des Versicherten entsteht, ist daher auch nicht von ihm abgeleitet und gehört ebensowenig in sein Vermögen wie in seinen Nachlaß. Daraus wird mit Recht gefolgert, daß ein Bezugsberechtigter sich die Aufrechnung mit Beiträgen, die der Versicherte der Kasse schuldete, nicht gefallen zu lassen braucht. Andererseits kann weder der Erbe, der Nachlaßpfleger noch der Testamentsvollstrecker über das Sterbegeld verfügen, noch haftet dieses für die Nachlaßverbindlichkeiten des Versicherten. Auch ein Fürsorgeverband kann das Sterbegeld nicht zur Deckung von Unterstützungsleistungen beanspruchen, die er dem Versicherten zu dessen Lebzeiten gewährt hatte [1].

Damit ist das Bezugsrecht nach § 203 RVO auch kein besonderes Erbrecht. Eine subsidiäre Erbfolge beim Fehlen von Bezugsberechtigten kann wegen § 203 S. 3 RVO nicht angenommen werden [2].

Der Erbe eines Versicherten, der zwar gemäß § 1968 BGB die Kosten für eine standesgemäße Beerdigung des Erblassers tragen muß, kann das Sterbegeld nur dann beanspruchen, wenn er die Bestattung besorgt oder wenn nach Abzug der Bestattungskosten ein

---

1 Förster SozVers 1951 S. 249;
Hahn MfAAV 1922 Sp. 21 (23);
Hoffmann ArbVers 1921 S. 101 (102);
Jaeger WzK Heft 41 S. 23;
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (450);
Peters Hdb. KV 1954 § 203 Anm. 2;
Peters Hdb. KV § 203 Anm. 4 und Anm. 6 a.

2 Peters Hdb. KV § 203 Anm. 6 a.

Überschuß verbleibt und der Erbe zu den im § 203 S. 2 RVO genannten Personen gehört. Aber auch in diesen Fällen fällt das Sterbegeld nicht in den Nachlaß des Versicherten, den Überschußbetrag erhält der Erbe nicht auf Grund seiner erbrechtlichen Stellung.

Anspruchsberechtigt ist in erster Linie gemäß § 203 S. 1 RVO der Besorger der Bestattung, d.h. die Person, die das Begräbnis ausführen läßt und damit für die Kosten haftet, hingegen nicht derjenige, der die Bestattung tatsächlich durchführt [1]. Der Beerdigungsunternehmer wird im allgemeinen nur auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages mit dem Besorger der Bestattung tätig und hat deshalb auch nur gegen diesen einen vertraglichen Anspruch. Möglich ist es allerdings auch, daß ein Bestattungsunternehmer von sich aus, d.h. ohne vertragliche Verpflichtung den Hinterbliebenen oder Erben gegenüber, die Beerdigung vornimmt. Dann erlangt er den Anspruch auf das Sterbegeld nach § 203 RVO [2].

Es ist nicht notwendig, daß der Besorger der Bestattung ein Familienangehöriger des Versicherten ist; oft wird hierfür der testamentarische Erbe in Betracht kommen. Er muß sich aber hinsichtlich Ort, Art und Durchführung des Begräbnisses nach dem festgestellten oder mutmaßlichen Willen des Erblassers richten und auch die Wünsche der Hinterbliebenen beachten [3], denn durch § 203 RVO soll nichts daran geändert werden, daß die Bestattung eine Angelegenheit der Familie ist [4]. Kommt es zwischen dem Besorger der Bestattung und den Hinterbliebenen zum Streit, ob der Wille des Verstorbenen bzw. die Wünsche der Hinterbliebenen hinsichtlich der Art der Bestattung erfüllt sind, so liegt ein zivilrechtlicher Rechtsstreit vor [5]. Geht es nur darum, ob der

---

1 Jaeger WzK Heft 41 S. 17;
Peters Hdb. KV § 203 Anm. 6 a.
2 Dazu Lindner VolkstZtschr 1933 S. 337 (338).
3 Johannsen in BGB-RGRK § 1968 Anm. 4;
vgl. auch § 2 Feuerbestattungsgesetz.
4 Peters Hdb. KV § 203 Anm. 6 a.
5 Johannsen in BGB-RGRK § 1968 Anm. 7.

Besorger der Bestattung noch Änderungen an der Grabstelle vorzunehmen hat, kann ihm der Betrag des Sterbegeldes ausgehändigt werden, wenn die Kosten ohnehin den Betrag des Sterbegeldes schon überstiegen haben. Schwieriger ist die Frage zu beantworten hinsichtlich der Höhe des auszuzahlenden Sterbegeldes im Hinblick auf mögliche Überschüsse, wenn durch erneute Arbeiten an der Grabstelle zusätzliche Kosten entstehen, die unterblieben wären, wenn die Bestattung gemäß dem Willen des Verstorbenen bzw. den Wünschen der Hinterbliebenen durchgeführt worden wäre. Die zusätzlichen Kosten müssen unberücksichtigt bleiben bei der Berechnung der Höhe des Sterbegeldes. Sollten die Hinterbliebenen neben dem Besorger der Bestattung (gleichgültig, ob dieser zivilrechtlicher Erbe ist oder nicht) nachträglich Kosten aufgewandt haben, um eine standesmäßige Grabstelle zu errichten, oder haben die Hinterbliebenen neben dem Erben Kosten für die Bestattung getragen, so steht ihnen ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch zu. Sie sind dann ebenfalls "Besorger der Bestattung" im Sinne des § 203 RVO. Der Versicherungsträger tut in diesen Fällen gut daran, den Ausgang des zivilrechtlichen Rechtsstreites abzuwarten, ehe er das Sterbegeld auszahlt. Wenn kein Überschuß gemäß § 203 S. 2 RVO vorhanden ist, kann er den Betrag des Sterbegeldes auch hinterlegen.

Der Differenzbetrag zwischen den tatsächlich aufgewandten Bestattungskosten und dem nach § 201 RVO oder der Satzung vorgesehenen Sterbegeld steht den in § 203 S. 2 RVO genannten Bezugsberechtigten nacheinander zu, so daß das Vorhandensein eines Bezugsberechtigten den Anspruch der nach ihm genannten Personen ausschließt.

Sind keine Begräbniskosten entstanden, so wird das Sterbegeld in der vorgesehenen Höhe als Überschuß i.S.d. § 203 RVO betrachtet [1].

---

1 Peters Hdb. KV 1954 § 203 Anm. 1;
Sächs. LVA EuM Bd. 7 S. 97;
RVA 1992 AN 1915 S. 432 ff.;
RVA 5505 AN 1943 S. IV 60.

Ist der Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes oder des Überschusses bereits in der Person eines Berechtigten entstanden, so kann dieser Anspruch auch nach den zivilrechtlichen Bestimmungen auf den Erben des Berechtigten übergehen [1]. Insoweit ist auch beim Sterbegeld eine Erbfolge möglich. In allen anderen Fällen, in denen der Anspruch eines Bezugsberechtigten noch nicht entstanden ist, schließt der Tod auch die abgeleitete Bezugsberechtigung seines Erben aus.

c) Wochenhilfe

Die als Wochenhilfe gemäß den §§ 195 a ff. RVO vorgesehenen Leistungen waren, soweit für sie ihrer Natur nach eine Vererbungsmöglichkeit bestand und bei ihnen der Entstehungstatbestand vorlag, wie andere Kassenleistungen vererblich [2]. Aus § 195 a Abs. III RVO konnte mit Recht entnommen werden, daß der Anspruch auf Wochengeld schon vor der Entbindung entstanden war, aber nur so lange Bestand hatte, wie die Wöchnerin lebte. Die Bestimmung in § 210 RVO über den wöchentlichen Auszahlungsmodus war insoweit ohne Bedeutung, da hierin nur die technische Abwicklung geregelt wurde und nichts über die materiell-rechtliche Entstehung und Dauer eines Anspruchs gesagt wurde. Solange es an einer den §§ 631, 1294 RVO in der jetzt gültigen Fassung vergleichbaren Vorschrift fehlte, mußte man davon ausgehen, daß alle Leistungen am Todestage der Ver-

---

1 Dömkes DOK 1954 S. 199 (200);
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (451).

2 Dömkes DOK 1954 S. 199 (200);
Hoffmann ArbVers 1921 S. 101 (102);
Jaeger - Aichberger § 195 a Anm. 50;
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (448);
Kurt Otto § 195 a Anm. 14;
Peters Hdb. KV § 195 a Anm. 13;
Peters Wochenhilfe § 195 a Anm. 15 (S. 54).

sicherten endeten. Die von Gründer [1] vorgetragene Ansicht, wonach der Tod der Wöchnerin die Vererblichkeit des gesamten Betrages an Wochengeld in seiner gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Höhe zur Folge hatte und das Erbrecht nur durch die Bezugsberechtigung in § 195 a Abs. VI RVO ausgeschlossen war, setzte sich nicht durch [2]. Die bis zum Todestage fällig gewordenen Beträge gemäß § 195 a Abs. I Nr. 3 RVO, eventuell auch der einmalige Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden nach § 195 a Abs. I Nr. 2 oder § 195 b Abs. I RVO, waren vererblich, weitere Zahlungen entfielen an die Erben der Wöchnerin. Die in § 195 a Abs. VI RVO geschaffene, eigenartige Bezugsberechtigung verpflichtete die Krankenkasse zur weiteren Zahlung, wenn die Wöchnerin bei der Entbindung oder danach während der Zeit der Unterstützungsberechtigung verstarb und ein Kind geboren hatte, das seine Mutter überlebte. Die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit standen demjenigen zu, der aus eigenen Mitteln für den Unterhalt des Kindes sorgte. Dieser brauchte zum Unterhalt des Kindes nicht verpflichtet zu sein, eines Verwandschaftsverhältnisses bedurfte es ebenfalls nicht. So konnte auch der Träger eines Kinderheimes die Berechtigung erwerben [3]. Mit dem Tod des Kindes erlosch eine

---

1 Gründer DOK 1937 S. 735 (737);
wohl auch noch Peters Hdb. KV § 195 a Anm. 13 und Wochenhilfe § 195 a Anm. 15 (S. 54), der sich auf die Einheitlichkeit des Versicherungsfalles berief, andererseits aber nur die fälligen Leistungen für vererblich hielt. Bei einer weitergehenden Vererbung sah er den Zweck der Wochenhilfe, die nur der Lebenserhaltung und Kräftigung von Mutter und Kind dienen sollte, gefährdet.

2 Hahn MfAAV 1922 Sp. 21 (24);
Hoffmann ArbVers 1921 S. 101 (102 f.);
Jaeger ArbVers 1937 S. 457 (459);
Jaeger - Aichberger § 195 a Anm. 53;
Kurt Otto § 195 a Anm. 14;
RVA 5254 AN 1939 S. IV 52;
vgl. auch RVA 2694 AN 1922 S. 282, wo nur bestätigt wurde, daß der Anspruch mit der Entbindung entstanden war, über die Fälligkeit der einzelnen Leistungen aber nichts gesagt wurde.

3 Hoffmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 195 a Anm. 19;
Peters Hdb. KV 1954 § 195 a Anm. 13.

Bezugsberechtigung für weitere Leistungen [1]. Beim Tode eines Bezugsberechtigten standen die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge seinen Erben zu. Derjenige, der weiterhin für das Kind sorgte, wurde nunmehr bezugsberechtigt [2].

Der Anspruch erstreckte sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auch auf das Stillgeld. In dem Stillgeld sah man eine Prämie für die Wöchnerin, die ihr Kind auch tatsächlich stillte [3]. Eine Bezugsberechtigung für diese Beträge trat daher nur dann ein, wenn die Wöchnerin ihr Kind gestillt hatte. Falls sie durch den Tod daran gehindert worden war, sollte es für das Fälligwerden des gesamten Betrages an Stillgeld auch genügen, daß der verstorbenen Wöchnerin Stillfähigkeit und Stillwille unterstellt werden konnten [4].

Die Bezugsberechtigung gemäß § 195 a Abs. VI RVO war ein gesetzlicher Anspruch, der sich nicht von der Verstorbenen ableitete, sondern von dem Berechtigten durch eine eigene Handlung, nämlich der Sorge für das Kind, erworben wurde. Selbstverständlich konnte auch ein Erbe der Wöchnerin durch diese Handlung anspruchsberechtigt werden. In diesem Falle hafteten die Beträge aber nicht den Nachlaßgläubigern der Wöchnerin. Die für das Sterbegeld aufgestellten Grundsätze galten hier entsprechend.

Seit der Aufhebung der Bestimmungen über die Wochenhilfe und die Einführung der Vorschriften über die Mutterschaftshilfe im Jahre 1967 endet gemäß § 200 c Abs. III RVO der Anspruch auf Mutterschaftsgeld mit dem Tode der Versicherten. Die bereits fällig

---

1 Peters Hdb. KV 1954 § 195 a Anm. 13.
2 Jaeger ArbVers 1937 S. 457 (459).
3 Jaeger ArbVers 1937 S. 457 (458).
4 Kurt Otto § 195 a Anm. 14;
Peters Hdb. KV 1954 § 195 a Anm. 13;
Peters Wochenhilfe § 195 a Anm. 15 (S. 54).

gewordenen Beträge [1] vererben sich nach den allgemeinen Regeln [2]; eine besondere Bezugsberechtigung ist nicht mehr vorgesehen.

d) Familienhilfe

Auf dem Gebiete der Familienhilfe ist der Versicherte anspruchsberechtigt, obgleich der Versicherungsfall durch die Erkrankung eines Familienangehörigen entsteht [3].

Das Familiensterbegeld (§ 205 b RVO) kann daher auch nur der Versicherte erwerben, gleichgültig, ob er die Bestattung ausführen läßt oder nicht. Nach seinem Tode sind seine Erben, nicht jedoch seine Familienangehörigen berechtigt, wenn der Anspruch in der Person des Versicherten bereits entstanden war [4].

In der Wochenhilfe für Familienangehörige nach § 205 a RVO galt aber noch eine Besonderheit: Längstens 9 Monate nach dem Tode des Versicherten wurde die Familienwochenhilfe noch gewährt. Gemäß § 205 a Abs. V RVO wurde in diesem Falle die Schwangere oder Wöchnerin anspruchsberechtigt. Bei deren Tod konnte eine Bezugsberechtigung entsprechend § 195 a Abs. VI RVO entstehen. Das bedeutete folgendes: Starb der Versicherte während der Bezugszeit der Wochenhilfeleistungen, so wurden seine Erben mit den bis zu seinem Tode fällig gewordenen Beträgen begünstigt, was zu einem unbefriedigendem Ergebnis führte. Fortan war die

---

1 Für die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes gilt § 210 RVO, wonach dieses Geld wöchentlich in entsprechenden Teilbeträgen zu zahlen ist. Wird der Antrag erst verspätet gestellt, so kommt die bereits fällige Summe sofort zur Auszahlung; vgl. Peters Hdb. KV § 200 Anm. 9.

2 Peters Hdb. KV § 200 c Anm. 6.

3 Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (453 ff.);
Peters Hdb. KV § 205 a Anm. 13;
RVA 2472 AN 1918 S. 424;
vgl. hierzu die Änderungsvorschläge, die bei den Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentages von Langkeit (Bd. I F 20 ff., 40 ff.) und Zacher (Bd. II O 21 f.) gemacht worden sind. Danach soll der nicht versicherungspflichtige Ehegatte für sich und, soweit er das Sorgerecht hat, auch für die Kinder anspruchsberechtigt werden.

4 Dömkes DOK 1954 S. 199 (200);
Jaeger WzK Heft 41 S. 27 ;
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (456 f.)

Wöchnerin berechtigt; starb auch sie innerhalb der Bezugszeit, so fielen die zwischen den beiden Todesfällen zu leistenden Beträge in ihren Nachlaß. Nach dem Tode der Wöchnerin wurde derjenige bezugsberechtigt, der für den Unterhalt des Kindes sorgte [1].

Für die Stellung des Erben oder des Bezugsberechtigten galten die bei dem Sterbegeld weiter oben gemachten Ausführungen entsprechend.

Mit der Einführung der Mutterschaftshilfe im Jahre 1967 wurden auch die Bestimmungen über die Familienhilfe geändert. Nach § 205 a RVO n.F. wird ein Mutterschaftsgeld als einmalige Geldleistung gewährt. Anspruchsberechtigt ist der Versicherte. Nach seinem Tode entfällt eine Leistung der Familienhilfe.

2. Vererblichkeit von Leistungen der Unfallversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und der knappschaftlichen Versicherung

Für die Vererblichkeit von Leistungen in den o.a. Versicherungszweigen gab es die Besonderheit der Bezugsberechtigung, die nur eine subsidiäre Erbfolge eintreten ließ. Allerdings war die Waisenrente innerhalb der Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter - wie oben S. 45 erwähnt - nach bürgerlichem Recht vererblich, da sie in den §§ 1303 bzw. 1292 RVO nicht aufgeführt worden war. Das galt auch für die Waisenrenten nach dem AVG [2] und dem RKnG.

Das RVA [3] ging davon aus, daß die Berechtigung zur Fortsetzung

---

1 Jaeger - Aichberger § 205 a Anm. 23 und Anm. 26;
Peters Hdb. KV § 205 a Anm. 13;
Peters Wochenhilfe § 205 a Anm. 4 (S. 75).
2 Mentzel - Schulz - Sitzler § 67 Anm. 3.
3 RVA EuM Bd. 46 S. 425.

eines Verfahrens nach § 1292 RVO auch dann eintrat, wenn es sich um den Anspruch auf Beitragserstattung einer verheirateten Versicherten nach § 1309 a RVO handelte. Das RVA meinte, aus dem allgemeinen Ausdruck "ein Versicherter" in Verbindung mit den Worten "nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte" schließen zu können, daß § 1292 RVO nicht nur auf laufende Leistungen, sondern auch auf einmalige Leistungen Anwendung findet.

War der Erstattungsbetrag bereits festgesetzt, die Berechtigte aber vor der Auszahlung gestorben, so konnte über § 1291 RVO keine Bezugsberechtigung eintreten, denn diese Bestimmung nannte nur Renten und erwähnte Erstattungen nicht. In diesem Fall sollte eine Vererbung nach den BGB-Vorschriften eintreten.

Die Beitragserstattungen in der Angestelltenversicherung nach den §§ 61, 62 und 385 AVG [1] unterfielen nicht den §§ 65 und 66 AVG, da hierin nur die Renten, nicht aber die Erstattungsbeträge aufgeführt waren. Deshalb hatten die §§ 61 und 385 AVG auch eigene Bezugsberechtigungen; der Erstattungsanspruch stand den darin genannten Bezugsberechtigten zu. Falls diese ihren Anspruch rechtzeitig angemeldet hatten, aber vor der Auszahlung verstorben waren, traten ihre zivilrechtlichen Erben, jedoch nicht die durch den Antragsteller ausgeschlossenen weiteren Bezugsberechtigten des Versicherten an ihre Stelle [2]. Waren keine Bezugsberechtigten vorhanden, so entfiel eine Beitragserstattung, denn die zivilrechtlichen Erben des Versicherten konnten nicht hilfsweise begünstigt werden, da der Anspruch auf diese Beitragserstattungen niemals dem Versicherten zustand und deshalb auch nicht in seinen Nachlaß fallen konnte [3]. Die §§ 61 und 385 AVG

---

1 Alle hier aufgeführten Bestimmungen aus dem AVG sind der Fassung dieses Gesetzes von 1924 entnommen, vgl. S. 30 Anm. 2).
2 Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 46 AVG Anm. 6.
3 Hagen § 398 Anm. 3;
Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 46 AVG Anm. 6;
Mentzel - Schulz - Sitzler § 60 Anm. 13.

sind deshalb in ihren Auswirkungen dem § 203 RVO vergleichbar. Bei der Erstattung von Beiträgen wegen Verheiratung einer Versicherten nach § 62 AVG war das anders. Hier war die Versicherte anspruchsberechtigt; der Anspruch war nach der Antragstellung entstanden [1]. Mangels einer besonderen Bezugsberechtigung war zunächst nur eine Vererbung nach BGB möglich. Erst nach 1934, als § 1292 RVO über § 41 Abs. I AVG auch für die Angestelltenversicherung galt, konnte für die beantragte, jedoch noch nicht festgesetzte Beitragserstattung wegen Verheiratung (nunmehr § 47 AVG) an die Bezugsberechtigten des § 1292 RVO fallen und nur subsidiär eine Erbfolge nach dem Zivilrecht eintreten. Für bereits festgesetzte Beitragserstattungen verblieb es bei der bürgerlichrechtlichen Erbfolge.

Die für die Angestelltenversicherung aufgeführten Grundsätze zur Vererbung von Beitragserstattungen gelten auch für das Gebiet der knappschaftlichen Versicherung, da eine Erstattung von Beiträgen, falls diese überhaupt in Betracht kam, nach übereinstimmenden Vorschriften erfolgte [2].

In der Unfallversicherung war nach § 586 Abs. I RVO (diese Vorschrift entspricht den §§ 547 und 589 RVO n.F.) und in der knappschaftlichen Versicherung nach § 42 Abs. I RKnG [3] ein Sterbegeld vorgesehen. Da über § 586 RVO der § 203 RVO und über § 20 RKnG [4] die Bestimmungen der §§ 201 ff. RVO für anwendbar erklärt wurden, ergeben sich für diese Leistungen keine Besonderheiten.

Für die knappschaftliche Krankenversicherung galten über § 20 RKnG die Vorschriften der §§ 179 - 222 RVO mit einigen hier

---

1 Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 47 AVG - § 1309 a RVO Anm. 6.
2 Vgl. oben S. 32 .
3 Alle hier genannten Bestimmungen des RKnG sind in der Fassung dieses Gesetzes von 1926, vgl. oben S. 32 Anm. 8).
4 Mansfeld - Pohle § 42 Anm. 3.

nicht interessierenden Änderungen, die durch das Reichsknappschaftsgesetz bestimmt wurden. Die nach § 16 RKnG vorgesehene satzungsmäßige Versicherungspflicht der Angestellten in der knappschaftlichen Krankenversicherung ist infolge der Aufhebung dieser Vorschrift seit dem 1. August 1969 nicht mehr möglich [1].

3. Vererblichkeit von Leistungen nach dem AVAVG

Leistungen, die bei Arbeitslosigkeit gewährt wurden, galten allgemein als vererbungsfähig. Aus dem Wortlaut des § 93 AVAVG in der letzten gültigen Fassung über Pfändung und Abtretung von Ansprüchen konnte nicht gefolgert werden, daß bereits entstandene Leistungsansprüche auf die Erben nicht übergingen [2]. Der Anspruch, der rein vermögensrechtlicher Art war, sollte in den Nachlaß des gegen Arbeitslosigkeit Versicherten fallen. Auch die rechtliche Natur des Unterstützungsanspruches und die besondere Eigenart dieses Versicherungszweiges wurden nicht als Gründe anerkannt, die eine andere Behandlung rechtfertigen könnten. Daher wurden die Ansprüche nach dem AVAVG den Ansprüchen in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung gleichgestellt, sie wurden als vererblich angesehen [3].

IV. Bedeutung der Antragstellung

Die Stellung des Antrages auf Rentengewährung durch einen Versicherten wurde immer eng mit der Frage nach der Vererblichkeit von Rentenansprüchen behandelt. Die Annahme, daß nur der vom Versicherten angemeldete Anspruch vererblich sein sollte, führte zu dieser Verquickung [4]. Daß Ansprüche, die nicht erhoben waren,

---

1 Vgl. Bundesknappschafts-Errichtungsgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974).
2 Draeger - Buchwitz - Schönefelder § 93 Anm. 3;
Krebs § 93 Anm. B 7;
Schieckel AVAVG § 93 Anm. 4.
3 RVA 4058 AN 1931 S. IV 197.
4 Hagen § 67 Anm. 3 hob dies schon hervor.

auch nicht vererblich waren, konnten seinen Grund nur darin finden, daß sie nicht wirksam entstanden waren. Allenfalls in diesem Sinne lassen sich die dahingehenden Äußerungen [1] verstehen und aufrechterhalten.

In § 1303 RVO und dem späterhin geltenden § 1292 RVO sowie in den entsprechenden Bestimmungen des AVG und des RKnG wurde den Bezugsberechtigten das Recht zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Empfang der Rentenbeträge nur gewährt, wenn der Versicherte seinen Anspruch schon angemeldet hatte. Die Frage, ob ein Bezugsberechtigter oder, wenn dies wegen des klaren Wortlautes der genannten Vorschriften nicht sein sollte, ein Erbe die Antragstellung noch nachholen und damit die Rentenbeträge fällig machen konnte, wurde nicht aufgeworfen. Das lag daran, daß in der Antragstellung ein Recht des Versicherten erblickt wurde, welches nur ihm zustand, wobei eine Stellvertretung zugelassen wurde. Die weitgehend von der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes bestimmte herrschende Meinung vertrat diesen Standpunkt aber uneinheitlich für die verschiedenen Gebiete der Sozialversicherung. Die Begründung für diese Unterscheidungen haben auch noch Bedeutung für die heute geltende Auffassung und sollen daher kurz aufgezeit werden.

1. Gesetzliche Vorschriften über die Antragstellung

Die Antragstellung ist für das Gebiet der RVO im VI. Buch unter der Überschrift "Verfahren - Feststellung der Leistungen" vorgesehen, wobei diese Bestimmungen seit 1911 keine wesentlichen Änderungen erfahren haben. § 1545 RVO schreibt auch heute noch vor, daß die Leistungen aus der Reichsversicherungs-

1 OSchG AVG AVN 1921 S. 8 Nr. 438 und
OSchG AVG AVN 1920 S. 126 Nr. 429 (zitiert nach Laß S. 167 und 173).

ordnung festzustellen sind, und zwar auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen und im übrigen auf Antrag. In den §§ 1546 - 1550 RVO ist dargelegt, was zu erfolgen hat, wenn eine Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgesetzt wird: Der Berechtigte muß innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger seinen Anspruch anmelden. Früher war dies eine Ausschlußfrist; heute hat sie nur noch die Bedeutung, daß die Rente erst vom Antragsmonat an gezahlt wird, wenn die Anmeldung mit über zweijähriger Verspätung erfolgt. In den weiteren Vorschriften dieses Buches wird bestimmt, an wen die Anträge in den einzelnen Versicherungszweigen zu richten sind: In der Krankenversicherung nach § 1551 RVO an die Krankenkasse oder den sonst Verpflichteten, in der Rentenversicherung gemäß § 1613 RVO an das Versicherungsamt oder die Versicherungsanstalt.

Für die Angestelltenversicherung galten und gelten der Rentenversicherung der Arbeiter entsprechende Bestimmungen. Zunächst sah § 229 VersGAng in dem Abschnitt "Geschäftsgang und Verfahren" vor, daß Anträge auf Leistungen an die Reichsversicherungsanstalt oder an das Versicherungsamt zu richten waren. Diese Bestimmung wurde 1924 ohne erwähnenswerte Änderung zu § 214 Abs. I AVG. 1937 trat der jetzt noch geltende § 204 AVG in Kraft, wonach die Vorschriften des VI. Buches der RVO entsprechende Anwendung finden mit einigen hier nicht interessierenden Ausnahmen.

Das Verfahren in der knappschaftlichen Versicherung regelte § 153 RKnG, der ab 1926 zu § 191 RKnG wurde. Danach sollten Leistungen auf Antrag festgesetzt werden. § 153 Abs. III bzw. § 191 Abs. III RKnG sahen aber für die Pensionsversicherung (später: Rentenversicherung) vor, daß auch ohne Antrag über die Berechtigung zum Bezuge von Leistungen entschieden werden konnte. Seit der Gesetzesänderung von 1969 gilt § 162 RKnG;

danach werden die Leistungen auf Antrag festgestellt. Nach § 162 Abs. II RKnG gelten die Vorschriften der §§ 1613 ff. RVO entsprechend.

Auf die Besonderheit der §§ 153 Abs. III bzw. 191 Abs. III RKnG wird noch eingegangen, im übrigen kann aber - ebenso wie für die Angestelltenversicherung - betr. Behandlung der Frage der Antragstellung auf die Ausführungen zur Arbeiterrentenversicherung verwiesen werden.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung sah § 170 Abs. I S. 1 AVAVG vor, daß der Antrag persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen war, wobei eine Bevollmächtigung unzulässig war. In § 142 AFG ist nunmehr vorgesehen, daß der Antragsteller alle Tatsachen angeben muß, deren Kenntnis für die Feststellung der Leistungen erforderlich ist. Allerdings ist das Erfordernis der persönlichen Antragstellung nun im gleichen Abschnitt wie die Leistung selbst vorgesehen und nicht mehr, wie zur Zeit der Herrschaft des AVAVG, in dem Abschnitt "Verfahren" untergebracht.

Ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatte nach § 74 Abs. I AVAVG und hat nach der gleichlautenden Vorschrift des § 100 Abs. I AFG nur derjenige, der das Arbeitslosengeld beantragt hatte. Für die Arbeitslosenhilfe galt und gilt insoweit dieselbe Voraussetzung, sh. die §§ 145 Abs. I Nr. 1 AVAVG, 134 Abs. I Nr. 1 AFG. Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist gemäß § 128 AFG persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Über § 134 Abs. II AFG gilt dieses Erfordernis auch für die Arbeitslosenhilfe.

2. Rechtliche Qualifizierung des Antrages

Im Antrag auf Rentengewährung wurde eine Willenserklärung gesehen, die auf Bewirkung einer Leistung gerichtet ist [1]. Die BGB-Vorschriften über Willenserklärungen waren auf einen Antrag entsprechend anwendbar [2]. Deshalb war für den Antrag keine besondere Form vorgesehen; er konnte schriftlich oder zu Protokoll, mündlich, ja sogar fernmündlich gestellt werden, auch die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten wurde für zulässig gehalten [3]. Als wirksam erhoben war ein Antrag gemäß § 130 Abs. I BGB dann anzusehen, wenn er - vom Versicherten mit den notwendigen Angaben versehen - dem Versicherungsamt zugegangen war. Ob ein unvollständig ausgefülltes Antragsformular schon als Antrag zu werten war, war eine Frage des Einzelfalles. Sobald ein Antrag das Begehren einer Rente und einen Aussteller erkennen ließ, mußte dies als Antragstellung genügen. Gemäß § 1613 Abs. II RVO war das Versicherungsamt innerhalb der Rentenversicherung verpflichtet, für die Beschaffung der fehlenden Beweisstücke zu sorgen, worunter auch das Hinwirken auf eine richtige und vollständige Ausfüllung eines Antrages zu verstehen war. Der Versicherte brauchte wegen § 130 Abs. II BGB den Zugang des Antrages nicht mehr zu erleben; der Antrag mußte also nicht vor dem Tode des Antragstellers eingehen [4].

Ein Antrag wurde für auslegungsfähig gehalten [5], doch wollte das RVA [6] einen Antrag auf Übernahme eines Heilverfahrens innerhalb der Angestelltenversicherung nicht als einen Antrag auf

---

1 Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1613 Anm. 3;
BSG Bd. 2 S. 273 (275).
2 RVA EuM Bd. 5 S. 275 (278).
3 Mansfeld - Pohle § 191 Anm. 2 b;
Stier-Somlo Handkommentar § 1545 Anm. 3;
BSG Bd. 2 S. 273 (275);
Peters Hdb. KV § 179 Anm. 2 c, der allerdings eine telefonische Antragstellung wegen des Mangels der Kontrollierbarkeit für bedenklich hält.
4 RVA EuM Bd. 5 S. 275 (278);
RVA 1713 AN 1913 S. 513 (514), wo von der Entscheidung RVA 1225 AN 1905 S. 495 ausdrücklich abgewichen wurde.
5 OVA Hildesheim Breith., 42. Jg. (1953) S. 451 (452) (rkr.).
6 RVA 3048 AN 1927 S. 306.

Ruhegeld angesehen wissen. Die Beamten und Angestellten der Versicherungsbehörden waren verpflichtet, dem Antragsteller beizustehen, damit dieser die ihm vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile erlangte [1].

3. Bedeutung der Antragstellung für die Alters- und Invalidenversicherung nach RVO, AVG und RKnG

Für das Gebiet der Alters- und Invalidenversicherung ist vertreten worden, daß der Antrag eine materielle Voraussetzung für die Entstehung des Rentenanspruches sei, daß er als rechtsbegründende Tatsache angesehen werden müßte[2]. Nur vereinzelt wurde richtig erkannt [3], daß der Antrag auch Auswirkungen auf den Anspruch haben konnte, nämlich für den Rentenbeginn (§ 1286 RVO) oder für die Versagung der Abfindung wegen verspäteter Antragstellung (§ 1309 a Abs. II RVO). Diese Auswirkung wurde als "negative materielle Wirkung" bezeichnet [4].

Bei dem Altersinvalidengeld sollte der Antrag den Versicherungsfall auslösen, wenn der Antragsteller nach dem 65. Lebensjahr den Antrag einreichte; für den Rentenbeginn war dann ebenfalls § 1286 RVO maßgebend [5]. Immer wieder tauchte aber die Ansicht [6] auf, das RVA habe den Antrag als materielle Anspruchsvoraussetzung angesehen. Das RVA und die Mehrzahl der Autoren haben den Antrag allerdings nie so bezeichnet. Das vom RVA [7] zum IuAVG Gesagte wurde wiederholt vorgetragen: Der Antrag ist ein

---

1 BGH NJW 1957 S. 1873; ob allerdings diese Unterstützungspflicht, die in einem sozialen Rechtsstaat zu bejahen ist, auch eine Amtspflicht nach § 839 BGB sein soll, braucht hier nicht entschieden zu werden. Vgl. die Kritik zu diesem Urteil von Seibert NJW 1958 S. 377.
2 Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1545 Anm. 5 und § 1613 Anm. 6.
3 Allendorf - Haueisen § 1613 RVO Anm. 1; Hastler SGb 1954 S. 173.
4 Hastler SGb 1954 S. 173.
5 RVA 5196 AN 1938 S. 196 f.
6 Dersch AVG § 28 Anm. 4 a; Hastler SGb 1954 S. 173; BSG Bd. 3 S. 24 (29); wohl auch Hagen § 67 Anm. 3.
7 RVA 288 AN IuAV 1893 S. 141.

formales, wenngleich auch selbständiges und wesentliches Erfordernis für die Rentenbewilligung. Da an der Höchstpersönlichkeit der Antragstellung festgehalten wurde, war die Einordnung des Antrages zu den materiellen oder formellen Voraussetzungen schwierig. Wenn nach der sogenannten Anmeldetheorie, der auch das RVA anhing, der Antrag zwar ausdrücklich nicht zu den materiellen Erfordernissen gerechnet wurde, so muß festgestellt werden, daß nach dieser Auffassung dennoch dem Antrag eine ähnliche Bedeutung zukam wie den übrigen materiellen Voraussetzungen. Falls nämlich ohne Antrag kein Recht zur Entstehung gekommen sein konnte, lag die Bedeutung des Antrages als "selbständiges und wesentliches Erfordernis" doch schon im rechtsbegründenden Bereich.

Das RVA konnte sich zur Stützung seiner Ansicht auf § 1303 RVO berufen, wonach eine Fortsetzung des Verfahrens nur bei vom Berechtigten angemeldeten Ansprüchen möglich war. Wenn diese Vorschrift auch nichts darüber aussagte, ob ein Bezugsberechtigter oder ein Erbe den Antrag noch stellen konnte, so muß diese hier angedeutete Möglichkeit bei einer verständigen Würdigung der §§ 1302, 1303 RVO sowie ihrer Vorgeschichte entfallen. Der Gesetzgeber war bei der Fassung der Vorschriften über die Bezugsberechtigung zu sehr durch die damalige Rechtsprechung des RVA und durch die Vorläufer der RVO bestimmt, als daß er nachgeprüft hätte, ob die Übernahme dessen, was das RVA in "ständiger Rechtsprechung" festgelegt hatte, zu einem dogmatisch befriedigenden Aufbau des Gesetzes führen konnte und darüber hinaus auch sinnvoll war. Zwar läßt sich weder aus der Begründung zu den §§ 1302, 1303 RVO noch zu den §§ 1545 ff. RVO entnehmen, daß nur ein angemeldeter Anspruch entstanden und das Recht zur Anmeldung unvererblich sei. Aus der Begründung [1] zu den Verfahrensvorschriften ist nur zu entnehmen, daß mit Ausnahme der

---

1 Verh. RT Bd. 274 Anl. 340 S. 481 zu den §§ 1545 ff. RVO (= §§ 1528 ff. des Entwurfes).

Unfallversicherung in allen anderen Versicherungszweigen ein Rentenfeststellungsverfahren oder die Feststellung einer anderen Leistung nur auf Antrag einzuleiten sei. Diese Grundsätze besagen aber lediglich, daß die Versicherungsbehörden nur auf Antrag hin einen Rentenanspruch bestätigen, nicht aber, daß mit der Anmeldung erst dieses Recht entsteht.

Eine weitere gesetzliche Vorschrift zur Stützung dieser Ansicht wurde in § 1537 RVO erblickt, wonach eine Gemeinde oder ein Fürsorgeverband vom Träger der Rentenversicherung - ohne Rücksicht auf einen Rentenantrag - Ersatz verlangen konnten für Auslagen, mit denen sie einen verstorbenen Hilfsbedürftigen unterstützt hatten. Die Gewährung solcher Rechte für die Gemeinden und Fürsorgeverbände konnte nach der Anmeldetheorie nur verständlich sein, wenn der Gesetzgeber davon ausgegangen war, daß nur beantragte Rentenansprüche entstanden waren [1]. Anderenfalls wäre diese Vorschrift überflüssig gewesen.

Diese Argumentation ist jedoch nicht stichhaltig. Wenn man unterstellt, daß die Antragstellung vom Bezugsberechtigten oder Erben nachholbar war, so kommt § 1537 RVO doch eine Bedeutung zu, denn die Gemeinden und Fürsorgeverbände konnten das Recht zur Antragstellung nicht ererben. Den Ersatz ihrer Kosten konnten sie aber auf Grund dieser Bestimmung direkt von den Sozialversicherungsträgern verlangen und brauchten sich nicht an die Erben zu halten, um sich deren ererbten Anspruch abtreten zu lassen. Der Anspruch der Bezugsberechtigten oder Erben ging in Höhe der geltend gemachten Ersatzforderung unter, der Nachlaß wurde von dieser Forderung befreit [2].

---

1 Grünbaum DIV 1933 S. 1;
Seelmann ArbVers 1913 S. 169 (170 f.);
wohl auch Hanow - Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a.
§ 1303 Anm. 5;
Reuß - Hense § 87 Anm. 7.

2 Vgl. dazu unten S. 225 f.

Eine andere gesetzliche Vorschrift, die die Anmeldetheorie untermauern konnte, war eine Verordnung aus dem Jahre 1916 [1]. Nach § 3 dieser Verordnung konnten die in § 1303 RVO genannten Personen nacheinander den Antrag auf Rentengewährung stellen, wenn der Versicherte durch Kriegsereignisse an der Antragstellung gehindert worden war. Die Verordnung, die gemäß § 4 vom 1. August 1914 an rückwirkend galt, war nur eine kriegsbedingte Ausnahme, konnte aber über die zumindest 1916 in der Reichsregierung vorherrschende Ansicht zur Frage der persönlichen Antragstellung Auskunft geben. Allerdings ist nicht erkennbar, ob diese Verordnung nicht vielleicht unter der sich nach Inkrafttreten der RVO bald verfestigten, ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entstanden ist. Jedenfalls ist an dieser Verordnung auffällig, daß sie nur von den Ansprüchen auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente sprach, nicht aber von den Ansprüchen in der Krankenversicherung.

Der Gesetzgeber hat aber an anderer Stelle - in § 7 Kapitel IV der Notverordnung vom 9. Dezember 1931 [2] - selbst zum Ausdruck gebracht, daß der Antrag nicht zu den materiellen Voraussetzungen gehört. Abs. II dieser Vorschrift sprach von dem Fall, daß nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Rentengewährung der Antrag erst nach Ablauf des Monats gestellt wurde, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren. Dann sollte die Rente erst im Monat nach der Antragstellung gewährt werden.

Zweifelsohne sollte diese Verordnung der Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung dienen und - neben einer allgemeinen Schmälerung der Leistungen - nach Möglichkeit auch die Auszahlung von Rentenbeträgen verhindern. Auffallend daran ist aber, daß die Bedeutung des Antrages für die Entstehung der Rente heruntergespielt wurde. Wenn Abs. II davon sprach, daß die Rente

---

1 Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Mai 1916 (RGBl. S. 371).
2 Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 9. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699, 718), aufgehoben durch Art. IV § 13 der Verordnung vom 17. Mai 1934 (vgl. oben S. 27 Anm. 1).

trotz Erfüllung der Voraussetzungen nicht gezahlt werden sollte, so konnte der Antrag keine materielle Bedeutung haben; es sollte nur die in § 1253 RVO vorgesehene Möglichkeit ausgeschlossen werden, die Rente auch für den Zeitraum von einem Jahr vor der Antragstellung beim Vorliegen der Voraussetzungen für diesen Zeitpunkt zu erhalten. Der Anspruch bestand, konnte aber nicht verwirklicht werden wegen des fehlenden Antrages. Unter der Geltung dieser Notverordnung wurde die Antragstellung eine Bedingung, die Einfluß auf die Fälligkeit der einzelnen - monatlichen - Rentenleistungen hatte und für Zeiträume, die vor einer verspäteten Antragstellung lagen, die Leistungen ausschloß.

Das RVA [1] hat zur Aufrechterhaltung der Anmeldetheorie immer auf seine Entscheidungen zum IuAVG sowie zum IVG verwiesen und die darin geäußerte Auffassung zur Begründung herangezogen. In der zitierten Entscheidung nahm das RVA sogar für die Waisenrente, die in § 1303 RVO keine Erwähnung fand, eine Vererblichkeit nur dann an, wenn vorher die Anmeldung dieser Rente erfolgt war. Das RVA [2], das in einer anderen Entscheidung [3] einem nach § 1303 RVO Bezugsberechtigten gemäß § 1301 RVO die Rente für den Sterbemonat des Versicherten voll zugesprochen hatte, sah in der letztgenannten Vorschrift einen weiteren Beweis für seine Annahme, daß der Rentenberechtigte seine Rente noch zu seinen Lebzeiten erhalten oder zumindest beantragt haben mußte, denn aus der Unterbringung dieser Vorschrift im Gesetz unter der Überschrift "Beginn und Wegfall der Rente" wäre klargestellt, daß es sich hierbei um einen Rentenwegfall handeln müßte, mithin um eine bereits zu Lebzeiten erhaltene oder zu gewährende Leistung. Das RVA hatte, wie oben auf S. 39 angeführt ist, diese Überschrift für nicht beweiskräftig angesehen hinsichtlich der Frage einer generellen Vererbbarkeit. Dem daraus gezogenen Schluß kann nicht gefolgt werden. Gegen die Argumentation des RVA läßt sich sagen, daß der Wegfall einer

---

1 RVA 2177 AN 1916 S. 425 f.
2 RVA EuM Bd. 40 S. 341 (342 ff.).
3 RVA 1859 AN 1914 S. 550 (551).

Leistung nicht nur bei dem Versicherten, sondern auch bei seinem Rechtsnachfolger eintreten kann. Nicht einzusehen ist, warum den Versicherten der Rentenwegfall persönlich treffen muß, denn unbestritten ist, daß mit seinem Tode die weiteren Rentenzahlungen entfallen.

Das Bayerische LVA [1] war schon genauer, wenn es sagte, daß es in der Rechtslage zwischen der RVO und deren Vorläufern insoweit keine Unterschiede erblicken könnte. Wenn aber die §§ 1545 und 1613 RVO nicht bestimmten, daß der Anspruch nur von dem Versicherten gestellt werden könnte, so müßte dieser Mangel durch den Grundsatz ergänzt werden, daß nur derjenige anspruchsberechtigt wäre, dem der Anspruch nach der RVO auch zustünde.

Im Schrifttum [2] wurden keine neuen, entscheidenden Gesichtspunkte zu dieser Frage gebracht, höchstens noch eine vom RVA früher aufgestellte These wiederholt, daß vor der Antragstellung das Versicherungsverhältnis persönlicher Natur wäre und erst durch die Antragstellung der Rentenanspruch als Geldforderung, d.h. als Vermögensrecht, entstände [3].

Das RVA [4] hielt auch für die Vererblichkeit von Beitragserstattungen einer Versicherten, die geheiratet hatte und verstorben war, daran fest, daß dieser Anspruch den in § 1292 RVO genannten Personen nur dann zustand, wenn die Anmeldung von der

---

1 Bay. LVA EuM Bd. 2 S. 285 (286).
2 Gugel - Schmid § 1303 Anm. 1;
Jung ArbVers 1932 S. 164;
Krohn - Zschimmer u.a. § 1292 Anm. 3;
Mitglieder des RVA RVO § 1303 Anm. 3;
v. Ohlshausen JW 1918 S. 629;
Reinbach DIV 1937 S. 147 (148);
Stier-Somlo Handkommentar § 1303 Anm. 2;
Weymann in Laß - Olshausen - Weymann § 1302 Anm. 1.
3 Grünbaum DIV 1933 S. 1;
Hanow - Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1250 Anm. 3;
Jerosch ZfS 1953 S. 288 (289).
4 RVA EuM Bd. 46 S. 425 ff.

Versicherten oder ihrem Vertreter zu ihren Lebzeiten erfolgt war.

Die Forderung auf die Rückgewährung ungültiger Beiträge nach § 1445 c RVO sollte allerdings auch ohne Anmeldung des Versicherten übergehen, aber nur auf seinen Erben, da es sich hier nicht um leistungsrechtliche Erstattungsansprüche, sondern um einen vermögensrechtlichen Ausgleich handelte [1].

Die konsequente Haltung des RVA zum Erfordernis der Antragstellung führte allerdings in einer anderen Entscheidung [2] zu einem merkwürdigen Ergebnis: Die Abfindung einer Witwe mit dem Jahresbetrag der Witwenrente bei einer Wiederverheiratung sollte entfallen, wenn die Witwe vor ihrer erneuten Eheschliessung nicht bereits die Witwenrente erhalten oder den Antrag darauf gestellt hatte. Der Wortlaut der hier in Frage kommenden Vorschrift (§ 1287 RVO) hätte die Aufgabe der Witwenrente infolge Wiederverheiratung im Auge gehabt; eine Aufgabe wäre aber nur denkbar, wenn vor der erneuten Eheschließung bereits der Anspruch festgestellt oder durch die erfolgte Antragstellung feststellbar gewesen wäre.

Für das Gebiet der Angestelltenversicherung übernahm die herrschende Meinung in Rechtsprechung [3] und Literatur [4] die Grundsätze, wie sie vom RVA zur Arbeiterrentenversicherung aufgestellt worden waren.

Hinsichtlich der knappschaftlichen Versicherung wurde keine einheitliche Auffassung vertreten. Wohl wegen der gleichlautenden

---

1 Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 190 AVG - § 1445 c RVO Anm. 9.
2 RVA EuM Bd. 46 S. 422 ff.;
a.A. OVA Hildesheim Breith., 42 Jg. (1953) S. 451 f. (rkr.).
3 OSchG AVG AVN 1921 S. 8 Nr. 438 und
OSchG AVG AVN 1920 S.216 Nr. 429 (zitiert nach Laß S. 167 und 173);
RVA 2938 AN 1926 S. 206.
4 Heller - Kurzwelly § 1291 RVO Anm. 2 und § 1292 RVO Anm. 1;
Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 41 AVG - § 1292 RVO Anm. 2 und § 26 AVG - § 1253 RVO Anm. 1 c;
Mentzel - Schulz - Sitzler § 67 Anm. 4;
Potthoff § 67 Anm. 3.

Vorschriften in AVG und RKnG sowie der weitgehenden Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der RVO wurde die Ansicht [1] geäußert, daß nur angemeldete Ansprüche entstanden und vererblich wären. In der knappschaftlichen Pensionsversicherung konnten aber Leistungen gemäß den §§ 153 Abs. III oder später 191 Abs. III RKnG auch von Amts wegen festgesetzt werden. Das RVA [2] sprach im Hinblick auf diese Vorschrift dem Antrag für die knappschaftliche Pensionsversicherung, d.h. die für die Pflichtleistungen der Arbeiterpensionskasse (§ 34 RKnG) sowie der Angestelltenpensionskasse (§ 56 RKnG), also auch für Invaliditätsrenten (Vollendung des 65. Lebensjahres oder dauernde Berufsunfähigkeit bzw. zeitweilige Berufsunfähigkeit nach Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld), rechtsbegründende Merkmale ab. Ein Antrag sollte nur verfahrensrechtliche Bedeutung haben; der Anspruch kam also ohne Anmeldung zur Entstehung.

Die vom RVA vertretene Ansicht, die bald zur herrschenden wurde, ist nicht ohne Kritik geblieben. Einmal wurde angenommen, der Gesetzgeber habe mit seiner sozialpolitischen Zielsetzung nicht beabsichtigt, daß nur angemeldete Ansprüche auf Bezugsberechtigte oder Erben übergangsfähig wären [3]. Zum anderen wurde aus dogmatischen Gründen eine Entstehung der Ansprüche erst durch die Anmeldung abgelehnt [4]. Insbesondere fand aber die Theorie von

---

1 Reuß - Hense § 87 Anm. 7.
2 RVA 3903 AN 1930 S. IV 482;
nicht ganz klar Mansfeld - Pohle, die nur erhobene Ansprüche für entstanden hielten (§ 87 Anm. 3), andererseits in einem Antrag keine rechtsbegründende Voraussetzung erblickten (§ 191 Anm. 3).
3 OVA Schwerin ArchRV 1912 S. 211, zitiert nach Seelmann ArbVers 1913 S. 169 (170), der diese Entscheidung aber ablehnte.
4 Bultmann VolkstZtschr 1931 S. 385;
Dersch AVG § 28 Anm. 4 a, § 65 Anm. 1 und § 66 Anm. 4;
Dersch Grundriß S. 120;
Hastler SGb 1954 S. 173;
Kreil ArbVers 1932 S. 193 ff.;
wohl auch OVA München Breith., 35.- 37. Jg. (1946 - 1948) S. 16.

der Höchstpersönlichkeit des Rechts zur Antragstellung keine Zustimmung [1].

Die gegen die Anmeldetheorie erhobenen Bedenken, die an dieser Stelle nur vorgetragen, nicht aber näher untersucht werden sollen, konnten sich nicht durchsetzen.

4. Bedeutung der Antragstellung in der Unfallversicherung

Einigkeit [2] herrschte auch darüber, daß auf dem Gebiet der Unfallversicherung wegen des in § 1545 RVO vorgesehenen Amtsverfahrens die Anmeldung des Anspruches nicht Voraussetzung zu seiner Entstehung war. Die Bezugsberechtigung nach § 614 RVO bzw. eine subsidiäre Erbfolge sollte auch eintreten, wenn der Versicherte seinen Anspruch nicht angemeldet hatte.

5. Bedeutung der Antragstellung in der Krankenversicherung

Für das Gebiet der Krankenversicherung herrschte wohl darüber Einstimmigkeit [3], daß § 1545 RVO nur für die Feststellung von Leistungen des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger galt. Eines Leistungsantrages des Versicherten bedurfte es nicht, wenn eine Gemeinde oder ein Fürsorgeverband gemäß den §§ 1531, 1532 RVO von dem Versicherungsträger Ersatz ihrer Auslagen, die für den Versicherten gemacht wurden, verlangten.

Aus dem Wortlaut des § 1545 RVO wurde aber auch geschlossen, daß ein krankenversicherungsrechtlicher Anspruch nur mit der Anmeldung entstanden und daher nur nach erfolgter Anmeldung vererblich

---

1 Kreil ArbVers 1932 S. 193 (197).
2 Schweighäuser VolkstZtschr 1934 S. 153;
Schulte-Holthausen in Hanow - Hoffmann u.a. § 614 Anm. 2 a;
Schulz in Manes - Mentzel - Schulz § 614;
Schraeder - Strich § 614 Anm. 1;
Stier-Somlo Kommentar zur RVO § 614 Anm. 2.
3 Vgl. BSG Bd. 14 S. 261 (266).

wäre [1]. Ein Unterschied zu den Ansprüchen der Rentenversicherung wurde wegen der für beide Versicherungen geltenden Bestimmung nicht gemacht.

Diese Auffassung war folgerichtig, denn § 1545 RVO wurde nicht für so weitgehend auslegungsfähig gehalten, daß man hierin für die Krankenversicherung einerseits nur eine Verfahrensvorschrift, für die Alters- und Invalidenversicherung andererseits aber ein wesentliches und selbständiges Entstehungserfordernis für einen Anspruch sehen konnte.

Das RVA [2] vertrat einen anderen Standpunkt: Der Anspruch des Versicherten auf Krankenpflege konnte nach damaligem Recht in einen Anspruch auf Barleistung umschlagen, wenn der Versicherte beispielsweise in einem Notfall einen anderen Arzt als den Kassenarzt in Anspruch nahm. Die Krankenkasse war dann zur Begleichung der entstandenen Kosten verpflichtet. Nach Ansicht des RVA sollten aber die Erben des Versicherten auch dann nicht mit der Arztrechnung belastet werden, wenn der Versicherte nach einem Unglücksfall trotz ärztlicher Hilfe verstarb und so seinen Anspruch nicht mehr erheben konnte. Anderenfalls träte eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Bereicherung der Krankenkasse ein.

Auch der Anspruch auf Krankengeld sollte nach dieser Rechtsprechung ohne Anmeldung vererblich sein. Das Krankengeld hätte Lohnersatzfunktionen. Es wäre davon auszugehen, daß auch die Angehörigen eines Versicherten, für deren Unterhalt er Sorge trage, durch diese Beträge in ihrer Lebensführung gesichert würden. Dieser Versorgungszweck erschiene aber für die Erben

---

1 Hoffmann in Hanow - Hoffmann u.a. S. 71, § 182 Anm. 8, § 195 a Anm. 19 und § 201 Anm. 4;
Hoffmann ZdRV 1915 S. 141 ff.;
Hoffmann ArbVers 1921 S. 101 (103), aber nur noch für die Wochenhilfe;
Jaeger - Aichberger § 195 a Anm. 52;
Peters Hdb. KV 1954 § 195 a Anm. 13 für die Wochenhilfe.

2 RVA 2068 AN 1915 S. 664 ff.

des Versicherten, die im allgemeinen seine Hinterbliebenen seien, gefährdet, wenn man ihnen das Krankengeld bei fehlender Anmeldung absprechen würde.

Damit wurde zwischen den Leistungen der Krankenversicherung und der Rentenversicherung ein Unterschied gemacht. Die Krankenkassen hätten neben laufenden Leistungen, dem Krankengeld, auch Sachleistungen, wie z.B. Krankenpflege, in vielen Fällen sogar in Krankenhäusern, zu gewähren. In der Rentenversicherung seien nur Rentenzahlungen Pflichtleistungen; die im IV. Buch der RVO vorgesehene Heilbehandlung, die im allgemeinen eine Besserung des Versicherten hinsichtlich einer eingetretenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezweckte, war aber nur eine Leistung, die die Rentenversicherungsträger gewähren konnten. Schon aus diesem Grunde sei eine unterschiedliche Behandlung des Antrages in Kranken- und Rentenversicherung gerechtfertigt trotz der für beide Versicherungsarten gleichlautenden Vorschrift des § 1545 RVO [1].

Dem Antrag wurde für die Krankenversicherung eine materiellrechtliche Wirkung abgesprochen [2].

Der Leistungsbeginn konnte daher schon vor dem Zeitpunkt einer Antragstellung liegen [3]. Da man im Hinblick auf § 1545 RVO aber nicht zu einem Amtsverfahren kommen konnte, sah man in dem Antrag den Anstoß für die Krankenkasse, der sie zu einem Tätig-

---

1 Vgl. Schweighäuser VolkstZtschr 1934 S. 254 (255);
RVA 2086 AN 1915 S. 664 (665).
2 Brackmann S. 382 e;
Dömkes DOK 1954 S. 199 f.;
Koehne VwArch Bd. 23 S. 434 (457 ff.);
Lehmann in Hanow - Hoffmann u.a. § 1545 Anm. 5 entgegen
Hoffmann in Hanow - Hoffmann u.a., vgl. S. 74 Anm. 1);
v. Ohlshausen JW 1916 S. 918.
3 Peters Hdb. KV § 179 Anm. 2 c;
RVA 4240 AN 1932 S. IV 19.

werden veranlaßte. Dem Erben des Berechtigten wurde daher das Recht zur Antragstellung zugebilligt, wenn der Erblasser nicht mehr dazu gekommen war, die Anmeldung vorzunehmen [1]. Für die Wochen- und Familienhilfe wurde die Antragstellung ebenfalls als nachholbar erachtet [2]; das gilt auch für die jetzige Mutterschaftshilfe [3].

6. Bedeutung der Antragstellung für Ansprüche nach dem AVAVG

Ansprüche nach dem AVAVG auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bedurften zu ihrer Entstehung der persönlichen Beantragung durch den Berechtigten [4], so daß ohne die Erfüllung dieser materiellen Voraussetzung kein vererbungsfähiges Recht entstanden war.

---

1 Hahn Hdb. KV § 119 Anm. 1 a;
Peters Hdb. KV § 179 Anm. 2 f;
Stier-Somlo Handkommentar § 195 a Anm. 22.

2 Gründer DOK 1937 S. 735 ff.;
Hahn MfAAV 1922 Sp. 21 ff.;
Peters Hdb. KV § 195 a Anm. 13;
LSG Rheinland-Pfalz in Donnerhack 2860/10, das für den Anspruch auf Wochenhilfe nach § 205 a RVO einen Antrag der Versicherten nicht voraussetzt und darüber hinaus ausführt, daß der Antrag nach § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO auf Feststellung einer Leistung aus der RVO lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung habe und daß er für das Entstehen eines in der RVO normierten Anspruches unerheblich sei. - Es ist davon auszugehen, daß dem Gericht hier ein obiter dictum unterlaufen ist, denn die Bedeutung eines Antrages für alle Gebiete der RVO hatte das Gericht nicht zu prüfen. Zur Begründung seiner Ansicht, daß der Antrag auf Wochenhilfe keine Anspruchsvoraussetzung sei, konnte das Gericht höchstens ausführen, daß der Antrag für die Ansprüche aus der Krankenversicherung unerheblich sei. Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung hatte das BSG für andere Ansprüche nach der RVO schon anders entschieden.

3 Peters Hdb. KV § 195 Anm. 5 c.

4 Draeger - Buchwitz - Schönefelder § 74 Anm. 5 und § 140 Anm. 2;
Krebs § 74 Anm. 14; § 145 Anm. 6 und § 170 Anm. 1;
Schieckel AVAVG § 74 Anm. 8, § 145 Anm. 1 c und § 170 Anm. 1;
Wannagat S. 298.

C. Ergebnis

Zur Frage der Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche vertrat die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts, insbesondere das RVA, die Ansicht, daß Ansprüche nach diesen Vorschriften wegen ihres vermögenswerten Charakters trotz ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Recht zum Vermögen im Sinne des § 1922 BGB gehörten und in direkter Anwendung dieser Norm auf die Erben übergingen. Diesem Grundsatz sollten auch die Bezugsberechtigungen für bestimmte Ansprüche nicht entgegenstehen, wenngleich die - zivilrechtliche - Rechtsnachfolge in die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche auf den Gebieten des Sozialversicherungsrechtes, in denen eine Bezugsberechtigung normiert war, nur subsidiär gelten sollte, also nur insoweit, als keine Bezugsberechtigten vorhanden waren oder für ihre Berechtigung eine vom Gesetz geforderte Voraussetzung nicht erfüllt wurde.

Zur Frage der Anspruchsentstehung ist die Rechtsprechung des RVA zu den Vorläufern der RVO nicht ohne Einfluß auf die Fassung dieses Gesetzes und anderer heute geltender Sozialversicherungsgesetze geblieben. Der Gesetzgeber berief sich auf die durch das RVA bestimmte Praxis, als er bei der Normierung der RVO davon ausging, daß nur bereits vom Versicherten angemeldete Ansprüche für eine Bezugsberechtigung oder eine Vererbung in Betracht kämen. Obwohl § 1545 Abs. I Nr. 1 RVO für Ansprüche sowohl in der Kranken- als auch der Rentenversicherung galt, ließ das RVA auch nicht angemeldete Ansprüche in der Krankenversicherung für eine Vererbung zu mit der Begründung, schon unter der Geltung des KVG wären diese Rechte ohne Beantragung entstanden.

Die Kritik, die in der Literatur schon hinsichtlich der Vorläufer der RVO gegenüber der Auffassung erhoben worden war, daß nur angemeldete rentenversicherungsrechtliche Ansprüche zur Entstehung gekommen sein konnten und damit zu vererbungsfähigen Rechten wur-

den, ist nach Inkrafttreten der RVO nicht verstummt. Abgesehen von der nicht für zulässig gehaltenen unterschiedlichen Handhabung der Ansprüche auf den Gebieten der Kranken- und Rentenversicherungen, die durch nichts zu begründen war außer dem Hinweis, das sei immer schon so gewesen, wurde die Rechtsprechung des RVA aus einem anderen Grunde abgelehnt. Die Antragstellung wurde, wenn es im Gesetz nicht gerade ausdrücklich anders geregelt war, als formelles Erfordernis angesehen, das jederzeit (auch von den Bezugsberechtigten oder Erben) nachgeholt werden konnte und keinen Einfluß auf die Anspruchsentstehung haben sollte.

Bei den vielen Änderungen der RVO, selbst bei der weitgehenden Umgestaltung der Sozialversicherungsgesetze im Jahre 1957, die schließlich zu der jetzt gültigen Fassung der §§ 1288 RVO, 67 AVG und 88 RKnG führte, fand der in der Literatur eingenommene Standpunkt keine Berücksichtigung.

T E I L 2:

Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche

A. Grundsatz der Vererblichkeit

Ähnlich wie in der Entscheidung Nr. 1895 des RVA [1] wird auch heute noch die Meinung vertreten [2], daß öffentlich-rechtliche Ansprüche, so weit sie einen Vermögenswert darstellen, zum Nachlaß des Verstorbenen gehören und in unmittelbarer Anwendung des § 1922 BGB auf den Erben übergehen.

Dieser Auffassung stehen Bedenken entgegen, weil sie nur auf den Vermögenswert der Rechtsposition abstellt und damit unberücksichtigt läßt, welchem Rechtsgebiet der Anspruch zuzurechnen ist.

1. Sukzessionsnorm

Gemäß § 1922 BGB geht zwar mit dem Tode einer Person deren Erbschaft als Ganzes auf den oder die Erben über. Ob hiervon auch öffentlich-rechtliche Ansprüche umfaßt werden, ist zweifelhaft. Aus der Tatsache, daß ein nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entstehender Anspruch auch einen Vermögenswert haben kann, darf nicht der Schluß gezogen werden, bei einer weiten Auslegung des Vermögensbegriffs des § 1922 BGB lasse sich auf Grund einer unmittelbaren Anwendung dieser Vorschrift die Vererblichkeit öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen rechtfertigen.

---

1 Vgl. oben S. 34.
2 Forsthoff § 10 Nr. 4 (S. 185);
Haueisen DVBl 1962 S. 547 (548);
Schüssler BB 1963 S. 982;
Staudinger - Boehmer § 1922 Anm. 207;
BSG Bd. 15 S. 157 (158);
VGH Kassel DVBl 1962 S. 340;
wohl auch Bischoff NJW 1965 S. 1419 hinsichtlich der Rechtsnachfolge für die auf Grund öffentlichen Rechts entstandenen Verpflichtungen des Erblassers.

Zunächst ist festzustellen, daß § 1922 BGB als Norm des bürgerlichen Rechts geschaffen wurde [1] und allein die Abwicklung privatrechtlicher Rechtsverhältnisse beim Tode des Erblassers regeln sollte [2], so daß für einen - erweiterten - Vermögensbegriff, der also auch öffentlich-rechtliche Ansprüche umfaßt, kein Raum ist.

Weiterhin wird zu prüfen sein, ob es zur Vererbung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs auch einer öffentlich-rechtlichen Norm bedarf, oder ob das Privatrecht dergestalt auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen einwirken kann, daß es den Übergang anordnet.

Es bleibt somit die Frage, auf Grund welcher Vorschriften der Rechtsübergang sich vollziehen kann. Eine ausdrückliche Sukzessionsnorm von der Tragweite des § 1922 BGB gibt es für das Gebiet des öffentlichen Rechts und speziell für das Sozialversicherungsrecht nicht. Da die unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift unter dem Gesichtspunkt des erweiterten Vermögensbegriffes - wie sie das RVA vertreten hat - oben abgelehnt worden ist, kann diese Bestimmung nur dann unmittelbar für öffentlich-

---

1 Bettermann DVBl 1961 S. 921;
Bültmann S. 117 f.;
Heitmann S. 48 und 51 ff.

2 Man kann wohl davon ausgehen, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich an die Vererbung öffentlich-rechtlicher Ansprüche nicht gedacht worden ist. In den Motiven (S. 2 f.) wird zwar das "Vermögen" ohne eine Beschränkung auf die privaten Rechte genannt, aber schon die beispielhafte Aufzählung vererblicher bzw. unvererblicher Rechtspositionen umfaßt nur Privatrechte. Vor 1900 gab es auch verhältnismäßig wenig öffentlich-rechtliche Ansprüche, die für eine Vererbung in Betracht kamen. Die zivilrechtliche Literatur beschäftigt sich kaum mit der Vererblichkeit von öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen. Es wird höchstens erwähnt, daß nur bestimmte Rechte dieser Art vererblich seien, dies aber müsse sich aus dem öffentlichen Recht selbst ergeben, vgl. z.B. Kipp - Coing S. 398 oder Kregel in BGB-RGRK § 1922 Anm. 11. Allgemein wird aber zu Recht angenommen, daß das Erbrecht des BGB Teil des Privatrechts sei, vgl. z.B. Bartholomeyczik S. 5 und 7; Kipp - Coing S. 2; Lange S. 7.

rechtliche und damit sozialversicherungsrechtliche Ansprüche gelten, wenn es sich bei § 1922 BGB zugleich um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts handelt. Das wird neuerdings vertreten [1] mit der Begründung, das positive Sozialrecht weise auf die Geltung einer universellen Vererbungsnorm hin. Das sei § 1922 BGB, der im Sozialrecht - mithin also auch im Sozialversicherungsrecht - unmittelbar gelte.

Richtig ist, daß in verschiedenen sozialrechtlichen Gesetzen eine Rechtsnachfolge von Todes wegen vorgesehen ist und daß in manchen Bestimmungen Formulierungen verwandt werden, die aus dem Zivilrecht stammen [2], weiterhin, daß in der Rechtsprechung schon seit Inkrafttreten der ersten Sozialversicherungsgesetze im vergangenen Jahrhundert die Vererblichkeit der sich hieraus ergebenden Ansprüche grundsätzlich bejaht worden ist. Selbst wenn man ein "historisch gewachsenes Prinzip der Universalsukzession" und "die allseits wirkende Rechtskontinuität" anerkennt [3], ist fraglich, was für Schlußfolgerungen daraus zu ziehen sind [4]. Jedenfalls erscheint der Schritt zu weitgehend, § 1922 BGB, der - was auch von Bültmann [5] nicht angezweifelt wird - bei der Kodifizierung des BGB nur für das Zivilrecht normiert worden ist [6], zugleich als öffentlich-rechtliche Vorschrift anzuerkennen [7]. Die herrschende

---

1 Bültmann S. 117 ff.
2 Vgl. Bültmann S. 102, wo auf § 13 Abs. III BEG, und S. 103 Anm. 19), wo auf § 5 Abs. II KgfEG Bezug genommen wird.
3 Bültmann S. 118;
vgl. auch Bettermann DVBl 1961 S. 921, Klaus Otto S. 100 und Rimann DVBl 1962 S. 553 (554) sowie BSG Bd. 24 S. 190 (193), wo ähnliche Überlegungen anklingen, allerdings nicht so prägnant formuliert worden sind.
4 Vgl. die Untersuchungen von Heitmann S. 72 ff., mit denen er zu dem richtigen Ergebnis kommt, daß ein allgemeiner Rechtsgedanke (der Universalsukzession) keine eigenständige Rechtsquelle sei, eine Rechtsnachfolge auf Grund eines Rechtsgrundsatzes im Sinne der Wolffschen Terminologie aber nicht eintreten könne,da die Rechtsgrundsätze gegenüber anderen Rechtsquellen nur subsidiäre Geltung hätten.
5 Vgl. oben S. 80 Anm. 1).
6 Heitmann S. 60.
7 Daß § 1922 BGB keine Norm eines "Allgemeinen Teils des Rechts" sein kann, hat Heitmann S. 72 mit überzeugender Begründung nachgewiesen.

Meinung [1] wendet zu Recht § 1922 BGB analog an.

Die entgegengesetzten Auffassungen führen in der Praxis nicht zu unterschiedlichen Auswirkungen, denn sowohl bei der Heranziehung des § 1922 BGB als universelle Vererbungsnorm wie auch bei der analogen Anwendung wird diese Bestimmung zu einer Vorschrift des öffentlichen Rechts [2].

Wichtig ist nur, folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

Die Tatsache, daß in einzelnen Gebieten des Sozialrechts Bestimmungen über die Vererblichkeit von Ansprüchen aufgeführt sind, rechtfertigt - wie Heitmann [3] richtig ausführt - nicht, "im Wege der Einzel- oder Gesamtanalogie" zu einer Sukzessionsnorm aus dem Sozialrecht selbst zu kommen. Falls einmal in einem Gesetz die Vererbung positiv geregelt ist, bedarf es in diesen Fällen seitens der Behörde oder des Gerichts keiner weiteren Prüfung, ob der betreffende Anspruch - gemessen an den allgemeinen Kriterien - vererblich ist. Das Vorhandensein solcher Vorschriften deutet aber schon darauf hin, daß sozialrechtliche Ansprüche grundsätzlich vererblich sind.

Folgt man - wie hier - der Auffassung von Bültmann nicht, kann nur die entsprechende Anwendung von § 1922 BGB geboten sein. Daß auch eine Analogie zu privatrechtlichen Bestimmungen für Sachverhalte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zulässig ist, soweit sich keine typischen Besonderheiten des Zivilrechts in der anzuwendenden Vorschrift ausdrücken, wird heute allgemein anerkannt [4]. Die

---

1 Bettermann DVBl 1961 S. 921;
Heitmann S. 66 ff.;
Kilian NJW 1962 S. 1279 (1282);
Klaus Otto S. 61;
Sander - Friedrichs SGb 1962 S. 262 (263);
Sieg FS Hirsch S. 196;
BSG Bd. 24 S. 190 (193);
BSG SozEntsch V § 1307 Nr. 1;
BVerwG Bd. 21 S. 302 (303);
vgl. auch Geilert S. 98 f. speziell bei der Erbfolge in Einkommensteuervergünstigungen.

2 Bültmann S. 119 einerseits, andererseits Bettermann DVBl 1961 S. 921; Heitmann S. 69; Sander - Friedrichs SGb 1962 S. 262 (263).

3 Vgl. Heitmann S. 64 ff.

4 Geilert S. 88;
Heitmann S. 66 ff.

Rechtsnachfolge von Todes wegen ist, wie sich auch aus manchen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergibt, nicht auf das Privatrecht beschränkt. Der zu regelnde Sachverhalt ist ähnlich. Da das Sozialversicherungsrecht selbst in den §§ 630, 1288 RVO, 65 AVG und 88 RKnG eine Rechtsnachfolge beim Tode des Berechtigten vorschreibt, kommt eine analoge Anwendung des § 1922 BGB nur dann in Betracht, wenn durch die genannten Normen keine abschliessende Regelung getroffen worden ist. An einer solchen abschliessenden Regelung fehlt es [1]; deshalb können hier schon zwei Aspekte Berücksichtigung finden:

Das öffentliche Recht folgt, wenn keine positive Normierung vorhanden ist, bei der Frage, wer Erbe ist, dem Zivilrecht. Eine testamentarische Erbeinsetzung hat daher immer nur privatrechtlichen Charakter, selbst dann, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche vererblich sind und gemäß der testamentarischen Erbfolge übergehen.

Wenn jemand nach bürgerlichem Recht zum Erben wird, tritt er auch in die öffentlich-rechtliche Position des Erblassers ein, soweit diese vererblich ist. Den Erbgang kann man allerdings nicht als bürgerlichrechtliche Beziehung ansehen [2]. Wenn man ihn als einheitlichen Vorgang ansieht, wird er weder dem privaten noch dem öffentlichen Recht zuzuordnen sein [3], denn der Rechtsübergang findet gleichzeitig statt, auf dem Gebiete des Privatrechts nach § 1922 BGB, im Bereich des öffentlichen Rechts in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift. Die Rechtsnachfolge verändert weder die öffentlich-rechtliche Natur des Anspruchs noch die sich nach öffentlichem Recht ergebenden Rechtsbeziehungen, die zwischen einer

---

1 Vgl. unten S. 105.
2 So aber BSG Bd. 15 S. 14 (17);
dagegen Bettermann DVBl 1961 S. 921 (922);
einschränkend BSG Bd. 25 S. 268 (270), wo nur gesagt wird, der Erbgang sei bürgerlichrechtlich geregelt.
3 Bettermann DVBl 1961 S. 921 (922).

Behörde und dem Erblasser bestanden haben [1]. Zwar regeln die zivilrechtlichen Bestimmungen, wer zum Erben berufen ist, aber hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen des Erblassers findet der Rechtsübergang nur nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften statt durch entsprechende Anwendung des § 1922 BGB.

2. Begründung für die Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche

Mit der Feststellung, daß öffentlich-rechtliche Ansprüche in analoger Anwendung von § 1922 BGB auf einen Rechtsnachfolger übergehen können, ist noch nicht gesagt, daß öffentlich-rechtliche Rechtspositionen auch vererblich sind.

Für die verschiedenen Gebiete des öffentlichen Rechts wird man bei der Prüfung dieser Frage zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, sie kann im Rahmen dieser Arbeit auch nur für den Bereich des Sozialversicherungsrechtes untersucht werden. Die Antwort muß sich aus diesem Rechtsgebiet selbst ergeben. Eine Vorschrift im Allgemeinen Teil der RVO des Inhalts "Ansprüche nach diesem Gesetz sind vererblich" gibt es nicht und hat es nicht gegeben. Allerdings sind aus dem nicht mehr geltenden Recht zwei Bestimmungen zu nennen (§§ 20 Abs. IV KVG in der Fassung von 1892 und 41 Abs. IV IVG), nach denen die Erben eines Versicherten ausdrücklich in den Genuß einer sozialversicherungsrechtlichen

---

1 Anders BSG Bd. 15 S. 14 ff. (vgl. im einzelnen unten S.145 ff.), wo der Erbgang wegen seiner - vom 11. Senat angenommenen - bürgerlichrechtlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erben Auswirkungen zeigen soll auf das entstehende Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Erben, wenn erst durch den Tod des Erblassers ein Rückzahlungsanspruch ausgelöst wird. Die Einbeziehung in das öffentlich-rechtliche Unterordnungsverhältnis soll nicht möglich sein, weil ein solches hinsichtlich des Rückzahlungsanspruches auch zwischen Behörde und Erblasser nicht bestanden habe. Im Ergebnis stimmen die unten S. 145 Anm. 1) genannten Autoren dieser Entscheidung zu, dagegen die unten S. 146 Anm. 1) und 2) zitierten Rechtsprechung und Literatur.

Leistung kommen sollten. Zwar handelte es sich bei § 20 Abs. IV KVG um einen originären Anspruch der Erben [1], aber aus § 41 Abs. IV IVG ging hervor, daß Rentenansprüche eines Versicherten nach diesem Gesetz auf die nach bürgerlichem Recht berufenen Erben übergingen. Auch die in Teil 1 besprochenen Bezugsberechtigungen sowie die jetzt geltenden §§ 630, 1288 RVO, 65 AVG, 88 RKnG und 10 Abs. II GAL lassen erkennen, daß für sozialversicherungsrechtliche Ansprüche eine Rechtsnachfolge in Betracht kommt [2].

Außer der Tatsache, daß in verschiedenen Gesetzen des Sozialrechts - insbesondere auch in den Sozialversicherungsgesetzen - der Übergang von Ansprüchen der Berechtigten auf Rechtsnachfolger vorgesehen ist, spricht die Rechtsnatur der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche grundsätzlich für deren Vererblichkeit. Sie haben zum Teil Lohnersatzfunktionen, sind durch Beitragsleistungen "erdient" und stellen oft Vermögenswerte dar, die nach erfolgter Auszahlung zur freien Verfügung des Anspruchsberechtigten stehen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum der Staat - jedenfalls bei solchen Ansprüchen - bessergestellt sein soll als Privatpersonen hinsichtlich der Erfüllung von Verpflichtungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht [3]. Durch die in den Jahren nach 1957 erfolgte Änderung und Neufassung der Sozialversicherungsgesetze ist von dem Grundsatz der Vererblichkeit, der unter dem Einfluß der Rechtsprechung des RVA bis zu diesem Zeitpunkt für sozialversicherungsrechtliche Ansprüche galt, nicht abgewichen

---

1 Vgl. oben S. 4 ff. und die Ausführungen zu § 203 RVO oben S. 50 ff. und unten S. 98.

2 Bültmann S. 100 ff. führt viele Beispiele für die im öffentlichen Recht an verschiedenen Stellen geregelte Vererblichkeit einzelner Rechte und Pflichten auf: Haftung der Erben für die steuerrechtlichen Verbindlichkeiten (§§ 119 AO und 8 StAnpG), Begünstigung der Erben auf dem Gebiete des Sozialrechtes aus vom Erblasser abgeleitetem Recht (§§ 229, 244, 294 LAG; 13 BEG; 5 Abs. III AspG; 2 Abs. III WAG) oder aus eigenem Recht, das aber nur auf Grund der nach BGB erworbenen Erbenstellung entsteht (§§ 5 Abs. III KgfEG und 2 Abs. I WAG).

3 Vgl. dazu unten S. 111.

worden. Weder die sozialpolitische Zielsetzung noch die öffentlich-rechtliche Natur dieser Ansprüche geben Anlaß zu einer entgegenstehenden Annahme.

3. Begrenzung der Vererblichkeit durch analoge Anwendung von § 1922 BGB

Ob eine bürgerlichrechtliche Rechtsposition vererblich ist, geht nicht aus § 1922 BGB hervor. Diese Bestimmung bietet aber einen Anhaltspunkt dafür, daß auf dem Gebiete des Privatrechts grundsätzlich nur vermögenswerte Rechte auf dem Erben übergehen, wenngleich es in Ausnahmefällen denkbar ist, daß Rechte nichtvermögenswerten Inhalts im Wege der Universalsukzession der Vererbung unterliegen. Dieser Grundsatz kann für das öffentliche Recht übernommen werden, denn auch hier findet die Rechtsnachfolge nicht in die höchstpersönliche Rechtsstellung des Erblassers, sondern in sein Vermögen statt. Völlig losgelöst vom Vermögensbegriff [1] lassen sich keine Kriterien für die Vererblichkeit von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen aufstellen [2]. Zwar ist der Begriff des Vermögens weit zu fassen [3], jedoch führt die Prüfung des Vermögenswertes eines Anspruchs nur zu einer negativen Abgrenzung: Nichtvermögenswerte Rechtspositionen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts unterliegen grundsätzlich nicht der Vererbung.

---

1 Zu dem Streit in der Zivilrechtslehre, ob zum Vermögen im Sinne des § 1922 BGB nur das Aktivvermögen rechnet oder auch die Verbindlichkeiten des Erblassers dazuzurechnen sind, braucht keine Stellung genommen zu werden. Entscheidet man sich für die erstgenannte Möglichkeit, hat § 1967 BGB nicht nur klarstellende Funktion; sonst kommt neben der Anwendung des § 1922 BGB jeweils noch die Anwendung jener Bestimmung hinzu, gleichgültig, ob man diese Vorschriften für öffentliche Ansprüche und Verpflichtungen direkt oder entsprechend anwendet, vgl. hierzu Kilian NJW 1962 S. 1279 (1283).

2 So aber Klaus Otto S. 61 f., der das Merkmal "Vermögen" unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Verkehrs sieht und deshalb meint, öffentlich-rechtliche Positionen rechneten nicht zum Vermögen, da sie nicht im wirtschaftlichen Verkehr begründet würden und der berechtigte oder verpflichtete Hoheitsträger in dieser seiner Eigenschaft nicht am Wirtschaftsverkehr teilnehme.

3 Heitmann S. 11.

Abgesehen von öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen, für deren Erteilung nicht die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, sondern die Ordnungsmäßigkeit einer Sache oder Anlage Voraussetzung ist, kommen insbesondere die dem öffentlichen Recht entstammenden Ansprüche und Verpflichtungen auf die Zahlung einer Geldsumme für eine Vererbung in Betracht. Allerdings zählen nur die Ansprüche zum Vermögen, die noch der Lebenssphäre des Erblassers zugerechnet werden können, die also in seiner Person schon entstanden waren oder auf die er eine Anwartschaft hatte. Festzuhalten bleibt aber, daß der Vermögenswert eines Rechts allein noch kein Umstand ist, um die Vererblichkeit zu begründen; denn sowohl zivilrechtliche als auch öffentlich-rechtliche vermögenswerte Ansprüche können aus Gründen, die sich aus der Rechtsnatur des jeweiligen Anspruches ergeben - also mit der eigentlichen Sukzessionsnorm nichts zu tun haben -, von der Vererbung ausgeschlossen sein. Im Zivilrecht gibt es Ansprüche, die trotz ihres Vermögenswertes wegen ihrer Höchstpersönlichkeit nicht oder nur bedingt der Vererbung unterliegen (vgl. z.B. einerseits die §§ 1061, 1090 Abs. II BGB, andererseits die §§ 847 Abs. I S. 2, 1300 Abs. II BGB).

Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen sind im allgemeinen viel stärker als privatrechtliche an die Person des Berechtigten oder Verpflichteten gebunden und aus diesem Grunde oft unvererblich.

Ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch so höchstpersönlich, daß er seinem Sinn und Zweck nach nur gegenüber dem ursprünglich Berechtigten erfüllt werden kann und soll, geht er mit dessen Tode unter trotz seines Vermögenswertes [1]. Auch kann das Gesetz, in dem die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt sind, die Vererblichkeit von vermögensrechtlichen Ansprüchen ausschließen oder einschränken, so z.B. eine Rechtsnachfolge in Abweichung von der

---

1 Bültmann S. 119.

bürgerlichrechtlichen Erbfolge vorschreiben [1]. Wenn das Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, kann eine Auslegung der anspruchsbegründenden Vorschrift noch dahin führen, daß wegen der besonderen Ausgestaltung des Rechts ein Übergang von Todes wegen zu verneinen ist [2].

4. Folgerungen

In Anwendung dieser Gesichtspunkte ergibt sich für die Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche folgendes:

Die Höchstpersönlichkeit der Rechtsbeziehungen zwischen einem Versicherten (oder einem Hinterbliebenen) und einem Versicherungsträger bewirkt das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses beim Tode des Berechtigten. Die jeweiligen Rechtsnachfolger können also nicht dergestalt in die Rechtsposition des Verstorbenen eintreten, daß die Rechte erhalten oder ausüben, die - falls der Berechtigte nicht verstorben wäre - in dessen Person bestimmt oder unter gewissen Voraussetzungen entstanden wären. Eine Ausnahme hiervon [3] machen die §§ 631, 1294 RVO, 71 AVG und 85 Abs. I RKnG, die besagen, daß für den Sterbemonat der volle Rentenbetrag gezahlt wird. Renten werden im allgemeinen gemäß den §§ 619 Abs. I, 1297 RVO, 74 AVG und 89 Abs. I RKnG in monatlichen Beträgen im voraus gezahlt und sind am 1. eines Monats fällig [4]. Die Regelung, wonach für den Sterbemonat nicht ein Teilbetrag durch die Versicherungsträger zurückzufordern ist, mag ihre Be-

---

1 Rimann DVBl 1962 S. 553 (554 f.);
Schwericke SGb 1966 S. 173 (174);
Sieg FS Hirsch S. 196.
2 BVerwG Bd. 16 S. 68 (70).
3 Eine Ausnahme besteht nur insoweit nicht, als monatlich zu leistende Beträge auch im Zivilrecht für den Monat voll zu zahlen sind, in dem der Berechtigte stirbt, §§ 1615 Abs. I, 1713 Abs. I BGB, 62 Abs. III EheG; vgl. dazu unten S. 224 f.
4 Böckel - Bürger - Doetsch S. 96;
Brackmann S. 734.

gründung darin haben, daß die Rückforderung einen zu großen verwaltungsmäßigen Aufwand erfordern und besonders dann auf tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten stoßen würde, wenn der Berechtigte vor seinem Tode noch über den gesamten Monatsbetrag verfügt hat. Diese Regelung gilt aber auch dann, wenn eine Rente, die dem Verstorbenen zustand, erst nach seinem Tode festgesetzt und ausgezahlt wird. Die Rechtsnachfolger erwerben daher einen Anspruch, der weiter geht als der des verstorbenen Berechtigten; die Gewährung des vollen Rentenbetrages für den Sterbemonat erfolgt jedoch, ohne daß das Versicherungsverhältnis fortgesetzt wird.

Andererseits gibt es Nachwirkungen eines Versicherungsverhältnisses, die keinen erbrechtlichen Charakter haben. Das mit dem Tode des Versicherten endende Rechtsverhältnis kann die Leistungsverpflichtung eines Versicherungsträgers auslösen, wenn nämlich gerade der Tod des Versicherten eine Voraussetzung ist, die die Entstehung neuer Ansprüche zur Folge hat. Neue Berechtigte mit eigenen Ansprüchen sind beispielsweise diejenigen Personen, die das Sterbegeld beanspruchen können oder eine Hinterbliebenenrente erhalten. Hierbei handelt es sich um originäre Ansprüche, die nicht durch Erbgang erworben werden, wenngleich sie auch nicht zur Entstehung gelangen können ohne das ehemals bestehende Rechtsverhältnis zwischen Versichertem und Versicherungsträger und die Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch den Tod des Versicherten [1].

Für die weitere Untersuchung kommen nur Ansprüche in Betracht, die einem Versicherten (oder Hinterbliebenen) zustanden, bei seinem Tode aber noch nicht erfüllt waren. Hinsichtlich dieser Ansprüche ergeben sich drei Fragen, die in den folgenden Abschnitten B - D behandelt werden sollen:

---

1 Bültmann S. 137.

B Welche Ansprüche sind ihrer Natur nach vererblich?

C Welche Bedeutung haben die §§ 630, 1288 RVO, 65 AVG und 88 RKnG?

D Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Anspruch noch der Lebenssphäre des Versicherten zuzurechnen und damit vererblich ist?

B. Einfluß der Rechtsnatur eines Anspruchs auf seine Vererblichkeit

I. Unterschiedliche Rechtsnatur der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen

Bei der Prüfung der Frage, inwieweit die Rechtsnatur eines Anspruchs seine Vererblichkeit ausschließen kann, macht es keinen Unterschied, ob die Leistung, auf die sich der Anspruch bezieht, eine in den Sozialversicherungsgesetzen normierte Regelleistung oder eine satzungsmäßig vorgesehene Mehrleistung ist.

Soweit es sich in beiden Fällen um Pflichtleistungen handelt, ist es für den erbrechtlichen Übergang des Anspruchs gleichgültig, worauf er sich gründet. Weder in den Sozialversicherungsgesetzen noch in den Satzungen der Versicherungsträger sind Bestimmungen zu finden, die die Vererblichkeit von Ansprüchen des Verstorbenen grundsätzlich ausschließen [1].

Auch hinsichtlich der Kannleistungen kommt es für die Vererbung nicht darauf an, ob diese Leistungen nach gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorschriften vorgesehen sind. Die Rechtsnatur dieser Leistungen hat aber Auswirkungen auf ihre Vererblichkeit.

---

1 Vgl. unter Abschnitt C (insbesondere S.109 ff.) darüber, daß die Vorschriften über die Sonderrechtsnachfolge dem Grundsatz der Vererblichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche nicht entgegenstehen.

Von den Ausnahmefällen, in denen das Ermessen der Versicherungsträger so stark eingeschränkt ist, daß nur noch eine Entscheidung, nämlich die Gewährung der Leistung (z.B. Krankenhauspflege gemäß § 184 Abs. I RVO, wenn aus medizinischen Gesichtspunkten der Versicherte nur bei einer stationären Behandlung behandelt werden kann) ermessenfehlerfrei ist, kann abgesehen werden, denn hier ist der Unterschied zu den Pflichtleistungen unwesentlich. Die Einschränkung des Ermessens erfolgt auf dem Gebiete der Sozialversicherung z.T. durch das Gesetz selbst, vgl. § 184 Abs. IV RVO. Es kann auch eine Selbstbindung der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes eintreten, wobei eine durch die vorgesetzte Behörde erlassene allgemeine Verwaltungsanweisung zu beachten ist, wenn nach solchen Richtlinien verfahren wird und sich eine Verwaltungsübung herausgebildet hat [1].

Bleibt der Behörde jedoch ein Ermessensspielraum, geht der Anspruch bei einer Kannleistung nicht auf eine nach Höhe und Umfang bestimmte Leistung. Verfahrensrechtlich richtet sich der Anspruch auf die rechtmäßige Ausübung des Ermessens. Sieht man diesen Anspruch nur unter dem Gesichtspunkt der Klagbarkeit (vgl. die §§ 54 Abs. I und II, 131 Abs. II und III SGG bzw. 42 Abs. I, 113 Abs. IV VwGO), so erschöpft sich die Rechtsposition in dem Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Bescheidung. Zweifelhaft erscheint, ob es sich hierbei um einen Vermögenswert handelt. Die Bescheidung selbst ist ein Akt der Rechtsgestaltung; die Versicherungsträger sind grundsätzlich verpflichtet, nach einer begünstigenden Bescheidung die Leistung auch zu gewähren. Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß der Vermögenswert eines Anspruches auf eine Kannleistung sich erst nachträglich herausstellt: Gehe die Entscheidung zugunsten des Versicherten aus, habe der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung schon einen Vermögenswert, bei rechtsfehlerfreier Ab-

---

1 Bogs SGb 1962 S. 129 (130 f.).

lehnung sei ein vermögenswertes Recht niemals vorhanden gewesen. Wie die Behörde bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung entscheidet, steht erst nach Erlaß des Verwaltungsaktes fest. Das sich nachträglich herausstellende Ergebnis kann nichts darüber aussagen, ob im Zeitpunkt der Geltendmachung ein Anspruch bei einer Kannleistung ein vermögenswertes Recht ist oder nicht. Solange noch kein abschlägiger Bescheid ergangen ist, besteht die Möglichkeit, in den Genuß einer Leistung zu kommen. Diese Chance haftet jedem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Bescheidung an, deshalb muß bei jedem "Anspruch auf eine Kannleistung" eine vermögenswerte Rechtsposition als vorhanden angenommen werden, sofern die in das Ermessen der Verwaltung gestellte Leistungen einen Vermögenswert besitzt.

Ob die Rechtsnachfolger diese Leistung beanspruchen können, hängt nicht davon ab, daß es sich hierbei gerade um eine Kannleistung handelt. Sowohl bei Pflichtleistungen als auch bei Kannleistungen ist es denkbar, daß nach Sinn und Zweck der Leistung diese ausschließlich dem Berechtigten zukommen soll, also höchstpersönlich ist und daher nicht der Vererbung unterliegt. Sofern eine Leistung nur für die Person des Berechtigten bestimmt ist und auch nur dieser Person den beabsichtigten Erfolg bringen kann und soll, wird man dem Anspruch auf eine solche Leistung die Übergangsfähigkeit absprechen müssen. Das gilt auch dann, wenn der beim Verstorbenen beabsichtigte Erfolg zufälligerweise ebenfalls bei der Person des Rechtsnachfolgers eintreten würde. Zu dieser Art von Leistungen gehören alle Sachleistungen, die gewährt werden, um z.B. die Genesung oder Rehabilitation einer bestimmten Person zu erreichen. Ein typisches Beispiel hierfür sind die in § 182 Abs. I Nr. 1 RVO genannten Leistungen. Zwar handelt es sich auch hier um vermögenswerte Rechtspositionen, aber sie sind im hohen Maße zweckgebunden und würden diese Zweckbindung einbüßen, wenn sie vererblich wären.

Die Gewährung von Sachleistungen bedeutet auch die Übernahme der Kosten, die mit der Anwendung der Leistung entstehen. Wenn der

Berechtigte einen Teil dieser Kosten, für die der Versicherungsträger insgesamt aufzukommen hat - beispielsweise die Fahrtkosten zur Heilbehandlungsstätte - vorgeschossen hat, so verwandelt sich die Sachleistung insoweit in eine Barleistung [1]. Für einen solchen Geldanspruch besteht aber der Ausschluß des Überganges auf den Rechtsnachfolger nicht. Wenn man von den Sachleistungen die Leistungen, die durch Vorleistung des Berechtigten oder einer anderen Person "zu Barleistungen geworden" sind und im Wege der Erstattung von einem Versicherungsträger ersetzt werden müssen, ausnimmt, kann der Satz [2] "Sachleistungen können nicht vom Rechtsnachfolger beansprucht werden" akzeptiert werden.

Im Gegensatz zu den Sachleistungen sind Barleistungen grundsätzlich vererblich. Die Gewährung von Geldleistungen hat zwar auch einen sozialpolitischen Zweck, nämlich die finanzielle Sicherung in einer Situation, in der sich der Anspruchsberechtigte oft nur sehr wenig oder überhaupt nicht mehr helfen kann ohne die Versicherungsleistung. Versichertenrenten und Krankengeld haben nach heute vorherrschender Ansicht Lohnersatzfunktionen. Damit ist die Zweckgebundenheit dieser Ansprüche viel allgemeiner als bei den Sachleistungen. Der Rentenempfänger beispielsweise kann über die ausgezahlten Rentenbeträge verfügen, ihm bleibt es überlassen, ob er Teilbeträge verschenken oder sparen will. Aus diesen Gründen ist es gerechtfertigt, für Barleistungen eine Rechtsnachfolge eintreten zu lassen.

Ähnlich wie bei den Sachleistungen, die unter gewissen Voraussetzungen im Wege der Erstattung zu einer Barleistung werden, ist es möglich, daß sich eine Barleistung in eine Sachleistung umwandelt. Es handelt sich hier um den wenig praktischen Fall des § 120 RVO. Ist die anstelle einer Barleistung an einen Trunksüchtigen zu gewährende Sachleistung noch nicht verabfolgt,

---

1 Martens WzS 1968 S. 170.
2 Vgl. Peters - Sautter - Wolff § 68 Anm. 2 (S. 224).

so geht bei seinem Tode der Anspruch darauf nicht unter. Die Notwendigkeit, die Barleistung in Form der Sachleistung zu gewähren, besteht allerdings nicht mehr, so daß die Erben den entsprechenden Geldbetrag beanspruchen können.

Mit dem Erwerb des Anspruchs erhalten die Rechtsnachfolger gleichzeitig das Recht, gegen ungünstige Entscheidungen der Versicherungsträger Widerspruch einzulegen oder den Anspruch im Klagewege zu verfolgen, wenn die entsprechenden Fristen gegenüber dem Erblasser noch nicht abgelaufen waren. Stirbt der Versicherte während eines Rechtsstreites, so wird das Verfahren unterbrochen gemäß § 239 ZPO, dessen Abs. I, II und V nach § 68 SGG entsprechend anwendbar sind.

Ist hingegen ein Verfahren über die Gewährung von Sachleistung anhängig, so muß dieses beim Tode des Berechtigten durch Beschluß eingestellt werden [1]. Den Erben - und nur diesen, nicht den Sonderrechtsnachfolger - kann noch die Kostenentscheidung treffen, die er im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten anfechten kann. Die Sonderrechtsnachfolge bezieht sich insoweit nicht auf Sachleistungen; ausgenommen sind nur die Ansprüche auf Sachleistungen, die im Wege der Erstattung zu Barleistungen geworden sind. Eine andere Betrachtungsweise stände der vom Gesetz beabsichtigten Privilegierung der Sonderrechtsnachfolger entgegen.

Das Recht der Versicherungsträger, unter gewissen Voraussetzungen die Leistungen an andere als die Rechtsinhaber zu bewirken (vgl. die §§ 120 Abs. III, 588 oder 1289 RVO sowie 123 AFG), ändert nichts daran, daß es sich auch dann, wenn die Versicherungsträger von diesem Recht Gebrauch machen, noch um Ansprüche des Versicherten oder sonst Berechtigten (Hinterbliebenen) handelt. Le-

---

1 Peters - Sautter - Wolff § 68 Anm. 2 (S. 224).

diglich Zweckmäßigkeits- und Vereinfachungsgründe haben zur Normierung einer Auszahlungsermächtigung geführt; die Rechtsnatur der Ansprüche hat sich nicht gewandelt. Deren Vererblichkeit wird nicht dadurch eingeschränkt, daß die Behörde gegenüber anderen Personen als gegenüber dem Berechtigten die Leistung tatsächlich erbringt [1].

II. Vererblichkeit der einzelnen Leistungen

1. Krankenversicherung

a) Krankenhilfe

Innerhalb der Krankenhilfe sind alle Ansprüche auf Barleistungen grundsätzlich vererblich [2]. Das gilt insbesondere für das Krankengeld nach § 182 Abs. I Nr. 2 RVO. Diese Leistung hat eine Lohnersatzfunktion und dient dazu, den Lebensunterhalt des Versicherten und seiner Angehörigen für die Zeit seiner auf Grund einer Krankheit entstandenen Arbeitsunfähigkeit zu sichern [3]. Dasselbe gilt für das Krankengeld, das bei einer Krankenhauspflege gemäß § 186 RVO zu gewähren ist. Alle diese Beträge unterliegen keiner besonderen Zweckbindung.

Auch Barleistungen, die anstatt einer Sachleistung gewährt werden können, sind vererblich. In Betracht kommt der Zuschuß zur Krankenkost gemäß § 193 Abs. II RVO. Diese Leistung wird in Anwendung des § 210 RVO mit Ablauf jeder Woche erfüllt, der Betrag also nachträglich ausgezahlt. Damit soll der Anspruchsberechtigte aber nur eine Summe erstattet bekommen, die er selbst schon ver-

---

1 A.A. Schnorr v. Carolsfeld S. 293.
2 Bültmann S. 121;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (10);
Peters Hdb. KV § 197 Anm. 2 b.
3 Peters Hdb. KV § 182 Anm. 8;
BSG Bd. 5 S. 283 (287 f.).

auslagt hat. Bei einer satzungsmäßigen Gewährung des halben Krankengeldes anstelle der Krankenpflege nach § 193 Abs. III RVO an freiwillige Mitglieder, die sich außerhalb des Bezirks der Krankenkasse aufhalten, oder bei der Abfindung von Versicherten gemäß § 217 RVO, wenn sie nach Eintritt des Versicherungsfalles ihren Wohnsitz im Inland aufgeben, handelt es sich um Barleistungen, die statt einer an sich vorgesehenen Sachleistung entrichtet werden und der Vererbung unterliegen. Auch hierbei steht der Gesichtspunkt der Erstattung im Vordergrund, denn der Versicherte muß sich im Falle der Erkrankung, obgleich er Versicherungsschutz genießt, aus eigenen Mitteln helfen.

Die Vererblichkeit einer ursprünglich als Barleistung vorgesehenen Leistung entfällt, wenn diese auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung mit einer Sachleistung abgegolten wird. Zu denken ist an den Fall, in dem einer Hausgehilfin statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege gewährt wird, vgl. § 435 RVO. Nach dem bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Rechtszustand mußte gemäß § 186 RVO a.F. ein Hausgeld gezahlt werden, wenn die Krankenhilfe im Wege der Kannleistung nach § 184 RVO a.F. als Krankenhauspflege gewährt wurde. Der Anspruch auf Krankengeld entfiel damit. Dafür entstand der Anspruch auf Hausgeld, der gegenüber dem Anspruch auf Krankengeld von geringerem Umfang, aber ebenfalls vererblich war.

Der Anspruch des Versicherten auf eine Sachleistung ist grundsätzlich unvererblich [1]. Allerdings wird in vielen Fällen der Versicherte Ausgaben vornehmen, damit eine Sachleistung für seine Person zur Anwendung kommen kann. Zu denken ist an Notfälle, in denen sich der Anspruchsberechtigte in seine Wohnung, zum Arzt oder in ein Krankenhaus fahren läßt und die Transport-

---

1Peters Hdb. KV § 184 Anm. 2 a.

kosten begleicht. Die Krankenhauspflege umfaßt grundsätzlich den kostenlosen Hin- und Rücktransport des Versicherten, die Beförderung seines Gepäcks und ggf. einer Begleitperson zur Krankenanstalt [1]. Der Anspruch auf diese Nebenleistung kann von der Krankenkasse auch durch die Gewährung von Freifahrscheinen usw. erfüllt werden. Der Transport ist jedoch keine selbständige Leistung innerhalb der Krankenversicherung, sondern ein Annex der Kranken- bzw. der Krankenhauspflege [2]. Die Gewährung der Krankenhauspflege umfaßt damit notwendig den Transport. Da nach dem Inhalt der Versicherung für den Versicherten die kostenlose Krankenhauspflege vorgesehen ist, müssen die Reisekosten, soweit sie vom Versicherten verauslagt worden sind, von der Krankenkasse erstattet werden. Der Anspruch darauf ist aber vererbbar, da sich der Erstattungsanspruch auf eine Barleistung richtet.

b) Andere Ansprüche innerhalb der Krankenversicherung

Für das Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 ff. RVO ist ebenfalls anerkannt, daß diese Beträge Lohnersatzfunktionen haben [3]. Auch der Pauschbetrag für die Kosten der Entbindung nach § 198 RVO ist als Barleistung gleichfalls vererblich; er soll die Aufwendungen decken, die bei einer Geburt entstehen können und im Normalfall auch entstehen werden.

Der Vererbung unterliegen ebenfalls die Barleistungen in der Familienhilfe, und zwar sowohl das Mutterschaftsgeld als auch das Familiensterbegeld, jedoch handelt es sich hierbei um Ansprüche des Versicherten, und nur dieser kann sie vererben.

---

1 Albrecht SozVers 1971 S. 229 ff.;
Gura WzS 1956 S. 38 (41);
Peters Hdb. KV § 182 Anm. 6 a.
2 Albrecht SozVers 1971 S. 229 ff.;
BSG SozR RVO § 184 Aa 8 Nr. 15.
3 Peters Hdb. KV § 200 Anm. 4 .

Der Anspruch auf Sterbegeld nach den §§ 201 ff. RVO ist ebenfalls vererblich, allerdings kommen nicht die Versicherten, sondern nur die in § 203 RVO aufgeführten Personen als Erblasser in Betracht [1]. Zu den in dieser Vorschrift genannten Kindern zählen wohl die unehelichen Kinder, nicht aber die Stiefkinder des Verstorbenen [2].

Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung für zu Unrecht entrichtete Beiträge besteht auch in der Krankenversicherung, obwohl hier, anders als in der Rentenversicherung nach § 1424 RVO, keine Spezialvorschrift vorgesehen ist. Eine solche Beitragserstattung wird aber mit Hinweis auf § 29 Abs. II RVO begründet [3] und ist vererblich.

2. Unfallversicherung

Barleistungen, die in der Unfallversicherung vorgesehen sind, kommen grundsätzlich für eine Vererbung in Betracht. Das gilt ausnahmslos für alle Rentenleistungen. Die Verletztenrente, die nach den §§ 580 ff. RVO zu zahlen ist und dem Verletzten einen Ausgleich wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit, also wegen eines materiellen Schadens, schaffen soll [4], ist ebenso vererblich wie die Hinterbliebenenrente nach den §§ 590 ff. RVO,die Überbrückungshilfe für die Witwe nach § 591 RVO oder die Witwen- und Waisenbeihilfe nach den §§ 600 und 601 RVO.

---

1 Vgl. oben S. 50 ff.;
Bültmann S. 129;
Schnorr v. Carolsfeld S. 279 Anm. 3 a)und S. 293 Anm. 64).
2 BSG Bd. 32 S. 16 ff.
3 Schreier SozVers 1957 S. 47.
4 Lauterbach § 559 Anm. 2;
BSG Bd. 31 S. 146 (147);
a.A. Schieckel, der die Höchstpersönlichkeit bejaht, weil der Arbeitnehmer den Anspruch auf Grund seiner Arbeitsleistung in einem bestimmten, gegen Unfälle versicherten Betrieb erwirbt als Ausgleich für die Minderung der Arbeitsfähigkeit.

Hinsichtlich der Beihilfe gemäß § 602 RVO und der Abfindungen für Renten nach den §§ 603 ff. RVO mit Ausnahme der Abfindung bei Wiederverheiratung gemäß § 615 RVO gilt die Besonderheit, daß es sich hierbei um Kannleistungen handelt. Grundsätzlich können diese - wie oben S. 90 ff. dargelegt - ebenfalls vererbt werden. Das gilt auch für die Abfindung zum Erwerb eines Dauerwohnrechtes nach § 607 AKs. II Nr. 1 RVO, da dieses Wohnrecht im Gegensatz zu dem dinglichen Wohnrecht des § 1093 BGB gemäß § 33 Abs. I WEG veräußerlich und vererblich ist. Abfindungen werden in den meisten Fällen nur auf Antrag gewährt. Nicht an dieser Stelle, sondern in Teil D soll zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Rechtsnachfolger eines Versicherten oder Hinterbliebenen, wenn diese eine Abfindung nicht mehr beantragt haben, den Antrag nach deren Tode noch stellen können. Ebenfalls erst später wird darauf eingegangen, welche Bedeutung die Antragstellung und die Bescheidung haben. Zunächst kann festgehalten werden, daß der Abfindungsbetrag auch dann vererblich ist, wenn die Abfindungssumme festgesetzt worden ist, der Berechtigte den Bescheid zugestellt erhielt, aber die Auszahlung vor dem Tode nicht mehr erfolgt ist. Eine Abfindung bedeutet sowohl für den Versicherungsträger als auch für den Versicherten das Inkaufnehmen einer gewissen Unsicherheit, für den Versicherungsträger, weil die Lebenserwartung des Antragstellers nur geschätzt werden kann, für diesen, weil selbst dann, wenn die dem Schutz des Abzufindenden dienenden §§ 607, 608 Nr. 3 RVO vom Unfallversicherungsträger beachtet werden, sich mit der Gewährung der Abfindung ein finanzieller Verlust ergeben kann. Anders als bei Renten werden Abfindungen nicht unter dem Vorbehalt gezahlt, daß der Berechtigte im Zeitpunkt der Erfüllung noch lebt. Eine Rente ist eine befristete Dauerleistung; spätestens mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, nämlich mit dem Tode des Rechtsinhabers, entfällt sie. Bei der Abfindung ist aber bewußt ein Risiko in Kauf genommen worden, der Berechtigte braucht also gerade nicht den Zeitraum zu erleben, für den die Abfindung gewährt wird. Ab-

findungszahlungen dienen zum Erwerb von Grundstücken oder zur Begründung bzw. Stärkung der Existenzgrundlage. Damit soll eine wirtschaftliche Verbesserung der Lage des Abzufindenden erzielt werden. Von dieser Besserstellung werden im allgemeinen die Familienmitglieder profitieren. Soll mit der Abfindungssumme gerade der Grundstückskaufpreis beglichen werden, kommen die Rechtsnachfolger in eine schwierige Situation, da sie u.U. den Kaufpreis nicht entrichten können, falls der Versicherungsträger die Abfindung nicht auszuzahlen braucht, wenn der Berechtigte zwischen Festsetzung und Auszahlungszeitpunkt verstirbt. Dieser Fall tritt zwar dann nicht ein, wenn die zivilrechtlichen Erben andere Personen als die Sonderrechtsnachfolger des § 630 RVO sind. Hierbei handelt es sich aber um nicht häufige Ausnahmen, so daß mehr für eine generelle Handhabung und damit für eine Vererblichkeit spricht. Erwerben die Sonderrechtsnachfolger den Anspruch auf Auszahlung der Abfindung, kann hierfür auch noch der Schutz des § 617 RVO eingreifen [1].

Das Verletztengeld nach § 560 RVO dient dazu, den Wegfall des Arbeitslohns auszugleichen [2] und ist daher wie Krankengeld vererblich, wenngleich es keine Rentenleistung ist.

Die vorgesehenen Sachleistungen kommen für eine Vererbung ebenfalls in Betracht, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einer Barleistung werden können - vgl. oben S. 93 - und im Einzelfall als solche gewährt werden. Die Gewährung einer Sachleistung in Form einer wiederkehrenden Geldzahlung bedeutet aber nicht die Zahlung einer Rente. So mag die Zahlung von Pflegegeld nach § 558 Abs. III RVO stets Sachleistung sein [3], weil das Pflegegeld statt der Sachleistung im eigentlichen Sinne gewährt wird und - wie Sachleistungen allgemein - einen speziellen Heil-

---

1 Vgl. unten S. 141 ff.
2 Lauterbach § 559 Anm. 2.
3 Lauterbach § 558 Anm. 2 und Anm. 3.

erfolg bei dem Verletzten bewirken soll. Hinsichtlich der Vererblichkeit dieser Ansprüche gelten aber die Grundsätze für die Vererbung von Ansprüchen auf Barleistungen. Auch der Gesichtspunkt der Erstattung eigener Aufwendungen führt dazu, einer Leistung die Übergangsfähigkeit auf einen Rechtsnachfolger zuzubilligen. Bei der Gewährung von Unterstützungen während der Zeit der Heilbehandlung nach § 563 RVO steht dagegen die allgemeine finanzielle Sicherung im Vordergrund.

Vererblich sind weiterhin auch noch einige Nebenleistungen im Rahmen der Berufshilfe nach den §§ 567 ff. RVO, soweit es sich um Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte oder um Geldbeträge (§ 563 RVO) handelt, die vorauslagt worden sind oder der wirtschaftlichen Sicherung des Verletzten und seiner Familienangehörigen dienen.

3. Rentenversicherungen

Ansprüche nach den Rentenversicherungsgesetzen können im Zusammenhang behandelt werden, da die entsprechenden Bestimmungen in der RVO, dem AVG und dem RKnG einen weitgehend übereinstimmenden Wortlaut haben und die unterschiedliche Fassung der Vorschriften durch die typischen Besonderheiten dieser Versicherungszweige bedingt sind, für die Frage der Vererblichkeit aber nicht wesentlich sind.

Die Ansprüche der Versicherten sind vererblich, gleichgültig, ob eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 RVO oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 RVO zu gewähren ist. Auch der Anspruch auf das Altersruhegeld kann für eine Vererbung in Betracht kommen, und zwar in allen Fällen des § 1248 RVO. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten können in ihrer fällig gewordenen Höhe ebenso vererbt werden wie der Anspruch auf Kapitalabfindung nach § 1295 RVO. Dasselbe gilt für den Anspruch einer Witwe oder

eines Witwers auf Abfindung im Falle der Wiederverheiratung gemäß § 1302 RVO [1] und für den Anspruch auf Beitragserstattung nach § 1303 RVO.

Bei den vorgezogenen Altersruhegeldern gemäß § 1248 Abs. I bis III RVO sowie bei der Beitragserstattung nach § 1303 RVO kann die Antragstellung durch den Berechtigten eine besondere Bedeutung haben. Ob der Antrag vorliegen muß, ehe ein vererbungsfähiges Recht zur Entstehung gekommen ist, wird unten in Teil D behandelt. Wurde der Antrag noch gestellt, sind jedenfalls die fälligen Leistungen vererblich. Bei dem Anspruch auf Kapitalabfindung ist zunächst zu bedenken, daß die Abfindung nur mit Zustimmung des Berechtigten gewährt werden darf. Auf die sich hieraus ergebende Problematik wird ebenfalls in Teil D eingegangen. Ist die Kapitalabfindung bereits wirksam festgesetzt, ist der Anspruch auf Auszahlung der Summe vererblich.

Auch in den Rentenversicherungen können sich als Annexe zu Ansprüchen auf Sachleistungen Ansprüche auf Barleistungen ergeben. Letztgenannte sind ebenfalls vererblich. Zu denken ist an das Taschengeld, das gewohnheitsrechtlich im Falle der Heilbehandlung gemäß § 1239 RVO gezahlt wird [2], sowie an das Übergangsgeld nach § 1241 RVO. Ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, die für die Fahrt zur Heilbehandlungsstätte vom Versicherten verauslagt worden sind, kommt für eine Vererbung ebenfalls in Betracht.

Vererblich ist gleichfalls der Rückforderungsanspruch des Versicherten bei zu Unrecht entrichteten Beiträge nach § 1424 RVO [3].

---

1 Bültmann S. 121 f.;
BSG Bd. 28 S. 102.
2 Etmer ArbRVers § 1237 Anm. 2.
3 Bültmann S. 122;
Heitmann S. 101.

4. Altershilfe für Landwirte

Renten nach dem GAL [1] unterliegen der Vererbung.

Das gilt für das Altersgeld nach § 2 Abs. I GAL wie für das vorzeitige Altersgeld nach Abs. II im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Unternehmers, ebenso für die Leistungen, die nach den Übergangsbestimmungen der §§ 33 ff. GAL zu gewähren sind. Auch das Altersgeld für Witwen und Witwer nach § 3 Abs. I und Abs. II GAL ist vererblich. Das in § 5 GAL vorgesehene satzungsmäßig erhöhte Altersgeld bereitet für die Frage der Vererblichkeit keine Schwierigkeit, denn wenn die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen ein erhöhtes Altersgeld wirksam beschlossen hat, handelt es sich um eine satzungsmäßige Pflichtleistung.

Für die Landabgaberente nach den §§ 41 ff. GAL gilt der Grundsatz der Vererbung gleichfalls.

Beitragserstattungen sieht das Gesetz nicht vor. Falls Beiträge zu Unrecht entrichtet werden, können sie gemäß § 1424 RVO, der von § 12 Abs. V S. 4 GAL für entsprechend anwendbar erklärt wird, zurückgefordert werden. Dieser Anspruch geht -wie in den anderen Rentenversicherungen - auf die Erben über.

Hinsichtlich der Gewährung des Ersatzgeldes nach § 7 Abs. III GAL sowie der Barleistungen, die bei der Anwendung von Rehabilitationsmaßnahmen aus an sich vorgesehenen Sachleistungen hervorgegangen sind, gilt dasselbe wie bei den Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung; sie sind demnach vererblich.

---

1 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1446) nach den Änderungen und Ergänzungen durch Art. 1 des 4. ÄndG vom 29. Juli 1969 (BGBl.I S. 1017), Art. 1 des 5. ÄndG vom 21. Dezember 1970 (BGBl.I S. 1774) und Art. 1 des 6. ÄndG vom 26. Juli 1972 (BGBl.I S. 1293).

5. Leistungen nach dem AFG

Auch für Leistungen nach dem AFG gilt der Grundsatz der Vererblichkeit.

Maßnahmen der Versicherungsträger zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung gemäß den §§ 40 ff. AFG, zur Umschulung nach § 47 AFG, zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach § 53 AFG sowie Leistungen, die einem Arbeitnehmer des Baugewerbes gemäß § 89 AFG gewährt werden können, sind Ermessensleistungen. Dasselbe gilt für die Darlehen, die gemäß den §§ 48, 53 Abs. I und 90 AFG statt der nach den oben genannten Vorschriften zu erbringenden Leistungen ausgezahlt werden können. Alle Maßnahmen dienen einem bestimmten Zweck, nämlich der Verbesserung der beruflichen Lage des versicherten Arbeitnehmers. Dieser Erfolg kann bei seinem Tode nicht mehr erreicht werden, die Leistungen sind deshalb mit dem Tode des zu Fördernden einzustellen. Darlehen, die zwar bewilligt, aber noch nicht fällig und daher noch nicht ausgezahlt worden sind, kommen nicht mehr zur Auszahlung. Die Situation ist hier anders als bei einer Abfindungszahlung in der Unfallversicherung. Leistungen, die innerhalb der Förderungsmaßnahmen zu erbringen sind, können nur insoweit von einem Rechtsnachfolger beansprucht werden, als sie vor dem Tode des Versicherten bereits bewilligt und fällig geworden sind. Dazu können Unterhaltsgelder nach § 44 AFG gehören, und zwar sowohl Beträge der Haupt- als auch der Familienunterstützung. Weiterhin geht der Erstattungsanspruch für verauslagte Lehrgangs- oder Fahrtkosten, die der Versicherte nach § 45 AFG ersetzt bekommen sollte, auf die Erben über. Leistungen gemäß § 53 AFG kommen nach ihrer Bewilligung nur in dem Fall zur Vererbung, daß der zu Fördernde entweder schon Aufwendungen gemacht oder durch eigene Handlungen die weiteren Entstehungsvoraussetzungen der einzelnen Ansprüche erfüllt hatte, d.h. die Bewerbung abgeschickt, eine Reise oder einen Umzug durchgeführt, sich eine Arbeitsausrüstung zugelegt hatte oder von seiner Familie getrennt war.

Gleichfalls vererblich sind die Ansprüche auf das Kurzarbeitsgeld nach den §§ 63 ff. AFG und auf das Schlechtwettergeld nach § 76 AFG.

Wie schon oben S. 63 erwähnt, muß der Versicherte Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gemäß den §§ 128, 134 Abs. II AFG persönlich beantragen. Auf die Bedeutung der Antragstellung wird unten in Teil D eingegangen. Hier kann festgestellt werden, daß bereits fällig gewordene Summen an Arbeitslosengeld nach den §§ 100 ff. AFG und Arbeitslosenhilfe nach den §§ 134 ff. AFG von den Erben des Versicherten beansprucht werden können [1], und zwar in ihrer gesetzlichen Höhe, so daß also nicht nur der Hauptbetrag, sondern auch der Familienbetrag vererblich ist.

C. Einführung einer Sonderrechtsnachfolge

Eine Einschränkung der Vererblichkeit in entsprechender Anwendung des § 1922 BGB oder gar deren Ausschluß kann nur durch die für einzelne Bereiche der Sozialversicherung geschaffenen Rechtsnachfolge gemäß den §§ 630 RVO, 1288 RVO, 65 AVG und 88 RKnG erfolgt sein. Für das Gebiet der Krankenversicherung - sowohl nach der RVO als auch nach dem RKnG - und für die Ansprüche nach dem AFG gibt es keine solche Regelung. Eine analoge Anwendung dieser Vorschriften verbietet sich, weil es sich hierbei nicht um ein allgemeines sozialrechtliches oder sozialversicherungsrechtliches Prinzip handelt [2]. Der entgegenstehenden Ansicht von Heitmann [3] kann nicht beigetreten werden. Schon bald nach Inkrafttreten der

---

1 Bültmann S.121;
Schieckel AFG § 134.

2 Bültmann S. 134;
Sieg FS Hirsch S. 208;
BSG Bd. 31 S. 146 (147).

3 Heitmann S. 99 ff., der die §§ 630, 1288 RVO auch auf andere sozialrechtliche Ansprüche analog anwenden will, dabei aber m.E. in Widerspruch zu seinen richtigen Ausführungen zur Einzel- und Gesamtanalogie (S. 64 ff.) gerät. Ähnlich wie § 13 BEG erfassen die §§ 630 und 1288 RVO nur Geldleistungen, während andere Vorschriften des Sozialrechts hinsichtlich der Vererblichkeit von Ansprüchen (z.B. die §§ 26, 46, 140 BEG oder 229 LAG) andere Berechtigte als die Bestimmungen der RVO nennen.

RVO wurde bedauernd festgestellt [1], daß es für die Krankenversicherung keine der Unfall- und Rentenversicherung entsprechende Regelung gab. Wenn trotz der vielen Änderungen der RVO für das Gebiet der Krankenversicherung eine Sonderrechtsnachfolge nicht eingeführt worden ist, kann man unterstellen, daß der Gesetzgeber keinen Regelungswillen hatte.

Krankenversicherungsrechtliche Ansprüche und solche nach dem AFG sind deshalb in entsprechender Anwendung des bürgerlichen Rechts vererblich und können für die weitere Betrachtung zunächst außer acht gelassen werden. Für die anderen Gebiete der Sozialversicherung soll untersucht werden, ob nach der Änderung und Neufassung der entsprechenden Bestimmungen von dem Grundsatz, den die früher herrschende Meinung zu den damals geltenden Vorschriften aufgestellt hat, abgewichen werden muß, nach dem eine Erbfolge entsprechend den zivilrechtlichen Normen subsidiär eintreten kann.

I. Neufassung der Bestimmungen über eine Sonderrechtsnachfolge

Bei der Neufassung der Sozialversicherungsgesetze nach 1957 erhielten die §§ 1288 RVO und 65 AVG einen gleichlautenden Wortlaut. § 10 Abs. III GAL erklärt § 1288 RVO für entsprechend anwendbar [2]. § 88 RKnG, der nach seiner Neufassung mit den zuvor genannten Bestimmungen weitgehend übereinstimmt, fordert darüber hinaus noch, daß die Haushaltsführerin dem Träger der knappschaftlichen Versicherung als solche gemeldet wird, vgl. § 88 Abs. III S. 2 RKnG. Außerdem begünstigt § 88 Abs. I S. 2 RKnG die Personen, die die Bestattung besorgt haben und an die Sterbegeld gezahlt worden ist, mit dem Unterschiedsbetrag zwischen

---

1 Vgl. oben S. 49 Anm. 2).

2 Das GAL wird in der weiteren Untersuchung nur noch erwähnt, wenn sich aus ihm Besonderheiten ergeben. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die §§ 10 Abs. III, 29 Abs. I und 32 GAL weitere Vorschriften der RVO für entsprechend anwendbar erklären, auf die in dieser Arbeit eingegangen wird.

Sterbegeld und Bestattungsaufwand bis zur Höhe des Rentenanspruches.

Wegen der annähernd übereinstimmenden Formulierung soll fortan nur § 1288 RVO genannt werden, wenn die Ausführungen auch auf die §§ 65 AVG und 88 RKnG zutreffen.

Zwischen den §§ 630 und 1288 RVO ist ebenfalls eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen. Auf die Unterschiede zwischen den beiden Vorschriften und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen wird noch weiter unten eingegangen.

Eine Änderung zum früheren Rechtszustand besteht darin, daß der Vater und die Mutter des Berechtigten - nun als die Eltern aufgeführt - nebeneinander berechtigt sind. Insoweit erfolgte die Neufassung mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. II GG. Neu ist weiterhin, daß die Haushaltsführerin in den Kreis der Sonderrechtsnachfolger aufgenommen worden ist. Das Recht kommt für sie aber nur zur Entstehung, wenn die vor ihr genannten Verwandten des Verstorbenen ausfallen.

Im Gegensatz zum früheren Recht tritt eine Berechtigung der Angehörigen nunmehr immer dann ein, wenn diese mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Die Berechtigung der Haushaltsführerin kommt nur in Betracht, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist und der Berechtigte sie überwiegend unterhalten hat.

Häusliche Gemeinschaft bedeutet nicht ausschließlich ein räumliches Zusammenleben. Sie kann trotz ausbildungs- oder berufsbedingter Abwesenheit eines Familienmitgliedes vorhanden sein [1], wenn die Trennung von vornherein nur von kurzer Dauer ist oder

---

1 Hebe ZfS 1968 S. 9 (10).

wenn die Zeit der Unterbrechung des räumlichen Zusammenlebens zwar nicht genau bestimmt ist, die Trennung sich nach den Umständen des Einzelfalls doch nur als vorübergehend darstellt [1]. Die Unterhaltsleistung braucht nicht auf einer rechtlichen Pflicht zu beruhen. Überwiegender Unterhalt ist dann gegeben, wenn der Berechtigte mehr als die Hälfte zu diesem Betrag beisteuert [2]. Wesentlicher Unterhalt liegt dann vor, wenn mindestens ein Viertel der Mittel, über die der Unterhaltene zur Lebensführung verfügen kann, von dem Berechtigten bestritten worden ist. Zu dieser Abgrenzung kommt man durch den Vergleich zwischen den unbestimmten Rechtsbegriffen "überwiegend", "wesentlich" und "nicht unwesentlich". Dem Wortlaut nach kann erstgenannter nur mehr als die Hälfte bedeuten. Nach der Rechtsprechung des BSG muß "nicht unwesentlicher Unterhalt" im Sinne von § 2 Abs. I S. 3 BKGG sowohl seiner Höhe nach wie auch im Verhältnis zum Gesamtaufwand ins Gewicht fallen. Da die Begriffe "nicht unwesentlich" und "wesentlich" keineswegs gleichbedeutend sind, vielmehr "wesentlich" nach dem Sprachgebrauch mehr ist, erscheint es richtig, wesentlichen Unterhalt anzunehmen, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtbetrages geleistet wurde, denn eine Leistung in dieser Höhe fällt nicht mehr ins Gewicht, sondern ist schon von einer bestimmten Größenordnung, die den Begriff "wesentlich" rechtfertigt.

---

1 Zum Begriff "häusliche Gemeinschaft" vgl. BSG SozEntsch V § 1307 Nr. 1 (für § 1288 RVO) und BSG Bd. 36 S. 117 (119) (für § 205 Abs. III S. 2 RVO).

2 Vgl. dazu v. Gellhorn - Orda § 88 Anm. 4;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (11);
Sieg FS Hirsch S. 198, der allerdings meint, die qualifizierte Unterhaltsgewährung sei durch einen rechtlichen Einschlag bestimmt;
BSG Bd. 14 S. 129 (133) zur Frage des überwiegenden Unterhalts;
BSG Bd. 21 S. 155 (156) zur Frage des nicht unwesentlichen Unterhalts im Sinne von § 2 Abs. I S. 3 BKGG.

II. Bedeutung der Sonderrechtsnachfolge

Aus dem Wortlaut der §§ 630 und 1288 RVO, und zwar aus den Worten "steht ... zu", entnimmt die herrschende Meinung [1] zu Recht, daß die in Frage kommenden Ansprüche nicht die Erben, sondern die in den aufgeführten Vorschriften genannten Personen erwerben. Zwar ist die Formulierung in § 1288 Abs. II RVO "zum Bezuge ... berechtigt" nicht eindeutig und stimmt mit dem früheren Rechtszustand überein. Aber die klare Fassung von Abs. I sowie der Zusammenhang und die sonstige Übereinstimmung zwischen beiden Absätzen lassen nur die Auslegung zu, daß der Anspruch des Verstorbenen auf die in Abs. II aufgezählten Personen übergeht. Daran ändert auch nichts die Überschrift zu § 1288 RVO, die von Bezugsberechtigten spricht.

Der Gesetzgeber hat die Streitfrage, die bei den §§ 1291 ff. RVO a.F. aufgetreten war, dahingehend entschieden, daß die Erben in die Rechte des Verstorbenen jedenfalls solange nicht eintreten können, als ein nach § 1288 RVO Berechtigter vorhanden ist und die weiteren Voraussetzungen erfüllt.

In den §§ 630 und 1288 RVO ist deshalb weder eine Auszahlungsermächtigung für die Sozialversicherungsträger noch eine Annahmeermächtigung für die in den Vorschriften genannten Personen zu erblicken, die nur den Zweck verfolgten, die Abwicklung der Rechtsbeziehungen des Verstorbenen zu erleichtern. Der klare Wortlaut dieser Bestimmungen verbietet die Annahme, daß es sich hier

---

1 Brackmann S. 734;
Bültmann S. 128;
Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1288 Anm. 1 und Anm. 5;
Eicher - Haase § 1288 Anm. 2;
Etmer ArbRVers 1288 Anm. 2;
Etmer RKnG § 88 Anm. 2;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (10);
Jantz - Zweng § 1288 Anm. I. 1;
Martens WzS 1968 S. 170 (171);
Miesbach - Busl § 88 Anm. 1;
Schnorr v. Carolsfeld S. 283;
Tannen SozVers 1967 S. 77.

um Ansprüche der Erben handelt, die von den Berechtigten in eigenem Namen wahrgenommen werden müssen, und daß danach noch eine Auseinandersetzung zwischen den Erben und den Berechtigten stattfinden muß [1].

Die in den zitierten Vorschriften genannten Personen werden auch keine Legatare auf Grund eines gesetzlichen Vermächtnisses [2]. Die Rechtslage ist zwar ähnlich wie bei einem Vindikationslegat [3], aber es bestehen doch Unterschiede. Abgesehen davon, daß das Vindikationslegat dem geltenden deutschen Recht fremd ist, kommt es in den Rechtsordnungen, die es - wie z.B. das ältere römische Recht - kannten, nur durch testamentarische Anordnung zur Entstehung. Darüber hinaus tritt auch keine Vindikationslage ein, da hier Forderungen und keine dinglichen Rechte übergehen. Die Berechtigten werden Inhaber des Anspruches, und dieser richtet sich gegen die Versicherungsträger. Die zivilrechtlichen Erben werden durch die Regelungen der §§ 630 und 1288 RVO weder tatsächlich noch rechtlich berührt, wenn man davon absieht, daß ihnen der Anspruch verlorengeht. Die einzige Ähnlichkeit mit dem Vindikationsvermächtnis besteht darin, daß der Erwerb des Rechts durch die Berechtigten ohne Zutun des Erben vollzogen wird.

Aus diesen Gründen ist aber auch nicht anzunehmen, daß hier ein gesetzliches Vermächtnis im Sinne eines Damnationslegates vorliegt. Hieran wäre nur zu denken, wenn die Erben den Anspruch des Verstorbenen im Wege der Gesamtnachfolge erwerben und die nach den §§ 630 und 1288 RVO Berechtigten die Übertragung dieses Anspruches als Erfüllung des Vermächtnisses verlangen könnten. Die Gemeinsamkeiten, die das RVA [4] zwischen dem Bezugsrecht

---

1 Sieg FS Hirsch S. 199.
2 Martens WzS 1968 S. 170 f.
3 Diesen Vergleich stellt Schnorr v. Carolsfeld S. 288 an. Sieg FS Hirsch S. 199 hält ihn für treffend, aber praktisch nicht für akzeptabel.
4 Vgl. oben S. 38 Anm. 2).

nach den §§ 1302 und 1303 RVO a.F. und dem "Recht des Dreißigsten" nach § 1969 BGB sah, sind nur insoweit vorhanden, als in beiden Fällen Nichterben begünstigt werden. Unterschiede bestehen aber darin, daß bei den §§ 630 und 1288 RVO - und wohl auch schon bei den Vorläufern dieser Bestimmungen - die Berechtigung kraft Gesetzes ohne Mitwirkung der Erben durchzusetzen ist und im Gegensatz dazu der Anspruch nach § 1969 BGB gegen die Erben gerichtet ist und diese ein gesetzliches Vermächtnis erfüllen müssen.

Wenn die in den genannten Vorschriften aufgeführten Personen einen eigenen Anspruch erhalten, so bedeutet das nicht, daß sie damit einen originären Anspruch erwerben [1]. Anders als im Falle des § 203 RVO stand der unfall- oder rentenversicherungsrechtliche Anspruch dem Verstorbenen zu, wurde jedoch zu seinen Lebzeiten nicht mehr erfüllt. Der Erwerb des Anspruches, der kraft Gesetzes von Todes wegen übergeht, bedeutet eine Rechtsnachfolge, die in Abweichung von der sonst für sozialrechtliche Ansprüche entsprechend eintretenden Universalsukzession nach § 1922 BGB geschaffen wurde. Damit liegt in den Fällen, in denen die §§ 630 und 1288 RVO zur Anwendung kommen, eine öffentlichrechtliche Erbfolge vor, die schon aus diesem Grunde als Sonderrechtsnachfolge bezeichnet werden kann. Darüber hinaus findet sie in ein Sondervermögen statt, denn der Anspruch des Verstorbenen konnte - zumindest bis zu seinem Tode [2] - nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 119 RVO übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

Eine Sondererbfolge findet man nicht nur im Bereich des öffentlichen Rechts; sie tritt auch an verschiedenen Stellen im Pri-

---

1 Bültmann S. 129.
2 Vgl. unten S. 141 ff. hinsichtlich der Rechtslage nach dem Tode des Berechtigten.

vatrecht auf. Zu denken ist an das Heimstättenerbfolgerecht [1] sowie an die landesrechtlich geregelten Anerbenrechte für die Hoferbfolge [2]. Gleichfalls zu nennen ist die im Recht der Personengesellschaften gemäß den §§ 727 BGB und 131 Nr. 4 HGB vorgesehene Möglichkeit, daß nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beim Tode eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst wird und darüber hinaus vereinbart worden ist, die Gesellschaft mit nur einem vom Erblasser zu bestimmenden Erben fortzuführen. Alle aufgezählten Regelungen verfolgen den Zweck, wirtschaftliche Werte und Einheiten zu erhalten und nicht durch eine Erbteilung zu gefährden [3]. In allen Fällen wird der Erbe begünstigt, wenn auch jeweils nur ein Erbe aus einer eventuell vorhandenen Mehrheit von Erben. Den weichenden Erben steht dann nur ein Abfindungsanspruch gegen den begünstigten Erben zu. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Begünstigung durch testamentarische Anordnung oder kraft Gesetzes erfolgt. Die Testierfreiheit des Erblassers wird nicht aufgehoben, sondern nur eingeschränkt (vgl. z.B. § 19 S. 2 RHeimstG; auch § 7 HöfeO). Es kann immer nur eine Person zum Erben eingesetzt werden. Eine anderweitige Verfügung ist, soweit tunlich, zu berücksichtigen, gilt aber im übrigen als nicht getroffen.

---

1 Vgl. die §§ 19 und 24 Reichsheimstättengesetz in der Bekanntmachung vom 25. Nov. 1937 (RGBl. I S. 1291) und die §§ 25 - 40 der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (RGBl. I S. 1027).

2 Vgl. z.B. die §§ 4 ff. Höfeordnung für die Länder der ehemaligen britischen Zone (Anlage B zur Verordnung der Britischen Militärregierung Nr. 84) vom 24. Apr. 1947 (Amtsblatt der MilReg. Deutschland, britisches Kontrollgebiet, S. 505, i.d.F. der Verordnung Nr. 172 der Britischen Militärregierung vom 20. Juni 1948, Amtsblatt der MilReg. Deutschland, brit. Kontrollgebiet, S. 982).

3 Ein vergleichbarer tatsächlicher Erfolg kann über die §§ 13-17 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1968 (BGBl. I S. 1091, ber. S. 1652 und S. 2000) erzielt werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht einer Anerbenfolge unterfällt, sondern auf Grund einer gesetzlichen Erbfolge einer Erbengemeinschaft gehört. Auf Antrag eines Miterben kann das Gericht einem Miterben die Gesamtheit der Grundstücke, aus denen der Betrieb besteht, ungeteilt zuweisen.

Die oben aufgeführten Fälle haben mit den §§ 630 und 1288 RVO gemeinsam, daß es sich immer um eine Nachfolge in ein Sondervermögen handelt. Darüber hinaus sind die Regelungen nicht übereinstimmend, da nach den Vorschriften der RVO gerade nicht die Erben berücksichtigt werden, wenngleich diese Personen auch zusätzlich noch die Erben des Berechtigten sein können.

Bei einem echten Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall gemäß den §§ 328, 331 BGB tritt insoweit eine ähnliche Rechtslage ein, wie sie durch die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wird, als die Ansprüche des bedachten Dritten ebenfalls nicht in den Nachlaß fallen. In diesem Zusammenhang muß der Anspruch auf Auszahlung der Lebensversicherung in den Fällen der §§ 166, 167 VVG genannt werden, falls die Leistung nach dem Tode des Versprechensempfängers erfolgen soll [1]; ebenso zählt hierzu die für das Personengesellschaftsrecht in Frage kommende Möglichkeit, daß der Gesellschaftsvertrag die Fortführung der Gesellschaft beim Tode eines Gesellschafters mit einer Person, die nicht dessen Erbe wird, vorsieht.

Das Forderungsrecht des Dritten auf Auszahlung der Versicherungssumme oder auf Einräumung der Gesellschafterstellung entsteht auf Grund des Vertrages zwischen dem Gläubiger (Versprechensempfänger) und dem Schuldner. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Gläubiger und dem Dritten wird hierdurch nicht begründet, ist eine solche vorhanden, so wird sie hiervon nicht berührt; sie ist an sich auch nicht notwendig, muß aber im Hinblick auf § 812 BGB für den dauerhaften Erwerb des Dritten vorhanden sein. Der Tod des Gläubigers ist nur die Befristung nach den §§ 163, 158 BGB, die den Rechtserwerb des Dritten hinauszögert. Mit dem Tod des Versprechensempfänger erwirbt der Dritte das Recht kraft

---

1 Bültmann S. 128.

schuldrechtlichen Vertrages und nicht von Todes wegen. Auch bei einer unentgeltlichen Zuwendung durch den Verstorbenen ist diese gemäß § 518 Abs. II BGB mit seinem Tode vollzogen, so daß § 2301 BGB keine Anwendung findet [1].

Fast gleiche Rechtswirkungen wie die §§ 630 und 1288 RVO begründen einige Vorschriften des Mietrechtes [2]. Hatten Eheleute gemeinschaftlich einen Wohnraum gemietet und darin ihren Hausstand geführt, so wird gemäß § 569 b BGB beim Tode eines Ehegatten das Mietverhältnis mit dem überlebenden Ehepartner fortgesetzt. Hatte nur der verstorbene Ehegatte den Mietvertrag abgeschlossen, hatten die Ehegatten aber gleichwohl in dem Wohnraum ihren gemeinsamen Hausstand, so tritt nach § 569 Abs. I BGB der überlebende Ehegatte in das Mietverhältnis ein. Das gleiche gilt gemäß § 569 a Abs. II BGB für den Fall, daß der Mieter mit noch anderen Familienangehörigen einen gemeinsamen Hausstand hatte und ein Ehegatte nicht vorhanden ist oder nicht in das Mietverhältnis eintreten will.

Hier knüpft die Begünstigung des Ehegatten oder der weiteren Familienangehörigen an das familienrechtliche Verhältnis zum Verstorbenen an; Voraussetzung für den Rechtserwerb ist der gemeinsame Hausstand und nicht eine erbrechtliche Stellung zum Mieter. Für den Erben entsteht das Eintrittsrecht gemäß § 569 a Abs. VI BGB erst, wenn weder ein Ehegatte noch andere Familienangehörige vorhanden sind bzw. deren Berechtigung am nicht gemeinsam geführten Hausstand scheitert oder aber das Mietverhältnis von diesen Personen nicht fortgeführt wird.

---

1 Vgl. dazu RGZ Bd. 80 S. 175 (177 ff.);
RGZ Bd. 88 S. 137 (138 f.);
RGZ Bd. 106 S. 1 (2 f.);
BGHZ Bd. 41 S. 95 ff.

2 Schon § 19 Mieterschutzgesetz vom 1. Juni 1932 (RGBl. I S. 353, ber. S. 618) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dez. 1942 (RGBl. I S. 712) - über das Außerkrafttreten des Mieterschutzgesetzes und das Inkrafttreten der §§ 569 a und 569 b BGB siehe das Zweite Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) - sah beim Tode eines Mieters die Weiterführung des Mietverhältnisses mit den zu seinem Hausstand gehörenden Familienangehörigen vor. Dies galt aber nicht, wenn einer der Familienangehörigen Erbe des Mieters wurde, vgl. § 19 Abs. I S. 4 MSchG.

Das Recht des Ehegatten oder der anderen Familienangehörigen, in das Mietverhältnis einzutreten, wird im Wege der Sonderrechtsnachfolge erworben. Der Anspruch der Personen entsteht kraft Gesetzes und richtet sich nicht gegen den oder die Erben. Diese werden nur insoweit berührt, als sie die Rechtsposition des Erblassers hinsichtlich seiner Stellung als Mieter nicht erhalten. Die genannte Rechtsposition gehört auch nicht zum Nachlaß des Verstorbenen, es sei denn, nach § 569 a Abs. VI BGB tritt die Begünstigung des Erben ein. An dem Eintrittsrecht des Ehegatten bzw. der Familienangehörigen kann der Erblasser auch nichts durch eine entgegenstehende testamentarische Verfügung ändern. Eine solche Anordnung hat aber ihre Gültigkeit und Wirkung für den Fall, daß das allgemeine Erbrecht zur Anwendung kommt.

Aus der dogmatischen Erfassung der Sonderrechtsnachfolge sowie dem Vergleich zwischen der Regelung nach den §§ 630 und 1288 RVO und den Sondererbfolgen des Zivilrechtes ergibt sich, daß der Anspruch des Verstorbenen gegen einen Sozialversicherungsträger auf die in den Vorschriften genannten Personen übergeht, ohne in den Nachlaß zu fallen [1]. Den Rechtserwerb der Sonderrechtsnachfolger kann der Berechtigte auch nicht durch ein anderslautendes Testament verhindern [2]. Das geht schon aus dem Grunde nicht, weil kraft öffentlichen Rechts in den §§ 630 und 1288 RVO die Rechtsnachfolger genannt sind, in diesen Fällen das Sozialversicherungsrecht also ausnahmsweise nicht dem Zivilrecht folgt, sondern selbst regelt, wer die Ansprüche erwirbt. An dieser

---

1 Martens WzS 1968 S. 170 (172).
2 So die herrschende Meinung:
Breiter-Hahn § 630 Anm. 2;
Bremkes Kompaß 1966 S. 146;
Bültmann S. 134;
Martens WzS 1968 S. 170 (172);
Schnorr v. Carolsfeld S. 287;
Sieg FS Hirsch S. 208;
wohl auch BSG Bd. 15 S. 157 (159);
a.A.: Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1288 Anm. 5 ohne nähere Begründung;
Bay. LSG Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge 1965, Teil B: Rechtsprechung der Sozialgerichte in Bayern, B 43/44 ohne überzeugende Begründung.

öffentlich-rechtlichen Festlegung kann durch rechtsgeschäftliche Erbeinsetzung nichts geändert werden. Die Beschwer mit einem Vermächtnis ist ebenso unmöglich wie die Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge oder einer Testamentsvollstreckung [1]. Der Berechtigte kann wirksam erst dann letztwillig über den Betrag verfügen, wenn der Sozialversicherungsträger an ihn geleistet hat. Bis dahin gehört der Anspruch zu einem Sondervermögen und unterliegt nicht der Testierfreiheit. Diese Einschränkung mag hart sein, wenn hierdurch das einzige größere Vermögensobjekt des Erblassers betroffen wird. Verfassungsrechtliche Bedenken stehen aber nicht entgegen, da Art. 14 Abs. I S. 2 GG die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Erbrechtes durch Gesetz zuläßt. Die durch die Sozialversicherungsgesetze getroffenen Regelungen erscheinen weder willkürlich noch unsachlich [2]. Zwar ist es nach wie vor richtig, daß der Erblasser am besten wissen muß, wer aus seiner Umgebung am bedürftigsten ist und eine Zuwendung auch objektiv am nötigsten braucht [3]. Die einzige Möglichkeit für den Berechtigten, seine Ansprüche für den Fall seines Todes einer Person zukommen zu lassen, die nicht in § 1288 RVO aufgeführt worden ist, besteht in einer Abtretung mit Genehmigung des Versicherungsamtes gemäß § 119 Abs. II RVO.

Die vom Gesetzgeber eingeführte Berechtigung der Sonderrechtsnachfolger gründet sich auf das verwandtschaftliche Verhältnis und auf die vermögensrechtliche Schicksalsgemeinschaft durch gemeinsame Haushaltsführung oder Unterhaltsleistung. Einer Sonderrechtsnachfolge hätte es kaum bedurft, wenn diese nur der gesetzlichen Erbfolge vorgehen sollte, denn dann wäre der Personenkreis der Sonderrechtsnachfolger, der auch in den §§ 1924 und 1931 BGB genannt ist, an den in Frage stehenden Rechten beteiligt, wenn auch zu anderen Quoten.

---

1 Sieg FS Hirsch S. 208.
2 Bremkes Kompaß 1966 S. 146 (147).
3 Vgl. oben die Ausführungen auf S. 47.

Die schon bei Geltung der Vorläufer der §§ 630 und 1288 RVO umstrittene Frage, ob das allgemeine Erbrecht subsidiär gilt, falls Sonderrechtsnachfolger nicht vorhanden sind oder es ihnen an den weiteren Anspruchsvoraussetzungen mangelt, wird heute von der herrschenden Meinung [1] mit Recht positiv beantwortet. Lediglich Schnorr v. Carolsfeld [2] ist entgegengesetzter Ansicht und meint, es widerspreche dem Prinzip der Sozialversicherung, daß Leistungen an andere als an die Personen gewährt werden, die vom Gesetz als förderungswürdig angesehen werden. Eine Rechtsnachfolge der Erben könne nicht eintreten, da diese mit dem Verstorbenen nicht Freud und Leid des Lebens geteilt, ihn u.U. kaum gekannt oder sich sogar nicht um ihn gekümmert hätten. Die Versicherungsträger sollten in diesen Fällen die Mittel behalten und zur Verbesserung ihrer anderen Leistungen verwenden.

Dem steht entgegen, daß es sich auch bei der Sozialversicherung um eine Versicherung handelt, in die der Versicherte Pflichtbeiträge oder sogar freiwillige Beiträge zur Höherversicherung entrichtet hat. Aus dem Gesetz selbst ist keine Rechtsgrundlage zu entnehmen, die den Anspruch in den aufgezeigten Fällen untergehen läßt [3], wenn man nicht die §§ 630 und 1288 RVO selbst heranzieht.

---

1 Bauer - Liebig u.a. § 1288 Anm. 5;
Brackmann S. 734 c;
Breiter-Hahn § 630 Anm. 2;
Bültmann S. 130;
Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1288 Anm. 1;
Elsholz - Theile Nr. 72 (zu § 1288 RVO) Anm. 1 b;
v. Gellhorn - Orda § 88 Anm. 3;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (10);
Hoernigk - Jorks § 1288 RVO - § 65 AVG Anm. 2;
Jantz - Zweng § 1288 Anm. I. 1;
LVA Oberfranken und Mittelfranken, Mitteilungen 1961 S. 173 (174);
Martens WzS 1968 S. 170 (171);
Sieg FS Hirsch S. 207 f.;
BSG Bd. 15 S. 157 (159);
BSG Bd. 28 S. 102 (106).
2 Schnorr v. Carolsfeld S. 284 f.
3 Sieg FS Hirsch S. 207.

Bei dem hilfsweise erfolgenden Eintritt einer allgemeinen Erbfolge in entsprechender Anwendung der §§ 1922 ff. BGB spielt es keine Rolle, ob es sich hierbei um eine gesetzliche oder testamentarische Rechtsnachfolge handelt [1]. Insoweit kann eine vom Erblasser getroffene Verfügung von Todes wegen doch von Bedeutung sein.

Ist kein zivilrechtlicher Erbe als Verwandter oder Ehegatte des Verstorbenen vorhanden und keine testamentarische Erbeinsetzung erfolgt, so tritt nach § 1936 BGB das Erbrecht des Fiskus ein [2]. Eine entgegenstehende Regelung findet sich im Sozialversicherungsrecht nicht. Soweit öffentlich-rechtliche Ansprüche dem bürgerlichrechtlichen Erbrecht unterliegen, ist das hilfsweise eintretende Erbrecht des Staates sogar wünschenswert, damit die Nachlaßgläubiger einen Schuldner erhalten.

III. Umfang des Nachfolgerechts

1. Unterschiedliche Fassung der einzelnen Bestimmungen

Wie oben schon auf S. 106 angedeutet, besteht zwischen den §§ 630 und 1288 RVO eine weitgehende Übereinstimmung. Zwar fehlt dem § 630 RVO eine dem § 1288 Abs. II RVO entsprechende Regelung. Weiterhin spricht § 630 RVO allgemein von Leistungen, die beim Tode des Berechtigten noch nicht ausgezahlt sind; darauf ist auch die Überschrift zu den §§ 619 - 630 RVO "Gemeinsame Vorschriften für Leistungen" abgestimmt. § 1288 Abs. I RVO erwähnt hingegen nur Renten, die beim Tode des Berechtigten noch nicht zur Auszahlung gelangt sind. Nach § 1288 Abs. II RVO findet eine Rechtsnachfolge in Ansprüche statt, die der Versicherte oder Hinterbliebene schon beantragt hatte, die vor seinem Tode aber noch nicht festgestellt worden waren. Zur Fortsetzung des

---

1 Breiter-Hahn § 630 Anm. 2;
Sieg FS Hirsch S. 208.
2 Martens WzS S. 170 (172).

Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge sind die aufgeführten Sonderrechtsnachfolger berechtigt. Die Überschrift zu den §§ 1288 - 1289 RVO lautet "Bezugsberechtigung beim Tode des Rentners und während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe; Fortsetzung des Verfahrens beim Tode des Berechtigten".

2. Auslegung dieser Vorschriften

Die Schwierigkeit, die § 1288 RVO bereitet, besteht darin, daß sein Abs. I nur Renten, sein Abs. II hingegen allgemein Ansprüche nennt. Die wohl herrschende Meinung [1] zieht daraus den Schluß, daß über § 1288 Abs. I RVO eine Sonderrechtsnachfolge nur für festgestellte Rentenbeträge, nicht aber für andere festgesetzte Ansprüche in Frage kommt. Hat dagegen ein Berechtigter seinen Anspruch angemeldet - gleichgültig, ob dieser auf eine Rentenzahlung oder auf eine andere Leistung gerichtet ist - und ist darüber vor seinem Tode nicht mehr entschieden worden oder ist der Anspruch noch streitbefangen, so sollen gemäß § 1288 Abs. II RVO die Sonderrechtsnachfolger das Verfahren weiterführen können und bei für sie erfolgreichem Ausgang die Leistungen erhalten. Beispielsweise kommt nach dieser Ansicht ein festgesetzter Beitragserstattungsanspruch gemäß § 1303 RVO den Erben zugute. Hingegen sollen die Sonderrechtsnachfolger anspruchsberechtigt sein, falls der Berechtigte die Erstattung nur beantragt hatte oder sich nach erfolgter Antragstellung mit dem Rentenversicherungsträger noch über Grund und Höhe des Anspruchs stritt.

Neuerdings vertritt Bültmann [2] die Ansicht, § 1288 Abs. II RVO sei eng auszulegen; nur Ansprüche auf rückständige Rentenbeträ-

---

1 Bauer - Liebig u.a. § 1288 Anm. 3 und Anm. 13;
Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1288 Anm. 1 a.E. und Anm. 5;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (10 f.);
Hoernigk - Jorks § 1288 RVO - § 65 AVG Anm. 1 und Anm. 7;
Jantz - Zweng § 1288 Anm. I. 1;
LVA Oberfranken und Mittelfranken, Mitteilungen 1961 S. 173 (174);
Sieg FS Hirsch S. 188 f.;
BSG SozEntsch V § 1288 RVO Nr. 1;
BSG Bd. 28 S. 102 (105).

2 Bültmann S. 133 f.

ge, nicht aber andere (Regel-)leistungen fielen darunter.

Im Ergebnis sind die von der herrschenden Meinung und von Bültmann vertretenen Auffassungen unbefriedigend.

Bültmann ist zunächst einmal darin beizupflichten, daß die Sonderrechtsnachfolger gemäß den §§ 630 und 1288 RVO kein allgemeines sozialrechtliches Prinzip bedeutet [1]. Ob allerdings § 1288 Abs. I RVO und nicht sein Abs. II die für die Sonderrechtsnachfolge maßgebliche Vorschrift ist, muß noch untersucht werden, weil Compter [2] die Meinung vertritt, über Abs. II gelte die Sonderrechtsnachfolge beispielsweise auch für festgesetzte Beitragserstattungen. Jedenfalls kann man solche Überlegungen nicht - wie Bültmann [3] es unternimmt - mit einem Satz als verfehlt bezeichnen. Vom Ansatz her hat Compter durchaus recht.

Die Formulierung "zur Fortsetzung des Verfahrens ... berechtigt" tauchte erstmals in § 41 Abs. IV IVG auf und hat alle Gesetzesänderungen überdauert. Sie ist aber nur eine verfahrensrechtliche Bestimmung und deshalb nach Inkrafttreten des SGG im Jahre 1954 in der RVO systemwidrig. Daß dieser Wortlaut auch 1957 für § 1288 Abs. II RVO übernommen wurde, wird wohl ohne nachhaltige Überlegung des Gesetzgebers erfolgt sein. Mit dem Erwerb des Anspruchs geht auch das Recht über, den Anspruch im Vorverfahren oder Klagewege weiterzuverfolgen. Solange aber noch unter dem Gesichtspunkt der Bezugsberechtigung bei den Vorläufern von § 1288 RVO nicht klar war, was unter dieser Berechtigung zu verstehen war, konnte man die gesetzgeberische Maßnahme billigen, daß über die §§ 1303 bzw. 1292 RVO a.F. die Bezugsberechtigten auch das Recht erhielten, in die verfahrensrechtliche Stellung

---

1 Vgl. oben S. 105 .
2 Compter WzS 1960 S. 268 (269) stützt seine Überlegungen darauf, daß § 1288 Abs. I RVO ersatzlos gestrichen werden könnte, eine Sonderrechtsnachfolge für festgesetzte Rentenbeträge dann immer noch über Abs. II eintreten würde.
3 Bültmann S. 133 Anm. 26).

des Verstorbenen einzutreten. Würde § 1288 RVO lauten "Stirbt ein Versicherter oder Hinterbliebener, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so stehen die bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander zu ... " [1], könnte man nicht daran zweifeln, daß auch bereits festgestellte Rentenansprüche auf die Sonderrechtsnachfolger übergingen, denn eine Feststellung erfolgt in der Rentenversicherung im Normalfall erst nach der Antragstellung [2].

Der Lösungsversuch von Compter führt zu einem brauchbaren Ergebnis. Zwischen einem bloß angemeldeten und einem bereits festgestellten Beitragserstattungsanspruch besteht kein so großer rechtlicher Unterschied, daß der Übergang auf jeweils verschiedene Rechtsnachfolger a priori begründet erscheint, denn in beiden Fällen ist der Anspruch noch nicht erfüllt.

Dennoch kann der Weg, den Compter einschlägt, nicht akzeptiert werden, Zwar sind die Vorläufer des § 1288 Abs. II RVO als die ursprünglich umfassenderen Vorschriften anzuerkennen. Auch könnten - wie eben dargelegt - beide Absätze des § 1288 RVO leicht zu einer einheitlichen Bestimmung zusammengefaßt werden. Man kann sich aber kaum darüber hinwegsetzen, daß unter Berücksichtigung seines Abs. I § 1288 Abs. II RVO eine Rechtsnachfolge ausschließlich für noch nicht festgestellte Ansprüche bestimmt, so daß bereits festgesetzte Beitragserstattungen nicht - wie Compter meint - in direkter Anwendung des § 1288 Abs. II RVO auf die Sonderrechtsnachfolger übergehen.

Andererseits muß die von Bültmann für richtig erachtete einschränkende Auslegung von § 1288 RVO abgelehnt werden. Dieser Autor stützt sich auf folgende Erwägungen [3],

---

1 Dasselbe gilt, wenn die Formulierung "... so sind zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt ..." aufrechterhalten bleiben würde, man darin aber eine materielle Anspruchsgrundlage für die Bezugsberechtigten sehen würde.

2 Vgl. hierzu Sieg SGb 1971 S. 81.

3 Bültmann S. 133 und 129 f., wo unter Hinweis auf Schnorr von Carolsfeld (S. 283 ff.) die innere Begründung für die Schaffung einer Sonderrechtsnachfolge dargestellt wird.

(1) Der Ausdruck "Anspruch" in § 1288 Abs. II RVO sei gleichbedeutend mit dem Wort "Rente" in Abs. I, was sich aus der Formulierung "bis zum Todestage fälligen Beträge" ergebe, denn darunter fielen nur wiederkehrende Leistungen, also Renten.

(2) Der Hinweis auf § 630 RVO überzeuge nicht, da es sich hierbei um einen anderen Zweig der Sozialversicherung handele.

(3) Der innere Grund für die Sonderrechtsnachfolge, nämlich die Privilegierung bestimmter Personen aus hinterbliebenenrechtlichen Erwägungen, treffe nur bei Rentenrückständen zu.

Die beiden zuerst genannten Argumente können im Zusammenhang behandelt werden:

Ein Vergleich zwischen den §§ 630 und 1288 RVO zeigt, daß sich die Sonderrechtsnachfolger in der Unfallversicherung - ohne ersichtlichen Grund - besser stehen als die in der Rentenversicherung. Zwar wurde bei der Fassung von § 630 RVO eine dem § 1288 Abs. II RVO entsprechende Vorschrift nicht übernommen. Ob dies geschah, weil der Gesetzgeber einen solchen Absatz für entbehrlich hielt [1], erscheint zweifelhaft. Wahrscheinlich ist auch hier allein die Entstehungsgeschichte dieser Norm von Bedeutung, denn § 1288 RVO hat zwei Paragraphen, § 630 RVO jedoch nur eine Vorschrift als Vorläufer. In der Unfallversicherung gab es immer nur eine dem § 1288 Abs. I RVO, nie aber eine dem § 1288 Abs. II RVO vergleichbare Bestimmung. Aus der Nichtübernahme einer § 1288 Abs. II RVO ähnlichen gesetzlichen Regelung ist zwar der Schluß gezogen worden, daß über § 630 RVO nur eine Sonderrechtsnachfolge in anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Leistung möglich sei [2]. Nach dieser Ansicht sollen die Erben des Berechtigten, nicht aber seine Sonderrechtsnachfolger in ein über eine

---

1 Diese Ansicht wird von Etmer UV § 630 Anm. 2 vertreten.
2 Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 630 Anm. 1.

Leistung anhäniges Streitverfahren eintreten und ggf. diese Ansprüche erwerben können. Zu Recht wird diese Auffassung von der Mehrheit der Autoren [1] und von der Rechtsprechung [2] nicht geteilt. Schon unter der Geltung des § 614 RVO a.F. war der Erwerb der Rechte für die unter dieser Vorschrift genannten Personen nicht nur auf die bereits festgestellten Ansprüche begrenzt. Das muß auch für § 630 RVO gelten, da diese Bestimmung allgemein von nicht ausgezahlten Leistungen spricht, ohne auf die endgültige Feststellung der Leistung abzustellen.

Der Vergleich zeigt weiterhin, daß beide Vorschriften nur aus ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung zu verstehen sind. Schon in § 614 RVO a.F. wurde von einer Entschädigung gesprochen. die der Berechtigte bei seinem Tode noch nicht erhalten hatte und die von den in der Bestimmung aufgeführten Personen erworben wurde. Die Verwendung des Terminus "Entschädigung", der mehr umfaßt als Renten, war auch gerechtfertigt, denn in der Unfallversicherung traten viel häufiger als in der Invalidenversicherung einmalige Leistungen in Form einer Geldzahlung auf, z.B. Beihilfen nach § 600 RVO oder Sterbegeld nach § 589 RVO.

Im Bereich der Arbeiterrentenversicherung waren nach Inkrafttreten der RVO bis zu ihrer Änderung im Jahre 1921 [3] jedoch ebenfalls einmalige Geldleistungen vorgesehen, nämlich das Witwengeld und die Waisenaussteuer. Für die letztgenannte Versicherungsleistung sah § 1303 Abs. II RVO a.F. vor, daß das Versicherungsamt nach billigem Ermessen bestimmte, an wen diese Waisenaussteuer zu zahlen war, wenn die berechtigte Waise vor der Auszahlung verstorben war. Nach § 1303 Abs. I RVO a.F. galt die Bezugsberechtigung auch für das Witwengeld. Diese einmalige Geld-

---

1 Vgl. z.B. Etmer UV § 630 Anm. 4;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (11);
Lauterbach § 630 Anm. 4.

2 LSG Saarland Breith., 58.Jg. (1969) S. 480 (nrkr.) und die Revisionsentscheidung hierzu, BSG Bd. 31 S. 146 ff., wo ausdrücklich die Berechtigung der Sonderrechtsnachfolger anerkannt wird, wenn der Verstorbene keinen Antrag mehr gestellt hat.

3 Vgl. oben S. 28 f.

leistung war neben dem Anspruch des Versicherten sowie den Witwen- und Witwerrenten aufgeführt, so daß schon damit Bültmanns Argument widerlegt ist, aus der Formulierung des § 1288 Abs. II RVO gehe eindeutig hervor, die Sonderrechtsnachfolge greife nur bei wiederkehrenden Leistungen ein. Die §§ 1288 Abs. II RVO und 1303 RVO a.F. weisen insoweit einen übereinstimmenden Wortlaut auf.

Damit ist allerdings noch nicht der Beweis erbracht, daß sich durch die Gesetzesänderung von 1934 [1] keine Änderung der Rechtslage ergeben hat. In der Zeit von 1921 bis 1938 [2] gab es in der Arbeiterrentenversicherung keine auf einmalige Geldzahlungen gerichtete Regelleistungen, wenn man einmal davon absieht, daß im Rahmen eines Heilverfahrens zu gewährenden Sachleistungen zu einer Barleistung umschlagen könnten. Wenn also § 1292 RVO a.F. nach 1934 weiterhin davon sprach, daß die Bezugsberechtigung bei nicht festgesetzten, aber angemeldeten Ansprüchen eintreten sollte, so konnten hierunter bis 1938 nur Rentenleistungen fallen. Wie oben S. 57 f. dargestellt, gab es für Beitragserstattungen in der Angestelltenversicherung eine eigene Bezugsberechtigung, wenngleich sie auch nur für Erstattungen eintrat, bei denen die Bezugsberechtigten originäre Ansprüche erwarben (vgl. die §§ 61 und 385 AVG a.F.) [3]. Bei Erstattungen wegen Verheiratung einer Versicherten (§ 62 AVG a.F.) fehlte es an einer ausdrücklichen Regelung für die Rechtsnachfolge.

Als dann ab 1938 in der Arbeiterrentenversicherung eine Beitragserstattung im Falle der Verheiratung gemäß § 1309 a RVO a.F. möglich war, hat das RVA [4] hierauf den § 1292 RVO a.F. angewandt. Es berief sich dabei auf die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift.

Ehe geprüft wird, ob durch die Änderung und Neufassung der RVO im Jahre 1934 der Übergang von anderen als Rentenansprüchen aus-

---

1 Vgl. oben S. 27 Anm. 1).
2 Vgl. oben S. 28 Anm. 5).
3 Dieser Regelung ist in etwa § 1303 Abs. III RVO n.F. vergleichbar.
4 RVA EuM Bd. 46 S. 425, vgl. oben S. 58.

geschlossen wurde, muß noch ein Blick auf das Verhältnis von § 1302 RVO a.F. zu § 1303 RVO a.F. geworfen werden. Beide Bestimmungen waren keine gesetzgeberischen Meisterleistungen. Einmal ging die Rechtsnatur der Bezugsberechtigung aus diesen Paragraphen nicht genügend deutlich hervor. Die Rechtsnachfolge für die Waisenaussteuer konnte durch § 1303 Abs. II RVO a.F. noch als hinreichend geregelt angesehen werden, denn der Wortlaut dieses Abs. schloß nicht aus, daß das Versicherungsamt sowohl für eine festgesetzte als auch für eine nur beantragte Waisenaussteuer entscheiden mußte, an wen die Leistung auszuzahlen war. Bei der Waisenrente und dem Witwengeld war das anders. Die Waisenrente fand in § 1303 RVO a.F. keine Erwähnung. Hierbei wird es sich wohl um ein Versehen gehandelt haben, denn es ist unerklärlich, warum eine bereits festgestellte Waisenrente nach § 1302 RVO a.F. für eine Bezugsberechtigung in Betracht kam, der angemeldete, aber noch nicht festgesetzte Anspruch hierauf aber den zivilrechtlichen Erben zugute kommen sollte. Im Jahre 1934 ist die Waisenrente in § 1292 RVO a.F. auch aufgeführt worden.

Genau die entgegengesetzte Rechtsfolge trat beim Witwengeld ein, wenn man sich strikt an den Wortlaut des Gesetzes hielt. Zu beachten ist, daß ein Anspruch auf diese Versicherungsleistung verhältnismäßig selten entstand. Dennoch ließen auch hier die §§ 1302 und 1303 RVO a.F. eine wünschenswerte Konsequenz vermissen. Da die erstgenannte Vorschrift nur Renten erwähnte, konnte das bereits festgestellte Witwengeld nicht an die Bezugsberechtigten fallen; die Bezugsberechtigung trat jedoch über § 1303 RVO a.F. ein, falls der Anspruch hierauf nur erhoben war.

Wahrscheinlich wird es sich bei der Regelung für die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Witwengeldes ebenfalls um ein Versehen gehandelt haben. Es spricht viel dafür, daß durch die Verwendung des Ausdrucks "Rente" in § 1302 RVO a.F. nur unbeabsichtigt das festgesetzte Witwengeld von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen worden ist.

Die Gesetzesänderungen von 1934 und 1957 geben jefenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Sonderrechtsnachfolge nur auf Rentenrückstände beschränkt sein soll. Höchstens kann man aus der vom RVA vorgenommenen Anwendung des § 1292 RVO a.F. auf die Beitragserstattung den Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber bei der Fassung von § 1288 Abs. II RVO an diesen Fall gedacht hat und daß er durch die ausschließliche Erwähnung der Rente in Abs. I die jetzt von der herrschenden Ansicht vertretenen Auslegung gewollt hat.

Der Versuch, das dritte von Bültmann vorgebrachte Argument zu widerlegen, führt gleichzeitig zu einer Auseinandersetzung mit der herrschenden Meinung.

Der innere Grund für die Schaffung der Sonderrechtsnachfolge ist das familienrechtliche Verhältnis zwischen Berechtigtem und Sonderrechtsnachfolger, das gemeinsame Zusammenleben in Freud und Leid sowie die wirtschaftliche Abhängigkeit der Sonderrechtsnachfolger vom Berechtigten. In vielen Fällen erhalten die Sonderrechtsnachfolger - auch ohne daß sie zu den Erben des Berechtigten berufen sind - eine Hinterbliebenenrente auf Grund des Versicherungsverhältnisses des Verstorbenen. Wenn sie trotz ihrer eigenen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente noch die rückständigen Ansprüche des Berechtigten gegen den Versicherungsträger erwerben, dann muß das umso mehr gelten, falls der Berechtigte beispielsweise nur einen Anspruch auf Beitragserstattung hatte und die als Sonderrechtsnachfolger genannten Personen deshalb keine Hinterbliebenenrente erhalten. Es läuft der vom Gesetzgeber beabsichtigten Bevorzugung der Sonderrechtsnachfolger zuwider, wenn bereits festgestellte und daher leicht zu realisierende Erstattungsansprüche den Erben, angemeldete oder gar streitbefangene Ansprüche den Sonderrechtsnachfolgern zustehen, die ggf. noch besondere Mühen oder das Kostenrisiko, das allerdings im sozialgerichtlichen Verfahren (vgl. die §§ 183 ff. SGG) nicht besonders hoch ist, zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition auf sich nehmen müssen.

Die Vertreter der herrschenden Meinung berufen sich auf den Wortlaut des § 1288 RVO, teilweise auch noch auf die Überschrift zu den §§ 1288 f. RVO. Diese ist allerdings als Begründung nicht geeignet:

Abgesehen davon, daß der unklare Ausdruck "Bezugsberechtigte" verwandt wird, ist dem Gesetzgeber vorzuwerfen, daß er zwei inhaltlich ähnliche, ihrem Wesen nach aber völlig verschiedene Bestimmungen unter eine Überschrift gestellt hat. Die Bezugsberechtigung nach § 1289 RVO bedeutet eine Auszahlungsermächtigung für den Versicherungsträger und gleichzeitig die Berechtigung zur Empfangnahme der Rentenbeträge für die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Häftlings. Als solche ist diese Vorschrift ebenso gerechtfertigt wie der durch sie zum Ausdruck kommende Ausschluß der Auszahlung von Erstattungsbeträgen. Hierbei handelt es sich im allgemeinen um größere Summen; die Unterhaltsberechtigten haben die Möglichkeit, ihre Forderungen auch ohne die Bezugsberechtigung erfüllt zu bekommen. Außerdem dient der Erstattungsbetrag in erster Linie nicht der Sicherung des Unterhaltes. Wenn man zwischen den §§ 1288 und 1289 RVO überhaupt eine Gemeinsamkeit erblicken will, dann ist diese auf Rentenleistungen begrenzt. Entsprechend ist auch der erste Teil der Überschrift zu verstehen. Im zweiten Teil konnte der Gesetzgeber auch vom Berechtigten sprechen, da die aufgeführten Personen für den Fall, daß der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, nicht für die Empfangnahme des Erstattungsbetrages in Betracht kommen.

Vom Standpunkt der herrschenden Meinung aus können aber nur Beitragserstattungen an die Erben fallen, wenn die Festsetzung des Anspruches hierauf bereits unangreifbar geworden ist. Ist der Berechtigte nach der Feststellung, aber vor Ablauf einer Widerspruchs-, Klage- oder Rechtsmittelfrist verstorben, so erhalten nach § 1288 Abs. II RVO die Sonderrechtsnachfolger das Recht, den Anspruch weiter zu verfolgen. Deshalb müßte auf den Zeitpunkt des Eintritts der formellen Bestands- oder Rechtskraft abgestellt werden. Allein der Stand des Verfahrens im Zeitpunkt des Todes entscheidet darüber, wer den Anspruch auf die Beitragserstattung

erwirbt: Die zivilrechtlichen Erben, weil die Beitragserstattung in § 1288 Abs. I RVO nicht erwähnt wird, falls die Feststellung unangreifbar geworden ist; die Sonderrechtsnachfolger, falls die Festsetzung noch angreifbar ist, da § 1288 Abs. II RVO Ansprüche nennt und hierunter auch ein Erstattungsanspruch gemäß § 1303 RVO zu rechnen ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß es dem Gesetzgeber freisteht, für öffentlich-rechtliche Ansprüche eine besondere Rechtsnachfolge einzurichten. Dabei ist zu bedenken, daß nicht auf allen Gebieten der Sozialversicherung eine Sonderrechtsnachfolge vorgesehen ist, die, falls sie zur Anwendung kommt, nur in Geldforderungen stattfindet. Wenn auch nochmals betont werden muß, daß die Sonderrechtsnachfolge kein Prinzip des Sozialversicherungs- oder gar des Sozialrechts ist, muß man sie doch als Grundsatz des Unfall- und Rentenversicherungsrechts auffassen [1].

Dieser Gesichtspunkt und die oben genannten Gründe lassen es gerechtfertigt erscheinen, auch rechtskräftig festgestellte Erstattungs- oder Abfindungsansprüche auf die Sonderrechtsnachfolger übergehen zu lassen. Zu prüfen bleibt noch, auf welche gesetzliche Grundlage deren Begünstigung dann zu stützen ist. In Betracht kommt eine direkte Anwendung des § 1288 Abs. I RVO durch eine extensive Auslegung des Wortes "Rente". Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und der Vergleich mit § 630 RVO zeigen, daß der Gesetzgeber alle Ansprüche auf Regelleistungen der Sonderrechtsnachfolge unterfallen lassen wollte. Für Abfindungen ist eine weite Auslegung des Ausdrucks "Rente" zweifellos noch statthaft; Beitragserstattungen sind unter diesem Begriff jedoch nicht mehr zu subsumieren. Die Einbeziehung dieser Ansprüche unter die Sonderrechtsnachfolge des § 1288 Abs. I RVO würde zwar gegen den Wortlaut dieser Bestimmung erfolgen, wäre aber dennoch nicht contra legem, denn ihrem Sinn und Zweck nach würde diese Vorschrift nicht verletzt; genau das Gegenteil ist der Fall, da so hinter

---

1 BSG Bd. 6 S. 283 (286).

§ 1288 RVO stehende gesetzgeberische Absicht, die Begünstigung der Sonderrechtsnachfolger, erst in vollem Umfange erreicht werden kann.

Falls man sich allerdings nicht entschließen kann, über eine erweiternde Auslegung des § 1288 Abs. I RVO die Sonderrechtsnachfolge für nicht wiederkehrende Leistungen eintreten zu lassen, muß eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift erfolgen [1].

Richtigerweise wird § 1288 Abs. II RVO von der herrschenden Meinung insoweit einschränkend ausgelegt, als sich einmal die Rechtsnachfolge nur auf vermögensrechtliche Ansprüche [2] in Form von Geldforderungen bezieht und zum anderen nur auf Regelleistungen Anwendung findet, wie sie in § 1235 RVO erwähnt sind. Der Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge fällt daher nie dem Sonderrechtsnachfolger, sondern immer dem zivilrechtlichen Erben zu [3]. Anders als der Beitragserstattungsanspruch ist der Rückforderungsanspruch nach § 1424 RVO nicht im 2. Abschnitt des IV. Buches der RVO unter dem Titel "Leistungen aus der Versicherung" geregelt, sondern im 6. Abschnitt "Beitragsverfahren". Das Gesetz unterscheidet in seiner jetzigen Fassung Rückforderung und Rückzahlung auf der einen und Erstattung auf der anderen Seite, was bei § 1445 c RVO a.F. [4] nicht

---

1 Compter WzS 1960 S. 268 (269) tritt für eine entsprechende Anwendung des § 1288 Abs. I RVO ein, falls man seinem Vorschlag nicht folgt, für festgestellte Beitragserstattungsansprüche § 1288 Abs. II RVO anzuwenden;
Heitmann S. 99 ff., der - wie oben S. 105 ausgeführt - eine m.E. zu weit gehende Analogie für geboten erachtet;
Tannen SozVers 1967 S. 77 Anm. 1) deutet die Möglichkeit der entsprechenden Anwendung von § 1288 Abs. I RVO auf Beitragserstattungen an.

2 Sieg FS Hirsch S. 189 schließt die Anwendung des § 1288 Abs. II RVO auf den Fall des § 1303 Abs. III RVO aus, worin der Beitragserstattungsanspruch der Witwe wegen Nichterfüllung der Wartezeit (durch ihren verstorbenen Ehemann) und daher die Nichtgewährung der Witwenrente geregelt ist. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, denn § 1288 Abs. II RVO gilt auch für die Rechtsnachfolge in die Ansprüche einer abfindungsberechtigten Witwe;
so BSG Bd. 28 S. 102 ff.

3 V. Altrock in Hanow - Lehmann - Bogs § 1424 RdNr. 7 a.E.;
Bültmann S. 122;
Hoernigk - Jorks § 1288 RVO - § 65 AVG Anm.7;
BSG Bd. 24 S. 126 ff.

der Fall war, und versteht unter den Bezeichnungen Rückforderung und Rückzahlung den Anspruch auf Rückgewähr von zu Unrecht entrichteter Beiträge, unter der Bezeichnung Rückerstattung den Anspruch auf Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge, vgl. § 1425 RVO. Die unterschiedliche Behandlung beider Ansprüche ist auch gerechtfertigt, da es sich bei dem Erstattungsanspruch um eine Leistung aus der Versicherung, im anderen Falle um einen rein vermögensrechtlichen Ausgleichsanspruch handelt, der auf den Ersatz des zuviel gezahlten Beitrages gerichtet ist. Angemerkt sei noch, daß § 1424 RVO auch für zu Unrecht entrichtete freiwillige Beiträge gilt.

Dem Sonderrechtsnachfolger steht auch das Recht zu, einem dem verstorbenen Berechtigten gegenüber bindend festgestellten Bescheid eines Versicherungsträgers nach § 1744 RVO überprüfen zu lassen [1]. Der Gedanke der Sonderrechtsnachfolge ist auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung so allgemein, daß diese auch gilt, obwohl sie im § 1744 RVO keine Erwähnung findet. Das Recht auf Überprüfung tritt in allen Fällen des § 1744 Abs. I Nr. 1 und 2 RVO - auch unter den Voraussetzungen des Abs. II - sowie Nr. 5 und 6 dieser Vorschrift für einen Sonderrechtsnachfolger ein. Nachzahlungen in den Fällen der §§ 622, 623, 627 oder 1300 RVO stehen ebenfalls den Sonderrechtsnachfolgern und nur hilfsweise den Erben zu.

IV. Stellung der Sonderrechtsnachfolger

1. Zueinander

Die §§ 630 und 1288 RVO schreiben vor, daß der Anspruch von den in diesen Vorschriften genannten Personen oder Personengruppen

---

1 Pickel § 1744 Anm. 3;
BSG Bd. 6 S. 283 für den Fall des § 1744 Abs. I Nr. 6 RVO, wobei der Begriff des Beteiligten in Nr. 6 anders als in Nr. 3 und 4 zu Recht nicht auf den Verfahrensbeteiligten begrenzt wird.

nacheinander erworben wird. Dadurch sind nach einhelliger Meinung [1] fünf verschiedene Klassen von Sonderrechtsnachfolgern geschaffen worden.

In der ersten Klasse sind nach § 630 RVO die Witwe und der Witwer, nach § 1288 RVO der Ehegatte aufgeführt. § 630 RVO ist später und vielleicht schon aus diesem Grunde klarer gefaßt worden. Als Ehegatte im Sinne von § 1288 RVO kommt auch nur die Witwe oder der Witwer des verstorbenen Berechtigten in Betracht, wenn die Ehe gerade durch den Tod aufgelöst wird. Obgleich ein geschiedener Ehegatte eine Hinterbliebenenrente gemäß den §§ 1265, 1266 Abs. II RVO erwerben kann, wird er nicht zum Sonderrechtsnachfolger im Sinne der §§ 630, 1288 RVO berufen [2], denn falls der geschiedene Ehegatte gemeint ist, spricht das Gesetz von dem früheren Ehegatten [3]. Ein von dem verstorbenen Berechtigten getrennt lebender, unterhaltsberechtigter Ehegatte erwirbt aber im Wege der Sonderrechtsnachfolge die Ansprüche.

Streit herrscht darüber, welche Personen zu den in den §§ 630 und 1288 RVO genannten Kindern zu zählen sind. In der Unfallversicherung und der Rentenversicherung ist in den §§ 583 Abs. V bzw. 1262 Abs. I RVO übereinstimmend gesetzlich geregelt, welche Personen als Kinder gelten, jedenfalls soweit, als für diese nach den §§ 583 Abs. I oder 1262 Abs.I RVO ein Kinderzuschuß zur Rente zu zahlen ist oder diese Personen gemäß den §§ 595 bzw. 1297 RVO einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist der Personenkreis nach § 205 RVO enger gefaßt, wenngleich nicht übersehen werden soll, daß der Versicherte unter der Geltung des § 205 a RVO auch für

---

1 Gotzen - Doetsch § 630;
Jantz - Zweng § 1288 Anm. I. 1;
Sieg FS Hirsch S. 200.
2 Lauterbach § 630 Anm. 5 und 6;
Schnorr v. Carolsfeld S. 285 Anm. 25).
3 Sieg FS Hirsch S. 196, der diese Ansicht ebenfalls vertritt unter Berufung auf den Wortlaut der §§ 592, 593 Abs. II, 1265, 1266 Abs. II RVO.

Stief- und Pflegetöchter unter gewissen Voraussetzungen Wochenhilfe erhalten hat, so daß bis zum Außerkrafttreten der letztgenannten Vorschrift zwischen beiden Bestimmungen eine Divergenz bestanden hat und der Begriff der Kinder noch nicht einmal in der Krankenversicherung einheitlich gewesen ist.

Weil innerhalb der RVO die Begriffsbestimmung des Kindes ohnehin schon unterschiedlich ist, wird es für erforderlich gehalten, wenigstens auf den Gebieten der Unfall- und Rentenversicherung diesen Begriff einheitlich zu verwenden [1]. Diese Argumentation ist nicht einleuchtend, da die in den §§ 583 Abs. V Nr. 8 und 1262 Abs. II Nr. 8 RVO genannten Enkel und Geschwister jedenfalls nicht zu den Kindern im Sinne von den §§ 630 und 1288 RVO zählen. Die Geschwister bilden dort eine eigene Klasse, die Enkel kann man nicht zu den Kindern rechnen. Das gibt auch Sieg zu. Richtig ist, daß in der RVO weder der bürgerlichrechtliche Begriff der Kinder verwandt wird noch die Rechtsnachfolge nach den Prinzipien des BGB ausgestaltet ist. Es gibt keine erbrechtlichen Ordnungen im eigentlichen Sinne und keine Stämme, keine Repräsentation und kein Eintrittsrecht. Aus diesem Grunde werden die Enkel auch niemals Sonderrechtsnachfolger des Berechtigten.

Wenn man schon den Begriff der Kinder nicht einheitlich auslegen kann, dann erscheint es richtiger, unter den Kindern bei den §§ 630 und 1288 RVO die Abkömmlinge des Berechtigten zu verstehen. Die Sonderrechtsnachfolge knüpft - selbst für die Haushaltsführerin - an die familienrechtlichen Bande zwischen dem Berechtigten und seinem Rechtsnachfolger an. Außerdem hat die in den §§ 630 und 1288 RVO getroffene Regelung ihrem Sinn nach weniger versorgungsrechtlichen, sondern mehr erbrechtlichen Charakter. Auch der Ansicht Schnorr v. Carolsfelds [2], zunächst die Abkömmlinge des Verstorbenen und, wenn solche nicht vorhanden sind, die weiter in

---

1 Sieg FS Hirsch S. 197;
so im Prinzip auch Schnorr v. Carolsfeld S. 285 f. Anm. 26).
2 Schnorr v. Carolsfeld S. 288 f. Anm. 41).

den §§ 583 Abs. V und 1262 Abs. II RVO als Kinder genannten Personen sukzedieren zu lassen, kann nicht beigetreten werden. Ein Eintrittsrecht sieht die RVO nicht vor, darüber hinaus sind in den §§ 630 und 1288 RVO mit den Kindern nicht zwei verschiedene Personengruppen angesprochen, für die nach dem Grundsatz der Subsidiarität eine Sonderrechtsnachfolge geschaffen worden ist.

Es empfiehlt sich daher, nur die Abkömmlinge des Berechtigten zu den Kindern zu zählen in den §§ 630 und 1288 RVO. Dazu gehören die ehelichen, die unehelichen [1], die legitimierten und die adoptierten Kinder, letztere aber nur, wenn ein Erbrecht nach § 1767 Abs. I BGB für sie nicht ausgeschlossen ist, denn in diesem Falle erlangt das Adoptivkind nicht die gleiche Rechtsposition wie ein eheliches Kind [2].

Aus den gleichen Gründen gehören zu den Eltern nur die leibliche Mutter und der leibliche Vater, denn zu den Stief- oder Pflegeeltern besteht keine Verwandtschaft. Die Adoptiveltern müssen im Hinblick auf § 1759 BGB ebenfalls ausscheiden, weil ihnen dem angenommenen Kind gegenüber kein gesetzliches Erbrecht zusteht [3].

---

1 Lauterbach § 630 Anm. 7;
BSG Bd. 28 S. 22 (23), wo allerdings zu Unrecht die Wirkung des § 1969 BGB, wonach auch ein uneheliches Kind, das im Haushalt seines natürlichen Vaters lebt, in den Genuß des "Dreißigsten" kommt, zur Begründung herangezogen wird, denn die Sondererbfolge hat mit dem "Recht des Dreißigsten" nichts gemeinsam, vgl. oben S. 110. Das BSG geht aber davon aus, daß § 1262 Abs. II RVO nicht den gewünschten Erfolg ergibt für die Bestimmung des Begriffes "Kind" in § 1288 RVO;
vgl. auch BSG Bd. 32 S. 16 (17 f.);
a.A. Hebe ZfS 1968 S. 9 (10), der zwar auch meint, der Begriff der Kinder in den §§ 1288 und 1262 Abs. II RVO decke sich nicht, aber die unehelichen Kinder eines männlichen Berechtigten wegen der - damaligen - zivilrechtlichen Rechtslage nicht unter den Begriff "Kinder" im Sinne von § 1288 RVO fallen lassen will.
2 A.A. Schnorr v. Carolsfeld S. 285 f. Anm. 26).
3 A.A. Schnorr v. Carolsfeld S. 285 f. Anm. 26) u. S. 287 Anm. 31).

Wegen des beiderseitigen Verwandtschaftsverhältnisses sind als Geschwister auch die halbbürtigen Brüder und Schwestern anzusehen [1], die mit Vollgeschwistern des Berechtigten zu gleichen Teilen erben, weil der Grad ihrer Verwandtschaft zu dem Verstorbenen gleich nah ist.

Da die Berechtigung für die einzelnen Klassen von Sonderrechtsnachfolgern nacheinander eintritt, schließt das Vorhandensein auch nur einer Person in einer vorgenannten Klasse den Rechtserwerb für die Vertreter der nachgenannten Klassen aus [2]. Diese Regelung mag unbillig sein, wenn beispielsweise der unterhaltsberechtigte Ehegatte von dem Verstorbenen getrennt lebt und diesem eine Tochter den Haushalt geführt hat [3]. Aber wegen einzelner, ungerecht erscheinender Fälle kann auch von der Rechtsprechung nichts gegen die generelle Entscheidung des Gesetzes unternommen werden.

Die Sonderrechtsnachfolger innerhalb einer Klasse (Kinder oder Eltern oder Geschwister) erwerben die Ansprüche zu gleichen Teilen [4]. Dabei bilden sie eine Bruchteilsgemeinschaft entsprechend den §§ 741 ff. BGB [5]. Die Annahme, daß einer solchen Personengruppe der Anspruch gemeinschaftlich zusteht [6], kann nicht gefolgt werden. Einmal gibt es eine Gesamthandsgemeinschaft im geltenden Recht ohnehin nur in besonders bestimmten Fällen und darüber hinaus ist sie nicht das typische Rechtsinstitut für eine Per-

---

1 Ebenso Lauterbach § 630 Anm. 8 a;
Schnorr v. Carolsfeld S. 286 Anm. 27).
2 H.M., vgl. Sieg FS Hirsch S. 200.
3 Dieses Beispiel bringen Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 630 Anm. 1, die aber dieselbe Lösung wie hier vertreten.
4 Bültmann S. 136;
Lauterbach § 630 Anm. 1;
LVA Oberfranken und Mittelfranken, Mitteilungen 1961 S. 173;
Miesbach - Busl § 88 Anm. 1;
Sieg FS Hirsch S. 200.
5 Bültmann S. 136;
LVA Oberfranken und Mittelfranken, Mitteilungen 1961 S. 173;
Sieg FS Hirsch S. 202;
Sieg SGb 1967 S. 385.
6 So Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1288 Anm. 4.

sonengemeinschaft, wenngleich die Zahl der tatsächlich bestehenden Gesamthandsgemeinschaften recht groß ist. Zum anderen besteht kein Bedürfnis, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand bei der Sondererbfolge zu bilden. Weder sind bedeutende Vermögensmassen zu verwalten und zu verteilen noch ist die Auseinandersetzung, die in der Teilung einer Geldforderung besteht, besonders schwierig. Auch der Schutz der Gläubiger kann nicht als Begründung für die Annahme einer Gesamthandsgemeinschaft herangezogen werden, da eine Haftung der Sondererbmasse oder der Sonderrechtsnachfolger für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen nur in ganz wenigen Fällen bestehen kann, vgl. dazu unten.

Aus diesem Grund kann auch jeder anteilig berechtigte Sonderrechtsnachfolger den auf ihn entfallenden Teil gesondert geltend machen; aus eigenem Recht steht ihm nur die Geltendmachung seines Anteils zu. Mehrere gleichberechtigte Sonderrechtsnachfolger können eine Streitgenossenschaft bilden gemäß § 74 SGG i.V.m. § 59 ZPO [1].

Streit herrscht darüber, wer Anspruchsberechtigter ist, wenn ein Sonderrechtsnachfolger verstirbt, bevor an ihn die Leistung ausgezahlt worden ist.

Nach einer in der Literatur [2] vertretenen Auffassung sollen in diesem Falle die anderen Sonderrechtsnachfolger oder hilfsweise die Erben des ursprünglich Berechtigten den Anspruch erwerben.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden.

Zwar ist richtig, daß die Sonderrechtsnachfolger oder Erben eines Sonderrechtsnachfolgers für den Erwerb des Anspruchs nicht mehr in Betracht kommen, wenn der Sonderrechtsnachfolger vor dem ur-

---

1 Sieg SGb 1967 S. 385.
2 Bültmann S. 135;
Rohwer-Kahlmann § 68 Anm. 2 a.

sprünglich Berechtigten verstirbt, denn ein Eintrittsrecht wie § 1924 Abs. III BGB sieht § 1288 RVO nicht vor. Ob ein Sonderrechtsnachfolger einen Anspruch erwirbt oder nicht, kann aber nicht vom Zeitpunkt der Auszahlung einer Leistung durch den Versicherungsträger abhängig sein.

Hat demnach ein Sonderrechtsnachfolger den Anspruch erworben, so stellt sich nur noch die Frage, ob dieses Recht in seinen Nachlaß fällt oder nochmals der Sonderrechtsnachfolge unterliegt.

Tannen [1] tritt für die letztgenannte Möglichkeit ein und meint, aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollten nur die Sonderrechtsnachfolger in den Anspruch sukzedieren. Dadurch werde das Verwaltungsverfahren vereinfacht, denn die in § 1288 RVO aufgeführten Rechtsnachfolger seien leichter festzustellen als die nach bürgerlichem Recht berufenen Erben.

Die herrschende Meinung [2] nimmt zu Recht einen anderen Standpunkt ein. Eine nochmalige Anwendung des § 1288 RVO würde eine nicht zu billigende Bevorzugung der Sonderrechtsnachfolger des Sonderrechtsnachfolgers bedeuten. Nur für dessen Person traten die Voraussetzungen ein, die ihm eine bevorrechtigte Stellung einräumten. Das Verwandtschaftsverhältnis zum verstorbenen Berechtigten sowie der gemeinsame Hausstand oder die wirtschaftliche Abhängigkeit rechtfertigen den Schutz des Anspruchs über § 119 RVO auch nur für den Sonderrechtsnachfolger [3]. In manchen Fällen werden zwar auch dessen Sonderrechtsnachfolger mit dem ursprünglich Berechtigten verwandt sein, mit ihm gemeinsam gewohnt oder von ihm unterhalten worden sein, so daß sie auch als dessen Sonderrechtsnachfolger in Betracht gekommen wären. Ihre Berechtigung

---

1 Tannen SozVers 1967 S. 77 (78).
2 Schnorr v. Carolsfeld S. 289 Anm. 45);
Sieg FS Hirsch S. 202;
Sieg SGb 1971 S. 81;
BSG Bd. 28 S. 102 (106);
BSG SGb 1971 S. 100 (101 f.).
3 Vgl. unten S. 141 ff.

scheiterte aber daran, daß ihnen ein in der Klasse bessergestellter Sonderrechtsnachfolger vorging. Wenn also ein Sonderrechtsnachfolger verstirbt, nachdem er den Anspruch erworben hat, aber ehe an ihn geleistet worden ist, so fällt der Anspruch in seinen Nachlaß. Nicht die gleich- oder nachgeordneten Sonderrechtsnachfolger des ursprünglich Berechtigten, auch nicht die Sonderrechtsnachfolger des Sonderrechtsnachfolgers, sondern seine zivilrechtlichen Erben treten an seine Stelle.

Ein Sonderrechtsnachfolger kann von der Berechtigung zur Sondererbfolge nicht enterbt werden, weil dies nur im Wege der testamentarischen Verfügung geschehen könnte und diese für die Rechtsnachfolge gemäß den §§ 630 und 1288 RVO unberücksichtigt bleiben muß [1].

Auch ein zwischen dem Berechtigten und seinem Ehegatten oder seinen Verwandten geschlossener Erbverzicht nach den §§ 2346 ff. BGB kann sich nicht auf das Nachfolgerecht gemäß den Bestimmungen der RVO beziehen. Insoweit sind die gesetzlichen Regelungen vorrangig, und das sich daraus ergebende Recht ist nicht in die Dispositionsmöglichkeit des Berechtigten und der in § 1288 RVO genannten Personen gestellt [2].

Allerdings braucht ein Sonderrechtsnachfolger die ihm zustehenden Leistungen nicht anzunehmen. Er kann auf seine Berechtigung verzichten, denn niemand muß sich ein Recht aufdrängen lassen [3]. Die Ablehnung bewirkt, daß sich der Rechtserwerb der gleichgeordneten oder, falls solche nicht vorhanden sind, der nachgeordneten Sonderrechtsnachfolger anteilig vergrößert. Eine Ausschlagung zu Gunsten einer bestimmten Person - gleichgültig, ob diese zu den

---

1 So auch Sieg FS Hirsch S. 200;
vgl. dazu oben S. 117 f.
2 Im Ergebnis so auch Sieg FS Hirsch S. 200 f.
2 Bültmann S. 136;
Sieg FS Hirsch S. 201;
Sieg SGb 1971 S. 81 (82);
BSG SGb 1971 S. 100 (101);
a.A. Schnorr v. Carolsfeld S. 288 f. Anm. 40) und 41) sowie S. 289.

berechtigten Sonderrechtsnachfolgern gehört oder nicht - ist unmöglich, da anderenfalls eine gesetzlich angeordnete Regelung durchbrochen würde. Wenn alle Sonderrechtsnachfolger ausschlagen, kommt die zivilrechtliche Erbfolge zur Anwendung. Falls der ausschlagende Sonderrechtsnachfolger auch zu den bürgerlichrechtlichen Erben des Berechtigten gehört, wirkt der Verzicht auf die Sondernachfolge nicht zugleich als Ausschlagung der Erbschaft [1]; auch der entgegengesetzte Fall kann nicht eintreten, da der Adressat des Verzichtes für die Sonderrechtsnachfolge der Sozialversicherungsträger, nicht aber das Nachlaßgericht oder ein anderer Sonderrechtsnachfolger ist.

Die Sukzession ist für einzelne Personen ausgeschlossen, wenn sie sich hierfür als unwürdig erweisen. Dabei braucht nicht auf die Erbunwürdigkeit im Sinne von § 2339 BGB zurückgegriffen werden. Wenn eine zur Nachfolge berufene Person eine Handlung begeht, die, falls sie von einem Hinterbliebenen begangen wäre, zur Versagung der Hinterbliebenenrente gemäß den §§ 553 oder 1277 Abs.I S. 2 RVO führen würde, entfällt für sie die Berechtigung [2].

2. Zu den Erben

Ein Sonderrechtsnachfolger, der zugleich auch Erbe wird, braucht sich den Miterben gegenüber das auf Grund der Sondererbfolge Erlangte nicht auf seinen Erbteil anrechnen lassen. Eine Ausgleichspflicht besteht nicht, da der Rechtseintritt über die §§ 630 und 1288 RVO nicht als Zuwendung des Erblassers aufzufassen ist und das Erlangte aus einem Sondervermögen stammt [3].

Sonderrechtsnachfolger und Erben haben, obwohl sie personengleich sein können und regelmäßig auch sein werden, keine rechtlichen Be-

---

1 Sieg SGb 1971 S. 81 (82);
BSG SGb 1971 S. 100 (101 f.).
2 Sieg FS Hirsch S. 201;
a.A. wohl Schnorr v. Carolsfeld S. 286 f.
3 Martens WzS 1968 S. 170 (172).

rührungspunkte. Denkbar ist aber ein Streit zwischen Allgemeinerben und Sondererben über die Berechtigung zum Empfang einer Leistung [1].

3. Zu den Sozialversicherungsträgern

Die Sonderrechtsnachfolger oder ggf. die Erben treten in die Stellung des verstorbenen Berechtigten ein und erwerben dessen Rechtspositionen, soweit diese vererblich sind. Sie können nicht mehr Rechte erwerben als ihr Rechtsvorgänger hatte, müssen also z.B. Verjährungs- [2] oder Ausschlußfristen, die gegenüber dem Berechtigten schon liefen, gegen sich gelten lassen. War das Ruhen einer Rente (vgl. die §§ 625, 1278 - 1285 und 1307 RVO) oder deren Entzug (vgl. die §§ 624 und 1287 RVO) nach einem Feststellungsverfahren gemäß den §§ 1569 a oder 1633 RVO bereits unanfechtbar festgestellt, so erlangt der Rechtsnachfolger keinen Anspruch gegen den Versicherungsträger. Ist die Feststellung noch nicht bindend erfolgt, können die Sonderrechtsnachfolger bzw. die Erben das Verfahren aufnehmen und die Rechte, die dem Verstorbenen zustanden und auf sie übergegangen sind, geltend machen [3]. Der Entzug einer Rente unter den Voraussetzungen der §§ 624 oder 1287 RVO bedeutet keine Bestrafung, sondern eher eine Beugemaßnahme, so daß ein Verfahren hierüber nicht mit dem Tode des Berechtigten einzustellen ist. Anders ist es, wenn ein Versicherungsträger in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die §§ 1431 f. RVO gegenüber einem Versicherten eine Ordnungsstrafe festsetzen wollte. Nach dessen Tode muß das Verfahren eingestellt werden, ohne daß die Strafe noch verhängt werden kann.

Die Sonderrechtsnachfolger müssen in einen Prozeß, der von den Berechtigten wegen einer Leistung geführt wurde, auch dann eintre-

---

1 Über die verschiedenen Möglichkeiten eines Prätendentenstreites, auch in unterschiedlichen Stadien des Verfahrens, vgl. Sieg SGb 1967 S. 385 (388).
2 Sieg FS Hirsch S. 202 f.
3 Für das Lastenausgleichsrecht kommen Müller ZLA 1962 S. 81 (84 f.) und Richter ZLA 1962 S. 161 f. zu einem vergleichbaren Ergebnis.

ten, wenn es nur noch um die Kosten des Rechtsstreites geht [1]. Dem Recht, einen Anspruch im Wege der Klage weiter zu verfolgen, steht die Pflicht zur Prozeßaufnahme gegenüber. § 239 Abs. V ZPO findet auf die Sonderrechtsnachfolger entsprechende Anwendung [2]. Der Pflicht zur weiteren Prozeßführung können sie sich durch Verzicht auf die Sonderrechtsnachfolge entziehen, allerdings muß dieser bis spätestens zu dem in § 1944 BGB vorgesehenen Zeitpunkt erklärt werden.

Während eines Prätendentenstreites ist für die Sozialversicherungsträger nicht die Möglichkeit der Hinterlegung gegeben. Eine Hinterlegung nach § 75 ZPO entfällt, da § 74 SGG die Anwendung dieser Vorschrift im Sozialgerichtsverfahren nicht vorsieht. Eine Hinterlegung nach den §§ 372 ff. BGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil im sozialrechtlichen Verfahren einschließlich des Vorverfahrens der Grundsatz der Amtsermittlung gilt und darüber hinaus der Schutzzweck einer Hinterlegung für den Schuldner nicht notwendig ist [3].

Hatte der Verstorbene bereits ein rechtskräftiges Urteil oder einen anderen, für ihn günstigen Titel erstritten, so können die Rechtsnachfolger gemäß den §§ 198 SGG, 727 ZPO eine Umschreibung erhalten [4].

4. Zu den Gläubigern des verstorbenen Berechtigten und zu eigenen Gläubigern

Die über die §§ 630 und 1288 RVO stattfindende Rechtsnachfolge ist keine Universalsukzession; der Sonderrechtsnachfolger wird nicht

---

1 Darüber, daß ein Erbe ein Verwaltungsstreitverfahren aufnehmen muß, wenn es nur noch um die Kosten geht, vgl. VGH Kassel DVBl 1962 S. 340.
2 Ebenso Sieg SGb 1967 S. 385 (386);
a.A. Schnorr v. Carolsfeld S. 289.
3 Sieg SGb 1967 S. 385 (386).
4 Einzelheiten zum Klauselerteilungsverfahren in den Fällen der Sonderrechtsnachfolge gemäß den §§ 630 und 1288 RVO vgl. Sieg SGb 1967 S. 385 (387 ff.).

zum zivilrechtlichen Erben des verstorbenen Berechtigten. Eine allgemeine Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten entfällt, weil der Anspruch des Berechtigten auf die Leistungsrückstände jedenfalls dann nicht in den Nachlaß fällt, wenn ein Sonderrechtsnachfolger vorhanden ist [1]. Der Ausgleich für die Begünstigung des Erben durch die Gesamtrechtsnachfolge, seine Haftung für die Erblasser- und Erbfallsschulden gemäß den §§ 1922 bzw. 1967 BGB, tritt bei der Sonderrechtsnachfolge deshalb nicht ein. Das gilt auch dann, wenn der Sonderrechtsnachfolger mit dem Erben personengleich ist [2], denn die Teilung des Vermögens des Verstorbenen in den Nachlaß und in das Sondervermögen, welches nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen übergeht, bleibt auch hier bestehen. Nur wenn kein Sonderrechtsnachfolger vorhanden ist, gehören diese sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zum Nachlaß [3].

Der Sonderrechtsnachfolger muß für alle auf Grund der Sondererbfolge entstehenden Verbindlichkeiten einstehen. Für die Schulden des Berechtigten ist seine Haftung aber begrenzt:

War der Anspruch des Verstorbenen schon nach § 119 RVO gepfändet bzw. nach den §§ 119 oder 617 RVO verpfändet, so ändert sich an dieser Rechtslage nichts durch den Erbgang, gleichgültig, ob ein Sonderrechtsnachfolger oder ein Erbe solche Ansprüche erwirbt. Ein nach § 119 RVO pfändungsberechtigter Gläubiger des Verstorbenen kann den Anspruch auch dann noch pfänden, wenn er von einem Sonderrechtsnachfolger erworben ist. Für diesen muß hinsichtlich der Verbindlichkeit des verstorbenen Berechtigten der durch die Pfändungseinschränkung gegebene Schutz des § 119 RVO gelten [4], weil das Verwandtschaftsverhältnis und die sonstigen familiären Beziehungen zwischen dem Berechtigten und seinem Sonderrechtsnachfolger (Unterhaltsgewährung und/oder häusliche Gemeinschaft) dazu führen, daß die Sozialbindung der sozialversicherungstechtlichen Ansprüche erhalten bleibt. Zweifelhaft ist die Rechtslage, wenn ein zivilrechtlicher Erbe in diese Ansprüche sukzediert [5].

---

1 Martens WzS 1968 S. 170 (173).
2 So auch Sieg FS Hirsch S. 204 f.
3 Vgl. oben S. 117 f.
4 Bültmann S. 136.
5 Sieg SGb 1967 S. 385 (389) bejaht diese Möglichkeit.

Dann muß die nur für bestimmte Gläubiger in § 119 RVO eröffnete Pfändungsmöglichkeit erweitert werden. Die Beziehungen zwischen Erblasser und Erben sind nicht mehr so eng, die Ansprüche gehören auch zum Nachlaß, so daß in diesen Fällen jeder Nachlaßgläubiger zum Zuge kommen kann.

Die Haftung des Sonderrechtsnachfolgers - auch im Falle der Doppelstellung als solcher und als Erbe - für die über § 119 RVO pfändbaren Ansprüche richtet sich in der Höhe nach den §§ 850 c, 850 d ZPO, weil Renten aus der Sozialversicherung Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. II ZPO sind [1]. Dabei ist auf die Verhältnisse des Verstorbenen abzustellen. Hatte dieser noch ein Arbeitseinkommen oder erhielt er eine weitere Rente, so sind diese Beträge gemäß § 850 e Ziffer 2 ZPO hinzuzurechnen [2].

Befriedigt sich ein Gläubiger des verstorbenen Berechtigten aus einer mit Genehmigung der Versicherungsbehörde (§ 119 RVO) gepfändeten Forderung und tritt deshalb bei dem Sonderrechtsnachfolger ein Rechtsverlust ein, so steht ihm kein Ausgleichsanspruch gegen den Allgemeinerben zu, denn in diesem Falle war die gemäß § 1288 RVO übergegangene Forderung schon mit dem Pfandrecht belastet [3]. Wird die Forderung erst bei ihm gepfändet, dann mag der Sonderrechtsnachfolger einen Ausgleichsanspruch gegen den Erben haben. Hier greift das Argument eher durch, daß die Begleichung der Schulden durch den Erblasser den Nachlaß für den Erben geschmälert hätte. Das gilt zwar auch im ersten Fall, aber da hat der Verstorbene nicht nur nichts unternommen, sondern seine Ansprüche auch noch pfänden lassen. Für die hier vertretene Lösung spricht, daß der Gläubiger wählen kann, ob er gegen den Sonderrechtsnachfolger oder gegen den Erben vorgehen will, daß es aber nicht von der getroffenen Wahl abhängen kann, wer für die Verbindlichkeit einzu-

---

1 Sieg FS Hirsch S. 203 f. mit Zitaten auf S. 204 Anm. 65).
2 Sieg FS Hirsch S. 206.
3 Weitergehend Sieg FS Hirsch S. 206 f., der dem Sonderrechtsnachfolger bei jeder Inanspruchnahme durch den Nachlaßgläubiger einen Ausgleichsanspruch gegen den Erben zugestehen will.

stehen hat. Diese Ansicht wird gestärkt durch das in § 569 a Abs. III BGB zum Ausdruck kommende Prinzip, daß die Haftung letztlich den Erben trifft. Dieser haftet aber grundsätzlich nur mit dem Nachlaß. In Ausnahmefällen, in denen nämlich der nach den §§ 630 oder 1288 RVO übergehende Anspruch das einzige Vermögen des verstorbenen Berechtigten bildet, mag eine alleinige Haftung der Sonderrechtsnachfolger gegenüber den nach § 119 RVO bevorzugten Gläubigern eintreten. Das ist aber nicht schon dann der Fall, wenn der Erblasser zu Lebzeiten wegen der in Aussicht stehenden Rentenbezüge eine Verbindlichkeit eingegangen ist [1]. Dafür hätte er seine Ansprüche gemäß den §§ 119 Abs. II oder 617 RVO mit Zustimmung des Versicherungsamtes abtreten können. Wenn dies unterblieben ist, hätte er auch nicht über den Rahmen des § 119 RVO haften müssen.

Anders ist es, wenn die einzigen Vermögenswerte des Erblasser, seine Ansprüche gegen den Sozialversicherungsträger, bei dem Sonderrechtsnachfolger gepfändet werden. Eine Vermögensübernahme durch eine über die §§ 630 oder 1288 RVO berechtigte Person liegt nicht vor, so daß § 419 BGB nicht zur Anwendung kommen kann [2]. Zwar wird anerkannt, daß bei einer Vermögensübernahme, die auf vertraglicher Grundlage erfolgen muß, auch dann eine Haftung des Übernehmenden in analoger Anwendung des § 419 BGB eintritt, wenn der obligatorische Vertrag fehlt oder nichtig ist, die dingliche Übereignung aber stattgefunden hat. Bei der Sonderrechtsnachfolge vollzieht sich der Vermögensübergang jedoch kraft Gesetzes. Richtig ist es, für den Fall, daß das ganze Vermögen im Wege der Sondererbfolge übergeht, § 1922 BGB (oder § 1967 BGB) hinsichtlich der Haftung entsprechend anzuwenden, denn im Ergebnis findet dann nichts anderes statt als bei einer Universalsukzession des BGB. Es empfiehlt sich, für die Sonderrechtsnachfolge auf dem Gebiete der Sozialversicherung an folgenden Grundsätzen festzuhalten: Soweit der Nachlaß für die Regulierung der nach § 119 RVO bevorzugten Forderungen nicht ausreicht, haftet das Sondervermögen. Eine ähnliche Regelung trifft § 15 HöfeO, wo der Hof als Sondererbmasse erst dann

---

1 So Schnorr v. Carolsfeld S. 288 Anm. 40) und S. 289 f.; dagegen mit Recht Sieg FS Hirsch S. 205.
2 So aber Sieg FS Hirsch S. 205 und SGb 1967 S. 385 (386).

zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten herangezogen werden muß, wenn das übrige vorhandene Vermögen dazu nicht ausreicht.

Wird von mehreren Sonderrechtsnachfolgern nur einer in Anspruch genommen, so hat er gegenüber den anderen einen Ausgleichsanspruch, da eine Gesamtschuld besteht. Rechnet ein Sozialversicherungsträger mit den Schulden des Verstorbenen nach den §§ 629 oder 1299 RVO gegen die Ansprüche, die die Sonderrechtsnachfolger erworben haben, auf, so kann er diese nur anteilig in Anspruch nehmen, da der Versicherungsträger die aufzurechnenden und auszuzahlenden Beträge übersehen kann, ihm dieses Verfahren zugemutet werden kann und so ein interner Ausgleich unter den Rechtsnachfolgern vermieden wird [1].

Hinsichtlich der Haftung des Rechtsnachfolgers für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber den Sozialversicherungsträgern ist umstritten, in welcher Weise die Behörde ihren Anspruch geltend machen kann, durch Erlaß eines Verwaltungsaktes oder durch Klage vor den Zivilgerichten.

Folgende Fallgruppen sind denkbar:

(1) Ein Rückzahlungsanspruch war gegenüber dem Verstorbenen schon bindend festgestellt.

(2) Ein Rückzahlungsanspruch war gegenüber dem Verstorbenen festgestellt, aber die Feststellung ist noch anfechtbar oder dieser Anspruch soll gegenüber dem Rechtsnachfolger erstmalig festgesetzt werden. Hierunter fällt die Möglichkeit, daß der monatliche Rentenbetrag, der im voraus gezahlt wird, zu Ende des Vormonats an das Geldinstitut überwiesen wird, der Berechtigte aber vor oder kurz nach der Überweisung verstirbt, ohne den ersten Tag des folgenden Monats zu erleben.

---

1 Sieg FS Hirsch S. 205.

Im Fall (1) bestehen keine Bedenken, daß die Behörde gegen die Ansprüche des Verstorbenen aufrechnen kann, gleichgültig, ob ein Sonderrechtsnachfolger oder ein Erbe in die Rechtsstellung des Verstorbenen eingetreten ist. Sind die Beträge schon an diese Personen ausgezahlt, so kann der Sozialversicherungsträger seinen Rückzahlungsanspruch durch einen Verwaltungsakt geltend machen, gegenüber dem Sonderrechtsnachfolger bis zur Höhe des ausgezahlten Betrages, gegenüber dem Erben in voller Höhe, soweit dieser im Rahmen der allgemeinen Erbenhaftung dafür einzustehen hat. In beiden Fällen sind die Ansprüche des Verstorbenen schon vor dem Erwerb durch die Rechtsnachfolger mit einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung in Form der bindenden Feststellung belastet gewesen.

Im Fall (2) sind die Ansichten in Literatur und Rechtsprechung geteilt. Zum Teil wird angenommen, durch eine zivilrechtliche Erbfolge könnte der Erbe nicht in das öffentlich-rechtliche Unterordnungsverhältnis eintreten, das zwischen der Behörde und dem Erblasser bestand [1]. Auch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der erbrachten Leistung soll ebensowenig daran etwas ändern wie der Umstand, daß die Beträge aus Mitteln der Sozialversicherung stammen. Mit Ausnahme von Bischoff wird von den Anhängern dieser Auffassung der öffentlich-rechtliche Charakter des Rückzahlungsanspruches abgelehnt. Da die Haftung des Erben auf Grund bürgerlichrechtlicher Normen eintritt, soll das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Sozialversicherungsträger ebenfalls bürgerlichrechtlich sein. Die Haftung des Sonderrechtsnachfolgers wird nicht untersucht, aber nach dieser Ansicht müßte dessen Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur sein, weil die Rechtsnachfolge nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingetreten ist. Es wird jedoch anerkannt, daß die Rentenzahlung für den folgenden Monat unter

---

1 Bischoff NJW 1965 S. 1419 (1420);
Brocke SGb 1956 S. 299;
Elsholz - Theile Nr. 84 (zu § 1301 RVO) Anm. 1 b;
Glücklich SGb 1956 S. 300;
Haueisen DVBl 1961 S. 452;
Haueisen WzS 1962 S. 1 (6);
Haueisen DVBl 1962 S. 547 (551);
Peters - Sautter - Wolff § 51 Anm. 9 a (S. 121 f.);
Sander - Friedrichs SGb 1962 S. 262 (263 f.);
LSG Baden-Württemberg SGb 1956 S. 297 (298);
BSG Bd. 15 S. 14 (17).

Vorbehalt erfolgt, und zwar unter der Bedingung, daß der Berechtigte den ersten Tag des folgenden Monats erlebt. Dieser Vorbehalt besteht aber auch dann, wenn die Anweisung der Rente nach dem Tode des Berechtigten durchgeführt wird. Dennoch soll diese Tatsache nicht dazu führen, den Erben, der den Rentenbetrag vom Konto des Berechtigten abhebt, in eine öffentlich-rechtliche Beziehung zum Versicherungsträger zu bringen.

Die entgegengesetzte Auffassung [1] stellt darauf ab, daß ein öffentlich-rechtlicher Anspruch durch Erbgang seinen öffentlich-rechtlichen Charakter nicht einbüßt. Der Rückzahlungsanspruch wird als Gegenstück des Leistungsanspruches gesehen, und letzterer bleibt nach allgemeiner Meinung öffentlich-rechtlich, auch wenn er von dem Erben geltend gemacht wird. Es kommt also darauf an, ob der Rückzahlungsanspruch materiellrechtlich dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist; nicht entscheidend ist demnach die Person des Verpflichteten. Diese Ansicht ist überzeugend, denn wenn der Nachlaß mit einer öffentlich-rechtlichen Forderung belastet ist, muß der Erbe insoweit in das öffentlich-rechtliche Unterordnungsverhältnis seines Rechtsvorgängers eintreten. Der zivilrechtlich bedingte Wechsel des Schuldners kann nichts daran ändern; auch für eine Abtretung eines öffentlich-rechtlichen Anspruches wird anerkannt, daß die Rechtsnatur des Anspruches erhalten bleibt und daß die §§ 389 ff. BGB nur entsprechend zur Anwendung kommen [2]. Die Sozialversicherungsträger können daher ihre Rückforderungsansprüche gegen die Sonderrechtsnachfolger oder die Erben durch Verwaltungsakt geltend machen. Auch gegenüber eigenen Gläubigern sind die Sonderrechtsnachfolger [3], nicht aber die Erben des Berechtigten durch § 119 RVO geschützt. Bei den erstgenannten

---

1 Bettermann DVBl 1961 S. 921 ff.;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (12);
Kilian NJW 1962 S. 1279 (1280 und 1282 f.);
Kurth ZfS 1962 S. 84 (85 f.);
Wilke SGb 1962 S. 184;
BSG Bd. 24 S. 190 (191 ff.);
BSG Bd. 25 S. 268 (269 ff.).

2 BSG Bd. 10 S. 160 (161 f.);
BSG Bd. 11 S. 60 (61);
BSG Bd. 13 S. 94 (96 f.).

3 Wahrscheinlich a.A. Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 119 Anm. 1, die meinen, daß der Anspruch der Sonderrechtsnachfolger nicht unter § 119 RVO falle.

besteht die Sozialbindung dieser Ansprüche noch so weitgehend, daß diese Rechtsfolge zu bejahen ist. Eine Pfändung ist also nur durch die in dieser Vorschrift genannten Gläubiger möglich, weiterhin nur im Rahmen des § 850 i ZPO, aber unter Hinzurechnung eigener Einkünfte gemäß § 850 e ZPO [1]. Eine Aufrechnung seitens der Versicherungsträger gegenüber eigenen Schulden des Rechtsnachfolgers ist zulässig, allerdings nur mit den in den §§ 629 oder 1299 RVO genannten Ansprüchen [2].

D. Bedeutung der Antragstellung für die Entstehung eines vererbungsfähigen Rechtes

Einem Antrag auf eine Versicherungsleistung kommt in der Sozialversicherung eine besondere Bedeutung zu, wenn diese für die einzelnen Versicherungszweige auch unterschiedlich sein wird. Für die Frage der Vererblichkeit von Leistungen kann es entscheidend sein, ob der Berechtigte vor seinem Tode noch einen Antrag gestellt haben muß, damit ein vererbungsfähiges Recht entstanden ist. Auch im Hinblick auf die Sonderrechtsnachfolge im Falle des § 1288 Abs. II RVO kann sich eine Antragstellung auswirken.

I. Antrag auf Gewährung einer Versicherungsleistung

1. Antrag als Willenserklärung

Ein Antragsteller, der eine Leistung begehrt, gibt mit der Antragstellung zum Ausdruck, daß er der Ansicht ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt zu haben, und sich berechtigt hält, die begehrte Leistung zu empfangen. Er erklärt damit, daß er diese Leistung erhalten will, und verlangt von den Sozialversicherungsträgern, im Sinne seines Antrages tätig zu werden, d.h. das Begehren zu überprüfen und zu erfüllen. Daß der Antragsteller

---

1 Sieg FS Hirsch S. 203 f.
2 Vgl. hierzu BSG Bd. 15 S. 36 ff.

mit der Stellung des Antrages möglicherweise außerdem noch Ausschlußfristen hemmt, andere Fristen in Gang setzt oder eine weitere Anspruchsvoraussetzung erfüllt, kann vorerst außer Betracht bleiben. Mit einem Antrag kommt zunächst nur der Wille zum Ausdruck, in den Genuß einer bestimmten Leistung zu kommen. Ein solchermaßen geäußerter Wille ist eine Willenserklärung [1].

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, inwieweit sich ein Antrag nach den Sozialversicherungsgesetzen von einer Willenserklärung im Zivilrecht unterscheidet. Der Begriff "Willenserklärung" wird in den §§ 116 ff. BGB nicht definiert; Zivilrechtslehre und Rechtsprechung haben diesen Begriff dahin ausgefüllt, daß danach "die auf einen Rechtserfolg gerichtete private Willensäußerung, deren Wirkungen von der Rechtsordnung entsprechend diesem Erfolgswillen bestimmt werden" zu verstehen ist [2]. Diese Begriffsbestimmung ist allerdings nicht ohne weiteres geeignet, einen Antrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung mitzuumfassen. Das Sozialversicherungsrecht gehört dem öffentlichen Recht an; die Rechtsbeziehungen zwischen Versichertem und Versicherungsträger unterliegen nicht der Privatautonomie. Das Versicherungsverhältnis tritt meist kraft Gesetzes ein, und selbst in den Fällen, wo für Personen die Möglichkeit besteht, von der gesetzlichen Versicherung befreit zu werden, ist dies keine Frage der privatrechtlichen Vereinbarung, ganz abgesehen davon, daß es für die Versicherungsträger eine entsprechende Wahlmöglichkeit nicht gibt [3]. Dennoch ist die Sozialversicherung nicht so starr, daß einem Versicherten keine Entscheidungsbefugnisse über seine Ansprüche zustehen. Zu denken ist hierbei beispielsweise an die freiwillige Versicherung gemäß den §§ 1233, 1234 RVO und an die vorzeitige Altersruhegelder nach § 1248 Abs. I bis III RVO.

---

1 Davon geht auch die h.M. aus, vgl. z.B.:
Lohmann SGb 1964 S. 128 ff.;
Röss SozVers 1966 S. 6;
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135);
Söchting SozVers 1963 S. 230 (231);
Verweyst Kompaß 1965 S. 333;
BSG NJW 1965 S. 463 f.

2 Vgl. z.B. Krüger-Nieland in BGB-RGRK § 116 Anm. 1.

3 Das Recht der Krankenkassen, eine freiwillige Mitgliedschaft gemäß den §§ 176 Abs. III oder 310 Abs. III RVO abzulehnen, ist eine Ausnahme.

Ein Antrag kann jedenfalls nicht als private Willensäußerung im Sinne einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung angesehen werden [1]. Zwar wird er von einer Privatperson gestellt, jedoch ist er nicht auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes gerichtet. Aber nur dahingehend hat das Wort "privat" in der oben aufgeführten Definition seine Berechtigung. In einem Antrag etwa eine öffentlich-rechtliche Willensäußerung zu erblicken, erscheint nicht vertretbar. Die gewollte Rechtsfolge liegt zwar auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und der eintretende Erfolg kann beispielsweise bei einem Antrag in der gesetzlichen Krankenversicherung ähnlich sein wie in der privaten Krankenversicherung. Einer Privatperson stehen aber - von der Ausnahme der Beleihung abgesehen - keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse zu. Aus diesem Grunde geht es nicht, von einer öffentlich-rechtlichen Willensäußerung zu sprechen. Der äußere Tatbestand einer Willenserklärung kommt in einem bestimmten Verhalten einer Person zum Ausdruck, aus der ein Geschäftswille ausdrücklich oder zumindest den Umständen nach hervorgeht. Schon daraus ergibt sich, daß das Verhalten einen tatsächlichen Zustand bedeutet, also weder privatrechtlich noch öffentlich-rechtlich ist. Deshalb ist die Unterscheidung einer Willenserklärung in eine privatrechtliche und eine öffentlich-rechtliche begrifflich nicht möglich [2], wenngleich nicht übersehen werden soll, daß eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung nur dem Zivilrecht zuzurechnen ist. Wohl kann man die Willenserklärungen danach unterscheiden, ob sie auf dem Gebiete des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts erfolgen, d.h. ob der Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages oder die Erlangung einer Leistung, die nach öffentlichem Recht gewährt wird, bezweckt wird, denn auch im letztgenannten Fall hat der Antragsteller einen Geschäftswillen, wenn dieser auch nicht auf den Abschluß eines Rechtsgeschäftes gerichtet ist. Entscheidend ist die Frage, inwieweit die zivilrechtlichen Regeln über Willenserklärungen auf einen Antrag nach den Sozialversicherungsgesetzen Anwendung finden. Zwar hat ein Antrag nach den §§ 1545 und 1613 RVO keine rechtliche Gemeinsamkeit mit

---

1 So richtig Lohmann SGb 1964 S. 128 (129).
2 So aber Lohmann SGb 1964 S. 128 (129).

einem Antrag nach § 145 BGB [1], aber im öffentlichen Recht findet man keine eigenen, systematisch zusammengefaßten Bestimmungen über Willenserklärungen. Die Vorschriften des BGB können jedoch in entsprechender Anwendung für das Sozialversicherungsrecht übernommen werden, denn in ihnen kommt ein allgemeiner Rechtsgedanke zum Ausdruck [2]. Es muß aber die Einschränkung gelten, daß diese Regeln da nicht eingreifen, wo im öffentlichen Recht und insbesondere im Sozialversicherungsrecht eigene Bestimmungen über den Antrag zu finden sind oder wo öffentlich-rechtliche Grundsätze die Anwendung im Einzelfall verbieten [3].

2. Wirksamwerden einer Antragstellung

Die schon vor Inkrafttreten der Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetze von der Literatur und der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zum Antrag (vgl. oben S. 64 f.) gelten auch heute noch.

Ein Antrag ist an keine Form gebunden, er kann also schriftlich oder mündlich gestellt werden [4]. Dennoch empfiehlt es sich, die von den Versicherungsträgern herausgegebenen Formblätter zu benutzen, weil dadurch auf alle Anspruchsvoraussetzungen eingegangen werden kann, also Rückfragen vermieden werden und das Verfahren beschleunigt wird [5].

Von einem "Leistungs"-Antrag kann man aber erst dann sprechen, wenn aus der Erklärung hervorgeht, daß der Antragsteller auf Grund eines bestimmten Ereignisses eine Versicherungsleistung beansprucht mit der bloßen Abstempelung oder Ausgabe eines Antragsformulars

---

1 Röss SozVers 1966 S. 6.
2 Lohmann SGb 1964 S. 128 (129);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135);
im Prinzip auch Röss SozVers 1966 S. 6 (8 ff.).
3 Jahn S. 132.
4 Pickel § 1545 Anm. 5 b;
Verweyst Kompaß 1965 S. 333;
BSG NJW 1965 S. 463 f.
5 Verweyst Kompaß 1965 S. 333 stellt das mit Recht heraus.
6 Söchting SozVers 1961 S. 131 (136).

nimmt der Versicherungsträger noch keinen Antrag entgegen [1].

Zur Wirksamkeit einer Antragstellung gehört aber außer diesem Erfordernis noch die Antragsmündigkeit des Antragstellers und der Zugang der Erklärung. Die Vorschriften der §§ 104 ff. BGB über die Geschäftsfähigkeit gelten für den Antrag nach den Sozialversicherungsgesetzen entsprechend [2], allerdings mit der Ausnahme, daß auf dem Gebiet der Arbeiterrentenversicherung gemäß § 1613 Abs. VI RVO,auf dem Gebiet der Unfallversicherung gemäß § 1546 RVO schon ein Sechzehnjähriger antragsmündig ist. Eine entsprechende Bestimmung für das sozialgerichtliche Verfahren findet sich im § 71 Abs. II SGG. Diese Vorschriften gehen als Spezialgesetze den BGB-Bestimmungen vor [3].

Der Antrag muß dem Versicherungsträger zugehen, er ist damit eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung [4]. Hiermit soll aber nicht gesagt werden, daß ein Anspruch nicht auch ohne Antragstellung entstehen kann.

Das Erfordernis des Zuganges wird z.B. von § 1613 RVO durch das Wort "Eingang" ausgedrückt. Nach § 1613 Abs. I RVO sind Rentenanträge an das Versicherungsamt oder die Versicherungsanstalt zu richten; Abs. V dieser Vorschrift - eine ähnliche Regelung trifft § 1549 RVO für die Unfallversicherung - stellt den Eingang des Antrages bei einer anderen deutschen Behörde oder einem deutschen Versicherungsträger gleich. Diese Bestimmung ist mit den §§ 84 Abs. II und 91 SGG vergleichbar. Der Antragsteller hat eine bessere Rechtsposition als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. die §§ 70 und 81 VwGO), denn die Zusendung des Antrages an eine unzuständige Behörde wirkt sich nicht nachteilig aus. Wann der Zugang erfolgt ist, ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 130 Abs. I und Abs. III BGB; letztgenannter Abs.

---

1 BSG NJW 1965 S. 463 f.
2 Lohmann SGb 1964 S. 128 (130);
Röss SozVers 1966 S. 6 (10);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135).
3 Röss SozVers 1966 S. 6 (10).
4 Bauer - Liebig u.a. § 1288 Anm. 14;
Röss SozVers 1966 S. 6 ff.;
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135);
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16.

greift nicht direkt ein, weil sich diese Vorschrift auf Willenserklärungen auf dem Gebiet des Privatrechts bezieht, die einer Behörde gegenüber abzugeben sind [1].

Nach neuerer Rechtsprechung [2] gilt ein Antrag schon zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er vernünftigerweise gestellt worden wäre, wenn das Unterlassen der rechtzeitigen Antragstellung auf eine falsche Auskunft des Versicherungsträgers zurückzuführen ist.

Auf das Wirksamwerden eines Antrages hat es gemäß § 130 Abs. II BGB keinen Einfluß, wenn der Antragsteller nach der Abgabe der Erklärung, z.B. nach Absendung des schriftlichen Antrages, aber vor dem Zugang, verstirbt oder geschäftsunfähig wird [3].

Der Antrag kann auch - abgesehen von den Anträgen auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe [4] - durch einen Bevollmächtigten oder Stellvertreter gestellt werden [5], ohne daß hier die Frage der Höchstpersönlichkeit der Antragstellung oder des Anspruchs geprüft zu werden braucht.

3. Auslegung eines Antrages

Anträge in der Sozialversicherung werden in entsprechender Anwendung des § 133 BGB für auslegungsfähig gehalten [6]. Um von einem

---

1 A.A. Röss SozVers 1966 S. 6 (8).
2 BSG Bd. 32 S. 60 ff.
3 Bauer - Liebig u.a. § 1288 Anm. 14;
Jantz - Zweng § 1288 Anm. II. 1;
Miesbach - Busl § 88 Anm. 1.
4 Vgl. unten S. 172 f.
5 Verweyst Kompaß 1965 S. 333;
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16;
a.A. Beck SozVers 1965 S. 305, der nur den Versicherten selbst zur Antragstellung berechtigt hält und erst bei dessen Geschäftsunfähigkeit eine Antragstellung durch den (gesetzlichen) Vertreter für zulässig erachtet.
6 Lohmann SGb 1964 S. 128 (165 f.);
Niemann SozVers 1961 S. 350 ff.;
Röss SozVers 1966 S. 6 (10 f.);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135).

Leistungsantrag sprechen zu können, muß aus dem unklaren Verlangen erkennbar hervorgehen, daß der Antragsteller eine Versicherungsleistung begehrt. Das für alle Gebiete der Sozialversicherung geltende Amtsermittlungsprinzip (vgl. § 1545 Abs. I Nr. 1; §§ 1568 ff., § 1613 Abs. II, §§ 1617 ff. RVO) bewirkt, daß die Versicherungsträger die notwendigen Unterlagen für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen herbeischaffen müssen. Dabei trifft sie auch die Pflicht, den wirklichen Willen eines Antragstellers festzustellen und ihn ggf. darauf hinzuweisen, daß er eine für ihn günstigere Leistung erhalten kann [1]. Der mutmaßliche Wille eines Antragstellers geht dahin, eine möglichst günstige Leistung zu erhalten [2]. Aber selbst eine spätere Berichtigung des Antrages nach Aufklärung durch den Versicherungsträger führt zu keinem Nachteil für den Antragsteller, wenn schon eine Auslegung des Antrages das Ergebnis gebracht hätte, das die Berichtigung ergibt. Dabei ist anerkannt, daß ein Antrag möglichst weit auszulegen ist [3]. Der Versicherungsträger muß überprüfen, welche für den Antragsteller günstigste Leistung er gewähren kann [4]. Ein Rentenantrag enthält daher den Antrag auf Bewilligung eines Kinderzuschusses [5]. Ein Antrag auf Altersruhegeld umfaßt stillschweigend auch einen Antrag auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente [6], denn alle diese Renten entspringen einem Versicherungsverhältnis, wenn sie auch nicht nebeneinander gewährt werden können. Wenn aber immer die günstigste Leistung zu gewähren ist, folgt daraus, daß ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente nicht hilfsweise einen An-

---

1 Diese Verpflichtung kann aus § 1324 RVO hergeleitet werden, wenngleich sie nicht unbedingt auf einen Hinweis im Einzelfalle abzielt, vgl. auch BSG Bd. 34 S. 124 ff. zu der auf § 242 BGB gestützten Verpflichtung des Versicherungsträgers, auf Anfrage eine richtige, unmißverständliche und vollständige Auskunft zu erteilen.

2 Jahn S. 133;
Niemann SozVers 1961 S. 350 (351);
BSG SozR ArVNG Art. 2 § 42 ¼a 16 Nr. 10.

3 BSG SozEntsch X/Bc 14 Nr. 7.

4 BSG Bd. 36 S. 120 (121 f.).

5 Pickel § 1545 Anm. 5 a.

6 Pickel § 1545 Anm. 5 a;
BSG SozEntsch V § 1247 RVO Nr. 2.

trag auf vorgezogenes Altersruhegeld umfaßt, denn diese Rente kann für den Versicherten Nachteile bringen [1], weil mit Gewährung des Altersruhegeldes die Versicherungspflicht entfällt (§ 1229 Abs. I Nr. 1 RVO) und Beiträge zur freiwilligen oder Höherversicherung nicht mehr entrichtet werden dürfen (§§ 1233 Abs. II a, 1234 Abs. I RVO). Wenn nicht klar aus dem Antrag hervorgeht, daß diese Nachteile in Kauf genommen werden, muß der Versicherungsträger den wirklichen Willen des Antragstellers erforschen, d.h. den Antragsteller aufklären und dann ggf. den Antrag ablehnen.

Ob ein Antrag nur die Rente umfassen kann, die im Zeitpunkt der Antragstellung schon gesetzlich vorgesehen ist [2], erscheint zweifelhaft. Jedenfalls muß der Versicherungsträger im Laufe des Feststellungsverfahrens eine Gesetzesänderung berücksichtigen. Diese Grundsätze müssen auch für eine Änderung des Gesetzes während eines Streitverfahrens gelten, wenn sich dadurch die Erledigung in der Hauptsache erreichen läßt.

Die rechtskräftige Ablehnung eines Antrages auf vorgezogenes Altersruhegeld kann nicht dazu führen, daß dem Antragsteller ohne erneute Antragstellung und gegen seinen Willen später ein Altersruhegeld gewährt wird. Der Antrag ist mit der Ablehnung verbraucht [3], jedenfalls insoweit, als eine spätere Überprüfung nicht mehr dazu führt, daß die Ablehnung rechtswidrig erfolgte [4].

4. Unterlassung der Antragstellung

Wegen der möglichen Bedeutung einer Antragstellung für die Entstehung eines Anspruches als vererbungsfähiges Recht - insbesondere auf dem Gebiete der Rentenversicherungen - soll untersucht

---

1 Pickel § 1545 Anm. 5 a;
Verweyst Kompaß 1965 S. 333;
BSG SozR RVO § 1248 Aa 15 Nr. 12.
2 So BSG SozR ArVNG Art 2 § 25 Aa 2 Nr. 4;
dagegen mit Recht Niemann SozVers 1961 S. 350 (351).
3 LSG Niedersachsen Breith.,53. Jg. (1964) S. 816 (rkr.).
4 Vgl. dazu unten S. 207.

werden, welche rechtlichen Folgen das Unterlassen der Antragstellung haben kann.

a) Verzicht

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß niemand eine Leistung annehmen muß, auf die er einen Rechtsanspruch hat. Für das Gebiet der Sozialversicherung gilt dieser Grundsatz aber nur mit Einschränkungen. Den sozialpolitischen Zielen dieser Gesetzgebung würde man nicht gerecht werden, wenn man es zuließe, daß jeder Berechtigte ohne weiteres und für immer auf seine Rechte verzichten kann. Die beabsichtigte Sicherung weiter Bevölkerungskreise gegen die durch die Wechselfälle des Lebens verursachten Nachteile würde nicht erreicht, wenn der Verzichtende bei der Abgabe einer entsprechenden Erklärung zwar in guten Vermögensverhältnissen ist, bei später eintretenden Vermögensverfall aber keinen Anspruch gegen den Versicherungsträger mehr hätte. Daher ist ein Verzicht auf das Stammrecht in der Sozialversicherung nicht möglich, hingegen wohl zulässig für bestimmte Leistungen und abgegrenzte Zeiträume [1]. Ein Verzicht hat keine rechtliche Wirkung bei einem Verstoß gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift.

Der Verzicht ist eine einseitige Willenserklärung [2]; die Verzichtserklärung muß nicht ausdrücklich kundgetan werden, sondern kann auch in einem schlüssigen Verhalten zu erblicken sein.

Durch die Nichtgeltendmachung eines Anspruches kommt aber regelmäßig kein Verzicht zum Ausdruck [3], darüber hinaus muß außer der Untätigkeit des Berechtigten sich aus weiteren Handlungen oder Äußerungen der Verzichtswille ergeben. Der Gesetzgeber läßt ver-

---

1 Peters Hdb. KV § 179 Vorb. 13;
Wannagat S. 297;
ähnlich Elsholz - Theile Nr. 31 (zu § 1248 RVO) Anm. 2, die einen Verzicht nur für zulässig halten, wenn die Rente bereits bewilligt ist.
2 BSG SozEntsch X/Bc 14 Nr. 7.
3 Schweighäuser VolkstZtschr 1934 S. 153 (154).

spätet gestellte Anträge zu, allerdings tritt in bestimmten Fällen (vgl. z.B. die §§ 1290 Abs. II, 1546 RVO) der Zahlungsbeginn erst mit dem Antragsmonat ein [1].

Allein die Nichtgeltendmachung eines Anspruchs führt aus dem Gesichtspunkt des Verzichts nicht zum Rechtsverlust [2]. Das Recht zur Antragstellung besteht weiterhin für den Berechtigten; sein Untätigsein allein bedingt nicht, daß der Rechtsnachfolger an der Beantragung der Leistung gehindert ist.

b) Verwirkung

Der Grundsatz der Verwirkung von Rechten gilt auch im Sozialversicherungsrecht [3] sowohl für Ansprüche des Versicherten als auch für solche der Versicherungsträger. Im Falle der Nichtgeltendmachung eines Anspruches liegt aber dann keine Verwirkung vor, wenn nur aus Unkenntnis ein Antrag nicht gestellt worden ist [4]. Eine Antragstellung ist auch längere Zeit nach Entstehung des Anspruchs statthaft; die Versicherungsträger werden generell nicht davor geschützt, bei einer verspäteten Geltendmachung größere Nachzahlungen vornehmen zu müssen. Bei Versicherungsfällen, deren Entstehungszeitpunkte und Auswirkungen rückwirkend nur sehr schwer oder überhaupt nicht festzustellen sind, bestehen aber Ausschlußfristen zu Lasten des Antragstellers. Außerdem unterliegen die Leistungsansprüche nach § 29 Abs. III RVO der Verjährung [5].

---

1 Vgl. dazu BSG Bd. 21 S. 129 (131).
2 Vgl. unten S. 226 ff. über die Auswirkungen der nicht erfolgten Beantragung einer Leistung im Falle des § 1288 Abs. II RVO.
3 Haueisen DOK 1965 S. 201 (203 f.);
Rauch SGb 1968 S. 518 (520 f.);
Wannagat S. 202;
BSG Bd. 7 S. 199 ff.;
BSG Bd. 23 S. 62 (65 f.).
4 BSG Bd. 23 S. 62 (66);
vgl. auch Casselmann SGb 1970 S. 45 (46);
weitergehend Rauch SGb 1968 S. 518 ff., der meint, die Unkenntnis vom Bestehen eines Rechtes sei zumindest fahrlässig,und daher könnten unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche für die Vergangenheit verwirkt sein.
5 Vgl. zur Frage des Beginns der Verjährung unten S. 198 ff.

Da die unterlassene Beantragung grundsätzlich nicht die Verwirkung des Anspruchs zur Folge hat, ist aus diesem Gesichtspunkt nicht herzuleiten, daß Sonderrechtsnachfolger oder Erben die Antragstellung nicht noch nachholen können, wenn sie seitens eines verstorbenen Berechtigten unterblieben ist.

II. Antragstellung und Entstehung des Rechtes

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, inwieweit ein Antrag auf Gewährung einer Leistung aus der Sozialversicherung für die Entstehung des Anspruches von Bedeutung ist. Die Untersuchung wird im Hinblick darauf geführt, ob vererbliche Rechtspositionen auch ohne Beantragung zur Entstehung gelangen. Das wäre nicht der Fall, wenn der Antrag zum Versicherungsfall gehört oder eine materielle Anspruchsvoraussetzung ist, die nur vom Berechtigten und nicht von seinem Rechtsnachfolger erfüllt werden kann.

1. Versicherungsfall und Antrag

Der Begriff "Versicherungsfall", der weder im Sozial- noch im Privatversicherungsrecht eine Legaldefinition erhalten hat, wird trotz zahlreicher Stellungnahmen zu diesem Rechtsinstitut durchweg einhellig verwendet. Nach der vom BSG [1] aufgeführten, von dem überwiegenden Teil der Literatur [2] gutgeheißenen Begriffsbestimmung ist unter dem Versicherungsfall ein bestimmtes Ereignis oder das Zusammentreffen mehrerer Ereignisse im Leben eines Versicherten zu verstehen, gegen dessen Nachteile durch die Versicherung ein Schutz gewährt werden soll. Wenn darüber hinaus noch in verschiedenen, später im einzelnen zu besprechenden Stellungnahmen außer dem versicherten Wagnis weitere Voraussetzungen (Bestehen eines Versicherungsverhältnisses, Erfüllung von Wartezeiten, Antrag auf Gewährung von Versicherungsleistungen) angenommen werden,

---

1 BSG Bd. 20 S. 48 (50).
2 Domberg DAngV 1964 S. 38;
Langkeit ZVersWiss 1966 S. 31 (34);
Pappai DRV 1966 S. 83 (84);
Söchting SozVers 1959 S. 275 (277);
Wannagat S. 291 f.

um von einem Versicherungsfall zu sprechen, so dürften sich die unterschiedlichen Auffassungen zumeist aus den nicht genauen sprachlichen Abgrenzungen des Wortes "Versicherungsfall" ergeben. Abgesehen davon, daß man wohl nur beim Vorliegen oder möglicherweise noch späteren Entstehen einer rechtswirksamen, das Wagnis umfassenden Versicherung von einem Versicherungsfall sprechen kann [1], wird unter diesem Begriff sowohl das bestimmte, abgesicherte Wagnis angenommen als auch der Eintritt dieses Ereignisses, gegen dessen schädigende Folgen der Betroffene einen Ausgleich im Wege des Versicherungsschutzes erhält. Damit wird unter dem Versicherungsfall einmal abstrakt das bestimmte Ereignis verstanden, bei dem entweder über dessen Eintritt, nicht aber über den Zeitpunkt des Eintrittes Gewißheit herrscht (Tod),oder dessen Zeitpunkt, nicht aber dessen Eintritt gewiß ist (65. Lebensjahr), oder wo beide Merkmale ungewiß sind (Berufs- sowie Erwerbsunfähigkeit). Zum anderen versteht man unter dem Versicherungsfall konkret das tatsächlich eingetretene Ereignis, das den Versicherten getroffen hat.

Auch in der vom BSG gegebenen Definition sind beide möglichen Betrachtungsweisen, die abstrakte und die konkrete, nicht genügend scharf unterschieden, doch der Ausdruck "Zusammentreffen mehrerer Ereignisse" deutet darauf hin, daß hier an den Eintritt dieser Ereignisse gedacht ist.

Die Veröffentlichungen zum Versicherungsfall beziehen sich hauptsächlich darauf, ob beispielsweise für den Versicherungsfall des Alters nach § 1248 Abs. V RVO die Erfüllung der Wartezeit Voraussetzung ist [2] und ob schon der Eitritt des Versicherungsfalles [3]

---

1 Vgl. dazu Schubert DRV 1963 S. 77 (78).
2 Dafür haben sich entschieden:
Heinze SGb 1957 S. 259 (260) und SozVers 1960 S. 187 (188 f.);
Malkewitz DRV 1964 S. 173 (180 f.);
dagegen haben sich entschieden:
Beck DVZ 1964 S. 135 entgegen früherer Äußerungen;
Domberg DAngV 1964 S. 38 f.;
Schubert DRV 1963 S. 77 (86);
Söchting SozVers 1959 S. 211 (212) und SozVers 1961 S. 131 (133 ff.);
Spielmeyer SGb 1964 S. 55 (56);
Wannagat S. 296 f.;
BSG Bd. 20 S. 48 (49).
3 Domberg DAngV 1964 S. 38 (39);
Malkewitz DRV 1964 S. 173 (181 ff.).

oder erst - was überzeugender ist - der Bezug einer Leistung [1] Sperrwirkungen für die weitere Beitragsentrichtung zeigt. Die Prüfung dieser Probleme kann für die vorliegende Untersuchung unterbleiben; wichtig ist nur die Frage, inwieweit der Versicherungsfall und der Antrag auf Leistungsgewährung rechtlich verbunden sind.

Für die Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung scheint man allgemein zu Recht davon auszugehen, daß der Versicherungsfall und auch dessen Eintritt von einem Antrag unabhängig sind. Das kann aus dem Schweigen von Literatur und Rechtsprechung zu diesem Problem entnommen werden [2], während dazu für das Gebiet der Rentenversicherung ein umfangreiches Schrifttum vorliegt.

Nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Bestimmungen über die Rentenversicherungen war anerkannt, daß der Versicherungsfall des Alters erst mit der Stellung des Rentenantrages eintrat [3]. Der Versicherte konnte also auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres durch Verzögerung des Antrages den Versicherungsfall hinausschieben und weitere Beiträge entrichten, um Wartezeit oder Anwartschaft zu erfüllen oder um eine höhere Altersrente zu erlangen.

In den nach dem 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Vorschriften [4] ist das Wort "Versicherungsfall" nicht mehr aufgeführt. Für die Rechtslage bis zum Inkrafttreten des RRG [5] wurde nur noch verein-

---

1 Lohmann SGb 1964 S. 128 (133);
Scheerer DRV 1963 S. 214;
Wannagat S. 298.

2 Lediglich Jahn S. 128 äußert sich hierzu und vertritt die Auffassung, daß der Versicherungsfall auch ohne Antragstellung eintritt.

3 Beck SozVers 1957 S. 144;
Heinze SGb 1957 S. 259;
Malkewitz DRV 1964 S. 173 (178 f.);
Söchting SozVers 1959 S. 211;
Spielmeyer SGb 1964 S. 55;
BSG Bd. 3 S. 24 ff.

4 Da sich die Bestimmungen von RVO, AVG und RKnG über Renten weitgehend gleichen, werden - falls sich aus den einzelnen Gesetzen nicht Besonderheiten ergeben - nur die Vorschriften der RVO aufgeführt.

5 Vgl. oben S. 3 Anm. 2).

zelt angenommen, ein Antrag sei Bestandteil des Versicherungsfalles [1]. Dies erfolgte mit der Begründung, der Leistungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung trete mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, der Erfüllung der Wartezeit und dem Rentenantrag nach § 1545 Abs. I S. 2 RVO ein. Beim normalen Altersruhegeld habe es der Versicherte in der Hand, auf welchen Zeitpunkt er durch eine verspätete Antragstellung den Versicherungsfall lege. Unter der Geltung [2] des § 1290 Abs. V RVO sollte für die vorgezogenen Altersruhegelder der Antrag wegen § 1290 Abs. V RVO a.F. mehr Bedeutung als ein Antrag nach § 1545 Abs. I S. 2 RVO haben. Da der Antrag nichts mit der Erfüllung der Wartezeit zu tun habe, müsse er zum Versicherungsfall gehören.

Dem steht entgegen, daß nach 1957 keine dem vorher geltenden § 1265 RVO a.F. vergleichbare Bestimmung vorhanden ist. Schon deshalb erscheint die Annahme verfehlt, der Gesetzgeber habe weiterhin - auch ohne Erwähnung des Wortes "Versicherungsfall" - unter diesem Begriff die Vollendung eines bestimmten Alters und den Antrag auf eine Rentenzahlung verstanden. Eine Lösung ergibt sich aus der Beantwortung der Frage, ob ein Versicherungsfall nach dem Willen des Versicherten auf einen Zeitpunkt bestimmt werden kann, der später liegt als der gesetzlich festgelegte. Vor Inkrafttreten des § 1248 Abs. VII RVO im Jahre 1965 (diese Bestimmung wurde 1972 zu § 1248 Abs. V RVO [3]) wurde die Verschiebung des Versicherungsfalles immer dann aktuell, wenn ein Versicherter bei Erreichung des 65. Lebensjahres die vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt hatte. Selbstverständlich herrschte Einigkeit darüber, daß der Betreffende in diesem Falle mit dem 65.Lebensjahr noch keine Altersrente beziehen konnte. Bei Nichterfüllung der Wartezeit wurde angenommen, daß der Versicherungsfall erst bei deren Erfüllung eintrat [4]. Die Gegenmeinung ließ den Versicherungsfall beim Erreichen

---

1 Hoernigk - Jorks § 1248 RVO - § 25 AVG Anm. 1 für das normale Altersruhegeld;
Malkewitz DRV 1964 S. 173 (182 f.);
Schubert DRV 1963 S. 77 für das vorgezogene Altersruhegeld (S. 85 f.) und für das normale Altersruhegeld (S. 86 f.).

2 Aufgehoben gemäß Art. 1 § 1 Nr. 19 c RRG, vgl. oben S. 3 Anm. 2).

3 Geändert gemäß Art. 1 § 1 Nr. 7 RRG, vgl. oben S. 3 Anm. 2).

4 Malkewitz DRV 1964 S. 173 (182 ff.);
Reichow DAngV 1957 S. 220;
nicht ganz eindeutig Spielmeyer SGb 1964 S. 55 (57), der zwar nicht den Versicherungsfall, wohl aber den Rentenbeginn für bestimmbar hält.

des 65. Lebensjahres eintreten [1], oder sogar zu einem späteren, vom Versicherten zu bestimmenden Zeitpunkt [2], andererseits ließ sie aber das Auseinanderfallen von Versicherungsfall und Leistungsfall zu [3].

Nach beiden Ansichten konnte der Versicherte also auch noch nach dem 65. Lebensjahr Beiträge entrichten und die Wartezeit erfüllen, und zwar deshalb, weil entweder der Versicherungsfall nicht eintreten oder weil nicht der Eintritt des Versicherungsfalles, sondern der Bezug einer Rente Sperrwirkungen für die Beitragsentrichtung auslösen sollte.

Die Autoren, die ein Auseinanderfallen von Versicherungsfall und Leistungsfall befürworten, beriefen sich darauf, daß es dem Wesen der Sozialversicherung zuwiderlaufe, wenn der Versicherte von sich aus etwas zum Eintritt des Versicherungsfalles beitragen könnte. Der Versicherungsfall sei das die Person des Versicherten treffende Ereignis, auf das er aber keinen Einfluß nehmen könne oder dürfe. Außerdem sei der Versicherungsfall nicht mit allen weiteren Umständen identisch, die die Leistungspflicht eines Versicherungsträgers hervorrufe. Schon aus der Regelung des § 1290 Abs. II RVO [4] gehe hervor, daß der Eintritt des Versicherungsfalles nicht von diesem Zeitpunkt an einen Anspruch auslöse. Das letztgenannte Argument hat Malkewitz [5] zu entkräften versucht mit dem Hinweis, es handele sich hierbei um eine Ausnahme.

---

1 Domberg DAngV 1964 S. 38 ff.;
Heinze SozVers 1957 S. 259 (260);
Scheerer DRV 1963 S. 214 (215 f.);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (134).
2 Schubert DRV 1963 S. 77 (87);
dagegen Scheerer DRV 1963 S. 214 (215).
3 Dies vertreten außer den in Anm. 1 genannten Autoren noch:
Haensel ZfS 1957 S. 197 ff.;
Spielmeyer SGb 1964 S. 55 (57);
Wannagat S. 291 f.;
BSG Bd. 22 S. 123 (124).
4 Diese Argumentation erfolgte vor Änderung von § 1290 Abs. I S. 2 RVO durch Art. 1 § 1 Nr. 19 a RRG, vgl. oben S. 3 Anm. 2).
5 Malkewitz DRV 1964 S. 173 (182 f.).

Die Problematik ist aber auch nach Inkrafttreten von § 1248 Abs. VI RVO vorhanden.

Diese Vorschrift stellt es dem Versicherten anheim zu bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Abs. I bis III und V des § 1248 RVO genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll. Diese Möglichkeit empfiehlt sich für Versicherte, die die erforderlichen Wartezeiten erst nach Vollendung des gesetzlich bestimmten Lebensalters erfüllen; vielleicht auch für diejenigen, die eine höhere Altersrente durch Entrichtung von Beiträgen nach dem 65. Lebensjahr erreichen wollen. Dennoch hat sich trotz § 1248 Abs. VI RVO nichts daran geändert, daß Versicherungsfall und Rentenantrag voneinander zu trennen sind. § 1248 Abs. VI RVO spricht zwar nicht vom Versicherungsfall, aber durch die zeitliche Verschiebung der Voraussetzungen wird nicht lediglich der Rentenbeginn, d.h. der Beginn der Zahlungen hinausgeschoben, sondern der Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles bestimmt [1]. Zwar wird man die Bestimmung des Versicherungsfalles durch den Versicherten auch als Willenserklärung und als Antrag auffassen müssen [2], für die die oben auf S. 147 ff. aufgestellten Regeln über den Rentenantrag anzuwenden sind, aber ein Antrag nach § 1248 Abs. VI RVO und ein Antrag auf Rentengewährung sind ebenfalls auseinanderzuhalten, weil sie ganz verschiedene Rechtsfolgen aufweisen. Daran ändert sich auch nichts, daß im Einzelfalle beide Anträge miteinander verbunden werden können [3].

Der Antrag nach § 1248 Abs. VI RVO auf Hinausschiebung des Versicherungsfalles wird bis zur Erreichung der einzelnen Altersgrenzen jeweils zu stellen sein, auch ohne daß schon ein bestimmter Zeitpunkt genannt wird [4]. Ob nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Bestimmung noch erfolgen kann, ist zweifelhaft [5], jedenfalls dann abzulehnen, wenn der Versicherte schon Leistungen erhalten hat.

---

1 Heinze SGb 1966 S. 196.
2 Heinze SGb 1966 S. 196 f.;
Pappai DRV 1966 S. 83 (85 ff.).
3 Jantz - Zweng § 1248 Anm. I. 2.
4 Heinze SGb 1966 S. 196 (198).
5 Pappai DRV 1966 S. 83 (87 f.) vertritt diese Auffassung.

Die Erklärung nach § 1248 Abs. VI RVO muß eindeutig sein, wenngleich sie auch formfrei ist. Sie kann nicht allein darin erblickt werden, daß ein Versicherter nach dem 65. Lebensjahr noch weiterhin versicherungspflichtig tätig ist und Beiträge entrichtet, ohne sich über den Eintritt des Versicherungsfalles festgelegt zu haben.

Die von Heinze [1] geäußerte Ansicht, daß wegen der möglichen Verschiebung des Versicherungsfalles dieser beim Erreichen des 65. Lebensjahres nur eintritt, wenn der Versicherte eine entsprechende Erklärung abgibt, kann nicht gefolgt werden, weil die Regelung des § 1248 Abs. VI RVO nur für Ausnahmefälle vorgesehen ist.

Damit kann in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung [2] festgestellt werden, daß zu den Versicherungsfällen des Alters, des Todes sowie der Berufs- [3] und Erwerbsunfähigkeit ein Antrag auf Rentengewährung nicht gehört. Gleiches gilt auch für die Versicherungsfälle beim vorgezogenen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. II [4] und Abs. III [5] RVO, obwohl in beiden Absätzen der Antrag erwähnt wird. Aber auch diese Versicherungsfälle umschreiben Ereignisse, die einen Versicherten treffen können und gegen deren Nachteile er dann

---

1 Heinze SGb 1966 S. 196 (198) entgegen früherer, vor Inkrafttreten des § 1248 Abs. VII RVO gemachten Äußerungen in SGb 1957 S. 259 f. und SozVers 1960 S. 187;
so auch Hoernigk - Jorks § 1248 RVO - § 25 AVG Anm. 1.

2 Bauer - Liebig u.a. § 1248 Anm. 2;
Beck ZfS 1964 S. 245;
Haensel ZfS 1957 S. 197 (199);
Langkeit ZVersWiss 1966 S. 31 (50);
Jantz - Zweng § 1248 Anm. I. 2;
Lohmann SGb 1964 S. 128 (133 f.);
Miesbach - Busl § 88 Anm. 7 und § 48 Anm. 13;
Scheerer DRV 1963 S. 214 (218) gegen Schubert, vgl. oben S. 161 Anm. 2);
Söchting SozVers 1959 S. 211 (212) für das normale und SozVers 1959 S. 275 (277) für das vorgezogene Altersruhegeld;
Spielmeyer SGb 1964 S. 55 (89);
Wannagat S. 296.

3 LSG Nordrhein-Westfalen Breith., 51. Jg. (1962) S. 123 f. (rkr.).

4 BSG SozR RVO § 1248 Aa 45 Nr. 38 für § 1248 Abs. II RVO.

5 BSG Bd. 20 S. 48 (49) für § 1248 Abs. III RVO.

geschützt wird, ohne daß er durch eine Antragstellung das Ereignis herbeiführen könnte oder einen Einfluß darauf hätte. Die durch eine Antragstellung tatsächlich erreichte Sicherung des Betreffenden ist aber nicht Bestandteil des Versicherungsfalles.

2. Entstehung des Anspruches

Der sozialversicherungsrechtliche Leistungsanspruch entsteht erst nach der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Welche das - sowohl generell wie im Einzelfall - sind, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Auch ergibt sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für die verschiedenartigen Ansprüche, daß für jeden andersartige Voraussetzungen in Betracht kommen. Sieht man einmal von der Erfüllung der Wartezeit und ähnlichen, den Versicherungsfalles vergleichbarer Voraussetzungen ab, dann gibt es theoretisch drei Möglichkeiten, den Anspruch jeweils nach dem Eintritt folgender Stufen von Voraussetzungen zur Entstehung kommen zu lassen:

(1) Positive Bescheidung durch den Versicherungsträger auf Grund einer Antragstellung nach Eintritt des Versicherungsfalles.

(2) Erfolgte Antragstellung nach Eintritt des Versicherungsfalles.

(3) Allein der Eintritt des Versicherungsfalles.

Alle drei Ansichten werden für die Ansprüche auf dem Gebiete der Rentenversicherung vertreten.

Zum besseren Verständnis sei hier der Hinweis erlaubt, daß die Frage des Leistungsbeginns zunächst unabhängig von dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung ist, daß aber auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen auch bei verspäteter Erfüllung einer Voraussetzung eine Leistungspflicht für den Versicherungsträger rückwirkend festgelegt werden könnte.

a) Begünstigender Verwaltungsakt als Anspruchsvoraussetzung

Nach der Ansicht von Schwankhart [1] entsteht ein Leistungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung erst nach einem Zusammenwirken des Berechtigten (durch die Antragstellung) und des Versicherungsträgers (durch die positive Bescheidung). Schwankhart führt aus, daß schon auf einen rein verfahrensrechtlichen Antrag ein förmlicher Bescheid erfolge, der Feststellungswirkungen, beispielsweise über die noch vorhandene Erwerbsfähigkeit, haben könnte. Bis zur Entscheidung der Behörde sei auch nicht klar, ob der geltend gemachte Anspruch tatsächlich bestehe. Da der Anspruch von einer Antragstellung abhängig sei, bedeute die darauf erfolgende Bescheidung des Versicherungsträgers einen mitwirkungsbedürftigen, zweiseitigen Verwaltungsakt. In allen Fällen, wo ein solcher Verwaltungsakt zur Leistungsgewährung erforderlich sei, könne mit der Antragstellung noch nicht alles erfolgt sein, um das Recht zur Entstehung zu bringen. Erst die obrigkeitliche Prüfung, in der der geltend gemachte Anspruch anerkannt oder abgelehnt werde, sei die letzte Entstehungsvoraussetzung für den Anspruch.

Dieser Auffassung von der Anspruchsentstehung kann jedenfalls hinsichtlich der Pflichtleistungen nicht gefolgt werden, denn sie beruht auf einer Verkennung des Anspruchs.

Eine Legaldefinition für den Anspruch gibt es weder im Sozialversicherungsrecht noch in anderen Gebieten des öffentlichen Leistungsrechtes. Die Begriffsbestimmung des § 194 BGB kann aber auch für den sozialversicherungsrechtlichen Anspruch übernommen werden. Das BSG [2] und einige Autoren [3] tun dies ohne nähere Begründung. Diese ist auch nicht erforderlich, denn es ist beinahe selbstverständlich,

---

1 Schwankhart SGb 1962 S. 193 ff.;
wohl auch schon Bay. LSG Breith., 50. Jg. (1961) S. 916 (918) (nrkr.).
2 BSG Bd. 14 S. 238 (240), Entscheidung des Großen Senats.
3 Barth SGb 1964 S. 5 (7);
Bauer DRV 1965 S. 86;
Jahn S. 129;
Malkewitz DRV 1963 S. 10 (11 f.);
Söchting SozVers 1961 S. 131.

daß auch im Sozialversicherungsrecht nur da von einem Anspruch gesprochen werden kann, wo der Berechtigte von dem Versicherungsträger ein Tun oder Unterlassen verlangen kann, d.h. eine sozialversicherungsrechtliche Leistung fordern kann. Es wäre auch verwunderlich, wenn der Gesetzgeber im Jahre 1911 -nachdem für das Privatrecht über § 194 BGB der materielle Anspruch schon eine ganz bestimmte Ausgestaltung erfahren hatte - in der RVO und später in anderen Sozialgesetzen einen für das gesamte Recht so zentralen Begriff mit einer für das Gebiet des öffentlichen Rechtes anderen Bedeutung verwandt hätte, ohne ihn neu zu definieren. Deshalb scheitern alle Versuche [1], einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch anders als unter den herkömmlichen Gesichtspunkten zu sehen.

Allerdings gibt es unterschiedliche Merkmale bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen. Beide entstehen zwar durch die Erfüllung bestimmter, im Gesetz aufgeführter Voraussetzungen, sind aber zu konkretisieren und zu realisieren. Auch bei den sozialversicherungsrechtlichen Pflichtleistungen ist es fast immer die Verwaltungsbehörde, die die Höhe und den Umfang der Leistung bestimmt. Das liegt daran, daß der Berechtigte es im Normalfall unterläßt, seinen Anspruch genau zu beziffern, weil er nur unter großen Schwierigkeiten ausrechnen kann, wie hoch sich z.B. die Rente beläuft. Weiterhin kann der öffentlich-rechtliche Anspruch erst nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens einschließlich des Vorverfahrens klagweise geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Untätigkeitsklage ändert hieran nichts. Daß vor Klageerhebung noch ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist eine Eigenart des sozialrechtlichen Streitverfahrens und betrifft den Anspruch nicht. Die Möglichkeit, einen entstandenen Anspruch sofort einzuklagen, ist kein Charakteristikum des Anspruches [2].

---

1 Diesen Versuch unternimmt offensichtlich Haueisen, vgl. NJW 1958 S. 441 (444) und DOK 1965 S. 361.
2 So aber Niemann SozVers 1961 S. 350 (352);
a.A. Kiefer SGb 1958 S. 10 f.

Wenn der Berechtigte auch erst nach der Bescheiderteilung, also nach dem Zugang der begünstigenden Entscheidung (vgl. die §§ 1631 Abs. I S. 1 und Abs. III RVO), einen Anspruch auf Auszahlung einer bestimmten Leistung erhält, so ist der Anspruch doch schon in dem Zeitpunkt gegeben, in dem der Versicherte die Voraussetzungen erfüllt und damit Inhaber des Rechtes wird [1]. Ob der Rechtserwerb schon vor oder erst mit bzw. nach einer Antragstellung eintritt, kann zunächst dahingestellt bleiben, wichtig ist nur die Tatsache, daß bei Pflichtleistungen das Feststellungsverfahren auf die Entstehung des Anspruchs keinen Einfluß hat [2]. An der Berechtigung und Notwendigkeit eines solchen Verfahrens soll gar nicht gezweifelt werden. Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Errechnung der Leistungen sind recht komplizierte Vorgänge. Ein förmliches Verfahren trägt dazu bei, daß die Leistungen auch richtig berechnet werden. Auf diese Vorteile des Feststellungsverfahrens weist Schwankhart [3] zu Recht hin, aber gegen seine Auffassung von der Bedeutung des Rentenbescheides spricht weiterhin, daß er selbst der herrschenden Meinung [4] zustimmt, wonach ein Rentenbescheid als begünstigender, mitwirkungsbedürftiger, feststellender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung anzusehen ist. Zwar kommt durch den Bescheid zum Ausdruck, ob der Versicherungsträger den Anspruch für begründet hält oder nicht. Diese Entscheidung betrifft den Anspruch selbst nicht, auch dann nicht, wenn der Berechtigte bei rechtswidriger Ablehnung seines Anspruchs den Bescheid unanfechtbar werden läßt - z.B. durch Fristversäumung (vgl. § 77 SGG) - und seine Rechte damit verliert. Der Bescheid ist demnach nur das Ergebnis einer durch die Behörde vorgenommenen Subsumtion

---

1 BSG SozR § 1288 RVO Aa 8 Nr. 7.
2 Malkewitz DRV 1963 S. 10 (12);
Schnorr v. Carolsfeld S. 280;
BSG SozR RVO § 29 Aa 2 Nr. 6.
3 Schwankhart SGb 1962 S. 193 führt das aus und folgert daraus, daß sich der Anspruch nie allein aus dem Gesetz ergeben könne, sondern immer noch einer staatlichen Prüfung oder Bestätigung bedürfe.
4 Vgl. Brackmann S. 666 u und w;
Haueisen NJW 1958 S. 441 ff.;
Hennig SGb 1962 S. 68 ff.;
Jahn S. 156;
Malkewitz DRV 1963 S. 10 (14);
Mauss ZfS 1957 S. 236 (239);
Niemann SozVers 1961 S. 350 (352).

über die Erfüllung bestimmter, vom Gesetz normierter Anspruchsvoraussetzungen. Die Behörde muß sich ggf. im Widerspruchsverfahren oder durch ein Urteil davon überzeugen lassen, daß das von ihr bestrittene Recht - auch ohne nachträgliche Änderung des Tatsachenstandes - doch besteht.

Wird hingegen eine Pflichtleistung zu Unrecht festgesetzt, liegt also eine fehlerhafte, begünstigende Entscheidung des Versicherungsträgers vor, so wird die materielle Rechtslage nicht dergestalt geändert, daß der Begünstigte nun auf Grund von Vorschriften eine Leistung erhält, die diese für ihn gerade nicht vorsehen. Seine Rechtsposition wird allerdings aus Gründen der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes und des Vertrauensschutzes verbessert, denn im allgemeinen verbleibt es für vergangene Zeiten bei der Regelung des Bescheides (vgl. die §§ 628 und 1301 RVO), da der Bürger jedenfalls bei für ihn günstige Entscheidung darauf vertrauen darf, daß die Verwaltung entschieden hat, was Rechtens ist.

Der begünstigende [1] Bescheid ist aber bei Pflichtleistungen keine Entstehungsvoraussetzung des sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs. Bei Ermessensleistungen ist das anders. Hier hat der Bescheid konstitutive Wirkung. Zu prüfen bleibt, ob ohne Zugang des Bescheides oder sogar schon vor Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein vererbungsfähiges Recht entstanden ist.

Verwaltungsakte müssen zu ihrem Wirksamwerden bekanntgegeben werden. Sie sind wohl empfangs-, nicht aber annahmebedürftig. Deshalb entstehen bei Kannleistungen vererbliche Rechtspositionen

---

1 Der Ansicht, daß hier keine Begünstigung vorliegt, kann nicht gefolgt werden (so wohl Strickstrock S. 231 f., der in der Erteilung einer Bau- oder Gewerbeerlaubnis, auf die ein Rechtsanspruch besteht, keine "Begünstigung", sondern eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" sieht). Wenn bei einer feststellenden Verwaltungsentscheidung kein rechtsbegründender Akt vorliegt, so ist außer der im Vordergrund stehenden feststellenden Wirkung dennoch eine Begünstigung vorhanden, die in der Konkretisierung der Rechtsposition liegt und große Bedeutung hat für die dadurch eingeschränkte Widerrufsmöglichkeit des Verwaltungsaktes (vgl. insoweit die zutreffenden Ausführungen von Ossenbühl DöV 1967 S. 247 (248) hinsichtlich des Wohngeldbescheides).

grundsätzlich erst mit Erteilung des begünstigenden Verwaltungsaktes an den Antragsteller. Dessen Rechtsnachfolger kann durch Annahme des Bescheides den Empfang nicht mehr ermöglichen. Soll die Leistung auch ihm gegenüber wirksam festgesetzt werden, so muß ein neuer Bescheid erteilt werden [1].

Allerdings sind bei diesem Grundsatz zwei Einschränkungen zu machen. Bestimmte Leistungen sind auch nach unanfechtbarer Feststellung nicht vererblich, wenn diese ihrem Sinn und Zweck nach nur dem ursprünglich Berechtigten zugute kommen sollten (z.B. Darlehen nach dem AFG für die Zeit der Umschulung). Andererseits kann auch ohne Feststellung eine Versicherungsleistung der Vererbung unterliegen, wenn der Versicherte beispielsweise zulässigerweise Auslagen übernommen hatte, für die ein Sozialversicherungsträger aufkommen mußte (z.B. Bezahlung der Fahrtkosten zum Krankenhaus in Notfällen). Dieser Erstattungsanspruch ist auch ohne bindende Festsetzung dem Versicherten gegenüber vererblich, denn wenn eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nur dahin gehen kann, die Leistung (Erstattung der veranlagten Fahrtkosten) zu gewähren, entsteht der vererbliche Anspruch auf die Gewährung dieser Kannleistung, auch ohne daß sie dem Berechtigten gegenüber festgesetzt war.

Die Beispiele verdeutlichen, daß die Beurteilung, ob bei Kannleistungen ein vererbungsfähiges Recht schon vor der Verwaltungsentscheidung oder erst nach bindender Feststellung entstanden ist, vom Einzelfall abhängt [2]. Die rechtsbegründende Wirkung des Verwaltungsaktes bei Ermessensleistungen führt also - wie oben ausgeführt - nicht immer dazu, daß durch die begünstigende Entscheidung der Anspruch auf die Leistung vererblich wird.

---

1 BSG SozR § 1288 RVO Aa 8 Nr. 7.

2 In der Literatur wird das Problem, ob Ermessensleistungen erst nach Bescheiderteilung vererblich sind, kaum behandelt. Auch Bültmann S. 107 f. legt sich nicht fest und sagt nur, es ließe sich erwägen, die Zahlung der Leistung an den Erben davon abhängig zu machen, ob die Behörde ihr Ermessen ausgeübt habe.

b) Abhängigkeit der Anspruchsentstehung von der Antragstellung

Vererbungsfähige Rechtspositionen in Form von Vollrechten oder Anwartschaften sind dann nicht zur Entstehung gekommen, wenn der Antrag eine vom Berechtigten zu erbringende materielle Anspruchsvoraussetzung ist und er einen Antrag vor seinem Tode nicht mehr gestellt hat. In diesen Fällen können Sonderrechtsnachfolger oder Erben den Antrag nicht nachholen, denn die Voraussetzungen müssen von dem ursprünglich Berechtigten erbracht werden.

Im folgenden soll untersucht werden, bei welchen sozialversicherungsrechtlichen Leistungen dem Antrag eine materiellrechtliche Wirkung zukommt.

Die Bedeutung der Antragstellung hinsichtlich von Ermessensleistungen kann für alle Bereiche der Sozialversicherung im Zusammenhang behandelt werden.

Soweit eine Kannleistung ohne Beantragung festgesetzt werden darf [1], hat der Antrag nur die Bedeutung einer Anregung, ist also keine materielle Voraussetzung. Soweit eine Ermessensleistung nur auf Antrag gewährt werden kann [2], darf der Sozialversicherungsträger ohne eine entsprechende Willensbekundung des Berechtigten nicht tätig werden. Die Bescheidung erfolgt zwar in diesen Fällen erst nach der Stellung des Antrages, aber ob dem Antrag stattgegeben wird, hängt davon ab, ob der Antragsteller noch weitere, von der Beantragung völlig unabhängige Voraussetzungen erfüllt, die bei sachgemäßer Ermessensausübung zur Festsetzung einer Leistung führen.

---

1 Zu denken ist beispielsweise an die Fälle der §§ 563, 602, 603 S. 1 und 616 sowie 1236 ff. RVO.

2 Vgl. z.B. die §§ 604, 607 und 614 RVO. Ein Grenzfall liegt vor, wenn die Festsetzung einer Kannleistung von der Zustimmung des Berechtigten abhängt.
Die "Beantragung" einer Kapitalabfindung gemäß § 1295 RVO ist als Einwilligung aufzufassen. Die Initiative zur Gewährung der Abfindung geht aber vom Rentenversicherungsträger aus, nur darf sie nicht ohne Zustimmung des Rentners erfolgen, so daß insoweit dieselben Grundsätze gelten wie für den Antrag bei einer Ermessensleistung.

Auch bei einer zu Recht erfolgenden ablehnenden Entscheidung hat der Antrag seinen Zweck erfüllt: Die Behörde hat das ihr eingeräumte Ermessen ausgeübt, ein Verwaltungsakt ist ergangen.

Da der Anspruch bei einer Kannleistung auch nach erfolgter Beantragung nur dahin geht, eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu erhalten, kann der Antrag keine materielle Anspruchsvoraussetzung für die Versicherungsleistung sein [1]. Eine Deduktionskette "Antrag mit materieller Wirkung - Ermessensfehlerfreie Entscheidung - Festsetzung der Leistung - Auszahlung der Leistung" ist verfehlt. Der Antrag könnte also höchstens Voraussetzung für die Erteilung des Bescheides sein. Eine solche Wirkung käme ihm aber dann nur deshalb zu, weil ein Versicherungsträger erst nach einer entsprechenden Willensäußerung des Berechtigten das Recht und die Pflicht hat, eine Entscheidung herbeizuführen. Aus dieser Tatsache folgt jedoch nicht, daß beim Unterlassen der Beantragung keine vererbungsfähige Rechtsposition entstanden ist. Zwei Gründe sprechen dagegen:

Wegen des konstitutiven Charakters der Entscheidung ist vor Erlaß des Verwaltungsaktes ohnehin noch kein vererbliches Recht entstanden. Die bestehende Anwartschaft unterliegt aber nicht der Vererbung, weil es im Wesen einer Kannleistung liegt (auch wenn eine Geldzahlung zu gewähren ist), daß sie - viel stärker als eine Pflichtleistung - von der Höchstpersönlichkeit der Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsträger und dem ursprünglich Berechtigten beeinflußt wird, also nur ihm gegenüber festgesetzt werden darf. Die wiederholt angeführte Möglichkeit, daß eine als Sachleistung vorgesehene Ermessensleistung im Wege der Erstattung zu einer Barleistung wird, macht hierzu eine Ausnahme, da die Sachleistung dem Berechtigten schon zugute gekommen ist und nur noch ein rein vermögensrechtlicher Ausgleich vorzunehmen ist.

---

1 Das übersieht offensichtlich Martens WzS 1968 S. 170 (173).

Im allgemeinen erwirbt der Erbe auch das Recht, einen Anspruch des Erblassers geltend zu machen. Wenn das bei Kannleistungen grundsätzlich nicht so ist, liegt das keineswegs an der Rechtsnatur des Antrages, sondern vielmehr daran, daß mit dem Tode des Berechtigten sein Rechtsverhältnis zum Sozialversicherungsträger erlischt. Dem Wesen der Sozialversicherung würde es widersprechen, ließe man z.B. zu, daß Sonderrechtsnachfolger oder Erben nach dem Tode des Berechtigten noch eine Abfindung nach den §§ 604 ff. RVO beantragen dürften.

Bei Kannleistungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung hat der Antrag keine materiellrechtliche Bedeutung. Nach dem Tode des Berechtigten können seine Rechtsnachfolger nur in Ausnahmefällen die Festsetzung und Gewährung einer Ermessensleistung fordern. Zu denken ist einmal an einen Erstattungsanspruch, soweit der Berechtigte in Vorlage getreten ist, zum anderen daran, daß die Rechtsnachfolger gegenüber dem (Kranken-)versicherungsträger einen Freistellungsanspruch erwerben, soweit z.B. in Notfällen der Versicherte eine Krankenhausbehandlung hat vornehmen lassen und vor Erteilung der Kostenübernahmeerklärung verstorben ist.

Der Rechtscharakter des Antrages ist bei den Pflichtleistungen auf den verschiedenen Gebieten der Sozialversicherung unterschiedlich.

aa) Arbeitslosenversicherung

Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld sowie -hilfe ist die Stellung des Antrages materielle Voraussetzung. Wie oben [1] erwähnt, müssen diese Leistungen von dem Arbeitslosen gemäß den §§ 128 und 134 Abs. II AFG persönlich beantragt werden.

Dieses Erfordernis ist allerdings kein Wesensmerkmal eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs, sondern gilt nur für die genannten Leistungen. Die persönliche Antragstellung dient dazu,

---

1 Vgl. oben S. 63 und S. 105.

die Arbeitsvermittlung zu fördern, weil anläßlich der Beantragung von Unterstützungen einer Arbeitsberatung durchgeführt werden kann und soll.

Hat ein Arbeitsloser Arbeitslosengeld oder -hilfe vor seinem Tode nicht persönlich beantragt, sind Ansprüche hierauf nicht entstanden, die für eine Vererbung in Betracht kommen. Der Erbe kann die Antragstellung nicht nachholen.

bb) Unfallversicherung

In der Unfallversicherung ist die Bedeutungslosigkeit des Antrages für die Entstehung des Anspruchs immer mit dem Argument anerkannt worden, daß die Entschädigungsleistungen gemäß § 1545 Abs. I Nr. 1 RVO von Amts wegen festgesetzt werden [1]. Dieselbe Auffassung [2] wird auch heute noch vertreten.

Diese Argumentation ist nur bedingt richtig. Wegen seiner Stellung im Gesetz kann § 1545 RVO nur etwas über das Verfahren aussagen. Aus der Bestimmung ist zunächst zu folgern, daß in der Unfallversicherung die Feststellung der Leistungen von Amts wegen vorzunehmen ist. Darüber hinaus kann man § 1545 RVO höchstens eine klarstellende Funktion beimessen. Da durch diese Vorschrift nur das Verfahren betroffen wird, muß der Anspruch auch ohne Anmeldung entstanden sein [3]. Schon wenn die Möglichkeit besteht, daß Entschädigungsleistungen wegen eines Arbeitsunfalls zu gewähren sind, ist ein Feststellungsverfahren durch den Versicherungsträger einzuleiten. In dem Verfahren wird überprüft, ob ein Anspruch bereits entstanden ist.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung entstehen mithin die Ansprüche des Verletzten auch ohne Beantragung. § 1546 RVO steht dem nicht entgegen, denn wenn der Unfallversicherungsträger das

---

1 Vgl. oben S. 73.
2 Martens WzS 1968 S. 170.
3 Jahn S. 128.

von Amts wegen durchzuführende Feststellungsverfahren nicht einleitet, ist das Stammrecht auf Leistungen [1] schon zur Entstehung gekommen. Nur die Ansprüche auf Leistungen für den Zeitraum vor der verspäteten Antragstellung zur Einleitung des Verfahrens sind ausgeschlossen.

cc) Krankenversicherung

Für krankenversicherungsrechtliche Ansprüche wurde [2] und wird [3] zu Recht anerkannt, daß sie ohne entsprechenden Antrag bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Entstehung gelangen. Das wird auch wieder im Hinblick auf die nur verfahrensrechtliche Bedeutung des § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO angenommen. § 1551 RVO wird ebenfalls nur in verfahrensrechtlicher Beziehung relevant. Ohne Antrag wird zwar kaum eine Leistung gewährt, jedoch sind Anspruchsentstehung und verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung voneinander zu trennen.

dd) Altershilfe für Landwirte

Für alle Ansprüche nach dem GAL ist eine materielle Wirkung des Antrages zu verneinen [4]. Das gilt auch für das vorzeitige Altersgeld nach § 2 Abs. II GAL. Der Zeitpunkt der Unternehmensabgabe kann verhältnismäßig leicht festgestellt werden. Schwieriger ist schon, den genauen Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen. Deshalb schreibt § 10 Abs. II GAL eine entsprechende Regelung wie § 1290 Abs. II RVO vor [5].

Angemerkt sei noch, daß § 29 Abs. I GAL ein Feststellungsverfahren ähnlich den §§ 1545 Abs. I Nr. 2, 1613 RVO vorsieht, die letztge-

---

1 Zur Problematik von Stammrecht und Einzelrecht vgl. unten S. 218.
2 Vgl. oben S. 73.
3 Mauss ZfS 1957 S. 236 (263);
Martens WzS 1968 S. 170.
4 Noell - Rüller S. 100, die in dem Antrag eine materielle Anspruchsvoraussetzung sehen. Anders möglicherweise Noell S. 57 (B.-Einführung VII. 2 a) dd), wo dieser Hinweis fehlt.
5 Vgl. im einzelnen die näheren Ausführungen zu dieser Vorschrift unten S. 183.

nannte Vorschrift sogar teilweise für entsprechend anwendbar erklärt. § 29 Abs. I S. 1 GAL spricht aber nur davon, daß die Bewilligung des Altersgeldes auf Antrag erfolgt.

ee) Rentenversicherungen

Bei dem bis 1957 geltenden Rechtszustand in den Rentenversicherungen wurde der Antrag als Bestandteil des Versicherungsfalles angesehen und demnach vielfach zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen gezählt [1]. Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen aus dem VI. Buch der RVO, insbesondere die §§ 1545 und 1613 RVO, wurden 1957 nicht verändert.

aaa) Antrag als materielle Anspruchsvoraussetzung

Auch heute wird noch vereinzelt vertreten [2], daß ein Antrag für alle Regelleistungen auf dem Gebiete der Rentenversicherung materielle Anspruchsvoraussetzung sei. Haueisen begründet seine Ansicht damit, daß vor der Stellung des Rentenantrages keine Pflicht der Versicherungsträger zur Auszahlung von Leistungen bestehe. Wenn man aber die Zahlung noch nicht verlangen könne, sei man auch nicht Inhaber eines Anspruches im Sinne von § 194 BGB. Außerdem bestehe ein öffentliches Interesse an der Antragstellung, da die Entstehung eines Rentenanspruches keine Privatangelegenheit zwischen zwei Bürgern sei, sondern ein Vorgang, der das "Volksganze" betreffe.

Diese Auffassung überzeugt nicht. Selbst wenn die Durchsetzung eines Anspruches von einem Formerfordernis wie z.B. der Anmeldung

---

1 Vgl. oben S. 65.
2 Etmer AVG § 25
und ArbRVers § 1248, jeweils Anm. 3 c, 4 d, und 5 e für alle Altersruhegelder der Angestellten und Arbeiter, a.A. RKnG § 48 Anm. 4 c für das allgemeine Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. I Nr. 1 RKnG. Etmer gibt keine Begründung für die unterschiedlichen Ansichten;
Haueisen NJW 1958 S. 441 (444);
Munzinger SozSich 1957 S. 72 (73) für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. I RVO.

abhängig ist, ist er doch schon entstanden. Ein Interesse des "Volksganzen", das durchaus gegeben sein kann, darf nicht dazu führen, daß man in einen gesetzlich umschriebenen Entstehungstatbestand eine weitere Voraussetzung hineinkonstruiert.

Wenn Munzinger behauptet, daß der Rentenantrag nach § 1613 RVO für den Anspruch auf das normale Altersruhegeld das sei, was für die vorgezogenen Altersruhegelder durch die Erwähnung des Antrages in § 1248 Abs. II und Abs. III RVO ausdrücklich unterstrichen sei, so verkennt er, daß in den Bestimmungen über das Festsetzungsverfahren keine Voraussetzungen für die Anspruchsentstehung enthalten sein können. Daß ein Verfahren notwendig ist zur Feststellung des Anspruches, hat, wie oben dargelegt, wohl etwas mit der Auszahlung der Leistungen, nicht aber mit der Entstehung der Ansprüche zu tun [1].

Für die bis 1957 bestehende Rechtslage machte Jerosch [2] den Versuch, die Entstehung des Anspruches und die Bedeutung des Antrages zu klären. Er ging davon aus, daß die Entstehung und die Wirksamkeit eines Anspruches zweierlei sei. Zwar handele es sich vor und nach der Antragstellung um denselben Anspruch, aber für dieses Recht solle eine begriffliche Steigerung in Betracht kommen vom Möglichen zum Wirksamen. Jerosch gab beim Vorliegen aller Voraussetzungen dem Berechtigten vor der Antragstellung einen potentiellen Anspruch, der durch den Antrag zu einem effizienten werden sollte. Notwendig sei zur Steigerung demnach, daß der Versicherungsträger von dem Bestehen eines potentiellen Anspruches Kenntnis erlange. In der Unfallversicherung erfolge das durch die Unfallanzeige. Im übrigen sprach Jerosch dem Antrag eine materielle Wirkung ab.

Die Ausführungen von Jerosch treffen wohl den Kern des Problems, sind aber in ihrer Konsequenz nicht überzeugend. Geht man mit ihm

---

1 Miesbach - Busl § 48 Anm. 7 sind nur so zu verstehen, wenn sie schreiben, daß der Rentenantrag nicht mehr Tatbestandsmerkmal des Versicherungsfalles des Alters sei, er aber eine zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung des Ruhegeldes bedeute; vgl. auch BSG SozR 1288 RVO Aa 8 Nr. 7.

2 Jerosch ZfS 1953 S. 288 f.

davon aus, daß ein Antrag nur formellen Charakter hat, ändert sich durch die Anmeldung an dem Anspruch selbst nichts. Daß die Kenntnisnahme des Versicherungsträgers vom Bestehen eines Anspruchs, die nach Ansicht von Jerosch auf dem Gebiet der Unfallversicherung auch anders als durch einen Antrag erfolgen kann, dessen Wirksamkeit bedingt, kann nicht richtig sein, denn die Entstehung und die Wirksamkeit des Anspruches sind von der Eröffnung oder Durchführung des Feststellungsverfahrens unabhängig.

Ein Versuch von Lohmann [1], allen Anträgen eine materiellrechtliche Bedeutung beizumessen, führt auch nicht weiter. Lohmann meint, daß ein Antragsteller, der z.B. ein Altersruhegeld wegen einjähriger, ununterbrochener Arbeitslosigkeit bei der Vollendung des 60. Lebensjahres verlangt (vgl. § 1248 Abs. II RVO), mit dem Antrag erkläre, er wolle von nun an keine versicherungspflichtige Tätigkeit mehr ausüben und von der Rente leben.

Selbst wenn einem Antrag dieser materiellrechtliche Charakter beigemessen würde, betrifft er nicht den Anspruch auf die Versicherungsleistung. Weiterhin ist aber zu bedenken, daß der Antragsteller einen solchen Willen auch nicht konkludent, geschweige denn ausdrücklich äußert. Vielmehr ist der Beginn der Versicherungsfreiheit nach dem Bezuge eines Altersruhegeldes die Rechtsfolge des § 1229 Abs. I Nr. 1 RVO [2].

bbb) Standpunkt der herrschenden Meinung

Nach 1957 ist in zahlreichen Veröffentlichungen und Entscheidungen die Bedeutung des Antrages für die Entstehung des Anspruches erörtert worden. Man kann sagen, daß sich zu diesem Problem eine

---

1 Lohmann SGb 1964 S. 128 ff.
2 Vgl. hierzu:
Barth SGb 1964 S. 358;
Jahn S. 134.

herrschende Meinung gebildet hat, die allerdings nicht unbestritten ist. Legt man die herrschende Meinung zugrunde, läß sich folgendes Ergebnis aufzeigen:

(1) Der Antrag ist ohne Bedeutung für die Anspruchsentstehung bei
dem Altersruhegeld nach § 1248 Abs. V RVO
der Witwenrente nach § 1264 RVO
der Witwerrente nach § 1266 RVO
der Waisenrente nach § 1267 RVO
den Witwen- und Witwerrentenabfindungen nach § 1302 RVO.

(2) Der Antrag hat materielle Wirkung für die Anspruchsentstehung bei
dem Altersruhegeld nach § 1248 Abs. I RVO
dem Altersruhegeld nach § 1248 Abs. II RVO
dem Altersruhegeld nach § 1248 Abs. III RVO
der Beitragserstattung nach § 1303 RVO.

(3) Keine einheitliche Meinung hat sich herausgebildet bei
der Berufsunfähigkeitsrente nach § 1246 RVO
der Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 RVO
der Erhöhung der Rente [1] (vgl. § 1290 Abs. III RVO)
der Wiedergewährung der Rente [1] (vgl. § 1290 Abs. III RVO)
der Rente an den früheren Ehegatten nach § 1265 RVO.

Die herrschende Meinung [2] folgert - soweit sie überhaupt eine Begründung gibt - aus der Erwähnung des Antrages in § 1248 Abs. I

---

1 Vgl. dazu unten S. 184 ff. und 191 ff.
2 V. Altrock in Hanow - Lehmann - Bogs § 1303 RdNr. 28;
Bauer - Liebig u.a. § 1248 Anm. 2;
Brackmann S. 666 v;
Eicher - Haase § 1248 Anm. 4 und Anm. 5;
Jantz - Zweng § 1248 Anm. II. 2 und Anm. II. 3;
Ludwig DVZ 1962 S. 299;
Miesbach - Busl § 48 Anm. 13;
Niemann SozVers 1961 S. 350 (352);
Reichow DAngV 1957 S. 200 f. für das vorgezogene Altersruhegeld bei Angestellten;
Röss SozVers 1966 S. 6 (41);
Sieg FS Hirsch S. 191 f.;
Söchting SozVers 1959 S. 211 (212);
Söchting SozVers 1961 S. 131;
Verweyst Kompaß 1965 S. 333 (337 und 364) für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. I Nr. 2 RKnG, das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. I Nr. 2 RKnG und die vorgezogenen Altersruhegelder nach § 48 Abs. II und III RKnG;
BSG Bd. 10 S. 127 (129 für die Beitragserstattung nach § 1303 RV

bis III sowie in § 1303 RVO, daß der Antrag eine materielle Entstehungsvoraussetzung für den Anspruch ist. Hier muß zunächst zugegeben werden, daß in den genannten Vorschriften die Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt sind, was sich sowohl aus dem Wortlaut der Bestimmungen als auch aus der Überschrift zu den §§ 1246 ff. RVO ergibt. Die Rechtsprechung [1] und eine Vielzahl von Autoren [2], die ebenfalls den materiellen Charakter des Antrages anerkennen, versuchten, bis zum Außerkrafttreten [3] von § 1290 Abs. V RVO diese Vorschrift darüber hinaus zur Begründung heranzuziehen oder allein hiermit ihre Ansicht zu rechtfertigen.

Selbst wenn diese Vorschrift davon sprach, daß der Antrag für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. II und Abs. III RVO Voraussetzung für die Rentengewährung im Sinne des § 1290 Abs. I RVO a.F. war, konnte eine Anspruchsvoraussetzung für den Rentenanspruch daraus kaum hergeleitet werden. § 1290 RVO regelt ausweislich seiner Überschrift und seinem Inhalt nach den Beginn der Rente und nichts anderes [4]. Unter "Beginn der Rente" ist hier der mo-

---

1 BSG Bd. 13 S. 79 (81);
BSG Bd. 23 S. 62 (64);
LSG Niedersachsen Breith., 53 Jg. (1964) S. 816 f. (rkr).

2 Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1545 Anm. 4;
Eicher - Haase § 1290 Anm. 3 a;
Heinze SozVers 1958 S. 133 (134) für das vorgezogene Altersruhegeld nach § 1248 Abs. III RVO;
Heinze SozVers 1960 S. 187;
Malkewitz DRV 1963 S. 10 (12);
Pappai DRV 1966 S. 83 (84);
Schubert DRV 1963 S. 77 (85 f.);
Wannagat S. 296.

3 Vgl. oben S. 160 Anm. 2).

4 Mauss ZfS 1957 S. 236;
Söchting SozVers 1959 S. 275 (277);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135);
Heinze SozVers 1960 S. 187 erkennt den Charakter als Beginnvorschrift an;
ähnlich BSG Bd. 20 S. 48 (51), wenn es davon spricht, daß beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Antrag zweierlei Bedeutung hat: Der Versicherungsträger wird zur Leistung verpflichtet und der Beginn der Rentenzahlung wird bestimmt.

natlich zu zahlende Rentenbetrag zu verstehen, das "Stammrecht" wird hiervon nicht berührt, vgl. unten S. 218 f. Auffallend war allerdings die Formulierung des Abs. V a.F. Wenn er eine reine "Beginnvorschrift" war, hätte eine den Abs. II - IV ähnliche Ausdrucksweise genügt, etwa: Das vorgezogene Altersruhegeld ist erst vom Beginn des Antragsmonats zu gewähren. Dies würde sich aber schon aus § 1290 Abs. I RVO a.F. ergeben haben, denn nach der herrschenden Meinung entsteht der Anspruch auf das vorgezogene Altersruhegeld erst mit der Antragstellung.

Folgt man der herrschenden Auffassung, so war die abermalige Erwähnung des Antrages in § 1290 Abs. V RVO a.F. überflüssig, wenn der Antrag nicht noch über die Anspruchsentstehung hinaus eine Bedeutung für den Rentenbeginn hat. Über § 1290 Abs. I RVO a.F. wurde nur eine Rückwirkung der Leistungspflicht von dem Beginn des Monats festgesetzt, in dem die Voraussetzungen für die Rente erfüllt worden waren. Für die Monate vor der Antragstellung konnte ein vorgezogenes Altersruhegeld nicht verlangt werden [1], weil der Anspruch auf einen monatlich zu entrichtenden Rentenbetrag nicht nach Eintritt des Versicherungsfalles, sondern erst mit diesem und dem Antrag entstanden ist. § 1290 Abs. V RVO a.F. stellte trotz seines Charakters als "Beginnvorschrift", der von der herrschenden Meinung auch kaum bestritten wurde, nach dieser Ansicht nur heraus, daß der Antrag im § 1248 Abs. II und Abs. III RVO Anspruchsvoraussetzung ist. Sieg [2] führte dagegen mit Recht an, auf Grund dieser Betrachtungsweise könnte § 1290 Abs. V RVO a.F. ersatzlos gestrichen werden. Dies ist durch das RRG [3] auch 1972 erfolgt, wobei allerdings § 1290 Abs. I RVO ebenfalls geändert wurde.

---

1 Malkewitz DRV 1963 S. 10 (13) zieht aus dieser selbstverständlich anmutenden Feststellung den Schluß, daß die oben S. 65 ff. besprochene Anmeldetheorie nicht zu halten sei, weil in allen Fällen, wo ein Antrag nicht zur Anspruchsvoraussetzung gehöre, bei der Anwendung des § 1290 Abs. I RVO die Rente trotz verspäteter Antragstellung von dem Monat an gezahlt werde, in dem der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollende.

2 Sieg FS Hirsch S. 192.

3 Vgl. oben S. 160 Anm. 2).

In der Beantragung eines vorzeitigen Altersruhegeldes oder einer Beitragserstattung erblickt die herrschende Meinung [1] zugleich einen Antrag nach § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO, der zur Eröffnung des Feststellungsverfahrens dient. Ein zweiter, rein formalrechtlicher Antrag sei deshalb nicht erforderlich. Nach Röss kann nur der umgekehrte Fall eintreten: Ein Antrag habe ausschließlich formelle Wirkung, wenn ein Versicherter z.B. eine Rente wegen Berufsunfähigkeit verlange. Beantrage er noch während des laufenden Verfahrens ein vorgezogenes Altersruhegeld, so habe der Antrag nunmehr materielle Wirkung.

Diese Auffassung ist folgerichtig, denn immer dann, wenn der Antrag materiellrechtliche Wirkungen zeigt, muß er immer auch gleichzeitig die erforderliche verfahrensrechtliche Wirkung haben. Jede andere Handhabung wäre ein nicht zu überbietender Formalismus, der in der Praxis auf Unverständnis stoßen müßte.

Aus der Tatsache, daß der Antrag in § 1248 Abs. V RVO nicht erwähnt wird, folgert die herrschende Ansicht [2] im Wege des Umkehrschlusses, daß der Antrag beim normalen Altersruhegeld kein Erfordernis für die Anspruchsentstehung sei. Diese Auslegung, gegen die vom Standpunkt der herrschenden Meinung nichts einzuwenden ist, erfolgt auch für die Hinterbliebenenrente sowie für die Witwen- und Witwerabfindungen nach § 1302 RVO [3].

---

1 Röss SozVers 1966 S. 6 (41);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (136);
BSG Bd. 23 S. 62 (64 f.).

2 Bauer - Liebig u.a. § 1248 Anm. 2;
Beck SozVers 1957 S. 144 (145);
Eicher - Haase § 1248 Anm. 3;
Heinze SozVers 1960 S. 187;
Ludwig DVZ 1962 S. 299;
Söchting SozVers 1959 S. 211 (212);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135);
Verweyst Kompaß 1965 S. 333 (336) für das Altersruhegeld nach § 48 Abs. I Nr. 1 RKnG;
Wannagat S. 297;
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16.

3 Jantz - Zweng § 1290 Anm. III. 2 mit Umkehrschluß aus dieser Bestimmung;
Malkewitz DRV 1963 S. 10 (13);
Reichow DAngV 1957 S. 220 (222);
Verweyst Kompaß 1965 S. 333 (365 f.);
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16.

Entsprechend § 1290 Abs. I RVO a.F. sollte die Leistung vom Beginn des Monats an gewährt werden, in dem die Voraussetzungen des Anspruches erfüllt sind. Eine Antragstellung auch noch Jahre nach diesem Zeitpunkt führte nach damaliger Rechtslage nicht zum Rechtsverlust; der Versicherungsträger war zur Nachzahlung verpflichtet, soweit er sich nicht auf eine nach § 29 Abs. III RVO eingetretene Verjährung berief. Wenn der Umkehrschluß nicht einmütig für alle Leistungen gezogen wird, in denen ein Antrag bei den Anspruchsvoraussetzungen nicht erwähnt war, so lag das daran, weil zum Teil [1] auch versucht wurde, aus dem Vergleich zwischen § 1290 Abs. I RVO a.F. und seinem ehemaligen Abs. V ein Indiz für die Richtigkeit der Behauptung herzuleiten, der Antrag zähle nicht zu den Voraussetzungen des normalen Altersruhegeldes.

Diese Auffassung kam besonders deutlich bei den Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zum Ausdruck. In den §§ 1246 und 1247 RVO, die die Anspruchsvoraussetzungen für diese Renten aufführen, ist der Antrag nicht erwähnt. Aber mit Blick auf § 1290 Abs. II RVO wurde gefolgert, daß der Antrag immer [2] oder aber dann Anspruchsentstehungserfordernis sei [3], wenn er drei Monate nach Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gestellt werde. Nicht immer geht allerdings aus den Veröffentlichungen klar hervor, ob in der Bestimmung tatsächlich eine Anspruchsvoraussetzung dergestalt erblickt wird, daß bei Nichtstellung des Antrages oder seiner verspäteten Stellung der Anspruch auch nicht entstanden sei. Wenn schlechthin nur von der materiellen Wirkung des Antrages gesprochen wird, so ist auch denkbar, daß diese Formulierung nicht im Hinblick auf die Anspruchsentstehung, sondern auf den Rentenbeginn gewählt wird.

---

1 Eicher - Haase § 1290 Anm. 3 a;
Heinze SozVers 1957 S. 259 (anders SozVers 1960 S. 187);
Pappai DRV 1966 S. 83;
BSG SozR RVO § 1290 Aa 5 Nr. 9;
BSG Bd. 22 S. 123 (125).
2 Jantz - Zweng § 1290 Anm. III. 2.
3 Eicher - Haase § 1290 Anm. 4;
Niemann SozVers 1961 S. 350 (352).

Die herrschende Meinung [1] nimmt an, daß der Anspruch von der Antragstellung unabhängig sei, diese vielmehr nur für den Leistungsbeginn entscheidend sei. Das ist deshalb richtig, weil aus § 1290 Abs. II RVO gerade hervorgeht, daß allein bei Eintritt der Voraussetzungen, wie sie in den §§ 1246 und 1247 RVO aufgeführt sind, der Anspruch vorliegt, die Leistungspflicht des Versicherungsträgers aber erst nach Durchführung des Feststellungsverfahrens eintritt und das wiederum von der Antragstellung abhängig ist. Es wäre ein systemwidriges Ergebnis, ließe man dann, wenn der Antrag kurz vor Ablauf der Dreimonatsfrist gestellt wird, den Anspruch rückwirkend entstehen, wenn der Antrag verspätet gestellt wird, den Anspruch erst im Antragsmonat zur Entstehung kommen.

§ 1290 Abs. II RVO enthält, wie auch seine beiden nachfolgenden Abs., eine Ausschlußfrist. Damit ist die Bestimmung sinnvoll. Bei den sogenannten medizinischen Versicherungsfällen ist es immer schwierig, über einen längeren Zeitraum rückwirkend die Auswirkungen von Krankheiten, Gebrechen oder sonstiger körperlicher bzw. geistiger Schwächen auf die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten festzustellen. Nach einer Anmeldung ist es aber Sache des Versicherungsträgers, die Überprüfung unverzüglich durchzuführen. Auch bei der Rente an den früheren Ehegatten nach § 1265 oder § 1266 Abs. II RVO wird gegen die herrschende Meinung [2] vertreten, daß wegen § 1290 Abs. IV RVO der Antrag Entstehungsvoraussetzung für die Leistung sei [3]. Die Rente an den früheren Ehegatten hat ähnliche Voraussetzungen wie die übrigen Hinterbliebenenrenten; zu ihnen gehört der Antrag unzweifelhaft nicht.

---

1 Beck ZfS 1964 S. 245;
Malkewitz DRV 1963 S. 10 (12);
Reichow DAngV S. 220 (221 ff.);
Söchting SozVers 1959 S. 275 (277);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135);
Verweyst Kompaß S. 333 ff. für die Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nach § 45 Abs. I Nr. 1 RKnG, Berufsunfähigkeit nach § 46 RKnG und Erwerbunsunfähigkeit nach § 47 RKnG;
LSG Nordrhein-Westfalen Breith., 51. Jg. (1962) S. 123 f. (rkr.).

2 Beck ZfS 1964 S. 245;
Malkewitz DRV 1963 S. 10 (12);
Reichow DAngV 1957 S. 200 (221 f.);
Verweyst Kompaß 1965 S. 333 (366).

3 Jantz - Zweng § 1290 Anm. III. 2.

An § 1290 Abs. IV RVO ist deutlich zu erkennen, daß diese Bestimmung - ebenso wie Abs. III und in nicht so starkem Maße die anderen Abs. - im wesentlichen eine Ordnungsvorschrift ist [1], wie das für ihren Vorgänger, den § 1286 RVO a.F. [2], schon anerkannt war. Die Ausschlußwirkung der verspäteten Antragstellung bringt nicht das Stammrecht zum Erliegen, sondern befreit den Versicherungsträger nur von seiner Leistungspflicht für Zeiten vor der rechtzeitigen Antragstellung. Ein Recht, was zwar entstanden ist, zeigt in diesem Fall keine Wirkung. Damit wird der Versicherungsträger vor großen Nachzahlungen geschützt. Er hat jederzeit einen Überblick über seine Zahlungsverpflichtungen und braucht nicht damit zu rechnen, daß er für Ansprüche, von denen er keine Kenntnis nehmen oder diese nur schwer erhalten konnte, Reserven bilden muß.

Der Große Senat des BSG [3] hat für das Gebiet der Kriegsopferversorgung zum Ausdruck gebracht, daß eine Fristvorschrift (z.B. die bis zum 31. Mai 1960 in Kraft befindlichen §§ 56 - 59 BVG) von Amts wegen zu beachten sei. Da das BVG dem öffentlichen Recht angehöre, seien die Sozialgerichte auch dann zur Beachtung dieser Fristvorschriften verpflichtet, wenn sich eine Verwaltungsbehörde nicht darauf berufe. Dennoch widerspreche es dem Sinn der Fristvorschriften, wenn sich Verwaltung oder Gericht darauf beziehen würden in den Fällen, in denen ein Anspruch zwar verspätet erhoben worden ist, aber dennoch zweifelsfrei feststeht. Diese Gedanken können auch für das Sozialversicherungsrecht übernommen werden, aber mit der Einschränkung, daß bei den "medizinischen Versicherungsfällen" eine großzügige Handhabung der Fristen nicht angebracht erscheint, vgl. oben S. 183.

Gleichermaßen ist umstritten, welche Bedeutung der in § 1290 Abs. III S. 1 RVO vorgesehene Antrag im Falle der Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente hat. Daß er immer Anspruchsvoraus-

---

1 Söchting SozVers 1961 S. 131 (135).
2 BSG Bd. 21 S. 129 (131).
3 BSG Bd. 14 S. 246 ff., Entscheidung des Großen Senats.

setzung ist [1], kann man im Hinblick auf § 1290 Abs. III S. 2 RVO nicht behaupten, denn hierin sind ja gerade Ausnahmen festgelegt worden. Die Mehrheit der Autoren [2], die von der anspruchsbegründenden Voraussetzung des Antrages ausgehen, nehmen daher auch an, daß der Antrag nur in den übrigen Fällen eine materiell-rechtliche Wirkung hat.

In diesem Zusammenhang ist noch von Bedeutung, ob eine Erhöhung oder eine Wiedergewährung einer Rente nur auf Antrag erfolgen kann oder von Amts wegen vorzunehmen ist.

Der Streit beginnt schon bei der Frage, was unter Erhöhung oder Wiedergewährung zu verstehen ist. Wenn in § 1290 Abs. III S. 2 RVO bestimmt wird, daß für den Empfänger einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei Vollendung des 65. Lebensjahres sowie für den Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente bei der Vollendung des 45. Lebensjahres die neue Rente nicht mit dem Antragsmonat beginnt, so kann man daraus nur schließen, daß sie mit dem Monat beginnt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden, daß aber andererseits der Gesetzgeber davon ausging, in beiden Ausnahmefällen liege eine Erhöhung vor [3]. Nach dem Dafürhalten der gegenteiligen Ansicht [4], der aber nicht beizutreten ist, erfolgt die Umwandlung durch einen neuen Verwaltungsakt, der zugleich den alten Bewilligungsbescheid aufhebt. Weil diese Umwandlung im Wege der Anspruchsauswechselung stattfindet, soll keine Erhöhung vorliegen.

Folgt man der herrschenden Meinung, kommen, was den Begriff der erneuten bzw. der erhöhten Rentenzahlung anbetrifft, zwei Gruppen

---

1 Jantz - Zweng § 1290 Anm. III. 2.
2 Eicher - Haase § 1290 Anm. 5;
Etmer AVG § 67 Anm. 4 d;
Reichow DAngV 1957 S. 220 (221).
3 Heinze SGb 1957 S. 259;
Heinze SGb 1966 S. 196 (198 f.);
Reichow DAngV 1957 S. 220 (221);
Söchting SozVers 1959 S. 211, etwas anderes in der Formulierung, nicht aber in der Konsequenz SozVers 1961 S. 131 (135), wenn er davon spricht, daß eine Neufeststellung, nicht aber die Weitergewährung in abgewandelter Form stattfindet.
4 Beck DVZ 1957 S. 162 (163).

in Betracht:

(1) Vollendung des 65. Lebensjahres eines Empfängers einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente und Umwandlung dieser Rente in ein Altersruhegeld (§ 1254 Abs. II RVO),
Vollendung des 45. Lebensjahres eines Empfängers einer Witwen- oder Witwerrente (§ 1268 Abs. II Nr. 1 RVO),
Vergrößerung der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschuß besteht (vgl. § 1262 Abs. I - III RVO),
Wiedergewährung eines vorzeitigen Altersruhegeldes (§ 1290 Abs. III S. 3 RVO) nach Beendigung der Wegfallgründe im Sinne des § 1248 Abs. IV RVO.

(2) Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei einem Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente (§ 1253 Abs. II RVO),
Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei einem Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente unter 45 Jahren (§ 1268 Abs. II Nr. 2, 1. Alt. RVO),
Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes durch den Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente unter 45 Jahren (§ 1268 Abs. II Nr. 2, 2. Alt. RVO),
Halbwaisen werden zu Vollwaisen (vgl. § 1269 Abs. I RVO).

Alle Entstehungstatbestände unter (1) haben die objektive Feststellungsmöglichkeit des Grundes für die Rentenerhöhung gemeinsam. Der Zeitpunkt des Eintrittes der Wiedergewährungs- oder der Erhöhungsvoraussetzungen kann auch viel später noch genau überprüft werden. Da die beiden ersten Fälle - wie aus § 1290 Abs. III S. 2 RVO hervorgeht - von dieser Vorschrift nicht erfaßt werden, ist die erhöhte Rente vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind. Für den Kindergeldzuschuß stellt § 1262 Abs. VII RVO eine dem § 1290 Abs. I RVO entsprechende Regelung auf und geht als Spezialnorm dem § 1290 Abs. III RVO vor.

Für die beiden letztgenannten Fälle unter (2) gelten die im vorigen Absatz aufgeführten Grundsätze. Trotz des objektiv feststellbaren Zeitpunktes des Eintrittes der Erhöhungsvoraussetzungen soll die erhöhte Rente erst ab Antragsmonat beginnen. Durch eine analoge Anwendung des Rechtsgedanken aus § 1290 Abs. III S. 2 RVO ließe sich auch ohne eine gesetzgeberische Erweiterung dieser Vorschrift erreichen, daß diese Erhöhung ebenfalls vom Beginn des Monats eintritt, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Das muß umso mehr gelten, als die Bestimmung des § 1290 Abs. III RVO - wie die in Satz 2 gemachte Ausnahme bestätigt - im Hinblick auf die Erhöhung einer Rente wegen Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geschaffen wurde. Diese beiden versicherten Wagnisse sind später nur noch mit einem gewissen Grad von Unsicherheit genau festzustellen, weil sie nicht an eine leicht überprüfbare Altersgrnze anknüpfen, sondern an die medizinisch zu begutachtende Minderung der Erwerbsfähigkeit. Bei einer Neufassung der RVO sollte aber schon aus Gerechtigkeitsgründen der Rentenerhöhung im Falle des § 1268 Abs. II Nr. 2, 1. Alt. RVO ebenfalls die einmalige Dreimonatsfrist des § 1290 Abs. II RVO zugute kommen.

Für die Beantwortung der eingangs gestellten Frage, ob die Erhöhung von Amts wegen oder nur auf Antrag erfolgen kann bzw. muß, ist zunächst ein Blick auf § 183 Abs. VII RVO wichtig. Falls ein Versicherter die Voraussetzungen für den Bezug eines Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt, aber trotzdem noch arbeitet und sowohl arbeitsunfähig krank als auch nach ärztlichem Urteil erwerbsunfähig wird, so kann die Krankenkasse dem Versicherten nach Ablauf von 6 Wochen eine vierwöchige Frist setzen, um den Antrag auf Gewährung des Altersruhegeldes zu stellen. Mit Gewährung der Rente endet nach § 183 Abs. III RVO die Leistungspflicht der Krankenkasse für die Lohnfortzahlung. Unterbleibt die Antragstellung, so wird die Krankenkasse ebenfalls frei [1]. Aus dieser Bestimmung geht

---

1 Vgl. dazu:
Ludwig DVZ 1962 S. 299 ff.;
Schubert DRV 1963 S. 77 (87).

hervor, daß die Altersrente nicht durch ein Zusammenwirken der Versicherungsträger von Amts wegen festgesetzt werden kann. Auch darf die Krankenkasse nicht für den Versicherten den Antrag stellen; die Einleitung des Feststellungsverfahrens ist immer noch abhängig vom Antrag des Versicherten. Allerdings kann auf ihn ein finanzieller Druck ausgeübt werden, daß er sich zur Antragstellung entschließt. Über § 1538 RVO wird kein anderes Ergebnis erzielt, denn hier handelt es sich um Ersatzansprüche anderer Behörden.

Bei der Erhöhung einer Rente liegt der Fall etwas anders. Hier hatte der Berechtigte schon einmal einen Antrag nach § 1545 RVO gestellt. Wenn man einen Antrag auch weit auslegen muß, so daß fast immer die günstigste Rente als beantragt gilt, kann man doch nicht sagen, daß beispielsweise der Antrag auf Rentengewährung wegen Berufsunfähigkeit gleichzeitig schon den Antrag umfaßt, Leistungen bei einer später möglicherweise hinzukommenden Erwerbsunfähigkeit infolge einer Ausweitung des Leidens zu gewähren.

Wenn man sich auch darüber einig ist [1], daß der Antrag zur Entstehung des Anspruches auf Rentenerhöhung in den Fällen der §§ 1254 Abs. II und 1268 Abs. II RVO keine Bedeutung hat, so fragt es sich doch, ob aus dieser Tatsache und daraus, daß für die bisherige Rente bereits ein Antrag gestellt war, die Folgerung der Erhöhung von Amts wegen gezogen werden kann. Für diese Auffassung [2] spricht allerdings der Gesetzeswortlaut. Die Wendung "ist umzuwandeln" deutet einen Imperativ an. Beim Vorliegen der Voraussetzungen ist der Versicherungsträger auch daran gebunden, die Umwandlung vorzunehmen. Die Formulierung ist ähnlich wie in § 1286 RVO, wo die Entziehung oder Herabsetzung der Rente geregelt ist. Niemand kommt hierbei auf den Gedanken, daß nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag die Rente zu entziehen oder herabzusetzen sei. Beck meint, die Vollendung des 65. oder 45. Lebensjahres sei

---

1 Vgl. oben S. 185 Anm. 2) und 3).
2 Beck DVZ 1957 S. 162 (164) auch für § 1268 Abs. II Nr. 1 RVO;
Heinze SGb 1957 S. 259;
Scheerer DRV 1963 S. 214 (216).

ein registrierungsfähiger Zeitpunkt, den der Versicherungsträger für jeden in Betracht kommenden Rentenbezieher festzuhalten habe, um so sehr leicht die Umstellung der Rente vornehmen zu können.

Aber auch für den Fall des § 1253 Abs. II RVO wird die Meinung vertreten [1], daß die Erhöhung der Rente von Amts wegen erfolgen müsse. Voraussetzung dafür ist aber die Kenntnis des Versicherungsträgers vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei dem Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente. Die Verschlimmerung des entsprechenden Leidens ist ohne Meldung des Versicherten nicht zu erfassen. Eine laufende ärztliche Untersuchung nur im Hinblick auf eine mögliche Verpflichtung zur Erhöhung der Rente von Amts wegen bedeutet einen viel zu kostspieligen verwaltungsmäßigen Aufwand. Erfährt die Behörde im Wege einer Routineuntersuchung von dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bei dem Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, so ist ein Einschreiten von Amts wegen zwecks Erhöhung der Rente erforderlich [2]. In allen übrigen Fällen kommt dem Antrag wegen des Beginns der Erhöhung nach § 1290 Abs. III RVO eine große Bedeutung zu. Von der Erziehung mindestens eines waisenrentenberechtigten Kindes im Falle des § 1268 Abs. II Nr. 2, 2. Alt. RVO kann der Versicherungsträger aber auf amtlichem Wege Kenntnis erlangen.

Bedenken gegen das Amtsprinzip macht Söchting [3] geltend, wenn er sagt, daß hierdurch das Antragserfordernis des § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO ohne gesetzliche Grundlage durchbrochen werde. Er übersieht dabei aber die zwischen dem Rentenempfänger und dem Versicherungsträger bestehenden leistungsrechtlichen Beziehungen, die ausreichen müssen, um eine Änderung der Rente nach Grund und Höhe ohne erneute Einleitung des Feststellungsverfahrens möglich zu machen. Heinze [4] behauptet im Hinblick auf die mögliche Verschiebung des

---

1 Beck DVZ 1957 S. 162 (163);
Heinze SGb 1957 S. 259 f.
2 Vgl. dazu oben S. 153.
3 Söchting SozVers 1959 S. 211 (212);
Söchting SozVers 1961 S. 131 (135).
4 Heinze SGb 1966 S. 196 (198 f.).

Versicherungsfalles nach § 1248 Abs. VI RVO über das 65. Lebensjahr hinaus, daß in Fällen, in denen eine abweichende "Bestimmung" der Altersgrenze durch den Versicherten erfolgt sei, eine Umstellung der Rente nicht möglich sei. Er läßt dabei außer acht, daß bei einer Festlegung die gewählte Altersgrenze anstelle des 65. Lebensjahres tritt, so daß zwar nicht beim Erreichen des 65. Lebensjahres, sondern zu dem bestimmten Zeitpunkt eine Änderung der Rente von Amts wegen erreicht werden kann. Heinze ist wegen § 1254 Abs. II RVO darin Recht zu geben, daß der Versicherungsträger bei hinausgeschobener Altersgrenze für den Fall, daß dauernde Erwerbsunfähigkeit nach Erreichen des 65. Lebensjahres eingetreten ist, den Versicherten auf dessen Befugnis aufmerksam machen darf, durch eine erneute "Bestimmung" der Altersgrenze diese wieder zurückzuverlegen, um so in den Genuß des Altersruhegeldes zu kommen, ohne eine Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen zu müssen. Die Möglichkeit der Erhöhung der Rente von Amts wegen bedeutet nicht die Durchbrechung des Antragserfordernisses. Eines Antrages bedarf es nach wie vor, um die Einleitung des Verfahrens zu erreichen [1].

Da der Anspruch - z.B. auf Altersruhegeld nach § 1248 Abs. V RVO - vom Antrag unabhängig ist und beim Vorliegen der Voraussetzungen, also ohne Antragstellung, entstanden ist, wird neuerdings die Meinung vertreten [2], daß die Verwaltungsbehörde von Amts wegen die Altersrente festsetzen muß.

Festzuhalten ist, daß nach herrschender Meinung der Antrag mit Ausnahme der vorgezogenen Altersruhegelder und der Beitragserstattung nur noch verfahrensrechtliche Bedeutung hat. Der Versicherungsträger erhält in allen Fällen durch den Antrag Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles; die Behörde hat alles Erforderliche zu tun, um den Anspruch zu überprüfen und die Leistung festzusetzen [3].

---

1 Beck SozVers 1965 S. 305.
2 Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1248 Anm.1, § 1288 Anm. 6 sowie § 1290 Anm. 6;
a.A. Pickel § 1545 Anm. 5 a.
3 Brackmann S. 666 u ff.

Folgt man der Ansicht des Gesamtkommentars, würde eine größere Einheit für alle Gebiete der Sozialversicherung erreicht werden. Dieser Zustand ist erstrebenswert, denn es würde eine größere Einfachheit und Übersicht erzielt, aber solange Zukunftsmusik, als § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO die Einleitung des Verfahrens vom Antrag abhängig macht. Die Ansprüche in der Krankenversicherung und in der Rentenversicherung sind ohne Antrag mit der Erfüllung ihrer Voraussetzungen ex lege entstanden. Ansprüche sind in beiden Versicherungszweigen in einem Feststellungsverfahren festzusetzen. Daß dies innerhalb der Krankenversicherung sehr einfach - um nicht zu sagen völlig unförmlich - geschieht, hat verwaltungstechnische Gründe.

Ein mitwirkungsbedürftiges Verwaltungsverfahren hat zweifelsohne auch seine guten Seiten für den Berechtigten. Wie die Ausführungen zu § 183 Abs. VII RVO gezeigt haben, kann kein Versicherter oder Hinterbliebener gezwungen werden, Versicherungsleistungen anzunehmen, die für ihn auch außer den Fällen des vorgezogenen Altersruhegeldes von Nachteil oder aus was für Gründen auch immer unangenehm sein können. Erst auf seinen Antrag wird der Versicherungsträger tätig.

Alle Leistungsbescheide, die ohne Antrag zustande kommen, sind mit Ausnahme der Rentenerhöhung als mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte anfechtbar oder sogar nichtig. Dem Antrag muß daher ein gewisser Erklärungswert innewohnen, der dem nichtgeäußerten Willen fehlt [1].

Bei der Wiedergewährung einer Rente (§§ 1243, 1248 RVO) ist der Antrag ebenfalls keine Voraussetzung für die Entstehung des Anspruches. Er hat nur Bedeutung für den Beginn der einzelnen, monatlichen Rentenzahlungen [2]. Das gilt auch für die Wiedergewährung

---

1 Brackmann S. 666 w;
Haueisen NJW 1958 S. 441 (444 Anm. 44);
Haueisen DOK 1965 S. 361 (364 f.);
Röss SozVers 1966 S. 6 (42).
2 Reichow DAngV 1957 S. 220 (221).

der vorgezogenen Altersruhegelder, was aus § 1248 Abs. IV S. 2 RVO in Verbindung mit § 1290 Abs. III S. 3 RVO hervorgeht. Unter Wiedergewährung ist auch der Fall zu rechnen, daß eine Waisenrente nach dem 18. Lebensjahr endet und später durch eine Schul- oder Berufsausbildung erneut gewährt wird. Nicht zur Wiedergewährung zählen die Fälle der erneuten Gewährung einer Zeitrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach § 1276 RVO oder die Gewährung der vollen Rentenbeträge nach einem Zeitraum der Entziehung, weil es sich einmal um ein völlig neues Verfahren, zum anderen um eine von Amts wegen vorzunehmende Maßnahme handelt. Ebenfalls einer anderen Beurteilung unterliegt die Neufestsetzung von Leistungen nach § 1300 RVO [1].

Hat sich der Versicherungsträger davon überzeugt, daß sein Rentenbescheid von Anfang an zu Ungunsten des Berechtigten rechtswidrig war, so muß er diesen nach § 1300 RVO zurücknehmen und einen neuen Bescheid erlassen. Eine Nachzahlung ist dann weder eine Wiedergewährung noch eine Erhöhung, sondern die nachträgliche Gewährung der zu Unrecht vorenthaltenen Beträge. Die Neufestsetzung muß von Amts wegen erfolgen, eines Antrages bedarf es nicht. Wenn dieser erfolgt, hat er den Charakter einer Anregung zur Überprüfung. Von einer Neufeststellung kann nur dann gesprochen werden, wenn schon eine Leistung gewährt worden war. Der ursprünglich gestellte Antrag muß aber die neu festgestellte Leistung umfassen [2], sonst ist er nachzuholen, eventuell mit der Konsequenz des verspäteten Zahlungsbeginns nach § 1290 RVO.

Auch bei dem Anspruch nach § 1291 Abs. II RVO handelt es sich nicht um eine Wiedergewährung einer Rente im Sinne von § 1290 Abs. III RVO [3]. Das Wiederaufleben der Witwen- oder Witwerrente nach der Auflösung der zweiten Ehe bedeutet dem Wortlaut der Vorschrift nach, daß der Anspruch vor der zweiten Heirat schon bestanden haben

---

1 Niemann SozVers 1961 S. 350;
BSG SozEntsch V § 1300 RVO Nr. 4.
2 Niemann SozVers 1961 S. 350.
3 Reichow DAngV 1957 S. 220 (221);
Verweyst Kompaß 1965 S. 333 (365).

muß [1]. Gleichzeitig grenzt sich durch diese Formulierung das Wiederaufleben von der Wiedergewährung ab [2]. Eines Rentenantrages des Berechtigten vor Eingehung der zweiten Ehe und der Zahlung der Witwen- oder Witwerrente bedurfte es nicht, weil der Anspruch (d.h. das Stammrecht) auch ohne Antrag entstanden war [3]. Zum Wiederaufleben dieses Anspruches ist der Rentenantrag ebenfalls keine Entstehungsvoraussetzung. Er hat aber Bedeutung für den Rentenbeginn. § 1291 Abs. II RVO trifft eine ähnliche Regelung wie § 1290 Abs. II RVO, nur ist die Frist hier auf ein Jahr verlängert. Innerhalb dieses Zeitraumes bewirkt der gestellte Antrag die Zahlung vom Auflösungsmonat ab. Ein später gestellter Antrag führt nicht zum Verlust des Stammrechts, sondern zur Rentenzahlung erst ab Antragsmonat [4].

Wenn man aber an dem Antrag als materiellem Erfordernis festhalten will, so stellt sich die Frage, ob ein Sonderrechtsnachfolger oder Erbe nicht die durch den Versicherten unterlassene Beantragung nachholen kann. Für die Witwe oder den Witwer des Berechtigten ist das in § 1303 Abs. III RVO vorgesehen. Zu prüfen bleibt noch, ob diese Bestimmung eine Ausnahme ist oder ob hierin ein allgemeiner Grundsatz zum Ausdruck kommt.

Das Antragsrecht dieser Personen ist als Ausgleich dafür gedacht, daß sie wegen der Nichterfüllung der Wartezeit durch ihren Ehegatten keine Hinterbliebenenrente erhalten. Warum nur die Witwe und der Witwer, nicht hingegen die anderen für eine Versorgung in Betracht kommenden Hinterbliebenen in § 1303 Abs. III RVO erwähnt sind, ist nicht ersichtlich.

---

1 BSG Bd. 14 S. 238 (240), Entscheidung des Großen Senats.
2 BSG Bd. 16 S. 202 (204).
3 Malkewitz DRV 1963 S. 10 (20);
Verweyst Kompaß 1965 S. 333 (365);
BSG Bd. 16 S. 202 (203).
4 BSG Bd. 18 S. 62 (64).

Bültmann [1] ist darin beizupflichten, daß im Falle des § 1303 RVO der Versicherte das Versicherungsverhältnis unterbrechen kann, um es später fortzusetzen. Von seinem Recht, die Beitragserstattung zu verlangen, muß er also keinen Gebrauch machen. Beim Tode des Versicherten entfällt diese Wahlmöglichkeit, der Schwebezustand ist beendet. Deshalb tritt Bültmann mit Recht auch dafür ein, daß - falls die nach § 1303 Abs. III RVO berechtigten Personen nicht vorhanden sind - die Erben die Antragstellung nachholen können [2].

Anders ist es auch nicht in den Fällen des § 1248 Abs. I bis III RVO. Die Wahlmöglichkeit, nach der ein Versicherter ein vorzeitiges Altersruhegeld beantragen kann, entfällt mit seinem Tode. Insoweit ist die Rechtslage ähnlich wie bei einer unterlassenen Beantragung einer Beitragserstattung nach § 1303 RVO. Deshalb muß man den Rechtsnachfolgern das Recht einräumen, diese Leistungen noch geltend zu machen, die wegen § 1290 Abs. I S. 2 RVO ohnehin nur für höchstens drei Monate in Betracht kommen. Das gilt auch, falls ein Antrag gemäß § 1290 Abs. III S. 3 RVO auf Wiedergewährung eines vorzeitigen Altersruhegeldes vom Versicherten unterblieben ist.

ccc) Antrag ohne Bedeutung für die Anspruchsentstehung

Nach einer neueren, sich aber zunehmend verbreitenden und verfestigenden Meinung [3] entsteht auch bei den vorgezogenen Altersruhegeldern und bei der Beitragserstattung der Anspruch hierauf ohne Antragstellung.

---

1 Bültmann S. 122 f.
2 A.A. v. Altrock in Hanow - Lehmann - Bogs § 1303 RdNr. 19.
3 Barth SGb 1964 S. 5 ff.;
Barth SGb 1964 S. 358 ff.;
Barth SozVers 1966 S. 1 ff.;
Jahn S. 127 ff. und 132 ff.;
Mauss ZfS 1957 S. 236 (240 ff.);
Wilhelm SozVers 1960 S. 22;
wohl auch Bültmann S. 123 a.E.

Die Vertreter dieser Auffassung wenden sich nicht gegen das nach § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO vorgesehene Feststellungsverfahren [1]. Dieses wird nach wie vor für erforderlich gehalten. Aber außer der verfahrensrechtlichen Bedeutung soll für den Antrag keine weitere, materiellrechtliche Wirkung als Entstehungsvoraussetzung des Anspruchs bestehen. Dem Antrag wird in manchen Fällen nur noch eine Bedeutung für den Beginn der einzelnen Leistung beigemessen.

Zur Begründung dieser Ansicht werden folgende Argumente herangezogen:

Wenn der Gesetzgeber den Antrag zu einer Entstehungsvoraussetzung für das vorgezogene Altersruhegeld gemacht hätte, müßte der Antrag auch gleichwertig neben den übrigen Anspruchsvoraussetzungen stehen. Beispielsweise müßte § 1248 Abs. II RVO dann lauten [2]: "Altersruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit erfüllt hat, seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist und einen Antrag gestellt hat."

Auch sei es denkgesetzlich gar nicht möglich, den Antrag zu einer materiellen Anspruchsvoraussetzung zu machen. Ausgehend von dem Anspruchsbegriff des § 194 BGB könne man nur das mit einem Antrag verlangen, worauf man einen Anspruch zu haben meine. Deshalb sei jedes Leistungsverlangen nur erfolgreich, wenn schon vor der Geltendmachung die Voraussetzungen erfüllt seien. Ein Antragsteller wolle mit seiner Handlung kein Anspruchserfordernis bewirken, sondern in den Besitz der verlangten Leistung kommen [3]. Darüber hinaus habe der Antrag - seiner Bedeutung als Wort nach - zwei Erscheinungsformen: Mitteilung und Ansuchen. Mit dem Antrag verlange der Antragsteller von dem Antragsempfänger eine bestimmte Verhaltensweise, im sozialversicherungsrechtlichen Leistungsrecht ein Tätigwerden zur Festsetzung und Auszahlung von Versicherungsleistungen. Ein Antrag werde nur gestellt, weil der Berechtigte der Auffassung sei, in seiner Person sei ein Anspruch bereits entstanden [4].

---

1 Vgl. Barth SGb 1964 S. 5.
2 Mauss ZfS 1957 S. 236 (264).
3 Barth SozVers 1966 S. 1 (2).
4 Mauss ZfS 1957 S. 236 (295).

Letztlich wird gesagt, daß die jahrzehntelange Anwendung einer Rechtsauffassung dieser keine Qualität verleihe und ein rechtswidriger Zustand nicht rechtmäßig werde [1].

Der Auffassung, daß die Ansprüche nach den §§ 1248 Abs. I bis III sowie 1303 RVO auch ohne Beantragung entstehen, kann gefolgt werden. In den genannten Bestimmungen ist der Antrag nicht gleichgeordnet neben den eigentlichen Anspruchsvoraussetzungen aufgeführt. Aus dem Aufbau dieser Vorschriften kann auch nicht mit Sicherheit gefolgert werden, daß der Gesetzgeber den Antrag zu einer Entstehungsvoraussetzung gemacht hat. Nach der Neuregelung der Rentenversicherungsgesetzte im Jahre 1957 ist die Erwähnung des Antrages in den genannten Vorschriften im Grunde genommen systemwidrig. Einen Sinn kann man in dieser Regelung nur insoweit sehen, als nochmals klargestellt wird, daß wegen der mit der Leistungsgewährung verbundenen möglichen Nachteile nur die ausdrücklich auf diese Leistungen gerichteten Willenserklärungen ein Feststellungsverfahren hierüber herbeiführen können. Sieht man in dem Antrag keine materielle Anspruchsgrundlage, hätte § 1290 Abs. V RVO a.F. auch seine Bedeutung als Vorschrift für den Beginn der einzelnen Rentenzahlungen gehabt und wäre damit keineswegs überflüssig geworden. Nur ein Antrag, mit dem die in § 1248 Abs. II und Abs. III RVO vorgesehenen Leistungen verlangt worden wäre, hätte einen Rentenbeginn über § 1290 Abs. V und Abs.I RVO a.F. zur Folge gehabt.

Aber auch die weiteren Argumente sind überzeugend, wenngleich die gegenteilige Auffassung nicht unbedingt - wie Barth [2] meint - unlogisch und verfassungswidrig zu sein braucht.

Allerdings kann den Ausführungen von Mauss [3], ein Antrag könne aus Gründen der Logik keine Anspruchsvoraussetzung sein, nicht im vollen Umfang zugestimmt werden. Man kann zwar sagen, daß ein Antragsteller seinen Anspruch geltend macht, damit er eine Lei-

---

1 Barth SGb 1964 S. 5 (6) und SozVers 1966 S. 1.
2 Barth SGb 1964 S. 5 (7).
3 Mauss ZfS 1957 S. 236 (264).

stung erhält. Dieser Satz drückt dann aber nur aus, warum es zu einer Antragstellung kommt. Die Motivation des Berechtigten geht natürlich dahin, etwas zu erlangen. Sein zweck- und erfolgsgerichtetes Streben - nämlich die Antragstellung - soll aus seiner Sicht keine rechtsbegründende Handlung sein; auch nach außen hin wird mit dem Antrag deutlich, daß der Antragsteller der Überzeugung ist, in seiner Person sei bereits ein Anspruch entstanden. Ob ein Antrag materielle Voraussetzung ist oder nicht, hängt von den Bedingungen ab, die das Gesetz an die Beantragung einer Leistung knüpft. Wenn ein Anspruch auch ohne Beantragung entsteht, hat der Antrag nur formelle Bedeutung. Seine möglichen Auswirkungen auf den Zahlungszeitpunkt, den Beginn der Leistung oder den Ausschluß wegen verspäteter Antragstellung für den vor der Beantragung liegenden Zeitraum haben aber - und darin ist Mauss Recht zu geben - mit der Anspruchsentstehung selbst nichts zu tun.

Die durch das RRG [1] erfolgten Änderungen von § 1290 RVO sprechen m.E. ebenfalls dafür, dem Antrag auch in den Fällen des § 1248 Abs. I bis III RVO eine materiellrechtliche Wirkung abzusprechen. Wenn § 1290 Abs. I S. 2 RVO nunmehr besagt, daß ein vorzeitiges Altersruhegeld vom Ablauf des Monats an zu gewähren ist, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch erst vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird, so geht hieraus hervor, daß der Antrag eben keine Bedeutung für die Anspruchsentstehung hat. Der Antrag wird neben den Voraussetzungen und unabhängig hiervon genannt; das Gesetz spricht auch nicht von den "übrigen Voraussetzungen".

Die Beantragung der Leistung hat nur einen Einfluß darauf, ob die Rentengewährung von dem Monat nach Vorliegen der Voraussetzungen an erfolgen muß oder erst von einem späteren Zeitpunkt ab. § 1290 Abs. I S. 2 RVO ist wie Abs. II eine "Beginnvorschrift" und besagt nichts weiter, als daß ab Anspruchsentstehung eine Ausschlußfrist

---

1 Vgl. oben S. 3 Anm. 2).

zu laufen beginnt. Erfolgt die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Entstehung des Anspruchs, treten für den Versicherten keine nachteiligen Folgen ein - anderenfalls verliert er seinen Anspruch auf die monatlichen Rentenleistungen für die Zeit vor dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.

Über § 1290 Abs. II RVO drängt sich der Vergleich zu den Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf. Wie oben S. 182 f. dargelegt, ist die Ausschlußfrist des § 1290 Abs. II RVO sinnvoll, weil sich nach drei Monaten oft nicht mit hinreichender Sicherheit mehr etwas über den Umfang der Körperschädigung sagen läßt. Auch einem Versicherten, der die Voraussetzungen für den Bezug eines vorzeitigen Altersruhegeldes erfüllt, kann eine Entscheidung innerhalb von drei Monaten zugemutet werden, ob er schon vor dem 65. Lebensjahr eine Rente beziehen will, um damit weitgehend aus dem Arbeitsprozeß auszuscheiden (vgl. § 1248 Abs. IV RVO).

Mit der Annahme, daß der Antrag nicht die Fälligkeit einer Leistung auslöst, kommt man auch zu einer folgerichtigen Anwendung des § 29 Abs. III RVO.

Die Auslegung dieser Vorschriften bereitete lange Zeit erhebliche Schwierigkeiten, weil sie unter dem Gesichtspunkt der Anmeldetheorie des RVA [1] vorgenommen wurde [2]. Diese Theorie wiederum war entscheidend von der Frage der Anspruchsentstehung im Hinblick auf das Vorhandensein einer vererblichen Rechtsposition geprägt [3]. Erst seit dem Beschluß des Großen Senats im Dezember 1971 [4] ist ein Wandel in der Rechtsprechung festzustellen, so daß die früheren Entscheidungen als überholt gelten dürfen. Dennoch soll die eingetretene Entwicklung kurz dargestellt werden, weil sich daraus einige interessante Schlußfolgerungen ziehen lassen.

---

1 Vgl. oben S. 66.
2 Petzold S. 61.
3 Schmidinger SozVers 1969 S. 203 (205).
4 BSG Bd. 34 S. 1 (4 ff.), Entscheidung des Großen Senats.

Mit Ausnahme von Krankenversicherungsleistungen, für die eine Verjährung in § 223 RVO besonders geregelt ist, verjähren alle sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche gemäß § 29 Abs. III RVO in vier Jahren nach der Fälligkeit. Die Geltung dieser Vorschrift ist von der Rechtsprechung für einzelne Leistungen neben den Rentenansprüchen der Versicherten ausdrücklich anerkannt worden, so z.B. für die Ansprüche auf Witwenrente [1], Witwenabfindung [2], Kindergeldzuschuß [3] und Arbeitslosenunterstützung [4].

Seit der Entscheidung des Bayerischen LVA [5] sind sich Rechtsprechung und Literatur [6] darüber einig, daß das Stammrecht [7] nicht der Verjährung des § 29 Abs. III RVO unterliegt. Dies verjährt nicht, es sei denn, man läßt die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 195 BGB eingreifen [8]. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, die BGB-Vorschriften für die Verjährung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche entsprechend anzuwenden, soweit nicht Bestimmungen der RVO eingreifen. Das RVA [9] hat dies bereits vor Inkrafttreten der RVO für Ansprüche nach dem IVG getan. Das BSG [10] wandte § 197 BGB entsprechend auf Rentenansprüche nach dem BVG an.

Der um § 29 Abs. III RVO entbrannte Streit beginnt mit der Auslegung des Wortes "Fälligkeit". Einig ist man sich noch darin, daß die Kenntnis des Berechtigten vom Bestehen seines Anspruches keinen Einfluß auf den Beginn der Verjährung hat, somit also auch

---

1 LSG Hamburg Breith., 54. Jg. (1954) S. 304 ff. (nrkr.).
2 RVA 3903 AN 1930 S. IV 482.
3 RVA EuM Bd. 33 S. 314.
4 RVA 5127 AN 1937 S. IV 279 f.;
RVA 4822 AN 1934 S. IV 379 f. für die Ansprüche der Reichsversicherungsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Erstattung zu Unrecht bezogener Arbeitslosenunterstützung.
5 Bay. LVA EuM Bd. 4 S. 9 (10).
6 BSG Bd. 34 S. 1 (4 ff.) - Entscheidung des Großen Senats;
vgl. auch Zitate unten auf S. 218 f.
7 Vgl. im einzelnen unten S. 218 f.
8 Bay.LSG Breith., 50. Jg. (1961) S. 961 ff. (nrkr.);
wohl auch Bauer DRV 1965 S. 86 (90).
9 RVA 1511 AN 1910 S. 644.
10 BSG Bd. 19 S. 88 ff.

keine Auswirkungen auf die Fälligkeit zeigt [1]. Einigkeit herrscht außerdem darüber, daß die Fälligkeit dann eintritt, wenn der Gläubiger die Leistung zu fordern berechtigt ist. Umstritten ist, wann dieser Zeitpunkt bei sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen vorliegt.

Teilweise [2] wird angenommen, erst mit der Bescheiderteilung werde der Anspruch fällig, denn der Berechtigte könne vorher keinen bestimmten Betrag fordern. Auch brauche der Versicherungsträger bis zur Festsetzung die Leistung nicht zu erbringen, erst nach Erlaß des Verwaltungsaktes müsse er in der festgesetzten Höhe leisten.

Nach anderer Ansicht [3], der bisher das BSG anhing, ist darauf abzustellen, daß bei der abstrakt-generellen Normierung eines öffentlich-rechtlichen Anspruches erst noch ein Tätigwerden einer Verwaltungsbehörde hinzukommen muß, um die Fälligkeit einer Forderung eintreten zu lassen. Ohne Leistungsbegehren brauche die Behörde aber keine Leistung festzusetzen, vorher könne sie die Gewährung verweigern. Deshalb trete frühestens mit der Antragstellung die Fälligkeit ein, denn setze der Versicherungsträger nun die Leistung nicht fest oder zahle er sie nicht aus, könne der Berechtigte die Erfüllung seiner Ansprüche auf dem Klagewege erreichen.

---

1 Liebe SozVers 1963 S. 353 (354);
RVA EuM Bd. 33 S. 314 (316);
BSG SozR RVO § 29 Aa 2 Nr. 6.

2 Barth SozVers 1962 S. 289 ff.;
Söchting SozVers 1963 S. 230 (232 f.);
Stangl BKK 1961 Sp. 8 (16);
Bay. LSG Breith., 50. Jg. (1961) S. 916 ff. (nrkr.).

3 Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 205 AVG - § 29 RVO Anm. 3 a;
Malkewitz DRV 1963 S. 10 (18 f.);
LSG Hamburg Breith., 54. Jg. (1965) S. 304 ff. (nrkr.);
BSG Bd. 21 S. 162 f.;
BSG SozR RVO § 29 Aa 2 Nr. 6 als Revision gegen Bay. LSG, vgl. oben S. 199 Anm. 8);
BSG SozR RVO § 29 Aa 2 Nr. 5;
BSG Bd. 23 S. 62 ff.

Im Ergebnis wurde also daran festgehalten, daß nicht angemeldete Ansprüche nicht der vierjährigen Verjährung des § 29 Abs. III RVO unterliegen. Da erst mit der Beantragung die Verjährung beginnen sollte,konnte die Untätigkeit des Berechtigten gemäß § 29 Abs. III RVO nicht zum Rechtsverlust führen. Um die Versicherungsträger vor größeren Nachzahlungen zu schützen, wurde versucht, den Gesichtspunkt der Verwirkung ins Feld zu führen [1], was aber, wie der Große Senat des BSG [2] richtig ausführt, nur eine Verlegenheitslösung sein konnte.

In der Literatur [3] wird lange Zeit schon eine gegenteilige Ansicht vertreten, zu der sich auch nun das BSG [4] bekennt.

Im Sozialversicherungsrecht ist eine klare und systematische Unterscheidung von Entstehung und Fälligkeit als Zeitpunkt des Verjährungsbeginns nicht nachweisbar [5]. In der Unfallversicherung, wo es nach allgemeiner Auffassung keines Antrages zur Entstehung eines Anspruches bedarf, muß die Leistung mit dem Eintritt des Versicherungsfalles fällig sein. In der Krankenversicherung spricht § 223 RVO davon, daß die Verjährungsfrist nach dem Tage der Anspruchsentstehung beginnt. Zwar ist auffällig, daß die RVO in ihren Verjährungsvorschriften zwei sprachlich unterschiedliche Tatbestandsmerkmale für den Verjährungsbeginn nennt: Die Fälligkeit in § 29 Abs. III RVO und die Entstehung in § 223 RVO. Dennoch kann nicht angenommen werden, daß hier unterschiedliche Zeitpunkte normiert werden sollten. Auch in § 1288 Abs. II RVO werden die fälligen Be-

---

1 Casselmann SGb 1970 S. 45 (46);
Rauch SGb 1968 S. 518 ff.;
BSG Bd. 23 S. 62 (65 f.);
vgl. auch oben S. 156.
2 BSG Bd. 34 S. 1 (4 ff.), Entscheidung des Großen Senats.
3 Bauer DRV 1965 S. 86 ff.;
Casselmann SGb 1970 S. 45 (46);
Kluge NJW 1965 S. 463 gegen BSG Bd. 21 S. 162;
Kreil ArbVers 1932 S. 193 (200);
Liebe SozVers 1963 S. 353 ff.;
Schmidinger SozVers 1969 S. 203 ff.;
Petzold S. 59 ff.
4 BSG Bd. 34 S. 1 (4 ff.), Entscheidung des Großen Senats, allerdings wie die in Anm. 3) aufgeführten Autoren nicht für die Ansprüche nach den §§ 1248 Abs. II und III sowie 1303 RVO.
5 Petzold S. 13.

träge genannt, die auf die Sonderrechtsnachfolger übergehen sollen. Damit können aber nur Forderungen gemeint sein, die dem Berechtigten zustanden.

Ein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung wird deshalb mit der Entstehung fällig; in diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte die Leistung vom Versicherungsträger "fordern". § 29 Abs. III RVO besagt trotz seiner Formulierung nichts anderes als § 198 BGB [1]. In entsprechender Anwendung des § 201 BGB beginnt die Verjährung im Falle des § 29 Abs. III RVO, nicht aber wegen der eindeutigen Formulierung bei § 223 RVO, allerdings erst mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Interessenlage. Derjenige Berechtigte, der sich nicht um seine Interessen kümmert, erscheint weniger schutzwürdig als derjenige, der zwar seine Forderungen erhoben hat, sich aber nicht weiter dafür interessiert, ob seine Ansprüche festgesetzt werden [2]. Mit der Beantragung kann der Bürger davon ausgehen, daß die Verwaltungsbehörde seine Ansprüche überprüft und unverzüglich die Feststellung vornimmt.

Mit der Antragstellung wird der Lauf der Verjährung unterbrochen [3]; es beginnt aber eine neu Verjährungsfrist zu laufen. Eine Klageerhebung als Tatbestand für die Unterbrechung ist nicht zu fordern, da im sozialgerichtlichen Verfahren ein Vorverfahren vorgesehen ist und die Möglichkeit der Untätigkeitsklage eine Ausnahme bildet.

Die schon laufende Verjährungsfrist des § 29 Abs. III RVO wirkt auch gegenüber Sonderrechtsnachfolgern oder Erben. Zu berücksichtigen bleibt, daß die in der RVO an verschiedenen Stellen aufgeführten Ausschlußfristen kürzer sind (vgl. z.B. die §§ 1290, 1291 Abs. II, 1303 Abs. I S. 3 und Abs. IV, 1546 RVO) und als Spezialregelungen der allgemeinen Verjährungsvorschrift vorgehen [4].

1 Bauer DRV 1965 S. 86 (89).
2 Kluge NJW 1965 S. 463.
3 BSG Bd. 19 S. 93 (96 f.).
4 Haueisen DOK 1965 S. 201 (204).

Angemerkt sei noch, daß die Verjährung nur auf Einrede des Versicherungsträgers von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit berücksichtigt zu werden braucht [1]. Ob die Berufung auf die Verjährung gegen Treu und Glauben verstößt und deshalb unbeachtlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls [2]; kommt man jedoch zu diesem Ergebnis, so wirkt das auch zugunsten der Rechtsnachfolger.

Die Untersuchungen zum Beginn der Verjährung nach § 29 Abs. III RVO zeigen, daß sich über einen langen Zeitraum eine herrschende Meinung herausbilden und halten konnte, weil man von einer bestimmten Prämisse, die in einem anderen Zusammenhang aufgestellt worden ist, nicht abrücken wollte. Da nur nach erfolgter Antragstellung ein Anspruch entstehen sollte, konnte vor der Beantragung auch keine Rechtsposition entstanden sein, die fällig wurde. Jedoch bildete eine ständige Rechtsprechung, die seit Inkrafttreten der RVO über viele Jahre eine bestimmte Anschauung vertreten hat, schließlich für das BSG kein Hindernis, davon abzurücken.

c) Vergleich zu den versorgungsrechtlichen Ansprüchen

Ein Vergleich zwischen den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen sozialrechtlichen Ansprüchen hinsichtlich der Frage, ob der Antrag als Entstehungsvoraussetzung aufgefaßt werden kann, führt nicht weiter. Zwar gilt grundsätzlich für sozialrechtliche Leistungen [3], daß sie in einem Feststellungs-

---

1 Liebe SozVers 1963 S. 353 (355);
Schmidinger SozVers 1969 S. 203 (205);
BSG Bd. 34 S. 1 (4 ff.), Entscheidung des Großen Senats;
LSG Nordrhein-Westfalen SozVers 1970 S. 165 (168).

2 Liebe SozVers 1963 S. 353 (355);
BSG Bd. 19 S. 93 (96 f.);
BSG Bd. 34 S. 1 (4 ff.), Entscheidung des Großen Senats;
LSG Nordrhein-Westfalen Breith., 59. Jg. (1970), S. 506 (nrkr);
vgl. auch BSG Bd. 32 S. 60 (62 ff.) und BSG Bd. 34 S. 124 ff.

3 Vgl. BSG Bd. 20 S. 280 (281 ff.), wo zu Recht davon ausgegangen wird, daß Leistungen, die wie das Krankengeld "am Schalter" ausgezahlt werden, regelmäßig "schlicht", also nicht mittels Leistungsbescheides gewährt werden. Ein Verwaltungsakt mit der Bindungswirkung des § 77 SGG ergehe erst im Streitfall.

verfahren festgesetzt werden; eine zwingende Notwendigkeit, den Antrag in allen Fällen gleich zu behandeln, besteht aber nicht. Eine Einheitlichkeit auf allen Gebieten des Sozialrechtes ist sicher vorteilhaft, dennoch sind die Ausgangspunkte für die durch die Sozialgesetze geregelten Sachverhalte so unterschiedlich, daß der Antrag für die Entstehung der einzelnen Ansprüche auch eine unterschiedliche Bedeutung haben kann.

Wenn nun die Ansprüche nach dem BVG und SVG [1] vergleichsweise betrachtet werden, so soll nur aufgezeigt werden, daß in Rechtsprechung und Literatur das Problem der Antragstellung ähnlich umstritten ist wie in der Rentenversicherung.

Mit einer fast gleichlautenden Begründung behauptet Schwankhart [2], daß auch die versorgungsrechtlichen Ansprüche erst nach Abschluß des Feststellungsverfahrens, d.h. mit der Bescheiderteilung, entstanden seien. Die oben auf S. 165 ff. vorgebrachten Bedenken gegen diese Theorie gelten auch hier und führen zu ihrer Ablehnung.

Die Rechtsprechung [3] und einige Autoren [4] sind der Auffassung, erst nach der Antragstellung sei ein Anspruch entstanden. Aus § 1 Abs.I und Abs. V BVG folge, daß der Anspruchsberechtigte nur auf Antrag Versorgung erhalte. Damit finde der Antrag unter den materiellrechtlichen Vorschriften Erwähnung und stehe gleichberechtigt neben den anderen Anspruchsvoraussetzungen.

Die Bedeutung der Antragstellung wurde besonders bei der Witwenabfindung nach § 44 BVG aktuell. Eine Witwe, die vor der Stellung des Antrages auf Gewährung der Abfindung wieder heiratet, sollte

---

1 Vgl. z.B. § 80 SVG, worin gesagt wird, daß der Beschädigte auf Antrag in entsprechender Anwendung des BVG Versorgung erhält.
2 Schwankhart SGb 1957 S. 193 ff.;
dagegen Kiefer SGb 1958 S. 10 ff.
3 BSG Bd. 1 S. 189 ff.;
BSG Bd. 2 S. 289 ff.;
LSG Bremen Breith., 44. Jg.(1955)S. 1206 ff. (rkr.);
Hessisches LSG Breith., 58. Jg.(1969)S. 599 (600) (rkr.).
4 Hartrath SozVers 1953 S. 210;
Hebe ZfS 1968 S. 9 (11);
Wilke BVG § 1 Anm. VII.

diesen Anspruch nicht haben, weil sie dann im Zeitpunkt der Antragstellung keine Witwe mehr sei und nicht mehr anspruchsberechtigt für eine Witwenrente. Auch die Änderung von § 44 BVG im Jahre 1953 [1] sollte keine Bestätigung dafür sein, daß der Gesetzgeber den Antrag als Erfordernis für die Anspruchsentstehung angesehen habe.

Nach der entgegenstehenden Ansicht [2], die u.a. auch von Autoren [3] vertreten wird, die bei den rentenversicherungsrechtlichen Ansprüchen eine materiellrechtliche Wirkung des Antrages ablehnen, ist der Antrag keine Entstehungsvoraussetzung für den Anspruch. Zum Teil wird § 1 BVG nicht als Anspruchstatbestand angesehen [4]. Die konkreten Voraussetzungen für den Anspruch seien in anderen Vorschriften genannt; § 1 BVG sei gewissermaßen das Gesetz in Kurzform und mehr als Überschrift oder Leitgedanke zu verstehen. Außerdem stehe der Antrag, wie sich aus der Formulierung der Bestimmung ergebe, nicht gleichberechtigt neben den in § 1 BVG aufgeführten materiellen Voraussetzungen. Im übrigen werden die für die Rentenversicherung vorgebrachten Argumente wiederholt: Der Antrag könne auch nur den Hinweis für die Verwaltungsbehörde bedeuten, daß ein Anspruch vorliege, denn der Antragsteller verlange, eine ihm zustehende Leistung festzusetzen. Dem Gesetz der Logik entspreche es, daß man nur das erfolgreich fordern könne, woraus man schon einen Anspruch habe; der Anspruch könne daher nicht mehr von der Stellung des Antrages abhängen.

---

1 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 862).

2 Brüggemann ZfS 1952 S. 203 ff.;
Coenen ZfS 1953 S. 50 (51);
Jahn ZfS 1952 S. 97 f.;
Kiefer SGb 1958 S. 10 ff.;
Klink ZfS 1953 S. 62 (63);
Zielke ZfS 1952 S. 59;
SG Bremen SGb 1954 S. 169 (171 ff.);
vgl. auch Anm. 3) und 4).

3 Barth SGb 1964 S. 5 ff. und S. 358 (359);
Bültmann S. 105 ff.;
Mauss ZfS 1957 S. 236 (264 ff.).

4 Klink ZfS 1953 S. 62 ff.;
Mauss ZfS 1957 S. 236 (264 ff.).

Der Streit um die Bedeutung der Antragstellung erstreckt sich nicht nur auf die Gebiete der Rentenversicherung und der Kriegsopferversorgung. Ein Verwaltungsverfahren zur Festsetzung der Leistungen ist mit Ausnahme der "am Schalter" zu gewährenden Leistungen [1] nach der augenblicklichen Rechtslage für alle sozialversicherungsrechtlichen Leistungen erforderlich. Die Leistungsverwaltung - abgesehen von der Unfallversicherung - wäre auch in fast allen Fällen nicht in der Lage, ohne Antrag des Berechtigten eine Leistung festzustellen und zu gewähren, weil sie in der Regel erst durch den Antrag erfährt, daß ein Berechtigter die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat.

III. Höchstpersönlichkeit des Rechtsverhältnisses als Ausschlußgrund für die Vererblichkeit nicht beantragter Leistungen

Um auf die Bedeutung des Antrages für die Vererblichkeit einer Versicherungsleistung einzugehen, muß zunächst festgestellt werden, daß der Antrag weder mit dem Versicherungsfall noch mit dessen Eintritt etwas zu tun hat. Außerdem ist der Antrag nach der hier vertretenen Ansicht keine Entstehungsvoraussetzung für den Anspruch, ausgenommen die Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Diese Leistungen sollen fortan außer Betracht bleiben. Selbst wenn man der herrschenden Meinung folgt, sind auch die Mehrzahl der Ansprüche in der Rentenversicherung ohne Antragstellung entstanden, denn danach kommt nur in den Fällen der §§ 1248 Abs. I bis III sowie 1303 RVO dem Antrag noch eine materiellrechtliche Bedeutung zu.

Zu prüfen bleibt, ob trotz Entstehung des Anspruches ohne Antragstellung eine vererbliche Rechtsposition entstanden ist.

Für die Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung [2] wird das - wie früher schon - angenommen, mithin wohl auch für diejenigen

---

1 Vgl. oben S. 203 Anm. 3).
2 Martens WzS 1968 S. 170 und 173;
LSG Saarland Breith., 58. Jg. (1969) S. 480 (nrkr.) und die Revisionsentscheidung hierzu, BSG Bd. 31 S. 146 ff.

Kannleistungen, die als Sachleistungen vorgesehen sind und im Einzelfall zu einem Erstattungsanspruch geworden sind, vgl. oben S. 92. In diesen Fällen muß der Rechtsnachfolger die Berechtigung erhalten, eine Antragstellung vorzunehmen, um das Feststellungsverfahren auszulösen, soweit dieses nicht, wie in der Unfallversicherung, von Amts wegen einzuleiten ist. Dieser Auffassung muß zugestimmt werden, so daß im folgenden nur noch der Bereich der Rentenversicherungen behandelt zu werden braucht [1].

Die hier herrschende Meinung hält nicht beantragte Leistungen der Rentenversicherungsträger für unvererblich, obwohl in fast allen Fällen der Anspruch darauf schon entstanden ist. Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich auf die Höchstpersönlichkeit des Rechtsverhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem Versicherungsträger, die die noch nicht angemeldeten Ansprüche von der Übergangsfähigkeit auf Sonderrechtsnachfolger oder Erben ausschließen soll. Als weitere Gründe, die eng mit der Höchstpersönlichkeit zusammenhängen, werden § 1537 RVO sowie der Wortlaut des § 1288 Abs. II RVO herangezogen.

1. Bedeutungslosigkeit der erneuten Antragstellung bei Überprüfung und Neufeststellung der Leistung

Unstreitig geht das Recht des Berechtigten, einen bindend gewordenen Verwaltungsakt nach § 1744 RVO überprüfen zu lassen, auf seinen Sonderrechtsnachfolger bzw. seinen Erben über [2]. Das gilt auch dann, wenn der Berechtigte vor seinem Tode die Überprüfung nicht mehr hatte vornehmen lassen, weil er von dem Grund, der zu dieser Maßnahme berechtigt, nichts gewußt hatte. Mit den ersten, noch von dem Berechtigten gestellten Antrag auf Gewährung einer

---

1 Für die Ansprüche nach dem GAL gibt es bisher keine Stellungnahmen. Obwohl diese Ansprüche auch ohne Antragstellung entstehen, würde die herrschende Meinung wohl wegen § 10 Abs. III GAL, der § 1288 RVO für entsprechend anwendbar erklärt, nur angemeldete Ansprüche auf einen Rechtsnachfolger übergehen lassen.

2 Elsholz - Theile Nr. 72 (zu § 1288 RVO) Anm. 1 b;
Pickel § 1744 Anm. 3;
BSG Bd. 6 S. 283 f.

Leistung war diese schon in voller Höhe beantragt. Die Überprüfung des Bescheides nach § 1744 RVO bedeutet daher nur die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens. Wenn aber über dieselbe Leistung schon einmal ein Feststellungsverfahren anhängig gewesen war, bedarf es keines neuen Antrages im Sinne von § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO. Der Leistungsantrag lag bereits vor und braucht nicht wiederholt zu werden; das Überprüfungsverfahren wird eingeleitet auf Grund eines Antrages gemäß § 1744 RVO oder auch von Amts wegen.

Auch bei einer Neufestsetzung der Leistungen gemäß den §§ 622, 623 RVO, die auch noch nach dem Tode des Berechtigten erfolgen, kann, werden die Sonderrechtsnachfolger des § 630 RVO oder ggf. die Erben begünstigt. War in die Verhältnisse, die für die Feststellung der Leistung maßgebend gewesen waren, eine wesentliche Änderung eingetreten, die auch nach dem Tode noch feststellbar ist, so folgen, auch ohne daß es eines Tätigwerdens, insbesondere einer Antragstellung, des Verstorbenen bedurft hätte, seine Rechtsnachfolger in seine Position [1]. Ein Antrag hat in diesen Fällen auch nur die Bedeutung einer Anregung, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Der Unfallversicherungsträger muß die Veränderung der für die Feststellung maßgeblichen Verhältnisse ohnehin von Amts wegen überprüfen.

Eine Neufeststellung nach § 627 RVO ist ebenfalls nicht vom Antrag des Berechtigten abhängig [2]. Abgesehen davon, daß in der Unfallversicherung dem Antrag nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, muß der Versicherungsträger dann, wenn er sich von der zu Unrecht erfolgten Ablehnung oder Entziehung einer Leistung überzeugt hat, diese gewähren. Falls der Berechtigte inzwischen verstorben ist, treten seine Rechtsnachfolger an seine Stelle.

---

1 BSG SozEntsch IV § 622 RVO Nr. 3.

2 A.A. Pickel § 1545 Anm. 5 d, der ohne nähere Begründung annimmt, der Rechtsnachfolger könne ohne Antrag des Berechtigten die Neufeststellung nach den §§ 627 oder 1300 RVO nicht begehren.

Für eine Neufeststellung nach § 1300 RVO kann ebenfalls festgehalten werden, daß es hier keines Antrages bedarf [1]. Ein Rentenversicherungsträger ist von Amts wegen verpflichtet, einen neuen Bescheid zu erteilen, wenn er von der Unrechtmäßigkeit einer früheren Entscheidung überzeugt ist. Er ist schon dann als überzeugt zu erachten, wenn eine höchstrichterlich gefestigte Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen eine andere Entscheidung getroffen hat [2]. Wird ein Antrag gestellt, so ist dies kein Antrag im Sinne von § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO, sondern nur der Hinweis an den Rentenversicherungsträger, einen - nach Meinung des Antragstellers - rechtswidrigen Bescheid zurückzunehmen [3]. Die erneute Prüfung soll die Unrichtigkeit der Leistungsfestsetzung in einem früheren Verfahren ergeben.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß ein abgelehnter Rentenantrag verbraucht ist, also mit rechtskräftiger Ablehnung das Feststellungsverfahren beendet ist, muß man doch zubilligen, daß die Überprüfung nach § 1300 RVO sich gerade auf das bereits abgeschlossene Verfahren bezieht. Auch eine völlig abgelehnte Leistung ist dann, wenn sie zu Unrecht verweigert worden ist, vom Antragsmonat oder ggf. von einem der in § 1290 RVO vorgesehenen Zeitpunkte zu gewähren. Dazu hat das BSG [4] herausgestellt, daß eine erhöhte Festsetzung der Rente nach erfolgter Neufeststellung gemäß § 1300 RVO nicht unter § 1290 Abs. III RVO fällt, also von einem für den Berechtigten günstigeren Zeitpunkt ab zu gewähren ist.

Ist der Berechtigte verstorben, so kann es auf die Berechtigung seiner Rechtsnachfolger keinen Einfluß haben, ob er die Anregung vor seinem Tode noch gegeben hatte oder ob der Versicherungsträger noch zu Lebzeiten des Berechtigten die Überprüfung eingeleitet oder sogar abgeschlossen hatte. Mit der Stellung des Rentenantrages nach § 1545 Abs.I Nr. 2 RVO muß die Höchstpersönlichkeit

---

1 A.A. Pickel, vgl. oben S. 208 Anm. 2).
2 BSG Breith., 58. Jg. (1969), S. 42;
BSG Bd. 36 S. 120 (123 f.).
3 BSG SozEntsch § 1300 RVO Nr. 4.
4 BSG SozEntsch § 1300 RVO Nr. 4.

des Anspruches - wenn man sie überhaupt bejahen will - gefallen sein. Der Rentenantrag ist auch dann nicht verbraucht, wenn die Leistung ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, sich aber später herausstellt, daß die Ablehnung zu Unrecht erfolgte.

Zugegebenermaßen ist die Ausgangssituation bei den §§ 1300 und 1744 RVO anders, aber beide Vorschriften gehen davon aus, daß der materielle Inhalt einer Entscheidung geändert wird. Zwar geschieht das in den Fällen des § 1744 RVO auf Grund einer geänderten Beweissituation, in den Fällen des § 1300 RVO, weil z.B., eine Gesetzesbestimmung für verfassungswidrig erklärt worden ist oder der Behörde bei der Anwendung einer Vorschrift ein Fehler unterlaufen ist. Immer wird aber ein rechtskräftiger Bescheid abgeändert, so daß der Ansicht des BSG [1], nur bei der Überprüfung nach § 1300 RVO werde über den materiellen Anspruch entschieden, nicht gefolgt werden kann. Wenn das Gesetz schon eine Sondererbfolge vorschreibt und die Rechtsprechung die subsidiäre bürgerlichrechtliche Erbfolge zuläßt, dann ist es nur konsequent, daß die Rechtsnachfolger so gestellt werden, wie sie stehen würden, wenn der Versicherungsträger den Berechtigten nicht rechtsfehlerhaft beschieden hätte. Man kann sich auch nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Einhaltung des Sozialrechtsweges dem Berechtigten eine bessere Rechtsposition gegeben hätte, denn sonst wäre § 1300 RVO überflüssig.

Für den Bereich der Kriegsopferversorgung ist die Rechtsprechung des BSG nicht einheitlich. Nach älteren Entscheidungen [2] soll eine Neufestsetzung der Leistungen gemäß § 40 VerwVG gegenüber den Erben des Berechtigten nur dann in Betracht kommen, wenn der Berechtigte die Anregung zur Überprüfung gegeben oder die Versorgungsbehörde noch zu seinen Lebzeiten darüber entschieden hatte. Dies wurde aus dem Wort "Berechtigter" in § 40 VerwVG geschlossen,

---

1 BSG SozR RVO § 1288 Aa 6 Nr. 6.
2 BSG Bd. 22 S. 210 ff.;
BSG SozEntsch IX/3 § 9 BVG Nr. 1;
BSG SozR VerwVG § 40 Ca 17 Nr. 13.

denn darunter wurde nur derjenige verstanden, dessen Versorgungsbezüge zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt worden waren. Erben sollten nach dieser Rechtsprechung auf Grund der genannten Vorschrift nicht das Recht erhalten, eine Neufeststellung zu beantragen.

In einer neueren Entscheidung sieht das BSG [1] allerdings auch ohne Antrag des Berechtigten auf Neufeststellung der Rente einen vererbbaren Anspruch auf Nachzahlung der unrechtmäßigerweise abgelehnten Leistungen als entstanden an, wenn sich die Verwaltungsbehörde von der Rechtswidrigkeit ihrer Entscheidung überzeugt habe und einen neuen, für den Versorgungsempfänger günstigeren Bescheid erteilen wollte, diesen aber wegen des Todes des Berechtigten nicht mehr habe zustellen können. Mit dem Tätigwerden der Behörde soll eine der Vererbung unterliegende Anwartschaft auf Erteilung des Zugunstenbescheides vorhanden sein, so daß die Behörde verpflichtet sei, nach dem Tode des Berechtigten dessen Erben den Bescheid zuzustellen und die Nachzahlung vorzunehmen.

2. Ausschlußgrund Höchstpersönlichkeit

a) Standpunkt der herrschenden Meinung

Die herrschende Meinung, die eine Vererblichkeit nicht angemeldeter Ansprüche ablehnt, begründet ihre Ansicht unterschiedlich, aber alle Begründungen fußen letztlich auf der Höchstpersönlichkeit der Rechtsbeziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Versicherungsträger. Insbesondere in der Kommentierung zu § 1288 RVO wird ausgeführt, daß ohne Antragstellung kein vererbungsfähiges Recht entstanden sei, da die Leistung auch nach Neuregelung der Rentenversicherungsgesetze immer noch von einem Antrag abhänge [2]

1 BSG Breith., 61. Jg. (1972) S. 953 ff.
2 Böckel - Bürger - Doetsch Gruppe 3 S. 97;
Etmer ArbRVers § 1288 Anm. 2;
Etmer AVG § 65 Anm. 2.

und nur der Berechtigte alle Voraussetzungen, also auch die Anmeldung, erfüllen müsse [1] und damit die Fälligkeit erst herbeiführe [2]. Daraus folge, daß weder Sonderrechtsnachfolger noch Erben die Antragstellung nachholen könnten [3], denn es finde nur eine Fortsetzung des Verfahrens, nicht aber dessen Einleitung statt [4].

Das BSG [5] stellt in ständiger Rechtsprechung die Höchstpersönlichkeit der Ansprüche in den Vordergrund, um die Ablehnung der Vererblichkeit nicht angemeldeter Ansprüche zu begründen. Nach wie vor wird argumentiert, daß Rentenversicherungsleistungen nach § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO nur auf Antrag gewährt würden [6] und daß nach dem Tode des Berechtigten eine Einleitung des Verfahrens nicht mehr in Frage komme [7]. Die Höchstpersönlichkeit des Rechtsverhältnisses bewirke, daß nur der Berechtigte selbst oder ein von ihm dazu Bevollmächtigter die Antragstellung vollziehen könne [8]. Da aber nur fällige Ansprüche auf den Rechtsnachfolger übergehen könnten, sei für nicht angemeldete Ansprüche die Vererblichkeit ausgeschlossen [9].

---

1 Brackmann S. 734 f.;
v. Gellhorn - Orda § 88 Anm. 2.
2 Martens WzS 1968 S. 170 (173).
3 Hoernigk - Jorks § 1288 RVO - § 65 AVG Anm. 7;
vgl. auch Pickel § 1545 Anm. 5 d.
4 Böckel - Bürger - Doetsch Gruppe 3 S. 97;
Brackmann S. 734 a;
Elsholz - Theile Nr. 72 (zu § 1288 RVO) Anm. 9;
Etmer ArbRVers § 1288 Anm. 2;
Etmer AVG § 65 Anm. 2;
Etmer RKnG § 88 Anm. 3.
5 BSG Bd. 15 S. 157 (159);
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16;
BSG Bd. 24 S. 126;
ähnlich auch v. Altrock in Hanow - Lehmann - Bogs § 1303 RdNr. 19.
6 BSG Bd. 15 S. 157 (160);
BSG DAngV 1963 S. 188.
7 BSG DAngV 1963 S. 188;
BSG SozEntsch VI § 65 AVG Nr. 1;
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16.
8 BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16.
9 BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16;
BSG Bd. 28 S. 102 (104) läßt die Frage, ob der Anspruch noch zu Lebzeiten des ursprünglich Berechtigten fällig gewesen sein muß (d.h. ob die Antragstellung erfolgt sein mußte) ausdrücklich offen.

Das BSG [1] erkennt aber an, daß im allgemeinen dann, wenn ein Anspruch vererbbar ist, auch gleichzeitig die Antragsbefugnis auf den Rechtsnachfolger übergeht, denn mit dem Hauptrecht werde auch das Hilfsrecht zu seiner Verwirklichung, nämlich die Rechtserwerbsmacht, vererbt, weil sonst die Vererbbarkeit des Hauptrechts sinnlos sei. Da aber § 1288 Abs. II RVO ausdrücklich davon spreche, daß nur die vom Berechtigten erhobenen Ansprüche auf den Rechtsnachfolger übergingen, müsse aus dieser Bestimmung geschlossen werden, daß nicht beantragte Leistungen noch kein Vollrecht seien und erst die rechtsvermehrende oder rechtsstärkende Wirkung des Antrages ein vererbbares Recht zur Entstehung bringe.

Von der herrschenden Meinung [2] wird weiterhin § 1537 RVO für die Richtigkeit ihrer Ansicht angeführt, vgl. dazu oben S. 67 und unten S. 225 f.

Für das Gebiet der Kriegsopferversorgung wird einhellig die Auffassung vertreten, daß nur eine beantragte Leistung vererblich sei [3]. Geht man davon aus, daß der Antrag Anspruchsvoraussetzung ist, erscheint diese Ansicht folgerichtig. Darüber hinaus wird aber auch der Gesichtspunkt der Höchstpersönlichkeit der Ansprüche herangezogen, um die Vererblichkeit nicht beantragter Rechte auszuschließen[4].Außerdem wird der versorgungsrechtliche Rentenanspruch dem zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gleichgestellt mit der Folge, daß für vergangene Zeiten keine Leistung mehr erbracht werden soll [5]. Das ist insoweit richtig, als eine monatlich

---

1 BSG Bd. 15 S. 157 (158 f.).
2 Beck SozVers 1965 S. 305, der allerdings nur § 1538 RVO nennt;
BSG Bd. 15 S. 157 (159);
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16;
Martens WzS 1968 S. 170 (173), der im übrigen der Anmeldetheorie folgt, hält den Umkehrschluß aus § 1537 RVO für fraglich.
3 Grobler ZLA 1958 S. 129 (130);
Klink ZfS 1953 S. 26 (27 f.);
Wilke BVG § 1 Anm. VII.
4 Grobler ZLA 1958 S. 129 (130);
Wilke BVG § 1 Anm. VII.
5 Grobler ZLA 1958 S. 129 (130);
Hartrath SozVers 1953 S. 210 (212);
Kiefer SGb 1958 S. 10 (41).

zu zahlende Versorgungsrente erst vom Antragsmonat ab gewährt wird. Hat der Berechtigte vor seinem Tode keinen Antrag mehr gestellt, so könnte sich für den Erben dennoch die Möglichkeit ergeben, für den Sterbemonat die Ansprüche geltend zu machen. Allderdings erscheint es unbillig, wenn die Versorgungsbehörden die Auszahlung des Sterbegeldes auch in den Fällen verweigern, in denen der Berechtigte den Rentenantrag vor seinem Tode nicht mehr gestellt hat.

b) Zum Begriff der Höchstpersönlichkeit

In seiner Untersuchung über höchstpersönliche Rechtsgeschäfte definiert Reichel [1] die Höchstpersönlichkeit dahin, daß beim Abschluß eines Geschäftes - genauer bei der dazu notwendigen Abgabe einer Willenserklärung - keine Stellvertretung zulässig sei. Einem Rechtsverhältnis wie dem Nießbrauch, der in seiner Inhaberschaft nicht, wohl aber in der Ausübung übertragbar ist, spricht er die Höchstpersönlichkeit ab. Reichel teilt die Höchstpersönlichkeit in eine absolute und eine relative ein, je nach dem, ob jegliche oder nur eine bestimmte Vertretung, beispielsweise die gewillkürte, ausgeschlossen ist. Weiterhin unterscheidet er eine totale oder partielle Höchstpersönlichkeit, je nach dem, ob für beide Vertragspartner oder nur für einen eine Stellvertretung unzulässig ist.

Diese Einteilung mag für bestimmte zivilrechtliche Rechtsgeschäfte brauchbar sein. Reichel selbst benutzt sie hauptsächlich für vereins-, gesellschafts-, familien- und erbrechtliche Rechtsverhältnisse. Er verkennt aber nicht, daß beispielsweise der Vertragsschluß zur Gründung eines Vereins durch Stellvertreter möglich ist, desgleichen die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch einen gesetzlichen Vertreter, wenn auch die Mitgliedschaft höchstpersönlich bleibt.

---

1 Reichel S. 1 ff.

Daraus geht einmal hervor, daß nur bestimmte Komplexe eines Rechtsverhältnisses höchstpersönlich zu sein brauchen. Zum anderen muß festgestellt werden, daß es für die Höchstpersönlichkeit allein kein Kriterium sein kann, ob zur Begründung des Rechtsverhältnisses oder zur Ausübung einzelner sich daraus ergebender Rechte eine Stellvertretung zulässig ist oder nicht. Die Statthaftigkeit der Vertretung ist also nicht entscheidend, vielmehr ergibt sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses, bis zu welchem Grade seine Höchstpersönlichkeit ausgestaltet ist. Entweder ist eine Stellvertretung auf beiden Seiten schon beim Abschluß des Rechtsverhältnisses ausgeschlossen (z.B. Eheschließung), weil die Höchstpersönlichkeit der Rechtsbeziehungen so eng ist, daß bei der Begründung des Rechtsverhältnisses keine Partei sich vertreten lassen kann, oder aber die Rechtsbeziehungen zeigen weniger höchstpersönliche Merkmale, daß nur noch eine Partei den Vertrag persönlich schließen muß (z.B. Erbverzicht).

Dennoch kann es höchstpersönliche Rechtsverhältnisse geben, die durch Stellvertreter begründet, aber nicht oder nur zum Teil durch den Vertreter ausgeübt werden können. Beispielsweise kann ein Gesellschaftsvertrag bestimmen, daß einzelne Rechte, die nach Sinn und Zweck der Personengesellschaft üblicherweise nur einem Mitgesellschafter zustehen, durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden dürfen.

Die Höchstpersönlichkeit eines Rechtsverhältnisses kann also nicht danach beurteilt werden, ob dessen Abschluß oder die Ausübung der sich ergebenden Rechte durch einseitige oder zweiseitige Stellvertretung möglich sind. Die Unstatthaftigkeit der Bevollmächtigung zeigt lediglich an, daß das Rechtsverhältnis höchstpersönlich ist, wenngleich die Zulässigkeit der Stellvertretung noch nichts darüber aussagt, ob das Rechtsverhältnis nicht doch in bestimmten Grenzen höchstpersönlich ist.

Betrachtet man das Versicherungsverhältnis in der Sozialversicherung unter dem Gesichtspunkt der Stellvertretung, so läßt sich folgendes festhalten: Soweit es sich um eine Pflichtversicherung

handelt, scheidet die Begründung durch einen Stellvertreter aus. Die Rechtsbeziehungen zwischen Versichertem und Versicherungsträger entstehen kraft Gesetzes mit der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Sie können, von einzelnen Befreiungsmöglichkeiten abgesehen, auch nicht durch einen entgegenstehenden Willen des Berechtigten aufgehoben werden. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft ist zu ihrer Erlangung eine Erklärung durch einen Stellvertreter möglich; die Beiträge zur Höherversicherung nach § 1234 RVO können für den Berechtigten auch von einem Dritten entrichtet werden.

Die Rechtsstellung des Berechtigten, d.h. seine Mitgliedschaft zum Kreise der Versicherten, hat unzweifelhaft höchstpersönlichen Charakter. Sie ist unübertragbar und kann durch Dritte nicht zerstört oder ausgenutzt werden, insbesondere nicht gepfändet oder in anderer Weise zur Befriedigung einer Forderung verwertet werden. Diese Rechtsposition, d.h. die Mitgliedschaft, endet unter bestimmten Voraussetzungen mit der Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erst mit dem Tod des Berechtigten. Sie kann von einem Gläubiger nicht eingenommen werden und geht weder auf den Sonderrechtsnachfolger noch auf den Erben über.

Die Rechtsbeziehungen bleiben auch in den Fällen höchstpersönlich, in denen der Versicherte für bestimmte Familienangehörige einen Krankenversicherungsschutz (§ 205 RVO) oder einen Kinderzuschuß zu einer Rente erhält. Diese Ansprüche, die zwar den Angehörigen zugute kommen oder kommen sollen, sind Ansprüche des Versicherten.

Daß nach seinem Tode für bestimmte Personen das Recht auf eine Hinterbliebenenrente oder für den überlebenden Ehegatten nach § 313 Abs. IV RVO das Recht zur Begründung einer Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse erwachsen können, ändert nichts an dem Untergang der Rechtsstellung des Verstorbenen zu dem Leistungsträger. Die Hinterbliebenen erhalten kraft Gesetzes bei der

Erfüllung bestimmter, im einzelnen hier nicht interessierender Voraussetzungen einen eigenen Anspruch auf Rente (Hinterbliebenenrente) bzw. der überlebende Ehegatte auf Weiterführung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse in seiner Person. Damit entsteht ein eigenes Rechtsverhältnis zu den Versicherungsträgern, das der Rechtsstellung des Verstorbenen vergleichbar ist und ebenfalls höchstpersönliche Merkmale zeigt.

Mit der Entstehung des Versicherungsverhältnisses wird für den Versicherten eine Beitragspflicht, für den Versicherungsträger nach Eintritt des Versicherungsfalles und Erfüllung der Wartezeit eine Leistungspflicht begründet. Die rechtliche Ausgestaltung des Sozialversicherungsverhältnisses kann aber auch zur Folge haben, daß trotz langjähriger Beitragszahlungen eines Verstorbenen weder ihm noch seinen Erben eine Versicherungsleistung zugute gekommen zu sein braucht. War in der Person des Verstorbenen der Versicherungsfall nicht eingetreten, so entstand für ihn auch kein Anspruch. Hatte er darüber hinaus keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, geht sein rentenversicherungsrechtliches Rechtsverhältnis ohne Nachwirkungen für andere Personen unter. Die Anwartschaft, die Aussicht, bestimmte Versicherungsleistungen zu erhalten, ist erloschen, die eingezahlten Beiträge verbleiben - falls nicht eine Beitragserstattung an die Witwe oder den Witwer gemäß § 1303 Abs. III RVO in Betracht kommt - den Versicherungsträgern. Dies ist eine Eigenart der Sozialversicherung, die aber andererseits dem Versicherten weitgehend die finanzielle Sicherstellung seiner Hinterbliebenen abnimmt, da diese im Falle seines Todes nach Erfüllung der Wartezeit eigene Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten erwerben.

Insoweit kann an der Höchstpersönlichkeit des Versicherungsverhältnisses nicht gezweifelt werden. Die Höchstpersönlichkeit könnte aber in dem Moment erloschen sein, wo in der Person des Berechtigten ein Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung entstanden ist.

Nach der hier vertretenen Auffassung gehört der Antrag in keinem Falle zu den Anspruchsvoraussetzungen. Geht man mit der herrschenden Meinung - vgl. oben S. 177 - davon aus, daß bei den vorgezogenen Altersruhegeldern und der Beitragserstattung erst nach einer Antragstellung der Anspruch entstanden ist, so lassen sich aus dem Erfordernis des Antrages keine Rückschlüsse auf die Höchstpersönlichkeit der Ansprüche insofern ziehen, als diese Rechtsfolge aus einer Unzulässigkeit der Stellvertretung abgeleitet werden könnte. Die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten ist nach allgemeiner Meinung zulässig, aus den §§ 1545 und 1613 RVO ergibt sich auch nicht das Gegenteil. Darüber hinaus gilt der Rentenantrag nach § 1613 Abs. V RVO in dem Zeitpunkt bei dem zuständigen Versicherungsamt als eingegangen, in dem er bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem anderen deutschen Versicherungsträger eingegangen ist.

c) Einteilung des Rechtes in Stammrecht und Einzelrecht

Hat ein Versicherter einen Anspruch auf Versicherungsleistungen, so hat er damit ein Stammrecht erlangt. Aus diesem Stammrecht - aus dem Recht auf Rente an sich - ergeben sich die Ansprüche auf die monatlichen Rentenbeträge. Nur bei den Ansprüchen auf Gewährung einmaliger Leistungen - Beitragserstattungen und Abfindungen - ist ein einheitlicher Anspruch entstanden. Diese Unterscheidung zwischen Stammrecht und den sich daraus ergebenden Einzelrechten ist im Hinblick auf die Verjährungsvorschrift des § 29 Abs. III RVO zunächst vom Bayerischen LVA [1] getroffen worden, später vom RVA [2] und der Literatur [3] gut geheißen worden und wird heute noch aufrecht erhalten [4].

---

1 Bay. LVA EuM Bd. 4 S. 9 (10).
2 RVA 5127 AN 1937 S. IV 279;
RVA EuM Bd. 33 S. 314.
3 Koch - Hartmann - v. Altrock - Fürst § 205 AVG - § 29 RVO Anm. 3 a;
Petzold S. 59;
Schraeder - Strich § 29 Anm. 6.
4 Malkewitz DRV 1963 S. 10 ff.;
BSG SozR RVO II/1 § 29 Aa 2 Nr. 5;
Söchting SozVers 1963 S. 230 ff. nennt diese Rechtspositionen Grund- und Bewirkungsanspruch.

Die Höchstpersönlichkeit der Mitgliedschaft bewirkt, daß eine Rechtsnachfolge in das Stammrecht, was ein Mitgliedschaftsrecht darstellt und auf das sich die laufenden Leistungen gründen, nicht stattfindet. Der beim Tode des Rechtsinhabers eintretende Rechtsuntergang bedeutet für seine Angehörigen oder Erben dennoch keinen entscheidenden Rechtsverlust. Zum einen war das Versicherungsverhältnis in erster Linie für den Schutz des Verstorbenen bestimmt [1], zum anderen wird für bestimmte Angehörige, die vom Gesetzgeber als besonders schutzwürdig angesehen werden, eine finanzielle Sicherung in Form der Hinterbliebenenrente gewährt.

Wenn demnach nur eine Rechtsnachfolge in die sich aus dem Stammrecht ergebenden Einzelansprüche stattfinden kann, so wird auch diese teilweise durch die Höchstpersönlichkeit der Ansprüche ausgeschlossen. Eine Versicherungsleistung, die einen Erfolg nur in der Person des Berechtigten bewirken kann, ist unvererblich, soweit sie nicht in einen Erstattungsanspruch umgeschlagen ist, vgl. oben S. 88.

Da die Beantragung einer Leistung auf die Höchstpersönlichkeit des Stammrechtes keinen Einfluß hat, kann die Anmeldung nur bewirken, daß die sich aus dem Stammrecht ergebenden Einzelrechte, die auf die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages gerichtet sind, die Höchstpersönlichkeit verlieren. Dazu ist aber Voraussetzung, daß diese Einzelrechte bis zu ihrer Beantragung ebenfalls höchstpersönlich sind und durch eine Antragstellung dieser Eigenschaft beraubt werden.

d) Übertragbarkeit, Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit der Ansprüche

Die Höchstpersönlichkeit könnte sich daraus ergeben, daß nicht beantragte Leistungen weder übertragbar sind noch verpfändet oder gepfändet werden dürfen. Bei zivilrechtlichen Ansprüchen zeigt

---

1 Das gilt auch insoweit, als dem Versicherten z.B. Familienhilfe oder Kindergeld zu gewähren ist, denn hierdurch wird ihm seine Unterhaltspflicht erleichtert.

der Ausschluß der Übertragbarkeit sowie der Verpfändung oder Pfändung die Höchstpersönlichkeit an. Nach § 400 BGB kann eine Forderung nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist. Andererseits kann gemäß § 1274 Abs. II BGB an einem nicht übertragbaren Recht kein Pfandrecht bestellt werden, und § 851 ZPO verbietet die Pfändung einer nicht übertragbaren Forderung.

Für die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche regelt § 119 RVO die Übertragung, Verpfändung und Pfändung. Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß die Ansprüche grundsätzlich übertragen, ver- und gepfändet werden können, wenn das auch nur im Rahmen des § 119 RVO möglich ist [1]. Dabei ist aber zu bedenken, daß diese Bestimmung ausschließlich dem Schutze des Berechtigten dient, was insbesondere durch die beiden letzten, erst 1969 angefügten Abs. herausgestellt wird, die den Pfändungsschutz auch auf Geldbeträge nach der Auszahlung durch den Versicherungsträger erstrecken. Gemäß § 119 Abs. II RVO darf die Versicherungsbehörde ausnahmsweise eine Abtretung dann zulassen, wenn die Übertragung des Anspruches im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt,ihm also wirtschaftliche Vorteile bringt, die er anders nicht erreichen kann [2], ggf. auch dann noch, wenn eine sittliche Verpflichtung zur Übertragung besteht [3]. Nun kann man in allen Fällen, in denen der Berechtigte die Genehmigung zur Abtretung beantragt, sagen, daß damit zumindest konkludent auch ein Antrag auf Gewährung einer Versicherungsleistung nach § 1545 RVO liegt. Hat der Berechtigte vor der Beantragung einer Leistung einen Vertrag über die Abtretung seiner Ansprüche mit dem Zessionar geschlossen, so wäre es treuwidrig, wenn er danach die Leistung unterläßt oder sich weigert, die Genehmigung zur Übertragung zu beantragen. Durch den Abtretungsvertrag hat der Zessionar auch das Recht, von dem Be-

---

1 Brackmann S. 738 k;
Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 119 Anm. 1.
2 Brackmann S. 740;
Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 119 Anm. 3;
LSG Nordrhein-Westfalen Breith., 55. Jg. (1966) S. 727 (729 f.) (rkr.).
3 Freund WzS 1958 S. 129.

rechtigten diese Handlung zu verlangen. Etwas anderes ergibt sich bei einer Pfändung in den Fällen des § 119 Abs. I RVO. Lediglich die nach § 1531 RVO ersatzberechtigten Gemeinden können eine Pfändung nach § 119 Abs. I Nr. 3 RVO ohne Mitwirkung des Berechtigten durchführen, da sie gemäß § 1538 RVO selbst befugt sind, die Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung zu betreiben, Wenn aber eine Pfändung nach § 119 Abs. I Nr. 2 RVO für die in § 850 d ZPO bezeichneten Forderungen der Unterhaltsberechtigten zugelassen wird, so fragt es sich, ob vor der Pfändung der Unterhaltsschuldner seine Ansprüche bereits beantragt haben muß. Zu denken wäre immerhin noch daran, daß der Unterhaltsberechtigte im Falle der Weigerung seines Schuldners auf die Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung klagt, die dann über § 894 ZPO mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben gilt. Dieser Weg erscheint aber angesichts der Tatsache, daß die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche auch ohne eine Antragstellung entstehen, überflüssig zu sein.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß sich aus § 119 RVO keine weiteren Erkenntnisse hinsichtlich der Höchstpersönlichkeit sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche ergeben. Übertragung, Verpfändung und Pfändung dieser Ansprüche ist ohnehin nur insoweit möglich, als nur die auf die Einzelrechte und nicht die auf das Stammrecht gerichteten Ansprüche übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können. Von der Ausnahme, daß bei einmaligen Leistungen Stamm- und Einzelrecht einen einheitlichen Anspruch bilden, kann abgesehen werden. Außerdem ergibt § 119 RVO keine Anhaltspunkte dafür, daß nur beantragte Leistungen vollwirksame Rechte sind.

e) Vergleich zu den höchstpersönlichen zivilrechtlichen Ansprüchen

Ein Vergleich zu den höchstpersönlichen Ansprüchen des bürgerlichen Rechtes zeigt, daß die auf eine Barleistung gerichteten Einzelrechte, die sich in der Sozialversicherung aus dem Stammrecht er-

geben, nicht höchstpersönlicher Natur sein können. Der Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens nach § 847 BGB - die hier aufgestellten Grundsätze gelten auch im Falle des § 1300 BGB - ist deshalb vor der Rechtshängigkeit oder vertraglichen Anerkennung weder übertragbar noch vererblich, weil hier Forderungen zur Diskussion stehen, die einzig und allein den Verletzten betreffen. Die ohnehin schon schwierige Beantwortung der Frage, inwieweit für erlittene Schmerzen durch eine billige Entschädigung in Geld eine Genugtuung widerfahren kann, hängt in erster Linie davon ab, wie der Betreffende den immateriellen Schaden bewertet. Darüber hinaus kann der Fall eintreten, daß der Anspruchsberechtigte sein Recht nicht ausüben will, sei es, daß er den Schaden nur geringfügig empfunden hat, sei es, daß er auf Grund der persönlichen Beziehungen zu dem Schädiger auf eine Geltendmachung des Schadens verzichtet. Wegen der Art der Rechtsverletzung bedarf es immer seiner persönlichen Entscheidung. Diese liegt nach Ansicht des Gesetzgebers dann objektiv erkennbar vor, wenn der Anspruch rechtshängig geworden oder durch Vertrag anerkannt worden ist. Allein die Willensäußerung, den Schaden geltend zu machen, auch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes oder die Absicht, eine Klage einzureichen, können nicht ausreichen [1]. Nach anderer Ansicht [2] ist wegen der Höchstpersönlichkeit der Forderung diese erst nach rechtskräftiger Feststellung übertragbar oder vererblich.

Zunächst fällt an den §§ 847 und 1300 BGB auf, daß in der Anspruchsnorm gleichzeitig steht, unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche übertragbar und vererblich sind. Im übrigen halten diese Ansprüche einen Vergleich mit den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen nicht stand. Das liegt zwar nicht daran, daß für die letztgenannten Rechte schon deren Beantragung die Höchstpersönlichkeit zum Erliegen bringen soll, denn Rechtshängigkeit oder vertragliche Anerkennung als Voraussetzung der Verkehrsfähigkeit der Ansprüche sind eine Folge des Systems des bürgerlichen

---

1 Für die h.M. vgl. BGHZ NJW 1961 S. 1575 f.
2 Münzel NJW 1961 S. 1558 (1560 f.).

Rechtes sowie des Zivilprozeßrechtes und können für das Gebiet des Sozialversicherungsrechtes nicht übernommen werden. Bei den zivilrechtlichen Ersatzansprüchen ist durch eine Verletzungshandlung des Schädigers ein Schaden entstanden, den er ersetzen muß; bei den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen hat der Versicherte (in der Unfallversicherung der Arbeitgeber allein) über einen längeren Zeitraum Beiträge entrichtet,und er hat dadurch beim Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf eine finanzielle Sicherstellung erhalten. Gegenüber dem Versicherungsträger als öffentlich-rechtlicher Körperschaft werden kaum Hemmungen bestehen, berechtigte Forderungen geltend zu machen, da hier keine persönlichen Beziehungen entstehen können. Unterläßt der Berechtigte eine Antragstellung, dann wird das im Normalfall auf Unwissenheit oder Nachlässigkeit zurückzuführen sein, mag es auch Einzelfälle geben, in denen der Berechtigte aus bestimmten Gründen die Geltendmachung seiner Rechte bewußt unterläßt.

Wenn das BSG [1] feststellt, daß Rentenansprüche in der Unfallversicherung nicht höchstpersönlich sind, weil mit ihnen die Entschädigung eines materiellen Schadens erreicht werden soll, so kann man dieser Ansicht nur zustimmen. Es fragt sich aber, wo der Unterschied liegt zu den Ansprüchen der Rentenversicherung, die beispielsweise auf den finanziellen Ausgleich gerichtet sind, der durch eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit entsteht. Nach Auffassung des BSG ergibt sich schon daraus, daß Ansprüche in der Unfallversicherung von Amts wegen festgesetzt werden und die Unfallversicherungsträger mit einer Beantragung der Leistung nicht rechnen können, daß diese Ansprüche nicht höchstpersönlich sind. Damit kann man zum Ausgangspunkt der Fragestellung zurückkommen und sagen, daß allein durch § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO die Einzelrecht zu höchstpersönlichen Rechten werden müßten. Eine Vorschrift aus dem Verfahrensrecht kann aber nicht diese Wirkung auf den Anspruch ausüben, zumal wenn man bedenkt, daß das Stammrecht auch

---

1 BSG Bd. 31 S. 146 (147).

ohne Antragstellung entsteht. Außerdem ist mit dieser Anschauung nicht zu vereinbaren, daß die Ansprüche in der Krankenversicherung, soweit sie auf eine Geldleistung gerichtet sind, auch ohne einen Antrag des Berechtigten vererblich sind und demnach trotz der auch für sie geltenden Bestimmung des § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO keine höchstpersönlichen Merkmale aufweisen.

f) Vergleich zu den Unterhaltsansprüchen

Die Höchstpersönlichkeit kann sich auch nicht daraus ergeben, daß die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche gewisse Gemeinsamkeiten mit den Unterhaltsansprüchen haben. Eine Gleichstellung mit der Folge, daß für die Vergangenheit keine Leistungen mehr gefordert werden können, ist nicht möglich. Im Zivilrecht gilt dieser Grundsatz auch nur mit Einschränkungen, denn ein nichteheliches Kind kann von seinem Vater nach § 1711 BGB auch für die Vergangenheit den Unterhaltsanspruch geltend machen [1]. Auch von Verwandten oder dem geschiedenen Ehegatten kann nach den §§ 1613 BGB und 64 EheG zumindest für bestimmte Abschnitte der zurückliegenden Zeit Unterhalt gefordert werden. Übereinstimmung zwischen Renten- und Unterhaltsansprüchen besteht nur insoweit, als nach dem Tode des Anspruchsinhabers gemäß den §§ 1615 und 1713 BGB sowie 69 EheG ein Forderungsrecht für die Zukunft erlischt. Darauf stellt auch das BSG [2] ab. Eine Gleichstellung verbietet sich schon deshalb, weil der Unterhaltsanspruch gegen Verwandte und - mit Einschränkungen - gegen den geschiedenen Ehegatten nur bei einer Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten besteht. Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche haben aber weitgehend Lohnersatzfunktionen [3], auf die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers wird nicht abgestellt. Deshalb bietet sich auch mehr ein Vergleich zwischen den sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen einerseits und der Leibrente nach § 759 BGB oder dem Schadensersatzanspruch nach § 843 BGB andererseits an [4]. Diese Ansprüche erlöschen mit dem Tode des Be-

1 Darauf weist Schnorr v. Carolsfeld S. 282 Anm. 18) hin.
2 BSG Bd. 15 S. 157 (160).
3 H.M., vgl. Sieg FS Hirsch S. 187.
4 Sieg FS Hirsch S. 187.

rechtigten, nach § 760 Abs. III BGB gehen aber die Ansprüche auf den vollen Betrag der im voraus zu entrichtenden Rente nicht unter, wenn der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnittes erlebt hat, für den die Rente zu zahlen war. Ansprüche auf rückständige Leistungen unterliegen der Vererbung.

g) Bedeutung des § 1537 RVO

Aus § 1537 RVO kann die Höchstpersönlichkeit rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche nicht hergeleitet werden. Sieg [1] sieht die Bedeutung dieser Norm darin, daß die Träger der Sozialhilfe über diese Vorschrift den Anspruch auf die vorgezogenen Altersruhegelder erheben können, die seiner Ansicht nach erst nach der Beantragung entstehen. Dabei gilt es zu bedenken, daß gemäß § 1290 Abs. V RVO diese Renten erst ab Antragsmonat gezahlt werden, daß der Sozialhilfeträger, wenn er nicht schon nach § 1538 RVO zu Lebzeiten des Berechtigten die Feststellung der Leistungen betrieben hat, nach dessen Tode nur für den letzten Monat die Rente als Ersatzanspruch geltend machen kann. § 1537 RVO verliert aber auch diese Bedeutung, wenn man der hier vertretenen Ansicht folgt, daß alle sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche ohne Antragstellung entstehen. Dennoch kommt § 1537 eine Funktion zu, denn hierin wird deutlich das Recht der Sozialhilfeträger herausgestellt, aus eigenem Recht nach dem Tode des Berechtigten die Feststellung der Leistungen betreiben zu dürfen, so daß eine Inanspruchnahme der Rechtsnachfolger überflüssig wird.

§ 1537 RVO stammt aus einer Zeit, als der Antrag gleichsam noch zu den Entstehungsvoraussetzungen oder zumindest zu den Voraussetzungen für die Vererblichkeit des Rechts gerechnet wurde. Diese Vorschrift hat seit Inkrafttreten der RVO keine inhaltliche Änderung erfahren; sie spricht noch immer von den Gemeinden und Trägern der Armenfürsorge. So ist der Ansicht Schnorr v. Carolsfeld [2] beizutreten, wonach § 1537 RVO nicht herangezogen werden

1 Sieg FS Hirsch S. 195.
2 Schnorr v. Carolsfeld S. 281 Anm. 14).

kann zur Begründung der Ansicht des BSG, die Ansprüche in den Rentenversicherungen seien im Hinblick auf ihre Vererblichkeit von dem Antrag des Berechtigten abhängig und damit höchstpersönlich.

h) Bedeutung des § 1288 Abs. II RVO

Letztlich kann auch § 1288 Abs. II RVO nicht zur Begründung der Höchstpersönlichkeit herangezogen werden.

In der Rentenversicherung hat der Antrag nach der hier vertretenen Auffassung in keinem Falle, nach der herrschenden Meinung nur in den Fällen der §§ 1248 Abs. I bis III sowie 1303 RVO eine materielle Bedeutung. Auch wenn man die herrschende Ansicht zugrunde legt, kann die Formulierung "... nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte ..." in § 1288 Abs. II RVO nur auf das von § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO geforderte verfahrensrechtliche Antragserfordernis abstellen [1], da diese Vorschrift für alle vererblichen Ansprüche der Rentenversicherung in Betracht kommt. Deshalb kann § 1288 Abs. II RVO nicht einerseits bei den Ansprüchen, die auf Grund eines materiellrechtlich wirkenden Antrages entstehen sollen, den Antrag als materielle Voraussetzung meinen, andererseits bei den Ansprüchen, die auch ohne Beantragung entstehen, nur auf das verfahrensrechtliche Erfordernis der Antragstellung abheben.

Aus dieser Bestimmung könnte höchstens herausgelesen werden, nur hinsichtlich beantragter Leistungen trete eine Sonderrechtsnachfolge ein; es bleibt jedoch die Möglichkeit, daß nicht beantragte Beträge an die nach dem Zivilrecht berufenen Erben fallen. Dies wird von der herrschenden Meinung [2] abgelehnt, weil der Erbe nicht besser stehen soll als der Sonderrechtsnachfolger. Dieses Argument

---

1 Liebe SozVers 1963 S. 353 (354).
2 Etmer ArbRVers § 1288 Anm. 2;
Etmer AVG § 65 Anm. 2;
BSG DAngV 1963 S. 188;
BSG SozEntsch VI § 25 AVG Nr. 16.

allein kann keine ausreichende Begründung sein, da einmal der Erbe Rechte erwerben kann, für die eine Sonderrechtsnachfolge nicht in Frage kommt, z.B. die Berechtigung, zu Unrecht entrichtete Beiträge nach § 1424 RVO zurückzufordern. Andererseits soll die Sonderrechtsnachfolge das Erbrecht nicht ausschließen, sondern diesem nur vorgehen.

Vorab sei bemerkt, daß aus den Worten "... nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte ..." kein Rückschluß auf dessen Entstehungsvoraussetzungen zu ziehen ist. Etwas Gegenteiliges ist zwar mitunter aus den insoweit gleichlautenden Vorläufern des § 1288 Abs. II RVO herauszulesen versucht worden, aber eine solche Auslegung konnte nicht überzeugen [1]. Ob ein Anspruch in der Person des ursprünglich Berechtigten entstanden ist oder nicht, richtet sich keinesfalls nach der Norm, die den Übergang dieses Anspruchs auf die Rechtsnachfolger regelt, denn aus der Bestimmung, die eine Sonderrechtsnachfolge normiert, kann höchstens hervorgehen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese eintritt [2].

Streiten läßt sich allenfalls darüber, ob - wie die herrschende Meinung es offensichtlich unternimmt - durch die o.a. Formulierung in § 1288 Abs. II RVO tatsächlich eine weitere Voraussetzung für die Übergangsfähigkeit des Anspruchs auf die Sonderrechtsnachfolger (und weiterhin ggf. auf die Erben) aufgestellt worden ist. Wäre das der Fall, könnte man von einer Höchstpersönlichkeit der rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche sprechen.

Gegen diese Annahme spricht jedoch, daß § 1288 RVO (ebenso wie seine Vorläufer) nicht die Rechtsnachfolge schlechthin regelt, sondern nur der allgemeinen Erbfolge eine Sonderrechtsnachfolge vorschaltet. Es ist kein Grund vorhanden, § 1288 Abs. II RVO etwa wie folgt zu lesen: "Rentenversicherungsrechtliche Ansprüche sind erst nach der Beantragung durch den Berechtigten vererblich, und zwar in erster Linie an die aufgeführten Sonderrechtsnachfol-

---

1 Vgl. oben S. 61 Anm. 1).
2 Sieg FS Hirsch S. 190.

ger, hilfsweise an die nach bürgerlichem Recht berufenen Erben." Eine von der Antragstellung abhängige Einteilung der Rechtspositionen in Vollrechte und Anwartschaften liegt für die Person des ursprünglich Berechtigten nicht vor, denn für ihn besteht der Anspruch auch ohne Beantragung im vollen Umfang.

Sollte tatsächlich die Vererblichkeit von dem Antrag abhängen, dann müßte der Tod des Berechtigten den bestehenden,noch nicht angemeldeten Anspruch in der Bestandskraft vermindern. Das kann, wie die §§ 847 und 1300 BGB zeigen, im Einzelfall einmal sein, aber dort ist die eingeschränkte Verkehrsfähigkeit des Anspruchs im Gesetz deutlich ausgedrückt.

Mit diesen Feststellungen ist die Bedeutung der Formulierung "... nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte ..." noch nicht geklärt. Da die Vorläufer des § 1288 Abs. II RVO schon insoweit einen gleichlautenden Wortlaut hatten, ist eine Untersuchung nur unter Berücksichtigung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung sinnvoll. Solange die Antragstellung dogmatisch noch nicht hinreichend erfaßt war und man hierbei unter dem Einfluß des RVA von einer formellen, aber wesentlichen Anspruchsvoraussetzung sprach, mußte dem Antrag eine gleichsam materielle Bedeutung beigemessen werden, jedenfalls soweit, als es um die Frage der Übergangsfähigkeit des Anspruchs auf einen Rechtsnachfolger ging. Das BSG folgt auch heute noch dem RVA ohne nähere Begründung und erachtet einen Antrag für erforderlich, damit Leistungen aus der Rentenversicherung vererblich werden.

Nur schwer lassen sich Gründe dafür aufzeigen, warum das RVA von Anfang an für die Rentenversicherung die Stellung des Antrages eines Berechtigten für notwendig hielt, um seinen Anspruch vererbungsfähig zu machen. Auffallend ist jedoch, daß bei den Vorläufern der RVO wohl in der Invalidenversicherung, nicht aber in der Krankenversicherung ein förmliches Verfahren zur Leistungsfeststellung vorgesehen war. Wenn somit eine begründete Annahme

dafür spricht, daß die damals unterschiedlichen Verfahrensvorschriften den Ausschlag für die divergierende Handhabung gegeben haben, so war die verschiedene Behandlung kranken- und rentenversicherungsrechtlicher Ansprüche wegen § 1545 Abs. I Nr. 2 RVO seit Inkrafttreten der RVO nicht mehr zulässig.

Außerdem können neben den Verfahrensvorschriften zwei Ursachen mitgewirkt haben, daß sich das RVA zur Anmeldetheorie durchgerungen hat: Beim Lesen mancher alten Entscheidung, auch noch aus den Jahren nach 1911, läßt sich der Eindruck nicht verwischen, als sei trotz § 118 RVO das Recht der Sozialversicherung immer noch unter dem Gesichtspunkt der Armenfürsorge (Armenpolizei) gesehen worden.

Daneben kann das Gedankengut des Liberalismus den Ausschlag gegeben haben, daß in der Rentenversicherung nicht beantragte Leistungen als nicht entstanden angesehen wurden. Staatliche Daseinsvorsorge mußte in einer Zeit, in der die wirtschaftlich-materielle Selbstverwirklichung des einzelnen Bürgers noch im Vordergrund stand, zumindest als systemwidrig empfunden werden. Zwar entfiel für die Leistungsgewährung in der Sozialversicherung die Prüfung der Bedürftigkeit des Leistungsempfängers, aber neu war, daß eine ganze Klasse des Volkes als unfähig angesehen wurde, sich gegen die Wechselfälle des Lebens, insbesondere gegen die mangelnde Erwerbsfähigkeit im Alter, selbst zu sichern. Wenn hier der Staat eingriff, so konnte das einen peinlichen Beigeschmack für die Betroffenen haben: Mit der Beantragung einer Leistung gab man zu erkennen, daß man außerstande war, aus eigener Kraft für sich selbst zu sorgen. Weiterhin wurden öffentliche Mittel in Anspruch genommen. Das Eingeständnis des eigenen wirtschaftlichen Unvermögens mag den einen oder anderen Anspruchsberechtigten tatsächlich von der Antragstellung abgehalten haben, insbesondere dann, wenn er in jungen Jahren durch einen Schicksalsschlag getroffen wurde und eine Leistung erhalten konnte, für die er durch seine Beitragszahlungen noch keinen entsprechenden Gegenwert entrichtet hatte.

Diese Gedanken mögen mitgespielt haben, wenn vom RVA und den Autoren der damaligen Zeit immer wieder betont wurde, daß die Anspruchsentstehung von einem Antrag des Berechtigten abhängig sei und von diesem vorgenommen werden müsse.

Diese oder ähnliche Überlegungen sind in der heutigen Zeit nicht mehr zutreffend. Die Sozialversicherung ist für die überwiegende Mehrzahl der berufstätigen Bevölkerung eine Pflichtversicherung. Kein Arbeitnehmer versucht noch, sich ohne Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Sozialversicherungsleistungen gegen den möglichen Eintritt eines schadenstiftenden Ereignisses, das seine Berufs- oder Erwerbsfähigkeit oder die finanzielle Sicherstellung seiner Angehörigen betrifft, abzusichern. Das Vorhandensein der Sozialversicherung ist in das Bewußtsein aller Volksschichten eingegangen, diese Einrichtung wird wie alle andere staatliche Tätigkeit zur Daseinsvorsorge wegen ihrer Erfolge heute gemeinhin positiv bewertet und anerkannt. Dabei ist allen Anspruchsberechtigten klar, daß sie nach Erfüllung der Voraussetzungen auf die entsprechenden Leistungen einen Rechtsanspruch haben. Wenn deshalb im Einzelfall eine Beantragung unterbleibt, so geschieht das fast ausnahmslos aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit. In vielen Fällen werden aber gerade die zu den Sonderrechtsnachfolgern berufenen Personen eigene Mittel zur Unterstützung des Berechtigten aufwenden, oder ihnen entstehen durch die Nichtgeltendmachung der Leistungen seitens des Berechtigten wirtschaftliche Einbußen, weil dieser dann für sich und seine Hausgenossen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung hatte.

Unter dem Gesichtspunkt, daß schon in der Person des ursprünglich Berechtigten entstandene Rechte sich noch in Vollrechte und Anwartschaften aufteilen, je nachdem, ob der Berechtigte einen Antrag gestellt hat, kam den Worten "... nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte ..." eine klarstellende Bedeutung zu. Der Gesetzgeber, der sich bei der Normierung der RVO ausweislich der amtlichen Begründung auf die Praxis berief, hat damit keine neue Voraussetzung für die Vererblichkeit geschaffen, sondern der damals

vorherrschenden Auffassung Rechnung getragen (vgl. oben S. 66 f.) und in § 1303 RVO a.F. herausgestellt, daß nur beantragte Leistungen für eine Rechtsnachfolge in Betracht kommen. Da eine Antragstellung - jedenfalls nach der jetzigen Rechtslage - eine solche Bedeutung nicht hat, ist die gennante Formulierung in § 1288 Abs. II RVO heute als gegenstandslos zu betrachten, denn die Anmeldetheorie des RVA läßt sich nicht halten. Diese Erkenntnis zwingt dazu, die von der herrschenden Meinung vertretene Lehre von der Höchstpersönlichkeit rentenversicherungsrechtlicher Ansprüche abzulehnen, zumal weder aus den Vorläufern der RVO noch aus diesem Gesetz selbst eindeutig hervorgeht, daß die heute noch überwiegend aufgestellte Relation zwischen Antrag und Rechtsentstehung vom Gesetzgeber gewollt ist.

Die so getroffene Auslegung von § 1288 Abs. II RVO hat zur Folge, daß nicht beantragte Ansprüche ebenfalls an die Sonderrechtsnachfolger und hilfsweise an die Erben fallen [1]. Diese Personen erhalten zugleich das Recht zur Betreibung des Feststellungsverfahrens.

Das so gewonnene Ergebnis steht im Einklang mit dem gesetzgeberischen Grundgedanken, eine finanzielle Sicherung der zu Sonderrechtsnachfolgern berufenen Personen zu erreichen und diese vor den Erben zu berücksichtigen.

Die Interessenlage bei der Vererbung angemeldeter und nicht angemeldeter Ansprüche ist gleich, die durch diese Auslegung gewonnene weitere Bevorzugung der Sonderrechtsnachfolger deshalb sinnvoll, weil der hinter der Sondererbfolge stehende sozialpolitische Zweck im vollen Umfange erreicht wird. Daß die nach bürgerlichem Recht berufenen Erben hinter die Sonderrechtsnachfolger zurück-

---

1 Diese Auffassung vertritt ein Teil der Literatur zumindest für die Ansprüche, die unzweifelhaft ohne Antrag mit Eintritt des Versicherungsfalles entstehen, vgl.:
Dersch - Knoll - Brockhoff u.a. § 1288 Anm. 6;
Schnorr v. Carolsfeld S. 281 f.;
Sieg FS Hirsch S. 192;
wohl auch Jantz - Zweng § 1288 Anm. II. 1;
Schwericke SGb 1966 S. 173 hält die Ansicht der h.M. für unbefriedigend, meint aber, daß nur der Gesetzgeber Abhilfe schaffen kann.

treten müssen, geht schon aus der Existenz der Sonderrechtsnachfolge hervor. Diese kann - wie oben auf S. 129 ausgeführt - zwar nicht als allgemein geltendes sozialversicherungsrechtliches Prinzip angesehen werden, schon deshalb nicht, weil es sie für die krankenversicherungsrechtlichen Leistungen nicht gibt. Eine neue oder stärkere Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Erben wird aber auch für die Gebiete der Unfall- und Rentenversicherungen bei Anwendung der Sonderrechtsnachfolge in den Fällen herbeigeführt, in denen der Berechtigte vor seinem Tode keinen Antrag mehr gestellt hatte, denn die subsidiäre Erbfolge gilt auch in diesen Fällen.

Selbstverständlich können Sonderrechtsnachfolger oder Erben nicht mehr Rechte erwerben, als der Berechtigte hatte; für sie gelten die Ausschlußfristen, z.B. § 1290 RVO, ebenso im vollen Umfange wie die Verjährungsfrist des § 29 Abs. III RVO.

ZUSAMMENFASSUNG

Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche sind grundsätzlich vererblich. Uneingeschränkt gilt dies allerdings nur für Pflichtleistungen, die auf Gewährung eines Geldbetrages (oft in Form wiederkehrender Leistungen) gerichtet sind. Der Anspruch auf eine Sachleistung ist hingegen wegen der Höchstpersönlichkeit solcher Leistungen (z.B. Krankenpflege) unvererblich, es sei denn, er ist im Einzelfall in einen Erstattungsanspruch umgeschlagen. Für Ermessensleistungen kann keine allgemeine Aussage getroffen werden. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck einer solchen Leistung ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob erst der begünstigende Verwaltungsakt, der Antrag des Berechtigten auf die Gewährung einer Kannleistung oder schon die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine vererbliche Rechtsposition zur Entstehung gebracht haben. Ob ein Anspruch im Gesetz normiert ist oder in der Satzung eines Sozialversicherungsträgers seine Rechtsgrundlage hat, ist für seine Vererblichkeit ohne Bedeutung.

Die Bestimmungen über eine Sonderrechtsnachfolge in den §§ 630 und 1288 RVO, 65 AVG, 88 RKnG sowie 10 Abs. III GAL drücken kein allgemein geltendes sozialrechtliches und auch kein sozialversicherungsrechtliches Prinzip aus. Eine analoge Anwendung auf Ansprüche im Bereich der Krankenversicherung sowie nach dem AFG kommt nicht in Betracht. Durch die Sonderrechtsnachfolge wird die allgemeine Erbfolge nicht ausgeschlossen; letztere gilt da, wo keine Sonderrechtsnachfolger vorhanden sind. Da die Sondererbfolge auf zwingenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruht, kann sie durch eine entgegenstehende testamentarische Verfügung nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden.

§ 1288 Abs. I RVO und die vergleichbaren Bestimmungen aus dem AVG sowie RKnG sind auf Geldforderungen, die keine Rentenleistungen sind, z.B. auf Beitragserstattungen, entsprechend anzu-

wenden. § 1288 Abs. II RVO sowie die entsprechenden Vorschriften in AVG und RKnG sind dahingehend auszulegen, daß die Formulierung "... nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte ..." gegenstandslos ist. Die vom RVA vertretene Anmeldetheorie, der heute noch die herrschende Meinung für die Frage der Vererblichkeit nicht beantragter Ansprüche anhängt, läßt sich nach der jetzigen Rechtslage nicht rechtfertigen.

Die Höchstpersönlichkeit des Versicherungsverhältnisses wirkt nicht dergestalt auf einen Anspruch ein, daß trotz Erfüllung der Voraussetzungen erst nach einer Antragstellung ein vererbungsfähiges Recht zur Entstehung gelangt ist. Die Entstehung des Anspruches ist von einer Beantragung unabhängig, letztere hat in allen Fällen nur verfahrensrechtlichen Charakter und löst ein Feststellungsverfahren aus.

Da der sozialpolitische Erfolg, der durch die Sonderrechtsnachfolge erreicht werden sollte, sich bewährt hat und zu begrüßen ist, empfiehlt sich bei einer Überarbeitung und Neufassung der Sozialversicherungsgesetze in einem Sozialgesetzbuch, eine Sonderrechtsnachfolge im Allgemeinen Teil zu normieren, damit sie auf alle Zweige der Sozialversicherung Anwendung findet [1].

---

1 Vgl.dazu § 56 Entwurf eines Sozialgesetzbuches, Allgemeiner Teil (Bundesratsdrucksache 286/73 vom 13. April 1973).

Anhang: Gesetzesbestimmungen, die nicht mehr in Kraft sind

I. Krankenversicherung

Gesetz, betreffend die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883, vom 10. April 1892 (RGBl. S. 379)

§ 20 Abs. IV

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbnis besorgt. Ein etwaiger Überschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

§ 21 Abs. I

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkasse ist in folgendem Umfange zulässig:

5. Frei ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden.

II. Unfallversicherung

1. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69)

§ 51 Abs. I

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizei schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 57 Abs. I

Die Feststellung der Entschädigung für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getöteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt

a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente,
c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

§ 57 Abs. III

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mitteilung der Unterlagen, auf Grund derer dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§ 58 Abs. I

Sind versicherte Personen in Folge eines Unfalles getötet, so haben die in § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchungen oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

§ 59 Abs. I

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

§ 65 Abs. I

Tritt in die Verhältnisse, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

§ 65 Abs. II

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 des Gesetzes festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 - 64 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 65 Abs. III

Eine Erhöhung der in § 5 des Gesetzes bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

2. Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 573)

a) Gewerbeunfallversicherungsgesetz (RGBl. S. 585)

§ 93 Abs. III

Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

b) Unfallversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft (RGBl. S. 641)

§ 99 Abs. III entspricht wörtlich § 93 Abs. III des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes.

c) Seeunfallversicherungsgesetz (RGBl. S. 716)

§ 97 Abs. III entspricht wörtlich § 93 Abs. III des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes.

d) Bauunfallversicherungsgesetz (RGBl. S. 698)

§ 37 Abs. I

Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle,auf die Feststellung, Auszahlung und Pfändung der Entschädigungen sowie auf die Liquidation der Postverwaltung finden die Bestimmungen der §§ 63 - 98 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

III. Alters- und Invalidenversicherung

1. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97)

§ 15

Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgeschriebenen Alters, erforderlich:

1. Die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. Die Leistung von Beiträgen.

§ 29 Abs. I

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verlust der Erwerbsfähigkeit eingetreten ist. Als dieser Zeitpunkt gilt, sofern nicht ein anderer in der Entscheidung festgestellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde gestellt worden ist (§ 75).

§ 29 Abs. II

Die Altersrente beginnt frühestens mit dem ersten Tage des einundsiebzigsten Lebensjahres. Dieselbe kommt in Fortfall, sobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

§ 30

Weibliche Personen, welche die Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangen, steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren für mindestens fünf Beitragsjahre entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß binnen drei Monaten nach der Verheiratung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 31 Abs. I

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

§ 31 Abs. II

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu.

§ 31 Abs. III

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

§ 35 Abs. II

Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diese Personen einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über.....

§ 63 Abs. I

Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler ein Kommissar bestellt. Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalten mit beratender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 75 - 77) die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zweck ist ihm von dem Verhandlungsgegenstand rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 75 Abs. I

Personen, welche den Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden. Der Anmeldung sind die Quittungskarte sowie die sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen in § 48 Abs. II bezeichneten Krankenkasse usw., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist über den Antrag zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag unter Ausschluß der beigefügten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Vorstande derjenigen Versicherungsanstalt zu übersenden, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren.

§ 75 Abs. II

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat den Antrag zu prüfen und, sofern der Antrag nicht ohne Weiteres abzuweisen ist, die früheren Quittungskarten einzufordern (§ 107). Erscheinen die beigebrachten Beweisstücke zur Abgabe einer Entscheidung nicht ausreichend, so sind weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Kosten derselben fallen der Versicherungsanstalt zur Last.

§ 75 Abs. III

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides ist dem Staatskommissar (§ 63) zuzustellen.

§ 75 Abs. IV

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 95 Abs. I

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 30 und 31) ist unter Beibringung der zur Begründung desselben dienenden Beweisstücke bei dem Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen.

§ 95 Abs. II

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 75 Abs. II bis IV, 77, 82, 87, 89 bis 93 mit der Maßgabe entsprechender Anwendung, daß eine Mitwirkung des Staatskommissars nicht stattfindet und daß die Berufung sowie die Revision aufschiebende Wirkung haben.

2. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 393) in der Bekanntmachung des Textes vom 19.Juli 1899 (RGBl. S. 463)

§ 41 Abs. IV

Stirbt ein Versicherter, dessen Antrag noch zu seinen Lebzeiten bei der zuständigen Behörde eingegangen war, so ist zur Fortsetzung des Verfahrens und im Falle der Bewilligung der Rente zum Bezuge der bis zum Todestag fälligen Rentenbeträge an erster Stelle der Ehegatte berechtigt, sofern derselbe mit dem Rentenberechtigten bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Rechtsnachfolge nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein.

§ 42 Abs. I

Weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor ihnen die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, steht ein Anspruch auf die Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu, wenn die letzteren vor Eingehung der Ehe für mindestens 200 Wochen entrichtet worden sind. Dieser Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Verheiratung geltend gemacht werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

§ 42 Abs. II

Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältnis begründete Anwartschaft.

§ 43

Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauern erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. II S. 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ist ihnen auf ihren Antrag die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfalle geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des § 42 Abs. I S. 3 und Abs. II finden Anwendung.

§ 44 Abs. I

Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu.

§ 44 Abs. II

Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, verstirbt, bevor ihr die eine Rente (§§ 15, 16) bewilligende Entscheidung zugestellt ist, so steht den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbene entrichteten Beiträge zu. Ein gleicher Anspruch steht unter denselben Voraussetzungen den hinterlassenen, noch nicht fünfzehn Jahre alten Kindern einer solchen weiblichen Person zu, deren Ehemann sich von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten und sich der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Person wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin der Familie, so steht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlassenen Witwer zu.

§ 44 Abs. III

Der Erstattungsanspruch muß bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Der zu erstattende Betrag wird auf volle Mark nach oben abgerundet.

§ 44 Abs. IV

Schwebt beim Tode des Versicherten bereits ein Rentenfeststellungsverfahren, so schließt der Erstattungsanspruch den Anspruch der Erben auf die rückständigen Rentenbeträge aus, solange nicht eine den letzteren anerkennende Entscheidung zugestellt ist.

§ 44 Abs. V

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze Renten gewährt werden.

§ 50 Abs. II

Den Gemeinden und Armenverbänden steht die Geltendmachung des Ersatzanspruches auch dann zu, wenn die hilfsbedürftige Person, welche ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenantrages verstorben ist. Die Bestimmung in § 44 Abs. IV findet entsprechende Anwendung.

§ 112 Abs. I

Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere der letzten Quittungskarte (§ 131) bei der für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherten und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden.....

§ 112 Abs. IV

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe und der Beginn der Rente sofort festzustellen. Dem Empfangsberechtigten ist sodann ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Art der Berechnung zu ersehen ist.

§ 112 Abs. V

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen zu versehenen Bescheid abzulehnen.

§ 128 Abs. I

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen (§§ 42- 44) ist unter Beibringung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle des Wohnorts oder des letzten Beschäftigungsorts oder bei der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde (§ 112 Abs. I) geltend zu machen.

IV. Reichsversicherungsordnung

1. Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509)

§ 184 Abs. I

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

§ 586 Abs. I

Bei Tötung ist außerdem zu gewähren

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes; jedoch mindestens fünfzig Mark, der § 203 RVO ist entsprechend anzuwenden,
2. vom Todestage ab den Hinterbliebenen eine Rente; sie besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes nach Vorschrift der §§ 588 - 595.

§ 614

Hat der Berechtigte bei seinem Tode die Entschädigung noch nicht erhalten, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1250

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene.

§ 1251

Invaliden- oder Altersrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

§ 1252

Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, Witwengeld und Waisenaussteuer nur, wenn außerdem die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 1253

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrages gerechnet, wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

§ 1256

Die Invalidenrente beginnt, unbeschadet des § 1253 und des § 1255 Abs. III mit dem Tage, an dem die Invalidität eingetreten ist. Als dieser gilt, wenn sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen läßt, der Tag, an dem der Antrag auf Rente beim Versicherungsamt eingegangen ist.

§ 1257

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten siebzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht Invalide ist.

§ 1264

Das Witwengeld wird beim Tode des Ehemanns fällig, die Waisenaussteuer bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres der Kinder.

§ 1296

Als Witwengeld wird der zwölffache Monatsbeitrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbeitrag der bezogenen Waisenrente gewährt.

§ 1298

Die Witwen- und Witwerrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg.

§ 1299

Die Waisenrente fällt weg, sobald die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 1300

Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemanns geltend gemacht wird.

§ 1301 Abs. I

Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird, vorbehaltlich der §§ 1295, 1318, die Rente voll gezahlt.

§ 1301 Abs. II

Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Versicherten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 1302

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1303 Abs. I

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1303 Abs. II

Stirbt der zum Bezuge einer Waisenaussteuer Berechtigte vor ihrer Auszahlung, so bestimmt das Versicherungsamt nach billigem Ermessen, an wen sie zu zahlen ist.

§ 1318

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die niedrigere Rente von dem Tage des Zusammentreffens an.

§ 1546 Abs. I

Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden.

§ 1546 Abs. II

Für die Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden ist.

§ 1547 Abs. I

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist,
2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

§ 1547 Abs. II

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist.

§ 1548 Abs. I

Stirbt der Verletzte in Folge des Unfalls, so ist der Anspruch auf Entschädigung für die Hinterbliebenen, wenn sie nicht von Amts wegen festgestellt ist, zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten bei dem Versicherungsträger anzumelden.

§ 1551 Abs. I

Anträge auf Leistungen der Krankenversicherung sind bei der Krankenkasse oder dem sonst Verpflichteten zu stellen.

§ 1552 Abs. I

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

§ 1552 Abs. II

Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

§ 1559 Abs. I

Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach diesem Gesetze zu entschädigen ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallorts sobald als möglich den Unfall.

§ 1565

Durch die Untersuchung werden namentlich festgestellt
Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalls,
Name der getöteten oder verletzten Person, sowie Tag und Ort ihrer Geburt,
die Art der Verletzung,
der Verbleib des Verletzten,
die Hinterbliebenen des Getöteten und die Angehörigen des Verletzten, die eine Entschädigung nach diesem Gesetze beanspruchen können,
die Höhe von Unterstützungen und Renten, die der Verletzte aus der Reichsversicherung bezieht.

§ 1613

Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind an das Versicherungsamt zu richten; die Beweisstücke sollen beiliegen.

2. Bekanntmachung über Antragsrechte in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung vom 12. Mai 1916 (RGBl S. 371)

§ 3

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Hinterbliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, ohne seinen Anspruch erhoben zu haben, und ist er an der Erhebung durch Kriegsverhältnisse verhindert gewesen, so sind zur Geltendmachung des Anspruchs und zum Bezug der auf die Zeit bis zum Todestage entfallenden Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 4 Abs. I

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft.

3. Gesetz, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 525)

§ 1257

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten 65. Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht Invalide ist.

4. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (RGBl. S. 1757), vom 30. April 1920 (RGBl. S. 853)

§ 195 b Abs. II

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch fälligen Bezüge aus der Reichswochenhilfe an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

§ 205 a Abs. I

Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn
1. .....

5. Gesetz über die anderweitige Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli 1921 (RGBl. S. 984)

§ 1250

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten für Hinterbliebene.

§§ 1264, 1296, 1300 fallen weg.

§ 1303

Die Worte "oder ein Witwengeld" in Abs. I sowie der Abs. II werden gestrichen.

6. Gesetz, betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge, vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 1189)

§ 195 a Abs. IV

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

7. Zweites Gesetz über Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 407)

§ 195 a Abs. I

Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe

2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark;
   findet die Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen,
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennige täglich, für 4 Wochen vor und 6 zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft.

§ 195 a Abs. III

Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.

§ 195 a Abs. VI

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum satzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

§ 195 b Abs. I

Die Satzung kann den einmaligen Entbindungskostenbeitrag (§ 195 a Abs. I Nr. 2) von 10 Reichsmark bis auf 25 Reichsmark erhöhen, die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen und das Stillgeld bis auf 26 Wochen erweitern.

§ 205 a Abs. V

Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb von neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Berechtigt ist die Schwangere oder Wöchnerin; im Falle ihres Todes gilt § 195 a Abs. VI entsprechend.

8. Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 718)

Fünfter Teil. Sozialversicherung und Fürsorge

Kapitel IV. Gemeinsame Vorschriften

Abschnitt 1. In der Reichsversicherung, der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterliegen Ansprüche auf Renten für Versicherte, auf Erhöhung solcher Renten mit Rücksicht auf den Familienstand (Kinderzuschuß) und auf Versorgung der Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrenten für alle Hinterbliebenen, Waisenrenten für Kinder) folgenden Beschränkungen:

§ 7 Abs. I

Die Renten aus der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Pensionsversicherung beginnen mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind.

§ 7 Abs. II

Ist der Rentenantrag nach Ablauf des Monats gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Das gilt auch dann, wenn der Berechtigte den Antrag nicht früher stellen konnte.

9. Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419)

§ 1286 Abs. I

Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind; sie beginnt jedoch
1. wenn Krankengeld gewährt wird, mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage,
2. wenn kein Krankengeld gewährt wird, bei vorübergehender Invalidität (§§ 1253 Nr. 2, 1256 Abs.I Nr. 2) mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

§ 1286 Abs. II

Läßt sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen, so gilt als solcher der Tag, an dem der Rentenantrag eingegangen ist. (§ 1613 Abs. I, V).

§ 1286 Abs. III

Ist der Rentenantrag nach Ablauf des Monats gestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag nicht früher gestellt werden konnte.

§ 1286 Abs. IV

Ist der Empfänger einer Rente nach dem Fünfzehnten eines Monats verstorben, so beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem ersten Tage des folgenden Monats, wenn der Antrag in diesem Monat gestellt wird.

§ 1287

Die Witwenrente oder die Witwerrente fallen mit Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden.

§ 1291

Ist beim Tode des Berechtigten die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1292

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Waisenrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezug der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

10. Gesetz über die Änderung einiger Vorschriften der Reichsversicherung, vom 23. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1128)

§ 1286 Abs. I

Die Rente beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit Ablauf des Antragsmonats.

§ 1286 Abs. II

Wird Krankengeld über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem ab die Rente nach Abs. I zu zahlen wäre, beginnt sie erst mit dem auf den Wegfall des Krankengeldes folgenden Tage.

11. Gesetz über den Aufbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393)

§ 1250

Regelleistungen sind Renten, Beitragserstattungen und Heilverfahren.

§ 1265

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn beim
Versicherungsfall der Invalidität
oder
des Todes
oder
bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder danach beim Antrag auf Altersinvalidenrente (§ 1253 Abs. I Nr. 3) die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte belegt ist .....

§ 1309 a Abs. I

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ende der Woche entrichtet sind, in der der Antrag gestellt ist. Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. I erfüllt ist. Erstattet werden nur solche Beiträge, aus denen die Anwartschaft erhalten ist. Die §§ 1544 a - 1544 n gelten entsprechend.

§ 1309 a Abs. II

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen aus.

§ 1445 c Abs. I

Beiträge, die zu Unrecht entrichtet worden sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden.

§ 1445 c Abs. IV

Der Rückforderungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber, Wird dem Arbeitgeber der Betrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht ihm kein Rückerstattungsanspruch zu.

12. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45)

§ 1304 Abs. I

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist. Beiträge der Höherversicherung sind der Versicherten in voller Höhe zu erstatten.

§ 1304 Abs. II

Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

§ 1304 Abs. III

§ 1303 Abs. V - VII gilt entsprechend.

13. Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26.Juni 1957 (BGBl. I S. 749)

§ 186 Abs. I

Wird einem Versicherten Krankenhauspflege gewährt, so ist daneben vom Beginn der Krankenhauspflege an ein Hausgeld zu zahlen; es beträgt fünfundzwanzig vom Hundert des Krankengeldes. Hat der Versicherte einen Angehörigen oder mehrere Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten, so beträgt das Hausgeld beim Vorhandensein eines Angehörigen sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert des Krankengeldes und erhöht sich für jeden weiteren Angehörigen um zehn vom Hundert des Krankengeldes. Das Hausgeld darf den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen. Es kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden, soweit es fünfundzwanzig vom Hundert des Krankengeldes übersteigt.

§ 186 Abs. II

Dies gilt auch, wenn die Kasse den Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim unterbringt.

V. Angestelltenversicherung

1. Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989)

§ 60 Abs. I

Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Leibrente und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren.

§ 60 Abs. II

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

§ 62

Scheidet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus.

§ 66

Ist beim Tode des Empfängers das fällige Ruhegeld oder die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 67

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 229 Abs. I

Anträge auf die Leistungen sind an den Rentenausschuß zu richten, die Beweisstücke sollen beiliegen.

§ 229 Abs. II

Der Antrag kann rechtswirksam auch bei einem anderen Organ der Reichsversicherungsanstalt oder bei einer anderen inländischen Behörde gestellt werden. Diese haben das Schriftstück unverzüglich an den zuständigen Rentenausschuß abzugeben.

§ 229 Abs. III

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

§ 398

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter achtzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der freiwilligen Versicherung werden drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge zurück erstattet. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

2. Bekanntmachung der neuen Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563)

§ 61 Abs. I

Stirbt eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes, und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Tode der Versicherten entrichteten Beiträge zu erstatten.

§ 61 Abs. II

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

§ 62

Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

§ 65

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 66

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 214 Abs. I

Anträge auf Leistungen sind an die Reichsversicherungsanstalt oder an das Versicherungsamt zu richten. Die Beweisstücke sollen beiliegen. Ist der Antrag beim Versicherungsamt gestellt, so hat es ihn unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt abzugeben.

§ 385

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünfzehn Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter achtzehn Jahren ein Anspruch auf vier Zehntel der für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

3. Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419)

§ 41 Abs. I

Für den Beginn und Wegfall der Renten gelten die §§ 1286 - 1292 der Reichsversicherungsordnung. Ruhegeld im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

§ 41 Abs. II

Die Abfindung der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung (§ 1287 der Reichsversicherungsordnung) ist jedoch das Dreifache ihrer Jahresrente; der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

§ 41 Abs. III

Die in den §§ 1291, 1292 der Reichsversicherungsordnung genannten Personen können auch dann die Renten beziehen und das Verfahren fortsetzen, wenn sie von dem Berechtigten wesentlich unterhalten worden sind.

§ 41 Abs. IV

Im übrigen ist an Stelle von Invalidität Berufsunfähigkeit, an Stelle von Invalidenrente Ruhegeld maßgebend.

§ 46 Abs. I

Stirbt eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente, so ist auf Antrag die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Tode der Versicherten entrichteten Beiträge zu erstatten.

§ 46 Abs. II

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

§ 46 Abs. III

Die Anwartschaft auf die Beitragserstattung wird durch Beiträge zur Invalidenversicherung oder knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten erhalten. § 1544 c Abs. II S. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt.

§ 47 Abs. I

Heiratet eine Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit und scheidet sie binnen drei Jahren nach der Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so ist ihr auf Antrag die Hälfte der für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ausscheiden geleisteten Beiträge zu erstatten. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

§ 47 Abs. II

Abs. I gilt auch für Versicherte, die durch Eintritt in eine Schwesternschaft oder eine religiöse Gemeinschaft aus der Versicherungspflicht ausscheiden und sich nicht freiwillig weiterversichern.

§ 47 Abs. III

§ 46 Abs. III gilt.

4. Gesetz über den Aufbau der Reichsversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393)

§ 47

Für die Beitragserstattung im Falle der Eheschließung einer Versicherten gilt der § 1309 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

5. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)

§ 83 Abs. I

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist. Beiträge der Höherversicherung sind der Versicherten in voller Höhe zu erstatten.

§ 83 Abs.II

Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

§ 83 Abs. III

§ 82 Abs. V - VII gilt entsprechend.

VI. Knappschaftsversicherung

1. Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 431)

§ 53

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Pension oder das fällige Waisengeld noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 54

Stirbt ein pensionsberechtigtes Mitglied oder eine pensionsberechtigte Witwe, nachdem sie ihren Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 153 Abs. I

Die Leistungen des Reichsknappschaftsvereins werden vorbehaltlich des Abs. III auf Antrag festgestellt. Die Feststellung geschieht durch die Bezirksknappschaftsvereine oder die besonderen Krankenkassen im Auftrage des Reichsknappschaftsvereins.

§ 153 Abs. II

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

§ 153 Abs. III

Über die Berechtigung zum Bezuge von Leistungen der Pensionskasse kann auch ohne Antrag entschieden werden.

2. Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 1. Juli 1926 (RGBl. I S. 369)

§ 16

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Angestellte erstrecken, deren Jahresarbeitsverdienst den nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Betrag übersteigt und die der Angestelltenpensionskasse als versicherungspflichtige Mitglieder angehören. Gegenstand der Versicherung ist Krankenpflege, Krankenhauspflege, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§ 20

Die Bezirksknappschaften und die besonderen Krankenkassen führen die Krankenversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes durch.

§ 42

Die Bestattungshilfe ist in einem Vielfachen der Pension zu bemessen.

§ 66

Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetze Leistungen zu gewähren sind, die über die nach diesem Gesetze vorgeschriebenen hinausgehen, bewendet es bei den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 87 Abs. I

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Leistung noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 87 Abs. II

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 191 Abs. I

Die Leistungen der Reichsknappschaft werden vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. III auf Antrag festgesetzt. Die Feststellung geschieht durch die Bezirksknappschaften oder die besonderen Krankenkassen im Auftrage der Reichsknappschaft.

§ 191 Abs. II

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

§ 191 Abs. III

Über die Berechtigung zum Bezuge von Leistungen der Pensionsversicherung kann auch ohne Antrag entschieden werden.

3. Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes vom 17. Mai 1934 (RGBl. I S. 419)

§ 41

Soweit nach dem Angestelltenversicherungsgesetze Leistungen zu gewähren sind, die über die Leistungen der Angestelltenpensionskasse hinausgehen, bewendet es für die Berechtigten aus der Angestelltenpensionskasse bei den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes.

§ 51 Abs. I

Für den Beginn und den Wegfall der Renten gelten die §§ 1286 - 1292 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Ruhegeld im Falle der vorübergehenden Berufsunfähigkeit beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tage des Monats, in dem die sechsundzwanzig Wochen ablaufen.

4. Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz) vom 21. März 1957 (BGBl. I S. 533)

§ 96 Abs. I

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag ihr Anteil an den Beiträgen erstattet, die für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet oder für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin bis zum Ende des Monats entrichtet sind, in dem der Antrag gestellt ist.

§ 96 Abs. II

Der Anspruch kann nur binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht werden.

§ 96 Abs. III

§ 95 Abs. V - VII gilt entsprechend.

§ 96 Abs. IV

Die Erstattung hat der für den Wohnsitz des Versicherten zuständige Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen.

VII. Arbeitslosenversicherung

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322)

§ 74 Abs. I

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

§ 93 Abs. I

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind unpfändbar, nicht verpfändbar und nicht abtretbar, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften anderes bestimmt ist.

§ 145 Abs. I

Anspruch auf Unterstützung hat, wer
1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Unterstützung beantragt hat,

§ 170 Abs. I

Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat.

Lebenslauf

Am 29. 7. 1940 wurde ich, Henning Tegtmeyer, als Sohn des Prof. Dr. agr. Martin Tegtmeyer und seiner Ehefrau Margarete geb. Sewerin in Halle/S. geboren. Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von 1947 bis 1955 besuchte ich die achtklassige Grundschule Halle-Kröllwitz, anschließend 3 Jahre die vierklassige Thomas-Münzer-Oberschule. Nach der Flucht aus der DDR im Mai 1958 war ich zunächst 4 Monate Gastschüler am Evangelisch-Stiftischen Gymnasium Gütersloh, danach besuchte ich einen Förderkursus für Schüler aus der DDR am Staatlichen Gymnasium Hammonense in Hamm/Westf. und bestand dort am 4. 3. 1960 das Abitur.

Von April 1960 bis Ende Dezember 1961 war ich Soldat. Nach einem schweren Dienstunfall wurde ich ab April 1961 zum Studium beurlaubt. Ich studierte Jura im Sommersemester 1961 an der Universität Kiel, vom Wintersemester 1961/62 bis zum Sommersemester 1964 an der Georg-August-Universität Göttingen und anschließend 3 Semester an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Am 21. 1. 1967 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm. Die Referendarzeit, die durch eine Zuweisung an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und Beurlaubungen zur Fertigstellung der Dissertation unterbrochen wurde, verbrachte ich im Landgerichtsbezirk Münster. Die zweite juristische Staatsprüfung legte ich am 27. 3. 1972 vor dem Landesjustizprüfungsamt Düsseldorf ab. Seit dem 15. 7. 1972 bin ich als Regierungsrat bei dem Regierungspräsidenten Münster und bei dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.